Deutsche Geschichte.

Von

Wilhelm Arnold.

Zweiter Band:

Fränkische Zeit.

Zweite Hälfte.

Gotha.
Friedrich Andreas Perthes.
1883.

Fränkische Zeit.

Von

Wilhelm Arnold.

Zweite Hälfte.

Gotha.
Friedrich Andreas Perthes.
1883.

Dem Verfasser dieses Buches ist es nicht vergönnt gewesen, an sein Werk bis zum Schlusse die letzte sichtende und ordnende Hand zu legen. Als er am 2. Juli dieses Jahres seiner Familie, seinen Freunden, dem Vaterlande und der Wissenschaft durch einen plötzlichen Tod entrissen wurde, war das vierte Kapitel: „Kirche und geistige Bildung", noch nicht für den Druck ins reine geschrieben. Es lag aber in einem inhaltlich abgeschlossenen Konzepte vor, welches den Hinterlassenen ermöglichte, den gegenwärtigen Text herzustellen. Ihrem an mich gerichteten Wunsche, das Buch mit einer Mitteilung über diesen Umstand bei dem Leserkreise einzuführen, habe ich, dem teuern Verstorbenen durch langjährige enge Freundschaft verbunden, gerne zugesagt, und thue es auch jetzt, nachdem ich dieses Kapitel gedruckt eingesehen, um so lieber und zuversichtlicher. Dasselbe läßt, abgesehen von einigen stilistischen Unebenheiten, die der Verfasser ohne Zweifel bei der Reinschrift vermieden hätte, kaum erkennen, daß es seiner letzten Durchsicht hat entbehren müssen. Immerhin darf einer Kritik des Inhalts gegenüber die Möglichkeit in die Wagschale fallen, daß der Verfasser bei endgültiger Feststellung des Textes noch diesem und jenem einen andern Ausdruck würde gegeben haben.

Aber der Wert dieses Buches, das ja nicht für die kleine Zahl der Fachgenossen, sondern für weitere Kreise geschrieben ist, kann überhaupt nicht darnach bemessen werden, ob es in allen und jeden Einzelheiten dem heutigen Stande der Spezialforschung, der doch auch nicht für die Ewigkeit geschaffen ist,

völlig entspricht, sondern ob das allgemeine Bild deutschen Wesens, die Gesamtauffassung der Entwickelung des deutschen Volks in der hier geschilderten Periode richtig ist und die Wahrheit trifft. In dieser Hinsicht hat das Buch auch wissenschaftliche Kritik nicht zu scheuen, wie es anderseits durch die Wärme der Darstellung und den Adel der Gesinnung sich in weiteren Kreisen Anerkennung verschaffen wird. Ja es drängt den Unterzeichneten hier aus vollem Herzen dem Schmerze Ausdruck zu geben, daß es dem Verfasser nicht beschieden gewesen, das Werk weiter zu führen bis zur Reformationszeit, wie es in seiner Absicht lag. In hohem und seltenem Grade vereinigte der Verstorbene wissenschaftlichen Ernst mit idealer Auffassung der Kulturaufgabe des deutschen Volkes, die er durch dieses Werk in den Dienst treuester Hingabe an seine Heimat gestellt hat. Immer den Blick auf das Ganze gerichtet, die höchsten Ziele ins Auge fassend, hat er die Geschichte seines Volkes nicht bloß als eine Sammlung von antiquarischen Einzelerscheinungen behandelt, sondern das gesamte geistige Leben der deutschen Nation auf allen Gebieten ihrer Thätigkeit in einem inneren Zusammenhang und in der Richtung auf den letzten Zweck darzustellen sich bestrebt, auf jenen Zweck der Wiedervereinigung der Menschheit mit Gott als dem Quell alles Rechtes und aller Wahrheit, von welchem alle großen Impulse in der Geschichte des deutschen Mittelalters getragen sind und welcher gerade in dem letzten Kapitel dieses Buchs so entschieden und so ansprechend hervorgehoben ist.

Basel, den 12. Oktober 1883.

A. Heusler,
Professor der Rechte.

Inhalt.

Zweites Buch.

Fortschritte der inneren Entwickelung.

Berichtigungen.

Seite	38,	Zeile	2	von	u.	l.	dieselbe st. dieselben.
„	46,	„	6	„	o.	„	Äbten st. Leviten.
„	49,	„	13	„	„	„	ihn st. hin.
„	57,	„	6	„	„	„	Münze st. Münge.
„	103,	„	3	„	„	„	römischer st. rönischer.
„	104,	„	1	„	„	„	innerhalb seines Landes.
„	120,	„	1	„	„	„	noch st. nach.
„	120,	„	5	„	„	„	wurde st. wurden.
„	186,	„	8	„	u.	„	ein st. im.
„	232,	„	2	„	„	„	Gegend st. Gegenden.
„	248,	„	13	„	o.	„	entsprechend st. entsprechen.
„	254,	„	2	„	u.	„	Patriarchat st. Patriarchiat.
„	285,	„	14	„	o.	„	**traditionum** st. traditionem.
„	294,	„	10	„	„	„	lateinische st. lateinisch.

Zweites Buch.

Fortschritte der inneren Entwickelung.

Erstes Kapitel.

Wirtschaftliches Leben.

Übergang zur vollen Seßhaftigkeit.

Zwei Welten hatte Chlodwig mit einander verbunden, die römische und die germanische, eine christliche und eine heidnische, eine zivilisierte und eine noch rohe, halb barbarische. Von ihrem Ausgleich hing alle folgende Entwickelung ab. Erst durch die Verbindung mit den germanischen Elementen konnten sich die neueren romanischen Völker bilden, während die Germanen zum Christentum berufen wurden und in die Reihe der Kulturvölker eintraten.

Zwar war der Gegensatz des wirtschaftlichen Lebens nicht mehr so groß als zu Zeiten Cäsars und Ariovists. Denn Gallien hatte in den Kriegen des vierten und fünften Jahrhunderts furchtbar gelitten, die Städte waren zerstört, der Anbau verwüstet, die Bevölkerung verwildert und verarmt. Die Germanen aber hatten als Föderaten auf römischem Boden im römischen Dienst schon bis zu einem gewissen Grade sich zivilisiert, sie hatten sich bleibend niedergelassen, ihr früheres halb nomadisches Kriegsleben aufgegeben und mit der ihnen eigenen Bildungsfähigkeit rasch den römischen Verhältnissen sich anbequemt.

Dennoch blieb der Gegensatz immerhin groß genug, und er

gewann neue Schärfe, als Chlodwig das frühere System fortschreitender Ansiedelungen verließ und mit einem Schlag das römische Gallien unterwarf. Nur die Annahme des Christentums schlug die Brücke über eine Kluft, die unüberwindlich schien.

Wohl trat nun auch in Gallien eine gewaltsame Verschmelzung der Römer mit den eingewanderten Franken ein, allein so sehr sich diese durch Zuzug aus der Heimat verstärken mochten, in der dritten, vierten Generation wurden die Einwanderer in den neueroberten Gebieten stets wieder romanisiert. Der Gegensatz zwischen Römern und Barbaren übertrug sich nun auf die deutsch redenden Völker des fränkischen Reichs und dauerte in nicht viel anderer Art fort, als er vor den fränkischen Eroberungen bestanden hatte, ja ein Rest altrömischen Selbstgefühls lebt noch in den romanischen Völkern der Gegenwart, vor allem den Franzosen und Italienern, wenn sie sich allein als die Erben der römischen Zivilisation ansehen.

Und wenn wir gerecht sein wollen, so ist der Anspruch bis zu einem gewissen Grade nicht unbegründet. Denn so gut in den Rhein- und Donaulanden, die doch während der Völkerwanderung vollständig von deutschen Stämmen in Besitz genommen wurden, die Keime römischer Bildung wieder auflebten, ebenso gut und noch viel mehr war das in Gallien und in Italien der Fall, die niemals germanisiert worden sind. In der That sind die romanischen Länder das ganze Mittelalter hindurch und bis auf die neuere Zeit in der Entwickelung Deutschland voraus gewesen. Hier blühten zuerst die Städte wieder auf und in den Städten Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft; hier hat der fruchtbarere Boden und das wärmere Klima trotz aller Verwüstung von jeher einen höher entwickelten Anbau gestattet als bei uns und neben den

Früchten des Feldes zugleich solche des Garten- und Weinbaues gezeitigt; von hier aus hat sich die Geldwirtschaft, das Münzwesen und der Geldverkehr verbreitet; hier haben zuerst Industrie und Fabrikbetrieb ihre Stätte gefunden und im Haushalt der Völker größere Bedeutung erlangt.

Vor allem zeigt sich diese Überlegenheit in den Gewohnheiten und Künsten des äußern Lebens, im Hausbau, der Ausschmückung und dem Gerät der Wohnungen, in der Speisebereitung und den Feinheiten der Küche, in Kleidertracht, Schmuck und Verzierung der Gewänder: es ist gerade das, worin zu allen Zeiten die Zivilisation zunächst und am augenfälligsten hervortritt.

In den romanischen Ländern ist der Steinbau uralt und nicht bloß in den Städten, sondern auch auf dem Lande allgemein verbreitet; bei uns ist er selbst heutzutage nur in den großen Städten durchgedrungen, während die kleineren und die Dörfer vielfach noch an dem Holzbau festhalten, nur daß dieser kein altgermanischer mehr ist, sondern aus Fach- und Riegelwerk besteht, also mit fremden Elementen sich gemischt hat. Denn wie sehr unser ganzes Bauwesen unter römischem Einfluß steht, zeigen die vielen in unsere Sprache eingedrungenen Fremdwörter, von denen wir kaum noch ein Bewußtsein haben, daß es fremde sind; es sei nur an die Worte Mauer (murus), Pforte (porta), Pfosten (postis), Kammer (camera), Keller (cellarium), Küche (coquina), Kamin (caminus), Fenster (fenestra), Ziegel (tegula) und Schindel (scindula) erinnert. Von dem lateinischen palatium sind die Worte Pfalz und Palast abgeleitet, zuerst das althochdeutsche Pfalz, das noch einen hölzernen Bau bedeutete, dann seit dem 12. Jahrhundert, als die Königshöfe in Stein ausgeführt wurden und das ältere Wort nicht mehr paßte, unser heutiges Palast (mittelhochdeutsch pallas, niederdeutsch palaise, französisch palais).

Aber es ging sehr langsam und allmählich mit der Verbreitung des Steinbaus: waren doch anfangs selbst Kirchen, Kapellen, Burgen und Befestigungen der Städte regelmäßig von Holz (von den Pfahlwerken ist der Name Pfahlbürger abgeleitet, die außerhalb der Mauern wohnenden Bürger). Erst seit der Einführung des Christentums wurde unter dem Einfluß der Stifter und Klöster der Steinbau bei uns heimisch; schon in karolingischer Zeit baute man Kirchen und Kapellen von Stein: einzelne, wie die zu Aachen, die Michaelskapelle zu Fulda, die Klosterkapelle zu Lorsch und die kleine Kirche zu Steinbach im Odenwald haben sich bis auf die Gegenwart erhalten. Auch die Pfalzen, die Karl der Große zu Ingelheim, Aachen und Nimwegen erbaute, waren von Stein. Daneben blieb jedoch noch lange der Holzbau vorherrschend, bei den gewöhnlichen Häusern selbst in den Städten bis ins 14. Jahrhundert; erst die Feuersgefahr und die infolge derselben vorkommenden häufigen Stadtbrände führten dazu, ihn zu beschränken und durch steinerne Häuser zu ersetzen.

Wie sehr der Gegensatz ursprünglich ein nationaler ist, sehen wir daran, daß er fast ganz mit der Sprachgrenze zusammenfällt: auf romanischem Gebiet begegnen wir überall steinernen Ortschaften, während sie auf deutscher Seite dicht daneben von Holz sind. Ja in Städten, in denen später französische Hugenotten in größerer Zahl sich niedergelassen haben, dauert er ziemlich unvermittelt auf engstem Raum zuweilen noch heutzutage fort. So hat in Kassel die Altstadt vorzugsweise hölzerne Häuser, während die zu Ende des 17. Jahrhunderts gegründete französische Neustadt aus Stein erbaut wurde.

Ebenso verdanken wir den Fortschritt zu feinerer und mannigfaltigerer Nahrung romanischem Einfluß. Daß unsere Gemüse fast sämtlich lateinische Namen führen, hat Grimm

schon im Wörterbuch zum Worte Kohl (caulis) angemerkt; dasselbe gilt von den Küchenkräutern und Gewürzen, deren das Kapitular über die königlichen Hausgüter von 812 schon eine ganze Menge anführt; selbst unsere Blumen haben meist römische Namen, wie Lilie (lilium), Rose (rosa), Veilchen (viola), Levkoje (leucoia) und viele andere. Aber auch unsere feineren Obstsorten sind römischen Ursprungs: so die Birne (pirum), Kirsche (cerasum), Pflaume (prunum), Pfirsich (persicum), Quitte (cydonium). Das Wort Kelter ist aus dem lateinischen calcatura entstanden, denn mit dem Weinbau haben wir auch das Keltern von den Römern gelernt; im Oberland wird dafür Torkel gebraucht, das lateinische torcular. Unsere feinen Backwerke oder Torten haben von panis tortus den Namen; vermutlich ist das Backen im eigentlichen Backofen überhaupt erst von den Römern auf uns übergegangen, wie die Bäcker in Süddeutschland und der Schweiz ehedem häufig Pfister (pistor) genannt wurden. Selbst Butter (butyrum) und Käse (caseus) sind lateinische Lehnworte; denn wenn auch die einfachen Handkäse schon den alten Germanen bekannt waren, so haben wir die künstliche Käsebereitung mit Lab doch auch erst von den Römern angenommen.

Mit einem Wort unsere gesamte heutige Kochkunst ist römischen Ursprungs, wie das aus dem lateinischen coquus entlehnte Wort Koch zeigt: zum besonderen Handwerk oder zur Kunst konnte das Kochen erst werden, wenn es gewerbemäßig betrieben wurde. Darum hat die italienische und französische Kochkunst, die sich als nationale Gewerbe erhalten haben, vor der deutschen von jeher die größere Geschicklichkeit voraus gehabt. Und wenn auch die französische Küche von heute nicht ganz mit unserem Geschmack übereinstimmt, so ist ihr die größere Feinheit doch kaum abzustreiten. Es ist die Kunst, in welcher schon die Römer unübertroffene Meister waren.

Nicht minder haben bei den romanischen Völkern die Überlieferungen des Altertums in den zur Bewaffnung und Bekleidung bestimmten Gewerben unmittelbar fortgedauert.

Daß die im Grab Childerichs zu Tournai aufgefundenen Waffen und Gewänder von römischer Arbeit waren, versteht sich von selbst, denn zu eigener Kunstfertigkeit hatten es die Franken damals noch nicht gebracht. Aber auch später sind die ersten vollständigen Rüstungen mit Helm, Harnisch, Arm- und Beinschienen in Frankreich aufgekommen, wie sich von dort auch der Lehen- und Reiterdienst nach Deutschland verbreitete: fast das ganze Mittelalter zeichneten sich die französischen und italienischen Rüstungen vor den deutschen durch größeren Glanz und Reichtum aus.

Die altrömische Wollenweberei ist in Frankreich und den Niederlanden wahrscheinlich niemals völlig untergegangen und blühte bald auch in den Rhein- und Donaustädten zu neuem Leben wieder auf. Überhaupt ist unser gesamtes Gewerbewesen wenn auch nicht römischen Ursprungs, doch unter römischer Einwirkung entstanden. Denn den Germanen waren ursprünglich insbesondere Schmiede und Zimmerleute bekannt, während die übrigen Gewerbe im Haus betrieben wurden. Ein selbständiges Handwerk aber hat sich zuerst in den Städten am Rhein und an der Donau entwickelt, die früher römisch gewesen waren.

Bei manchen Gewerben verrät schon der Name den römischen Einfluß: so ist unser Schuster aus Schuhsuter (sutor) entstanden, wie im Mittelalter die Schuhmacher häufig auch geradezu Suter hießen; Euler oder Ulner, wofür wir jetzt Töpfer sagen, ist das lateinische ollarius; wahrscheinlich sind auch die Namen Küfer (cuparius), Tüncher (tinctor) und Seckler (saccularius) nicht ohne römische Einwirkung aufgekommen. In anderen Fällen sind die Handwerker deutsch be-

nannt, aber die Sache ist doch römisch: so haben die Glaser ihr Gewerbe vom römischen vitriarius gelernt, die Schlosser vom clavicarius, die Goldschmiede vom aurifex. Es erklärt sich das sehr natürlich, wenn wir uns erinnern, daß kunstgeübte römische Sklaven schon bei den alten Germanen geschätzt waren, solche in den Grenzlanden auch nach der Eroberung in größerer Zahl sich erhielten und dann ihre Fertigkeit den deutschen Hörigen mitteilten.

In Frankreich und Italien aber hat sich fast die gesamte römische Bevölkerung erhalten, also konnte hier auch das römische Handwerk fortdauern und nach einer Periode des Verfalls doch rascher und leichter emporkommen als bei uns. Dazu kamen besonders in Italien bald mannigfache Anregungen des Handels, welche mit dem Aufblühen der Städte auch das Gewerbe und Handwerk wieder zur Blüte brachten. Zwar erlangte das Städtewesen in Frankreich nie die Bedeutung wie in Italien, aber doch war es hier ebenfalls viel früher entwickelt und weiter verbreitet als in Deutschland, wo erst die Kriege mit dem slavischen Osten, die Verbindung mit Italien, die Kreuzzüge und die Seefahrt der Hansestädte dem Handel und Gewerbe größere Ausdehnung verliehen. Die freie Stadtverfassung ist allerdings germanischen Ursprungs, das innere städtische Leben wurzelt dagegen in den Traditionen der römischen Welt.

Auch in der Kleidung vereinigten sich allmählich die im Kampf begriffenen germanischen und römischen Trachten zu einem Ganzen. Schon in der späteren karolingischen Zeit faßte die römische Tracht wenigstens unter den höheren Ständen mehr und mehr festen Fuß, während das Volk bei der althergebrachten blieb. In der Folge flossen dann beide unter dem Vorwiegen des römischen Elements zu einer neuen Tracht zusammen: „nach allen Schwankungen gewahren wir

im 11. Jahrhundert ein festes Kostüm, welches die Grundlage für die reiche Entfaltung der mittelalterlichen Trachten bildet" (Falk).

Im Luxus und in der Pracht der Kleider sind aber wiederum Italien und Frankreich stets Deutschland voraus gewesen; es ist nicht mehr die altrömische Kleidung und der Luxus der spätern Kaiserzeit, aber doch der in neuer Gestalt sich verjüngende altrömische Glanz und Reichtum, was der Zivilisation der romanischen Länder ihr eigentümliches Gepräge gegeben hat. Und wenn Frankreich, insbesondere Paris, seit der Zeit Ludwigs XIV. ganz unzweifelhaft die europäische Mode beherrscht, so mag man darüber spotten, so viel man will, etwas von französischer Überlegenheit, und wäre es auch nur in Feinheit und Eleganz des Kleiderstoffs und Kleiderschnitts, ist dabei nicht abzuleugnen, ja der Franzose hat von seinem Standpunkt aus nicht unrecht, wenn er die Folgsamkeit der Mode als einen seiner Bildung schuldigen Tribut ansieht.

Es bleibt dabei, die frühere Zugehörigkeit zum römischen Reich hat mittelbar oder unmittelbar auf allen Gebieten des Lebens den romanischen Ländern einen Vorsprung gegeben, welchen wir Deutsche erst durch harte Arbeit haben ausgleichen müssen.

Was Wunder, wenn da selbst französische Schriftsteller der neuesten Zeit, wie Guizot und Thierry, alles Ernstes behaupten, die Geschichte der europäischen Zivilisation werde am besten an der französischen Geschichte studiert, denn erst von Gallien aus habe sich die römische Zivilisation nach Europa verbreitet, in demselben Maß, in welchem dort nach der fränkischen Eroberung der Romanismus wieder zu Kräften gekommen sei.

Es ist der alte Gegensatz von Römern und Germanen, der sich später zu dem von Français und Allemands umgestaltet hat und der noch heutzutage in der Historiographie wie

im Volke fortdauert. Denn nur der Name des erobernden Volkes ist auf die Franzosen übergegangen, während in der französischen Sprache, Sitte und Nationalität nicht die Franken, die bald romanisiert wurden, sondern die keltisch-romanische Bevölkerung als Hauptmasse der Einwohner das ausschlaggebende Element gebildet haben.

Der Gedanke ist an und für sich nicht unrichtig. Denn in der That wäre ohne die Verbindung mit Gallien für die Germanen keine weitere Kultur möglich gewesen. Darum erscheint Chlodwig, wenn er auch Germane war und blieb, doch weit mehr als französischer wie als deutscher König, und selbst der Charakter seiner Regierung, die Stellung zur Kirche, die Begründung eines man möchte fast sagen souveränen Königtums, sein Ehrgeiz und seine Ruhmsucht, wie der Trieb zu immer neuen Eroberungen sind weit mehr französischer als germanischer Art. Er war es, der mit Bewußtsein die Grundlage der römischen Staatsgewalt und, soweit es anging, auch den zentralisierenden und nivellierenden Geist des römischen Reichs fest hielt, ja man kann sagen, daß es ihm nur durch sein elastisches Eingehen in den Geist und Charakter des Romanismus gelang, sein fränkisches Reich an die Stelle des römischen zu setzen.

Nur darf man dabei nicht vergessen, daß es doch eben die eingedrungenen „wilden Kriegerhorden“ waren, welche die absterbende römische Welt mit neuem Leben erfüllten, daß gerade von ihnen der Impuls zur Bildung der neuen Nationalität ausging, wie der Name Français deutlich genug zeigt, daß es dann immer wieder einer Reaktion des germanischen Ostens gegen die westfränkische Mißregierung bedurfte, um das fränkische Reich zu erhalten, daß erst das Majordomat der deutschen Karolinger dasselbe zur Weltmacht erhob und erst, als Karl der Große die Stämme im innern Deutschland mit dem Reich

vereinigte, eine Wiederherstellung des römischen Kaisertums möglich wurde. Mit einem Wort: die Romanen waren das passive, die Germanen das aktive Element; erst im Gegensatz und Kampf mit letzteren erwachte das romanische Selbstgefühl wieder; die neue Staatsbildung aber ging von den Germanen aus.

Ja noch mehr. Es ist sogar fraglich, ob das Christentum und die Kirche ohne germanischen Einfluß vor dem Verfall bewahrt geblieben wären. Denn wenn auch am Rhein und an der Donau sich christliche Gemeinden aus römischer Zeit erhalten hatten und die ersten Missionsversuche von Gallien aus gemacht wurden, so bedurfte es doch erst der Reform des Bonifazius, um den verwilderten fränkischen Klerus zur kirchlichen Zucht und Ordnung zurückzubringen. Und ebenso war bei dem Verfall des römischen Primats im 10. und 11. Jahrhundert ein energisches Eingreifen der deutschen Kaiser notwendig, um die Kirche vor dem einreißenden Verderben zu bewahren.

Also ist die vielgerühmte Zivilisation der romanischen Völker ebenso sehr germanischen als römischen Ursprungs, ja daß sie überhaupt wieder selbständige Völker geworden sind, verdanken sie allein der Einwirkung der germanischen „Barbaren", und wenn die Geschichte allerdings eine doppelte Auffassung zuläßt, je nachdem sie von deutschem oder von französischem Standpunkt aus betrachtet wird, so sollte man beiderseits nicht vergessen, daß die Kultur des Mittelalters eine gemeinsame Blüte ist, welche die christlichen Völker des Abendlands im Verkehr mit einander wie im Gegensatz zum Orient gezeitigt haben, Christentum, Wissenschaft und Kunst aber überhaupt nicht an nationale Grenzen gebunden sind.

Nur so viel ist richtig, daß, als die Franken in Gallien und die Langobarden in Italien eindrangen, die Völker der

alten Welt nicht mit Unrecht auf die fremden Eroberer als auf Barbaren herabsahen, welche erst durch mühsame und langwierige Arbeit sich Christentum und Bildung aneignen mußten, um den Wettkampf eines neuen Kulturlebens mit ihnen aufzunehmen.

Indes auch für die Germanen begann mit Chlodwig und der Gründung des fränkischen Reichs eine neue Entwickelung. Der Staat zog territoriale Grenzen, und damit erfolgte der Übergang zur vollen Seßhaftigkeit. Freilich noch immer nicht plötzlich und mit einemmale, aber doch in demselben Maß, in welchem sich das fränkische Reich nach und nach über alle Stämme im innern Deutschland ausdehnte. Jeder mußte sich nun innerhalb der von ihm eingenommenen Grenzen häuslich einrichten, keiner durfte sein Gebiet wie es früher geschehen eigenmächtig erweitern, alle genossen den gleichen Rechtsschutz und wurden Glieder einer höheren staatlichen Ordnung: das System der persönlichen Rechte trat an die Stelle der früheren Rechtlosigkeit der Fremden, eine territoriale Begrenzung an die Stelle der freien Völkerbewegung.

Zwar hatte schon der Pfahlgraben eine Änderung in dem früheren halb nomadischen Kriegs- und Wanderleben der Grenzstämme herbeigeführt. Er hatte sie zum Stehen gebracht und, indem er gegen zweihundert Jahre behauptet wurde, auch feste Niederlassungen erzwungen. Niemand wird leugnen, daß das eine Rückwirkung auf alle deutschen Stämme zur Folge haben mußte, denn die Grenze war gesperrt, eine weitere Ausbreitung für lange Zeit unmöglich geworden; was ehedem durch Raub- und Beutekriege erlangt wurde, mußte jetzt einer gesteigerten Viehzucht und Ackerwirtschaft abgewonnen werden. In jedem Fall trat eine festere Verknüpfung mit dem Boden ein und der bei Cäsar und selbst noch bei Tacitus hervortretende Gegensinn gegen den Anbau des Landes wurde ge-

brochen. Ohne lang anhaltende Gewalt von außen und ohne bittere Not wäre das voraussichtlich niemals geschehen, denn allen Wandervölkern ist eine schwer zu überwindende Abneigung gegen den Ackerbau eigen. Ein Wandervolk aber waren die Germanen bis zu ihrem Zusammenstoß mit dem römischen Weltreich doch unzweifelhaft gewesen, und ihren Widerwillen gegen feste Wohnsitze bezeugt Cäsar auf die allerbestimmteste und nachdrücklichste Weise.

Allein wenn auch der Pfahlgraben eine Art Ansässigkeit hervorgerufen hatte, so war dieselbe doch von einer eigentlichen Seßhaftigkeit noch weit entfernt. Nur der Übergang zum Ackerbau war in den dreihundert Jahren allgemein geworden, die Gebiete aber wechselten im Kampf der Stämme unter einander nicht viel anders als vorher auch, und schon das rasche Anwachsen derselben nötigte immer wieder zu einer Erweiterung der Grenzen. Die ganze Völkerwanderung im innern Deutschland wäre unbegreiflich, wenn die Stämme schon früher vollkommen ansässig gewesen wären, und doch hat dieselbe, wie oben gezeigt wurde, eine förmliche Revolution in den Besitzverhältnissen bewirkt: nur Reste der Friesen und Hessen haben sich in den ältesten nachweisbaren Sitzen erhalten, während im übrigen die Bildung der neuen Stämme in wesentlich neuen Gebieten erst während der Völkerwanderung stattgefunden hat.

Also hat auch der Pfahlgraben die Germanen noch nicht zu einem seßhaften Ackervolk gemacht, denn wäre dies der Fall gewesen, so würden die deutschen Stämme bei dem Andrang der Ostvölker so wenig ihre Sitze noch verändert haben, als die Einwohner der römischen Provinzen es thaten, da sie von Goten, Vandalen und Burgundern heimgesucht wurden.

Freilich ist, wie wir sahen, ein großer Unterschied zwischen den Wanderungen der Ost- und Westgermanen: jene sind völlige Auszüge der Völker, diese sind fortschreitende Ansiede-

lungen; dort wurde die Verbindung mit der alten Heimat preisgegeben, hier wurde sie festzuhalten versucht. Aber auch hier hat die Völkerwanderung die Verbindung mit dem Boden vielfach wieder gelöst, auch hier haben im 4. und 5. Jahrhundert förmliche Wanderungen stattgehabt, denn die folgende Zeit zeigt uns die neuen Stämme und ihre Wohnsitze in ganz anderer Gestalt als die vorhergehende.

Erst die Gründung des fränkischen Reichs und seine Ausbreitung in Deutschland schaffte allmählich Ruhe und fixierte die Verhältnisse. Völkerzüge, wie sie ehedem, sei es in raschem Wechsel, sei es in langsamem Vorrücken, üblich waren, wurden nun unmöglich; wenn die wachsende Volksmenge auch jetzt noch einen größeren Nahrungsspielraum suchte, so blieb kein anderes Mittel mehr übrig, als durch fortschreitende Rodung dem Land neuen Boden abzugewinnen. Und dazu hatte allerdings der Pfahlgraben und die Jahrhunderte hindurch fortdauernde Berührung mit dem römischen Reich die Weststämme hinlänglich vorbereitet, ja zuletzt waren dieselben in den Nachbarprovinzen förmlich angesiedelt worden, oder sie hatten sich wider den Willen der Römer darin festgesetzt. Jenes war mit den verschiedenen fränkischen Stämmen, den Saliern zwischen Schelde und Maas und noch über die Schelde hinaus, den Ripuariern zwischen Maas und Mosel, den Oberfranken im Mosel- und Nahethal, dieses mit den Alemannen im alten Dekumatenland, in der Schweiz und im Elsaß geschehen; die Bayern erhielten Norikum und einen Teil von Rhätien erst zu Anfang des 6. Jahrhunderts von Theoderich dem Großen als Nachfolger der römischen Imperatoren angewiesen, wie er die vom Mittelrhein vertriebenen Alemannen im westlichen Rhätien zwischen Iller und Lech aufnahm.

Aber wie das fränkische Reich nur langsam in Deutschland vorrückte — denn Chlodwigs Herrschaft erstreckte sich nur über

die Rheingebiete und etwa noch die hessischen Stammlande —, so dauerte auch die Völkerbewegung hier noch eine Zeit lang fort, nachdem im Süden und Westen bereits Ruhe eingetreten war. Ja man darf kühn behaupten, daß die endgültige Festsetzung der Stammesgrenzen erst im Lauf des 6. und 7. Jahrhunderts, im Nordosten gegen Friesland und Sachsen hin gar erst im 8. Jahrhundert erfolgte, als die Stämme vollständig unter fränkische Herrschaft kamen und durch die Bekehrung zum Christentum auch innerlich fester an dieselbe geknüpft wurden.

So lange aber dauerte die Bewegung fort, und die Grenzen blieben schwankend und unsicher; es sind nicht mehr ganz die früheren flüssigen und unfertigen Zustände, aber doch noch zum Teil, denn die Völkerwanderung — insbesondere der Zug Attilas — hatte im 5. Jahrhundert auch in Deutschland alles wieder in Aufruhr gebracht. Wir sind darüber zwar nur wenig unterrichtet, von den Vorgängen im Osten bei den Thüringern und Sachsen am wenigsten, aber schon das wenige, das wir wissen, genügt, um die Vorstellung fern zu halten, als ob die Verhältnisse gleich mit einemmal sich geändert hätten und etwa denen im fränkischen Gallien ähnlich geworden seien.

Um die Grenzen wurde vielmehr nach wie vor gekämpft: jeder Stamm suchte die seinigen auf Kosten der Nachbarn zu erweitern. So stellten sich die Grenzen der Alemannen gegen die Franken erst um das Jahr 536 fest, als der ganze Stamm unter fränkische Oberhoheit kam; den Hessen hatten die Thüringer ein Stück ihres Landes weggenommen; diese verloren ihrerseits das nördliche Thüringen an die Sachsen; die Sachsen drangen im Westen auch weiter gegen die Franken vor; Schwaben wurden dann in Nordthüringen angesiedelt, als eine Schar Sachsen sich dem Zug der Langobarden nach Italien

angeschlossen hatte (568), wie um diese Zeit vermutlich noch andere Grenzgaue im Osten von den fränkischen Königen gegründet und mit zuverlässigen Ansiedlern aus befreundeten oder verwandten Stämmen besetzt wurden; die Grenze gegen Friesland blieb streitig bis auf die Zeiten Karl Martells; den Bayern wurde gar noch unter seinen Söhnen ein Teil des Nordgaus abgenommen und zur Errichtung des Bistums Eichstädt benutzt: kurz so wie die heutigen Stammesgrenzen sich darstellen, haben sie sich erst vom 6. bis zum 8. Jahrhundert festgesetzt.

Gleichzeitig haben ohne Zweifel auch bei den Sachsen und Thüringern noch innere Bewegungen stattgefunden, die zwar ebenfalls aus den gewöhnlichen Geschichtsquellen nicht belegt werden können, die aber einmal doch erfolgt sein müssen, weil sie sich unzweifelhaft aus den Ortsnamen ergeben. Sicher waren die Grenzen der Thüringer im Süden lange Zeit gegen die Alemannen und Bayern streitig, während im Norden Angeln und Warnen vordrangen und sich mit dem zurückgebliebenen Rest des Stammes unter dem Namen der Thüringer vereinigten. Bei den Sachsen aber hatte das niederdeutsche Element — die aus der jütischen Halbinsel eingerückten Scharen, welche ihren Namen später dem ganzen Stamm mitteilten — fortwährend Raum gewonnen und die älteren Stämme der Chauken und Cherusker verdrängt oder unterjocht, so daß deren Stamm vollständig aus der Geschichte verschwand; nur die Engern scheinen sich zu beiden Seiten der Weser in ihrer Selbständigkeit behauptet und mit den Sachsen verbündet zu haben. Ja selbst Karl der Große griff hier noch mit gewaltiger Hand ein und nahm, insbesondere um die Niederelbe und in Holstein, Änderungen vor, welche einem Versetzen ganzer Völkerschaften sehr nahe kamen, obgleich zu seiner Zeit allerdings längst volle Seßhaftigkeit eingetreten war.

So lange aber die Gebiete der Stämme überhaupt noch streitig und unsicher waren, konnten auch ihre Niederlassungen noch keine festen sein; oder es wurde der Übergang dazu doch jedenfalls verzögert und aufgehalten: er vollzog sich nur langsam und sehr allmählich.

Im allgemeinen zeigt sich der Fortschritt in derselben Ordnung und Folge, in welcher die Stämme dem fränkischen Reich einverleibt wurden. Natürlich war darauf zugleich auch der Umstand von Einfluß, ob sie sich auf altrömischem Provinzialboden niederließen oder nicht. Denn wenn auch die Römer vertrieben wurden — ganz scheint das nirgends geschehen zu sein, vielmehr blieb überall ein Rest zurück, der erst nach und nach aufgesogen wurde, wie wir deutlich in Schwaben und Bayern verfolgen können —, so ging doch der urbar gemachte und zum Teil vortrefflich angebaute Boden auf die Eroberer über und diese traten als Herren nur in die römische Landwirtschaft ein. Das sehen wir daran, daß viele landwirtschaftliche Ausdrücke aus dem Lateinischen ins Deutsche übergegangen sind, so in ganz Süddeutschland die Namen für die Frucht- und Feldmaße: Mutt (modius) und Sester (sextarius), Juchart, Joch oder Tagewerk (jugerum, jugum, jurnalis, das letztere als kleines Tagwerk auch für Morgen: was mit einem Joch an einem Tage oder Morgen gepflügt werden kann). Die Fruchtmaße Mött und Sester sind sogar in Oberhessen gebräuchlich geworden, obgleich dasselbe nie römisch war: ein Beweis, wie weit der römische oder was ziemlich das gleiche ist später der alemannische Einfluß reichte. Daß die Germanen daneben zugleich den römischen Gemüse-, Obst- und Weinbau fortsetzten und den künstlichen Wiesenbau beibehielten, versteht sich bei einem bildungsfähigen Volk von selbst: die Keime, mit denen der Boden befruchtet war, gingen nicht wieder verloren.

So erfolgte der Fortschritt zu fester Ansässigkeit und einem geregelten Ackerbau zuerst bei den salischen Franken, welche schon von Kaiser Julian ihre Wohnsitze im heutigen Belgien erhielten, etwas später bei den ripuarischen Franken, denen Aëtius die von ihnen eingenommenen Gebiete auf dem linken Rheinufer bewilligte, hierauf bei den Oberfranken, die sich nach dem Zug Attilas um die Mosel und Nahe festsetzten. Dann bei den Alemannen, die zwar ebenfalls schon im 5. Jahrhundert über ihre heutigen Sitze sich verbreitet hatten, aber erst nach der Zülpicher Schlacht zur Ruhe kamen, dann bei den Bayern, die zu Anfang des 6. Jahrhunderts in ihre heutigen Gebiete einwanderten. Gleichzeitig oder noch etwas früher mögen Angeln und Warnen ihre Niederlassungen um den Harz und zu beiden Seiten des Thüringer Waldes gegründet haben, die Sachsen im nördlichen Westfalen, bis zur mittleren Weser, im Leine- und Ockerthal ansässig geworden sein. Friesen und Hessen sind zwar zum Teil in ihren alten Sitzen geblieben, aber doch ebenfalls kaum vor dem 5. Jahrhundert wirklich seßhaft geworden. Denn die Zahl der aus der Urzeit erhaltenen Ortsnamen ist im Vergleich mit den spätern so verschwindend gering, daß feste Ansiedelungen in größerer Menge kaum vor dem 5. Jahrhundert entstanden sein können. Dasselbe gilt von den Niederlassungen im heutigen Nassau und in der Wetterau, Gebiete, welche längere Zeit zwischen Alemannen und Franken streitig blieben, bis nach der Zülpicher Schlacht ein mächtiger Strom fränkischer Einwanderung von allen Seiten her nach Süden sich ergoß und die heutige Pfalz, Rheinhessen, das nördliche Baden und Württemberg, ja den ganzen Elsaß mit einer großen Zahl neuer fränkischer Orte überzog.

Überall war das Land noch mit Urwald bedeckt und gewährte auf Jahrhunderte hinaus Raum für ein weiteres

Anwachsen der Bevölkerung. Nur mußte dasselbe erst gerodet und urbar gemacht werden. Dazu aber mußte man sich bequemen, sobald die politischen Grenzen sich fixierten.

Bei allen Stämmen ist deshalb die Zeit vom 5. bis zum 8. Jahrhundert die Hauptperiode für die eigentliche Ortsgründung, während Orte, die schon der Urzeit angehören, nur ausnahmsweis nachzuweisen sind oder auf keltischen und römischen Ursprung zurückführen. Die letzten großen Rodungen fanden dann vom 9. bis zum 12. Jahrhundert unter dem Einfluß der zahlreichen neuen Stifts- und Klostergründungen statt und gingen vorzugsweis von dem geistlichen und weltlichen Adel aus. Sie bezeichnen eine zweite Periode der Ortsgründung, in welcher die Anzahl der neugegründeten Orte eine noch größere war als in der ersten, so groß, daß viele davon, besonders die in den Bergen auf geringem oder schlechtem Boden angelegten, später unter der Ungunst der Verhältnisse wieder eingingen.

Mit einem Wort: eine über das ganze Land verbreitete allgemeinere und dichtere Ansiedelung hat erst nach der Völkerwanderung stattgefunden, als die Stämme ihre heutigen Wohnsitze eingenommen hatten und das Wandern nach Süden und Westen mit der Bildung des fränkischen Reichs aufhörte.

Jedem Stamm sind gewisse Ortsnamen eigentümlich: d. h. nicht bloß die Wortformen sind dialektisch verschieden, sondern auch die Namen und Grundworte selbst. Freilich giebt es daneben auch gemeindeutsche, welche überall wiederkehren, aber sie sind, von der mundartlichen Verschiedenheit abgesehen, doch nicht so zahlreich, daß die Eigenart der Stämme in der Namengebung dadurch verdunkelt würde.

Gewiß ist dieser Gegensatz kein zufälliger und rein willkürlicher. Denn so wenig die Wahl eines Personennamens lediglich von Zufall oder Laune abhängt, ebenso wenig ist das

bei der Wahl der Ortsnamen der Fall. Es kommt also darauf an, den Gründen nachzugehen, welche bei den einzelnen Stämmen auf die Namengebung eingewirkt haben, um diese auffallenden Unterschiede und gelegentlichen Analogieen zu erklären.

Da ist es nun gewiß recht merkwürdig, daß bei den salischen und ripuarischen Franken zuerst das Wort Heim (κώμη, gotisch haims mansio domicilium) als die bei weitem häufigste Endung der Ortsnamen auftritt. Es waren eben die ersten in der Fremde gegründeten festen Niederlassungen, die damit als die neuen Heime bezeichnet werden sollten; nur in den altsalischen Gebieten findet sich daneben, aber ungleich seltener, noch die ältere Endung -lar (locus Stätte). Wohl begegnet das Wort Heim auch bei den übrigen Stämmen, aber es verschwindet hier unter der großen Zahl anderer viel häufigerer Endungen, während es sich mit dem weiteren Vordringen der Franken zu beiden Seiten des Mittelrheins, im nördlichen Baden und Württemberg, in der Pfalz und im Elsaß massenhaft verbreitete, so daß manche Gegenden in geradezu monotoner Weise jetzt mit Ortsnamen auf -heim bedeckt sind. Alemannen und Bayern ließen sich in ihren neuen Wohnsitzen zum Teil erst später und dann gleich so vollständig und dauernd nieder, daß sich das Heim für alle Ansiedelungen von selbst verstand.

In Hessen und den altfränkischen Stammlanden aber paßte das Wort deshalb nicht, weil kein Wechsel der Heimat mehr eintrat. Also mußte für die neuen Ortsgründungen ein anderes gewählt werden, und das war das Wort Hausen (Dativ Plural zu hûs domus), welches im Gegensatz zum alten Lar hier wie in Thüringen, Engern, Westfalen und Friesland den Fortschritt zum eigentlichen Hausbau verkündet. So sind die mit -hausen zusammengesetzten Namen in Hessen und den

Nachbargebieten die häufigsten geworden. Für die oberdeutschen Stämme paßte es wieder nicht, sei es weil die Ansiedelung dieser Stämme vorzugsweise in einzelnen Höfen oder kleineren Weilern erfolgte, teils weil im 5. und 6. Jahrhundert, als Alemannen und Bayern sich in ihren heutigen Sitzen niederließen, der Hausbau schon allgemein war und kein Unterscheidungszeichen der Orte mehr abgab. Deshalb sind die Namen auf -hausen hier ungleich seltener: beispielsweis kommen im Kanton Zürich auf etwa dreihundert Namen auf -hofen nur 25 auf -hausen. Es mußte einen ganz besonderen Grund haben, wenn man hier den Namen Hausen wählen sollte, während der Grund in den mittel- und norddeutschen Stammlanden ein allgemeiner war.

Dagegen sind für die Alemannen die Worte Weil und Weiler charakteristisch. Man hat sie für lateinische Lehnworte halten wollen (villa, villare), was gar nicht unmöglich wäre, da die Alemannen beinahe nur altrömisches Gebiet in Besitz nahmen. Doch findet sich das Wort auch außerhalb des Pfahlgrabens, wohin es dann später übertragen sein müßte. Da es bei keinem andern Stamm vorkommt, ist es — in Verbindung mit anderen untrüglichen Merkzeichen — für die frühere Ausbreitung der Alemannen bedeutsam, denn, soweit wir Ortsnamen auf -weiler finden, so weit hat vor der Zülpicher Schlacht auch die Herrschaft der Alemannen gereicht. Es gehört mit zu den ältesten in größerer Zahl nachweisbaren Ortsnamen, welche auf festen Ansitz deuten.

Sonst ist den oberdeutschen Stämmen, insbesondere auch den Bayern, besonders das Wort Hofen eigen (zu hof curtis), welches ganz dem fränkischen Heim entspricht und auch in patronymischer Zusammensetzung mit Personennamen, welche auf -ing auslauten (daher das Schweizerische -ikon für -ing hofun) häufig wiederkehrt. Außerdem findet es sich nur noch

in Westfalen häufiger, wo die Ansiedelung von Anfang an in zerstreuten Höfen erfolgte und dazu auffordern mußte, die Ortschaften auch darnach zu benennen: vielleicht haben sich auf dem rechten Rheinufer alemannische und sächsische Höfe eine Zeit lang nahe berührt.

Für die nach dem Wasser benannten Orte ist bei den Schwaben und Bayern die Form -ach (althochdeutsch aha, lateinisch aqua) üblich, während bei den Franken die Namen auf -bach lauten; Quellennamen lauten dort -bronn oder -brunn, bei Hessen und Franken -born.

Sachsen und Schwaben gemeinschaftlich ist das Wort Büren oder Beuren (zu bûr habitatio, noch in Vogelbauer), welches ähnlich wie das hessische Hausen den Fortschritt zu solideren Wohnungen bezeichnet und vielleicht mit den Jutungen, dem Stammvolk der eigentlichen Schwaben, nach Oberdeutschland gekommen ist. Es findet sich wie ursprünglich alle diese zur Ortsbezeichnung verwandten Appellativa auch einfach ohne Zusammensetzung, doch ist es nirgends sehr verbreitet.

Dasselbe gilt von dem vorzugsweis niederdeutschen Wik (griechisch οἶκος, lateinisch vicus, althochdeutsch wîch, holländisch wijk, hessisch wig, neuhochdeutsch weig wie in Braunschweig), welches nur bei den Sachsen, Friesen und Angelsachsen häufiger vorkommt, daher auch in England nicht selten ist.

Dorf (lateinisch turba) ist über ganz Deutschland mehr oder minder gleichmäßig zerstreut, auch im Norden bis zur dänischen Grenze häufig (hier in der Form trup), am geläufigsten aber den mitteldeutschen Stämmen, Thüringern, Franken und besonders Hessen, mit denen es nach Lothringen gekommen ist. Doch konnte es nur da angewandt werden, wo sich eine größere Zahl von Ansiedlern (turba) niederließ. Ebenso bezeichnet es in Oberdeutschland, wo es verhältnis-

mäßig seltner begegnet, eine größere Niederlassung oder den Mittelpunkt des religiösen und gewerblichen Verkehrs, während Hof ursprünglich die Wohnstätte einer einzelnen Familie, Weiler die mehrerer ist. Natürlich kommt dabei die heutige Größe der Orte nicht in Betracht, denn kleine Höfe wuchsen im Lauf der Zeit zu stattlichen Ortschaften heran, große Dörfer verringerten sich oder gingen infolge mehrfacher Zerstörung ganz ein.

Die altfriesischen und altsächsischen Orte verraten sich durch den alten Dativ auf -um, so Husum für Hausen, Borkum für Borken. Soweit die alten Dative reichen, so weit ist auch die aus dem Norden eingedrungene niedersächsische Bevölkerung vorherrschend geblieben: es wird die Grenze sein, bis zu welcher die eigentliche Eroberung der Sachsen sich erstreckte, während die Verbindung mit den benachbarten und teilweis verdrängten Stämmen (Chauken, Engern und Cherusker) dann durch ein Bundesverhältnis vermittelt wurde.

Sehr charakteristisch sind endlich auch die Ortsnamen auf -büttel und -leben, weil sie auf ganz bestimmte nord- und mitteldeutsche Gebiete sich beschränken. Davon folgt, wenn nicht alle Zeichen trügen, büttel (altsächsisch bodl, angelsächsisch botl villa domus) der sächsischen Einwanderung, welche von Holstein aus in das alte Gebiet der Langobarden ging und erst in der Gegend von Wolfenbüttel ihr Ende erreichte, so daß die Namen zum Teil schon dem 5. Jahrhundert angehören würden; leben dagegen (gotisch und althochdeutsch laiba, altfriesisch lâva, altsächsisch lêva, angelsächsisch lâf) begleitet ohne Zweifel den Zug der Angeln und Warnen von den Küsten der Ostsee nach Thüringen: es findet sich zuerst mehrfach in der Gegend von Hadersleben (Hammeleff, Erlev bei Hadersleben, Örslev neben verschiedenen Orten auf -leben bei Apenrad), verbreitet sich dann besonders in der fruchtbaren Ebene

nördlich des Harzes wie im eigentlichen Thüringen und sendet seine letzten Ausläufer bis in die Gegend von Meiningen und Würzburg.

Es ist sicher nicht zufällig, daß den Namen überall zahlreiche andere auf -stedt folgen (altsächsisch stad, althochdeutsch stat locus Stätte), und zwar ganz in derselben Form, wie sie in der jütischen Halbinsel auftreten, während die fränkische Form -statt (stadt, stätt, städt) und die schwäbische pluralisch -stetten (stedten, stätten, städten) lautet. Vermutlich sind die Namen, die im benachbarten Hessen fast ganz fehlen, in Thüringen ebenfalls erst mit den Angeln und Warnen von Norden her eingewandert. Das schließt durchaus nicht aus, daß sie in der Folge dann auch von Ansiedlern anderer Herkunft gebraucht werden konnten. Denn nachdem eine Namensform irgendwo einmal in Aufnahme gekommen, wurde sie später auch zur Namengebung für jüngere Orte der Gegend verwandt, gerade so wie die vielen -heim in fränkischen Gebieten nicht alle gleich der ersten Ortsgründung ihren Ursprung verdanken.

Wir können hier auf das anziehende Thema nicht weiter eingehen. Denn die Ortsnamenforschung ist neuerdings eine eigene Wissenschaft und damit zugleich eine wichtige Quelle für die deutsche Geschichte geworden. Die kurzen Bemerkungen aber waren notwendig, um wenigstens auf den Zusammenhang der Ortsgründung und Ortsbezeichnung mit dem Fortschritt zur vollen Ansässigkeit aufmerksam zu machen. —

Hand in Hand mit diesem Fortschritt ging die innere Entwickelung des Ackerbaus, der Übergang zu stabiler wirtschaftlicher Ordnung, insbesondere zur sogenannten Dreifelderwirtschaft, wenigstens in ihren ersten rohen Anfängen, sowie die Ausbildung eines festen Sondereigens am Grund und Boden.

Nichts kann irriger sein, als diese allmähliche Entwickelung zu leugnen und eine Stetigkeit in den Verhältnissen anzunehmen, welche nach allem was wir aus der Geschichte wissen durchaus nicht vorhanden war. Man thut dies aber, wenn man die Ordnung, wie sie etwa zu Ende der fränkischen Periode sich ausgebildet hatte, auf den Anfang derselben oder die Urzeit überträgt. Der Schluß: weil wir zu Karls des Großen Zeit Dreifelderwirtschaft antreffen und diese seitdem sich nahe zu tausend Jahre erhalten hat, müsse dieselbe auch in der ältesten Zeit schon bestanden haben, — ist nicht viel besser, als wenn man behaupten wollte, es hätte schon in der Urzeit Städte im späteren Sinne gegeben, da solche ja ebenfalls bei uns jetzt gegen tausend Jahre alt sind. Der Unterschied ist nur der, daß wir über das Aufkommen der Städte im 10. und 11. Jahrhundert ziemlich genau unterrichtet sind, während die Quellen über den successiven Fortschritt der Landwirtschaft, wie über alles was das alltägliche Leben angeht, vollständig schweigen. Unmöglich aber kann eine feste Ordnung im kleinen und einzelnen eingetreten sein, ehe sie sich im großen und ganzen vollzog: ein fester Ackerbau setzt mindestens feste Wohnsitze voraus.

So lange also die Stämme wanderten, so lange wanderte der Ackerbau mit: es gab noch keine festen Feldmarken, sondern der Boden wurde nur vorübergehend bestellt, so lange der Aufenthalt währte. Erst mit der bleibenden Niederlassung wurde der Ackerbau stabil; die Gemeinden (Geschlechter, Zehntschaften) erhielten aus der Almende bestimmte Marken angewiesen oder sie nahmen bei der Occupation solche selbst in Besitz.

Aber noch immer wanderte nun das angebaute Land wenigstens in der Feldmark umher, da das Saatfeld jährlich wechselte und der größte Teil als Weide liegen blieb: arva per

annos mutant, wie Tacitus sagt. Dabei muß jedoch von Anfang an, um die Lose der einzelnen gleich zu machen, nach der Güte des Bodens eine Einteilung des Ackerlands in eine größere oder geringere Zahl von Feldlagern oder Gewannen vorgekommen sein, so daß jeder Genosse in sämtlichen Verlosungsbezirken seinen Anteil erhielt. In den rheinischen Gehöferschaften der Kreise Trier, Merzig, Ottweiler, St. Wendel und Saarburg hat sich diese altgermanische Verlosung bis auf die neueste Zeit erhalten, so daß die einzelnen Gehöfer oder Markgenossen kein festes Sondereigen, sondern nur ideelle Anteile am Grund und Boden hatten, in gewissem Sinn also nicht bloß Wald und Weide, sondern auch das Ackerland gemeine Mark blieb; nur der Hof im Dorfe selbst war Privateigentum und bildete mit der zugehörigen Gurte die „Hufe" des einzelnen.

Jedenfalls ist die Einteilung der Feldmarken in Gewanne oder Lagen viel älter als die ökonomische nach der Fruchtfolge in Felder oder Zelgen. Feldgemeinschaft und Flurzwang aber war selbstverständlich, denn jedes besaß seinen Anteil nur in Gemeinschaft mit den anderen und durfte die für die Weide bestimmte Zeit nicht willkürlich verkürzen.

Das ursprüngliche System des Ackerbaus kann also kein anderes als das einer wilden Feldgras- oder Wechselwirtschaft gewesen sein, wobei das zum Anbau bestimmte Land ein Jahr lang bestellt wurde und dann wieder längere Zeit als Weide diente. Es erklärt sich dies starke Überwiegen der Viehzucht über den Ackerbau sehr natürlich aus dem allmählichen Übergang von einem halbnomadischen Kriegerleben zur Ansässigkeit. Nur die Herden machten die Wanderungen und den Unterhalt im Urwald möglich. Also blieben sie auch nach dem Übergang zur Ansässigkeit zunächst die Hauptstütze des wirtschaftlichen Lebens.

Wo freilich von Anfang an die Ansiedelung in zerstreut

liegenden Einzelhöfen stattfand, deren mehrere zusammen eine Bauerschaft bildeten, da muß von Anfang an auch eine viel freiere Wirtschaft und die Ausbildung eines festen Sondereigens an dem zum Hofe gehörigen Ackerland stattgefunden haben. So gut wie heutzutage sehr verschiedne, der Zeit nach weit aus einander liegende Entwickelungsstufen des Ackerbaus neben einander vorkommen, ebenso gut muß das früher der Fall gewesen sein, zumal wenn wir den Gegensatz der Niederlassungen in den längst kultivirten römischen Provinzen und in den germanischen Urwäldern mit hinzunehmen.

Dagegen hat sich die alte Feldgraswirtschaft, wenn gleich vielfach verbessert und weiter entwickelt, in den deutschen Gebirgen, wo das rauhere Klima den Getreidebau erschwert, bis auf den heutigen Tag behauptet und im Norden, in Holstein, Mecklenburg und den östlichen Provinzen, wo günstige Bedingungen dafür vorhanden sind, später selbst der Dreifelderwirtschaft wieder breiten Raum abgewonnen.

Ein sehr wesentlicher Fortschritt bestand nun aber darin, daß auch der Wechsel des Saatfelds innerhalb der Feldmark aufhörte, indem das einmal ausgeschiedne Ackerland beständig unter dem Pfluge blieb. Es wird das im ganzen gleichzeitig mit der Gründung fester Wohnorte oder doch bald nachher geschehen sein, indem man nun zur Abkürzung der Wege das Ackerland in die Nähe der Dorfschaften verlegte und nicht mehr änderte.

Schon das steigende Bedürfnis wird dazu mitgewirkt haben, denn ehe man zur Gründung neuer Orte schritt, vergrößerte man zunächst wohl die vorhandenen Feldmarken. Diese allmähliche Vergrößerung läßt sich in allen alten Feldmarken deutlich erkennen: überall ist der weitaus größte Teil durch spätere Rodungen hinzugekommen und verrät schon durch die Namen der Feldlagen seinen jüngeren Ursprung.

Daß permanentes Pflugland den Germanen ursprünglich unbekannt war, zeigen die Ortsnamen Esch (gotisch atisks, althochdeutsch ezisi Saatfeld, auch Äsch, Ösch) und in Zusammensetzungen, die besonders in Süddeutschland, Westfalen und den Rheingegenden sich finden. Denn wäre ein solches überall vorhanden gewesen, so hätten nicht einzelne Orte darnach benannt werden können; ursprünglich kam es wohl nur in altrömischen Gebieten vor: hier konnte es allerdings als besonderes Kennzeichen für die neugegründeten deutschen Orte gelten.

Aber auch in den alten Stammlanden verkürzte sich die Ruhezeit der Felder mehr und mehr; während diese früher nur nach einer Reihe von Jahren wieder bebaut wurden, dienten sie später, wohl jedes dritte Jahr zur Fruchtgewinnung, in den beiden andern zur Brachweide. Damit verwandelten sich die provisorischen Gewanne in definitive, die Verlosung wurde überflüssig und jeder behielt seine Anteile in den verschiedenen Gewannen für immer: nur in einzelnen Gegenden hat sich ausnahmsweis die Verlosung als Zeugnis unserer ältesten Agrarverfassung erhalten, wie sie denn bei Wiesen — die erst später aus der Gemeinweide ausschieden — allgemeiner und länger in Gebrauch blieb.

Gleichzeitig mit der Entstehung bleibenden Ackerlandes wurde auch eine Düngung notwendig, die ehedem bei der Fortdauer der alten Weidewirtschaft mit wechselndem Ackerland vollkommen entbehrlich und bei der Entfernung der Felder auch kaum durchführbar gewesen war. Bei allen Völkern ist ja die Düngung des Feldes weit jüngern Ursprungs als die Feldkultur selber.

Dennoch ist sehr zu bezweifeln, daß mit diesen Fortschritten zugleich schon ein Übergang zur Dreifelderwirtschaft verbunden war. Vielmehr bezeichnet dieser wohl erst eine weitere Stufe der Entwickelung. Zwar scheint die Einteilung der Flur in

drei Schläge gerade in den althessischen Gemeinden, die wegen der bleibenden Wohnsitze des Stammes vorzugsweise in Betracht kommen, schon in eine sehr frühe Zeit hinauf zu reichen, aber doch wohl nur so, daß anfangs je zwei Teile brach lagen und nur der dritte bestellt wurde. Erst später, als der Bau der Winterfrucht sich verbreitete, zog man das zweite Feld mit zur Bestellung heran und ließ nun in den drei Feldern Brache, Winterfurcht — Korn oder Weizen — und Sommerfrucht — Hafer und Gerste — auf einander folgen: jetzt erst war man von der alten Feldgras- oder Weidewirtschaft zur Dreifelderwirtschaft übergegangen.

Das Nähere, wie dieser Übergang erfolgte, entzieht sich völlig unserer Beobachtung, da die Quellen uns keinerlei Anhalt dafür bieten. Nur so viel ist sicher, daß es im allgemeinen viel später eintrat als man gewöhnlich glaubt, und daß es sich allmählich von den Rhein- und Donaulanden her im inneren Deutschland verbreitete. Selbst inwieweit er zu Karls des Großen Zeit schon durchgeführt war, bleibt fraglich, obgleich man in der Regel annimmt, daß Karl der Große dafür eifrig bemüht gewesen sei.

Die erste sichere Spur einer Einteilung der Flur in drei Felder diesseit des Rheins findet sich erst in einer Lorscher Urkunde von 771 und zwar auch noch für ein Gebiet, welches ehedem römisch gewesen war (der heutige Grenzhof bei Heidelberg, damals Grenesheim). In den altrömischen Gebieten aber war die Dreifelderwirtschaft von jeher bekannt und gebräuchlich: wahrscheinlich haben sie die angesiedelten Provinzialen aus Gallien in das südwestliche Deutschland mit herübergenommen. So hätten wir sie wie den künstlichen Landbau überhaupt, von den Römern gelernt, sie wäre zuerst auf den großen Gütern in Neustrien, den Niederlanden, am Rhein und im Dekumatenland üblich gewesen

und mit den Königshöfen dann auch nach Deutschland gekommen.

Daß sie auf den letztern nicht erst durch Karl den Großen neu eingeführt, sondern schon in merovingischer Zeit bekannt war, ist wohl unzweifelhaft, da sie in der Verordnung für die königlichen Hausgüter als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Im innern Deutschland jedoch kann sie nicht eher allgemein geworden sein, ehe zugleich der Bau von Winterfrucht, Korn und Weizen, sich daselbst verbreitete. Und das geschah erst in der karolingischen Zeit: noch im 8. Jahrhundert wurde Korn und Weizen hier nur spärlich angebaut: der Weizen verbreitete sich erst seit dieser Zeit von Gallien aus, und auch Korn wird seitdem erst häufiger in den Urkunden genannt; gleichzeitig damit ward auch der feldmäßige Anbau der Hülsenfrüchte, Erbsen, Bohnen und Linsen, allgemeiner. Man wird nicht irren, wenn man annimmt, daß der neue geregelte Ackerbau erst mit der Verbreitung der Kirchen und Klöster überall durchdrang: diese nahmen den von den königlichen Hausgütern ausgegangenen Fortschritt bereitwillig auf und übertrugen ihn auf ihren rasch anwachsenden Grundbesitz.

Die Dreifelderwirtschaft gehört schon zu den höher entwickelten Systemen des Ackerbaus. Sie ist vorzugsweise auf den Körnerbau gerichtet und hat, wie die Nationalökonomen sagen, schon die Tendenz einer Fruchtgewinnung über den eignen Bedarf hinaus. Doch hat sie selbst wieder eine lange Geschichte durchgemacht, und die Art, wie sie zunächst betrieben wurde, war eine sehr einfache. Für die Wintersaat wurde nur zweimal gepflügt, im Juni (daher von Karl dem Großen Brachmonat genannt) und im Herbst, für die Sommersaat nur einmal im Frühling. Es fehlte also für die Brache die zweite Furche oder das sogenannte Rühren, und für das Sommerfeld der Aufbruch der Stoppel im Winter oder das

sogenannte Felgen. Davon ist das erstere, also dreimaliges Pflügen des Brachfelds, seit dem 13. Jahrhundert, und das zweite, doppeltes oder mehrmaliges Pflügen des Sommerfeldes, etwas später allmählich aufgekommen.

Etwa zu gleicher Zeit und Hand in Hand mit der stärkeren Bearbeitung des Bodens begann man das Brachfeld zu besömmern, d. h. mit Hülsenfrucht zu bestellen, erst zum Teil, dann vollständig, wieder zuerst in den Rheingegenden; in den Niederlanden und Westfranken, den klassischen Ländern einer hoch entwickelten Landwirtschaft, also wohl noch früher.

Dagegen haben wir weiter im Osten die sogenannte reine Brache zum Teil bis auf unsere Zeit fortdauern sehen: sie durfte nicht erheblich beschränkt werden, wenn man die mit dem Schwinden der Almende immer wichtiger werdende Feldweide bis um Johannis für das Vieh erhalten wollte. Da die einzelnen Äcker im Gemeng lagen, d. h. in den verschiednen Gewannen zerstreut, so war ein weiterer Fortschritt des Anbaus immer nur durch Beschluß der Genossen möglich. Dazu hatten diese in der älteren Zeit aber um so weniger Neigung, je mehr mit dem Anbau auch die Last der Abgaben, insbesondere der Zehenten stieg.

Bei den späteren Rodungen und den Ortsgründungen der letzten Zeit wurde zwar statt der gewöhnlichen Landhufe die doppelt so große Waldhufe (auch Hagen- oder Königshufe genannt) üblich, welche nicht im Gemeng, sondern geschlossen beisammen lag und jedem Ansiedler freie Wirtschaft gestattete. Sie kehrt als vlämische Hufe in langen, parallel liegenden Streifen bei den sogenannten Holländereien wieder, welche seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts sich über einen großen Teil des nördlichen Deutschlands verbreiteten, als fränkische Hufe (mansus franconicus) auch in den ehemals slavischen Gebieten im Osten bis nach Schlesien und Steiermark hin. Allein

da diese jüngsten Anlagen, meist tief im Wald und Gebirge, sich mit dem geringsten Boden begnügen mußten, so daß ihrer viele später wieder eingingen, konnten sie mit den älteren, günstiger gelegenen Orten in den Fortschritten der Landwirtschaft doch nicht wetteifern und mußten vielfach auf das ältere System der Feldgraswirtschaft zurückgreifen.

Der Ausbau in den alten und neuen Stammlanden.

Bis tief in das Mittelalter blieb der größte Teil von Deutschland mit Wald bedeckt. Selbst in den früheren römischen Provinzen war das der Fall, in Gallien und den Niederlanden nicht minder als in den Rhein- und Donaugebieten, denn die Römer hatten das Land wohl kultiviert, aber nicht planmäßig gerodet: bei dem Sinken der Bevölkerung war dazu in der späteren Kaiserzeit kein Bedürfnis mehr vorhanden.

Sobald aber die deutschen Stämme sich bleibend niederließen und die Grenzen nicht mehr willkürlich überschritten werden konnten, mußten wohl oder übel mit wachsender Volkszahl neue Orte gegründet und der Wald gerodet werden. Das ist denn auch in den alten wie in den neuen Stammlanden bis in das 13. Jahrhundert in reichstem Maße geschehen, ja unser Land hat erst durch die ein halbes Jahrtausend hindurch fortgesetzte Urbarung seine heutige Gestalt gewonnen: geraume Zeit bildete der Wald das unerschöpfliche Kapital für den fortschreitenden Anbau; erst mit dem Aufkommen der Städte traten hie und da Symptome einer Übervölkerung hervor.

Das Roden selbst war ursprünglich den Markgenossen frei gegeben, wie wir aus den Volksrechten sehen. So lange die Feldmarken nur inselartig den Wald durchbrachen — in einzelnen Gegenden wie im Harz, im Thüringer Wald, in

Hessen, der hintern Rheinpfalz, im Hoch- und Idarwald, ja selbst im Elsaß, in den Vogesen und Ardennen ist das zum Teil sogar heute noch der Fall, — war das Roden ein verdienstliches Werk, denn mit dem Wald wurde zugleich das Wild, vor allem Bären und Wölfe, zurückgedrängt und den Herden größerer Schutz gesichert.

Wer also Land rodete, erwarb dasselbe zu Eigentum: es ist die in den Urkunden so häufig auftretende Errungenschaft (collaboratio), die fast bei jedem Gut wiederkehrt. Es wurde in den älteren Feldmarken wohl meist dem geltenden Wirtschaftssystem unterworfen, diente aber nicht selten auch zur Anlage selbständiger Höfe oder Einöden und später immer häufiger zu neuen Ortsgründungen. Denn lag das gerodete Land bereits weit entfernt, so war es bequemer, in der Nähe eine neue Niederlassung zu gründen statt den Anbau von den alten aus zu betreiben, genau so wie zu unseren Tagen die Wirtschaftsgebäude nicht selten dem verkoppelten Feld nachrücken.

Nicht immer freilich war die Rodung eine geordnete, langsam mit Axt und Beil vorrückende. Galt es, einer Schar Ansiedler rasch Raum zu schaffen oder die Weide für das Vieh zu vergrößern, so wurde der Wald wohl auch in größeren Flächen niedergebrannt: das Schwenden scheint namentlich in Bayern und Schwaben bei der Anlage neuer Orte fast ebenso häufig gewesen zu sein als das eigentliche Roden. Aber auch in Hessen kommt es noch tief im Mittelalter vor; bei Waldverleihungen wird zuweilen ausdrücklich verboten, Brandfelder anzulegen (exarsa parare). Ja es scheint neben dem regulären Ackerbau zugleich noch lange eine wilde Brennwirtschaft (Feldwaldsystem) bestanden zu haben, wonach der Wald streckenweis niedergebrannt, eine Reihe von Jahren mit Frucht bestellt und dann wieder liegen gelassen wurde.

Alle deutschen Stämme, sowohl die in ihre Sitze neu eingewanderten wie Franken, Schwaben und Bayern, als die in den alten zum Teil zurückgebliebenen wie Thüringer, Hessen, Sachsen und Friesen, haben seit dem 6. Jahrhundert darin gewetteifert, das Land urbar zu machen. Bei den ersteren schließt sich der fortschreitende Ausbau desselben fast unmittelbar an die Einwanderung, denn die Zahl der altkeltischen und römischen Orte war nirgends so groß, um Raum genug für die neuen Ansiedler zu gewähren, ganz abgesehen davon, daß das Wohnen in wenigen großen Städten für das Wirtschaftssystem der Germanen nicht paßte, dieses vielmehr eine gleichmäßige Verteilung über das ganze Land forderte. Die Orte der Urzeit tragen also hier, soweit sie wirklich auf der alten Stelle wieder aufgebaut wurden, keltische oder römische Namen. Indes zeigt schon ein flüchtiger Blick auf die Karte, daß sie im Vergleich mit den spätern Deutschen nicht sehr zahlreich gewesen sind, selbst nicht in Gallien und am Rhein; in Bayern, wo die Einwanderung am spätesten erfolgte, verschwinden sie fast ganz vor der ungeheueren Menge der Namen auf -reut, -schwand, -schlag, -metz, -brand, -hard, -holz, -loh, -wald und anderen ähnlichen: sie zeigen, mit welcher Engerie die neuen Einwanderer das Land urbar gemacht haben. In der That kann man sagen, daß trotz der unendlich vorgeschrittenen römischen Kultur, doch erst die germanischen Einwanderer den Boden wirklich in Bau genommen haben.

Die Stämme, welche in ihren alten Sitzen blieben, hatten zwar schon in der Urzeit eine Anzahl Niederlassungen gegründet, und wir können diese, besonders in Hessen wo ein Rest der alten Bevölkerung sich nun beinah zweitausend Jahre im Lande erhalten hat, an ihren altertümlichen Namen noch jetzt leicht wiedererkennen. Freilich bleibt dabei immer zweifelhaft, inwieweit es wirklich schon feste, bewohnte Ortschaften

waren, denn die meisten Namen enthalten rein lokale Bezeichnungen und wurden erst später auf die Wohnsitze übertragen; nur wenige gehen von Haus aus gleich auf bleibende Niederlassungen oder menschliche Anlagen. Allein wie dem auch sei, die Zeit für den eigentlichen Ausbau kam doch auch für diese Stämme erst im 6. Jahrhundert, als es mit dem unstäten Schwärmen und Wandern der früheren Periode vorüber war und sie sich in ihren alten Gebieten häuslich einrichten mußten. Daher die neue Endung in den Ortsnamen auf -hausen, die für den Übergang so charakteristisch ist, weil sie deutlicher als alles andere den gewaltigen Umschwung in den Verhältnissen des Volks verkündet. Gerade in Hessen, Thüringen und Sachsen läßt sich an der Hand der jüngeren Ortsnamen dieser Ausbau, wie er noch vor der Bekehrung zum Christentum eingetreten ist, deutlich verfolgen: es sind vorzugsweise die Namen auf -bach, -berg, -born, -furt, -brück, -wege, -statt, und vor allem die auf -büren, -büttel, -dorf, -leben, -wig, -heim, -hofen und -hausen, von denen das letztere in Mitteldeutschland bei weitem am meisten verbreitet ist.

Einen neuen Aufschwung nahmen die Rodungen mit den Klostergründungen, welche in den Niederlanden und auf dem linken Rheinufer im 7. Jahrhundert, etwas später in Schwaben und Bayern (nur St. Gallen geht ebenso weit zurück), mit Bonifazius in Thüringen und Hessen und bald darauf auch in Sachsen und Friesland begannen. Seitdem wurden überall Klöster in größerer Menge gegründet, in den neubekehrten wie in den schon früher christlich gewordenen Gebieten: sie haben nicht bloß die Bekehrung des Landes, sondern auch den Anbau desselben vollenden helfen. Ja man kann geradezu sagen, daß sie als große Rodeanstalten gewirkt haben, und daß erst von ihnen äußerlich und innerlich der Fortschritt zu unserer heutigen Landwirtschaft ausgegangen ist. Es war nicht bloß

die Ordensregel, was die Benediktiner zum Landbau nötigte, auch ohne sie hätten sie dazu greifen müssen. Denn der Grund und Boden, welcher ihnen zur Anlage und zum Unterhalt ihrer Klöster geschenkt wurde, bestand anfangs regelmäßig nur in Wald. Also mußte dieser vor allem gerodet werden, und zwar in möglichst ausgedehntem Maß, um eine größere Zahl Geistlicher ernähren zu können. Allerdings kamen bald reiche Schenkungen hinzu, ganze Güter, Höfe und Dörfer gingen auf die Klöster über und damit die grundherrlichen Rechte, allein eben diese Schenkungen riefen wieder neue Rodungen hervor, indem die Schenker darauf bedacht waren, die Verluste zu ersetzen.

Und es blieb nicht bei diesen Klöstern der ältern Zeit. Seit dem 10. Jahrhundert kamen fortwährend neue auf und bald auch neue Orden, Prämonstratenser, Cistercienser und Augustiner, welche überall die Zahl ihrer Klöster und Besitzungen zu vermehren suchten. So wiederholte sich das Verfahren stets von neuem: Rodungen wurden gemacht, zahlreiche neue Bauernstellen gegründet und damit auch neue Ortschaften. Die weltlichen Herren aber rodeten ihrerseits weiter, um hinter den geistlichen nicht zurückzubleiben. Ja man hat wohl behauptet, die Klöster der späteren Zeit seien zum Teil förmlich auf Spekulation angelegt worden, da sie einmal zugleich Versorgungsanstalten für die Töchter und jüngeren Söhne waren, dann aber auch dem Stifter und seinen Nachkommen, welche die Vogtei in Händen behielten, eine steigende Einnahme gewährten. So erklärt sich, wie die Zahl der Klöster fort und fort wachsen konnte; allein in Hessen und dessen nächster Nachbarschaft belief sich ihre Zahl zuletzt auf etwa fünfzig, wobei die Klöster der Bettelorden in den Städten nicht einmal mitgerechnet sind.

Ihnen vorzugsweise sind die letzten großen Rodungen zu

verdanken, welche dem Boden seine heutige Gestalt gegeben haben. Trotzdem sind in Hessen immer noch etwa 40 Prozent mit Wald bedeckt; wir können also nicht ermessen, wie unendlich segensreich ihrer Zeit die Klöster gewirkt haben. Sie waren Jahrhunderte lang die eigentlichen Hebel der Entwickelung und für unser wirtschaftliches Leben ein ebenso notwendiger Durchgangspunkt, wie für Kunst, Wissenschaft, Unterricht und Armenpflege, kurz für unsere ganze heutige Kultur. Denn auch die städtische Entwickelung ist durch die Klöster unmittelbar verbreitet und wesentlich gefördert worden. Vor allem aber haben sie zur Erhaltung unseres Bauernstandes beigetragen, denn soviel die Herren und Ritter durch die Schenkungen verlieren mochten, soviel haben die freien oder hörigen Kolonen, denen der reiche Klosterbesitz zu Leihe ausgethan wurde, dadurch gewonnen.

An das Aufkommen der Klöster knüpft sich daher eine zweite Periode der Ortsgründung, die etwa vom 8. bis zum 12. Jahrhundert reicht, dann aber durch die städtische Entwickelung abgelöst wird. In den altrömischen Gebieten, wo das Christentum früher Eingang fand und die Bewegung eine raschere war, fällt sie zum Teil noch mit der ersten zusammen, während sie in Thüringen, Hessen und Sachsen erst später eintrat. Doch schließt sie sich auch hier unmittelbar an die vorhergehende an und läßt in den neuen Klosterurkunden den Übergang in die christliche Zeit deutlich erkennen.

Für diese jüngeren Orte kommen nun auch neue Namen auf, welche schon die Art ihrer Entstehung verraten und nicht mehr nach Stämmen verschieden, sondern gleichmäßig über ganz Deutschland verbreitet sind. Die geschichtliche Entwickelung hatte begonnen, und diese war für alle Stämme im wesentlichen dieselben. Die Namen sind entweder vom Roden selbst abgeleitet oder sie schließen sich an die geistliche Stiftung

an, welcher ein Ort den Ursprung verdankt, oder an den neuen Burgenbau, der seit dem Ende der Karolingerzeit zum Schutz des Landes nötig wurde.

Zu den ersteren gehören insbesondere die Namen auf -rode, -schwand, -hagen, -seß oder andere ähnliche Ausdrücke, welche die Art der Rodung näher bezeichnen.

Davon sind die auf -rode weitaus am häufigsten; in Hessen endet nahezu der zehnte Teil aller bewohnten Orte mit dem Wort -rode. Aber auch im übrigen Deutschland kehrt es unendlich oft wieder: es ist das schweizerische rüti, schwäbisch und bayerisch riet, ried, ostfränkisch reut, thüringisch roda, wetterauisch rot, rod, niederdeutsch rat oder rade, Neubruch oder Rottland, zum althochdeutschen riutjan extirpare, reuten oder roden.

Daneben gehen andere, welche die Art der Rodung anzeigen, wie durch Schlagen der Bäume: -schlag, -metz, -maiz, -mais (was wir noch im Wort Steinmetz haben), -stocken (von den zunächst stehen gebliebenen Wurzelstöcken), -schmit (ausgeschnittener Wald), -schlatt (Holzschlag) und -hau; oder durch Ausbrennen des Waldes: -schwand, -schwend, -schwendi, -schwanden, vom schwinden lassen durch Feuer, -brand, -brann, -brenn, -brändli, -brandlen in ähnlichem Sinn.

Hagen (althochdeutsch hag oder hagan eigentlich Dornstrauch, dann aber auch Zaun, Gehege) bezeichnet die neuen auf Hagenrecht gegründeten Orte, die meist wohl auch mit Wald- oder Hagenhufen ausgestattet wurden. Es ist ebenfalls über ganz Deutschland verbreitet, aber bei weitem nicht so häufig als -rode; in Thüringen, Hessen und Nassau lautet es mundartlich Hain oder Hahn. Daß die darnach benannten Orte erst einer spätern Zeit angehören, sehen wir daraus, daß es einfach oder zusammengesetzt vielfach auch noch in Städtenamen vorkommt.

Das Wort -seß oder -gesäß (althochdeutsch saz oder gasazi sedes Wohnsitz) ist deshalb besonders zu beachten, weil sich darin das Heimatsgefühl am deutlichsten ausspricht: die Seßhaftigkeit war zum Bewußtsein gekommen. Die Namen gehören daher auch erst der letzten Periode der Ortsgründung an, wie denn die Orte selbst meist hoch im Wald liegen und später nicht selten wieder eingingen.

Auf die neuen kirchlichen Stiftungen weisen die Namen auf -münster (monasterium), -kirchen (althochdeutsch chiricha kiricha vom griechischen κυριακί, aedes dominica), -kappel (capella) und -zell (cella), welche von dem am Ort bereits vorhandenen Kloster, einer Kirche, Kapelle oder Zelle abgeleitet sind und damit zugleich den Grund der Entstehung dieser Orte kund geben.

Am ältesten und verbreitetsten ist die Endung -kirchen; noch häufiger ist das Wort zur Unterscheidung gleichnamiger Worte im Anfang (Kirchengel, Holz-, Feld- und Westerengel, Kirchlotheim und Altenlotheim) oder überhaupt in Verbindung mit den gewöhnlichen Ortsnamen (Kirch-bach, -berg, -dorf, -hain, -heim, -hausen, -hofen, -weiler). Einzelne dieser Orte, wie das nassauische Dietkirchen — Volkskirchen — bei Limburg mögen sogar in eine sehr frühe Zeit zurückgehen, je nachdem das Christentum in den verschiedenen Gegenden früher oder später verkündet wurde.

Aber auch die Namen auf -zell, wie die einfachen Zell, Zella, Celle, sind häufig, besonders in Ober- und Mitteldeutschland, wo der Anbau von den Klöstern ausging und die Zellen auswärtige Nationen bezeichnen, welche einer Anzahl Mönchen zum Gottesdienst und zur Bestellung der Felder überlassen wurden.

Daran schließen sich endlich die Namen auf -burg, -stein, -fels oder -eck, welche der Hauptsache nach erst der Zeit des

beginnenden Burgenbaus angehören. Als die Einfälle der Normannen und Ungarn begannen, und mit der Auflösung der Gauverbände Fürsten und Herren ihre neue Territorialgewalt zu begründen suchten, konnte man zur Verteidigung wie zum Schutz der Gebiete Burgen nicht länger entbehren. Und diese gaben dann regelmäßig auch neuen Orten den Ursprung, welche nach der Burg oder dem Stein benannt wurden.

Doch mögen manche solcher Namen auch auf römische oder altgermanische Anlagen zurückführen, da nicht selten Dörfer auf -burg vorkommen, bei denen, so viel wir wissen, niemals eine eigentliche Burg gestanden hat.

Indes nicht bloß die unglaublich große Zahl neuer Orte, welche vom 5. bis zum 8. und mehr noch vom 8. bis zum 12. Jahrhundert gegründet wurden, verkündet uns den fortschreitenden Ausbau des Landes. Wir können denselben auch noch auf anderem Wege nachgehen. Denn in den Flurnamen der einzelnen Feldlagen und Gewanne dauert der frühere Waldbestand an allen Orten, den ältesten wie den jüngsten, bis auf den heutigen Tag fort: der Wald selbst ist verschwunden, in den Namen aber hat sich sein Andenken erhalten. Fast durchgehend sind diese der früheren Bodenbeschaffenheit entlehnt, und die reiche Synonymik, welche wir dabei finden, während uns jetzt nur die ziemlich farblosen Begriffe Wald und Sumpf dafür zu Gebote stehen, zeigt am besten, wie richtig die Beschreibung ist, die Tacitus von unserem alten Deutschland gemacht hat. Ebenso gehen viele dieser Feldnamen auf die Art der Rodung oder auf die längere Fortdauer der alten Weidewirtschaft, ja zuweilen können wir daraus die Ordnung und Folge abnehmen, in welcher eine ganze Feldmark allmählich dem Wald abgewonnen wurde. Mit einem Wort: erst durch mühsame, ein volles Jahrtausend hindurch fort-

gesetzte Arbeit hat unser Land sein heutiges Aussehen erlangt.

Schritt vor Schritt mußte der Boden dem Wald und vielfach auch dem Sumpf abgerungen werden, und so lange das Roden auch fortdauerte, der Fortschritt zu einem allgemein und höher entwickelten Ackerbau erfolgte doch nur sehr langsam, von Stufe zu Stufe, und in den verschiedenen Gegenden durchaus nicht gleichzeitig. Bis auf die fränkische Zeit mag es im wesentlichen bei der alten Weidewirtschaft mit etwas Ackerbau geblieben sein; später kehrte sich das Verhältnis um, der Ackerbau aber blieb noch lange an die Weidewirtschaft gebunden und erlangte erst in der christlichen Zeit größere Bedeutung.

Auf der anderen Seite aber läßt sich nun auch die festere Verknüpfung der Ansiedler mit dem Boden, wie sie nach und nach eintrat, deutlich erkennen. Denn in immer steigendem Maße werden die Orte nach den Erbauern oder Eigentümern benannt. Die neuen Ortsnamen auf -rode, -hagen und -seß sind fast ausschließlich mit Personennamen zusammengesetzt; umgekehrt begegnet diese Verbindung bei den ältesten auf -lar noch sehr selten, bei den Lokalnamen, welche später auf die Ansitze übertragen wurden, noch gar nicht oder nur ausnahmsweise; die Ortsnamen der älteren fränkischen Periode, welche wir als die erste der eigentlichen Ortsgründung bezeichnet haben, halten so ziemlich die Mitte.

In der Folge dagegen werden selbst reine Personennamen vielfach zu Ortsnamen verwandt: entweder dativisch, wo sie dann einfach den Ansitz oder Hof des Eigentümers bezeichnen, oder elliptisch mit angehängtem s, wobei ein Grundwort wie Rode oder Hagen zu ergänzen ist. Und ebenso häufig gehen Personennamen jetzt auf Wälder, Triften oder Feldlagen über, wo sie sich, freilich in vielfach unverstandener Weise, bis auf

die Gegenwart erhalten haben: es sind die alten Eigentümer, die ihrem Besitz den Namen gegeben haben. Die Gebiete, an welchen die Namen haften, sind oft von beträchtlicher Ausdehnung und begreifen ganze Berge, Forsten oder größere Fluren, wohl der deutlichste Beweis, daß die Wirtschaft, wie sie zur Zeit der Namengebung getrieben wurde, noch eine sehr extensive war und vorzugsweise auf dem Reichtum an Herden beruhte.

Wem kamen nun die großen Rodungen zumeist zu statten, möchten wir fragen, den kleinen oder den großen Grundbesitzern, den Gemeinfreien oder dem Herrenstand?

Allerdings war das letzte Ergebnis derselben kein anderes, als daß dadurch ein zahlreicher Bauernstand aufkommen konnte, der als Grundstock der Bevölkerung noch jetzt fortdauert. Allein diese Folge trat doch nur mittelbar und erst allmählich ein, nachdem die Kirchen und Klöster ihren reichen Güterbesitz, den sie durch Schenkungen der Krone, des Adels und der Gemeinfreien erworben hatten, wieder zu Leihe an Hörige oder ärmere Freie austhaten. Als eigentlicher Berufstand, der ohne Rücksicht auf freie oder unfreie Herkunft mit eigener Hand den Boden baut, begegnet der Bauernstand erst im 13. Jahrhundert, nachdem sich längst ein besonderer Ritterstand und in den Städten auch ein neuer Bürgerstand gebildet hatte. Ein mannigfacher Wechsel in den Besitzverhältnissen mußte vorhergehen, ehe sich als letzte Folge der Rodungen die Ausbildung unseres heutigen Bauernstandes herausstellen konnte.

Zwar rodeten wie wir gesehen haben die Gemeinfreien in ihren Marken ebenso als der Adel, und die Zahl der in die Almenden hineingebauten neueren Orte ist sicher keine geringe, zumal in der älteren Zeit, wo die Ortsgründung noch von ganzen Stämmen oder Abteilungen derselben ausging. Aber

in größerem Maßstab konnten doch nur diejenigen Stände roden, denen nicht bloß ein reicher Grundbesitz, sondern vor allem die erforderlichen Arbeitskräfte dazu zu Gebote standen. Und das waren die Könige, Fürsten und Herren und nachmals auch die Kirchen und Klöster. Die Freien dagegen hatten neben ihrem Land nur einen Anteil an der gemeinen Mark und entweder gar keine oder nur wenig Leibeigene. Also konnten ihre Rodungen, selbst so lange sie vollkommen frei waren, auch nur von geringem Umfang sein, zumal wenn etwa alljährlich der Heerbann aufgeboten wurde und die kleinen Grundbesitzer ihm folgen mußten, wie das in der karolingischen Zeit immer häufiger der Fall war. Zur Erhaltung eines zahlreichen freien Bauernstandes hätten Zeiten der Ruhe und Erholung gehört, daran fehlte es aber von Karl Martell an fast ganz, und die Kriegslast wurde unter Karl dem Großen noch viel drückender. So hatten ärmere Freie Mühe und Not sich zu behaupten, zuletzt aber wurde der Stand dennoch zugrunde gerichtet, ähnlich wie einst der römische Bauernstand in den großen italischen Kriegen untergegangen war. Die alten Germanen hatten darum so unrecht nicht, wenn sie vom Übergang zum festen Ackerbau eine Schwächung ihrer Kriegstüchtigkeit fürchteten. Denn ein ansässiges Volk ist wohl bereit, mit Eifer sein Land zu verteidigen, zu Angriffskriegen aber viel weniger fähig und geneigt als ein Stamm räuberischer Hirten. Es war nicht das Christentum allein, was den kriegerischen Geist der Germanen schon unter Karl dem Großen erheblich milderte.

Dagegen hatten Fürsten und Herren Arbeitskräfte in Menge, über welche sie frei verfügen konnten. Vor allem darauf kam es an. Denn bei dem Überfluß an Wald fragte es sich nur, wer sich denselben zunutze machen könne. Das war vor allem der König, der alles herrenlose Land für sich

in Anspruch nahm, nach Belieben mit den Grenzwäldern schaltete und vielfach schon in die Markgenossenschaften eingriff. Er ließ, namentlich in den neuerbauten Ländern, überall zahlreiche Königshöfe anlegen; wir haben oben bereits hervorgehoben, wie dies zugleich das wichtigste politische Mittel war, seine Herrschaft in den neuen Gebietsteilen zu befestigen: die Macht des Königs ruhte vornehmlich darauf, daß er der größte Grundherr im Lande war. Noch Karl der Große schärfte es den Verwaltern seiner Hausgüter ein, daß die Rodungen an passender Stelle überall fortgesetzt wurden, während er an ungeeigneten den Wald geschont haben wollte.

Nächst dem König war es sodann wie wir gesehen haben vorzugsweis die Kirche, von der die großen Rodungen ausgingen. Aber auch die weltlichen Herren, insbesondere Herzoge und Grafen, hatten freie Hand zum Roden und ließen in ihren Wäldern wie in der gemeinen Mark durch ihre Hörigen neue Höfe in Menge gründen: die Wälder und Weiden, die sie von jeher besaßen, weil sie große Herden zu ernähren hatten, verwandelten sich nach und nach in Ackerland mit Bauernstellen. Es sind die Bifänge oder Hagen (capturae, indagines), mit deren Anlage wir die weltlichen Herren überall beschäftigt sehen, sobald die Klosterurkunden ein helleres Licht auf die Geschichte werfen, und die nun durch Schenkung vielfach auf die neuen geistlichen Stiftungen übergehen, um bald wieder durch andere ersetzt zu werden. Wir unterscheiden deutlich zwei Arten von Bifängen: kleine und unbedeutende, die von Gemeinfreien angelegt sind, nur als Zubehör des im Bau befindlichen Ackerlands gelten und in der gemeinen Mark bleiben; und die großen herrschaftlichen, die vom Adel ausgehen, regelmäßig gleich zur Entstehung neuer Orte führen und im Alleineigentum der Herren stehen, so daß etwaige Almendrechte nur von ihrer Verleihung abhängen. Diese

letzteren sind oft so groß, daß sie einen meilenweiten Umfang haben und ihre Grenzen wie die förmlicher Marken beschrieben werden; später teilten sie sich oft wieder in mehrere Orte. Also wurde das Roden stets weiter fortgesetzt; nur die Zahl der Hörigen bildete eine Schranke für die Anlage neuer Orte; an überflüssigem Land aber fehlte es den Bischöfen und Leviten bald ebenso wenig wie den Königen und Fürsten.

So trugen gerade die Rodungen zur Bildung großer Grundherrschaften bei, auf die in der spätern karolingischen Zeit noch eine Reihe von anderen Umständen hindrängte: hier allein fanden die Gemeinfreien Schutz vor Bedrückungen, Hilfe und Beistand in der Not, Gelegenheit zu neuem Besitzerwerb und die nötige Unterstützung durch Gewerbe und Handwerk.

Besonders lehrreich für den Fortschritt des Anbaus und der Landwirtschaft, aber auch zugleich für die Entwickelung des Verkehrs und das Wachstum der Bevölkeruug ist die allmähliche Verbreitung der Wassermühlen. Wir sind jetzt an dieselben so sehr gewöhnt, daß sie uns fast in jedem Wiesenthal als notwendiger Zubehör der Landschaft erscheinen, ja es hat sich eine eigene Mühlenpoesie ausgebildet, und die neueste Zeit hat diese sogar auf die Musik übertragen. Und doch sind Wassermühlen im innern Deutschland erst seit dem 13. Jahrhundert häufiger geworden, ja ihre allgemeine Verbreitung fällt in eine noch spätere Zeit. Allerdings kommen einzelne weit früher vor, aber erst die Klöster der karolingischen Zeit brachten sie auch in den nicht römisch gewesenen Gebieten in Aufnahme; bald folgten die großen Höfe der Könige und Fürsten, wie die neu aufblühenden Städte in der Anlage derselben nach. Auch hier verdanken wir den eigentlichen Fortschritt den Klöstern.

Den Römern waren Wassermühlen etwa seit Ende der

Republik bekannt. Seitdem mögen sie sich allmählich über das ganze Reich verbreitet haben, insbesondere auch in Gallien und dem südwestlichen Deutschland, wo größere Waffenplätze zugleich für den Proviant der Heere zu sorgen hatten. Doch scheinen sie nicht gerade häufig gewesen und daneben Roß- oder Eselsmühlen wie auch gewöhnliche Handmühlen allgemeiner in Gebrauch geblieben zu sein. Wir sehen dies daran, daß das Wort molendinum, welches seit dem 8. Jahrhundert urkundlich im Gegensatz zur einfachen Mühle (mola) und synonym oft daneben steht, von alten lateinischen Schriftstellern noch gar nicht gebraucht wird.

Dagegen kannten die Germanen der Urzeit nur Handmühlen, wobei das Getreide zwischen zwei Steinen zerrieben wurde, einem festliegenden unten und einem kleinen beweglicheren oben. Das alte Wort dafür ist Quirn, gotisch quairnus, was sich in Ortsnamen unendlich oft erhalten hat (Quirn-, Quern-, Kürn-, Körn-, Korn-, Kirn-, Kern-, Kehrenbach, -berg, -furt, -heim, besonders häufig auch in Feld- oder Waldorten, wo ein Mühlenbetrieb am Wasser gar nicht möglich war). In der Gegend von Marburg wurden vor einigen Jahren auf einem „Kehrenberg" zwei in einander passende große Mühlsteine gefunden, der untere konkav, in der Mitte mit einem Loch zum Einstecken eines Pflocks, um welchen der obere konvexe, mit einem durchgehenden Loch versehene Stein herumgedreht wurde. Eine Schätzung des Alters der Steine ist überaus mißlich, doch dürfte dasselbe kaum über die Zeit der vollen Ansässigkeit zurückgehen, da jedenfalls schon ein Fortschritt im Mühlenbau stattgefunden hatte.

Ein solcher spricht sich auch darin aus, daß später das Wort Holzmühle aufkam, welches noch im Gegensatz zu Rademühle steht, vermutlich also einen hölzernen Bau zum Aufschütten des Getreides und zur Aufnahme des durchfallenden

Mehles bezeichnet, der mit dem Mahlapparat in Verbindung gebracht wurde. Das Wort Mühle, althochdeutsch muli, welches in Ortsnamen erst seit dem 9. Jahrhundert begegnet und längere Zeit noch ziemlich selten ist, steht überhaupt im Gegensatz zum älteren Quirn: es bezeichnet die neuen künstlichen Mühlen den alten Handmühlen gegenüber und hat mit dem Aufkommen der Wassermühlen das ältere Wort vollständig verdrängt. Das aber ist erst viel später geschehen. So lange vorzugsweise nur Hafer und Gerste gebaut wurde, bedurfte es noch keiner größeren Mühlen; die einfachen älteren genügten, und solche gab es in jedem Dorf, etwa wie heutzutage jedes seinen besonderen Backofen hat.

Auch in Gallien müssen Wassermühlen noch längere Zeit zu den Seltenheiten gehört haben. Denn Gregor von Tours, der gegen Ende des 6. Jahrhunderts schrieb, erzählt bei der Beschreibung der Feste Dijon, daß der kleine Fluß, welcher um die Festung fließe, vor dem Thor mit merkwürdiger Schnelligkeit Mühlen treibe: wären sie damals schon etwas Gewöhnliches gewesen, so würde Gregor sie nicht besonders erwähnt haben. An einer anderen Stelle berichtet er zum Jahr 589 von einem Anschlag auf Brunhilde, ihren Sohn König Childebert und dessen Gemahlin Faileuba. Die Hauptschuldigen waren die Erzieher der königlichen Kinder, Droktulf und Septimina. Über beide wurden Leibesstrafen verhängt, Droktulf dann als Knecht in einen Weinberg geschickt, Septimina nach dem Königshof Marlheim — das heutige Marlenheim zwischen Straßburg und Zabern —, wo sie die Mühle drehen mußte, um den Spinnmägden den täglichen Bedarf an Mehl zu liefern. Also waren daneben selbst auf den königlichen Gütern Handmühlen noch die gebräuchlicheren.

Zwar werden Wassermühlen auch in den Volksrechten der Schwaben und Bayern als bekannt vorausgesetzt, allein das

beweist nur, daß solche sich aus römischer Zeit erhalten hatten und soweit dies der Fall war in Gebrauch blieben. Die Kunst sie anzulegen war durchaus nicht allgemein bekannt und verbreitete sich erst später aus dem südwestlichen Deutschland ins innere. Wir haben dafür einen bestimmten Beleg. In einer Heiligengeschichte aus der Zeit König Pippins wird von einem Knecht erzählt, der ehedem frei und aus der Gegend von Freising gebürtig, bei einer Pilgerfahrt nach Regensburg unter die Räuber gefallen, nach Ostfranken verkauft und von da nach Nordthüringen gekommen war: er verstand die Kunst Wassermühlen anzulegen und sollte deshalb von seinem Herrn mit Gewalt festgehalten werden, befreite sich aber, nachdem hin eine Erscheinung des heiligen Emmeran zur Flucht aufgefordert hatte, und kam glücklich wieder nach Regensburg.

Vor der Bekehrung zum Christentum hat es also im nördlichen Deutschland noch keine Wassermühlen gegeben. Dagegen verbreiteten sie sich nun an den neuen Klostersitzen bald allgemein, da die Mönche schon nach ihrer Regel zur Anlage derselben verpflichtet waren. Denn der heilige Benedikt hatte in seiner Regel vorgeschrieben, um den Mönchen den Vorwand zum Umherschweifen zu entziehen, daß jedes Kloster womöglich alle Lebensbedürfnisse umschließen und daher auch Wasser und Mühle innerhalb seines Bezirks haben solle. Aus diesem Grund leitete Sturm einen Arm der Fulda durch sein neugegründetes Kloster, ein mühsames und schwieriges Werk, welches die Bewunderung der Zeitgenossen erregte: es ist der bis auf den heutigen Tag durch die Wadt fließende Arm, während der Hauptfluß etwas seitab liegt.

Was hier von Fulda berichtet wird, gilt auch für die übrigen Klöster: das Kloster Prüm in der Eifel hatte schon im 9. Jahrhundert seine eigene Mühle; dem Kloster Staffelsee in Bayern lieferte eine Mühle jährlich 12 Mutt Frucht

als Abgabe; und ebenso finden wir Mühlen zu Hersfeld, Lorsch, Weißenburg, St. Gallen und in allen älteren noch aus merovingischer Zeit herrührenden Klöstern, ja vielfach nicht mehr am Klostersitz allein, sondern auch auf den größeren zum Kloster gehörigen Gütern, wo die Gelegenheit und das Bedürfnis zur Anlage vorhanden war. Die jüngern Klöster konnten um so leichter dabei nachfolgen, je mehr mit der Verbreitung der Mühlen zugleich das Geschick in der Benutzung der Wasserkraft stieg.

Seit der Zeit Karls des Großen werden Mühlgräben und Wasserleitungen (aquae farinariae, aquae ductus) häufiger in den Urkunden erwähnt. Wir finden sie seitdem auch auf den Höfen der Könige, Fürsten und Herren, und mehr noch mußten die neu aufkommenden Städte für den Bau von Mühlen sorgen, um ihren Einwohnern Mehl in ausreichender Menge zu liefern. Die alten einfachen Mühlen, wie sie ehedem auf jedem größeren Gut sich fanden, genügten nicht mehr, seitdem die Bevölkerung in örtlichen Mittelpunkten sich ansammelte, welche eine Produktion über den Hausbetrieb und Hausbedarf hinaus nötig machten. Und das war nicht allein in den Klöstern, die zum Teil schon im 8. Jahrhundert Hunderte von Mönchen und Hörigen vereinigten, sondern auf allen Herrenhöfen der Fall, wo für ein zahlreiches Gesinde gemahlen und gebacken werden mußte.

Zugleich wird die Nahrung selbst besser geworden sein. Wir gehen wohl nicht irre, wenn wir das Aufkommen der Wassermühlen zugleich mit der Verbreitung des Korn- und Weizenbaus in Verbindung bringen. Es wurde nicht bloß mehr, sondern auch besseres Brot verlangt. Denn die Mönche, welche aus den besser kultivierten südlichen und westlichen Gegenden kamen, mochten in den neubekehrten Gebieten gewiß nicht wieder zu Hafer- oder Gerstenbrot übergehen. Wir haben

oben schon erwähnt, daß Korn und Weizen auch im innern Deutschland seit dem 8. Jahrhundert häufiger angebaut wurde, und daß aller Vermutung nach damit die Durchführung des Dreifeldersystems zusammenhängt.

Im 13. Jahrhundert finden wir die Mühlen schon zahlreicher über das Land zerstreut. Aus dieser Zeit haben wir die ersten förmlichen Mühlenordnungen; ebenso wurden seitdem künstliche Wehrbauten an größeren Flüssen angelegt, wie in Hessen an der Fulda, Eder und Lahn. Der Mühlenbau entwickelte sich zu einer eigenen Kunst, geschickte und erfahrene Müller waren überall gesucht und erscheinen in den Städten öfters schon unter den Ratsherren. Das läßt natürlich zugleich auf den fortschreitenden Anbau von Körnerfrüchten schließen, wie wir die größere Bedeutung der Schafzucht daran erkennen, daß vielfach auch reichgewordene Schäfer unter den angesehenen Bürgern der Städte auftreten.

Gleichwohl erhielten sich die alten Hand- und Roßmühlen noch lange neben den Wassermühlen im Gebrauch. Wir sehen dies daran, daß für letztere urkundlich nicht selten die Namen Rad- oder Mahlmühle vorkommen, zum Unterschied von den einfachen Mühlen der früheren Zeit, wie wir jetzt wohl eine mit den Fortschritten neuerer Technik ausgestattete Mühle eine Kunstmühle nennen. Der Name Radmühl ist sogar auf ein Dorf in der Wetterau (unweit Birstein) übergegangen; dicht dabei liegt das Dorf Holzmühl: offenbar muß das letztere längere Zeit nur eine gewöhnliche Mühle gehabt haben, während Radmühl schon eine Wassermühle hatte.

Auch in späteren karolingischen Urkunden werden regelmäßig zwei Arten von Mühlen als Zubehör der Güter genannt (molae und molendina); bei bayerischen Klöstern werden zuweilen Mägde vom beschwerlichen Dienst in der Mühle befreit. Die Städte behielten neben den Wassermühlen schon

deshalb Hand- oder Roßmühlen bei, weil bei Belagerungen nicht selten die Mühlgraben abgeschnitten wurden. Auf dem Lande aber haben sie sich das ganze Mittelalter hindurch erhalten und konnten erst durch die Zwangs- und Bannrechte, mit denen später die Mühlen ausgestattet wurden, allmählich unterdrückt werden: noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts stritten die Juristen darüber, ob die Pflichtigen im Umkreis einer Bannmühle nicht wenigstens zu eigenem Bedarf Handmühlen brauchen dürften. Die Mühlenprivilegien haben also für die ältere Zeit offenbar wohlthätig gewirkt. Auch war es bei dem großen Kapital, welches die Anlage einer Mühle erforderte, nicht mehr als billig, daß der Unternehmer für die Rente sicher gestellt sein wollte, sei es daß die Bewohner des Bezirks entweder dem sogenannten Mühlenzwang unterworfen, oder wo dies nicht anging wenigstens vom Bau einer zweiten Mühle ausgeschlossen wurden.

Verkehr, Handel und Gewerbe.

Bei dem überaus langsamen Fortschritt von der früheren unstäten Lebensweise zur Seßhaftigkeit und von dieser wieder zu einem geregelten Ackerbau dauerte auch der alte Zustand wirtschaftlicher Isolierung fort. Noch keine nationale Arbeitsteilung; kein eigentlicher Handel und Verkehr; kein selbständiges Handwerk oder Gewerbe. Jeder mußte auf seinem Hofe ziehen, was er zum Leben brauchte, und zugleich für Kleidung, Waffen, Gerät und Werkzeug sorgen. Daneben war man auf den Wald angewiesen, welcher Nutz- und Brennholz in beliebiger Menge lieferte, aber auch eine ergiebige Jagd und die Weide für das Vieh gewährte. Das Volk war ein ackerbauendes geworden, allein der Fortschritt ergriff alle seine Angehörigen gleichmäßig, ohne zunächst für verschiedne Berufstände in unserem

Sinne Raum zu lassen. Adel, Freie und Knechte unterschieden sich fast wie in der Urzeit nur dadurch, daß die großen Grundherren die Sorge für den Unterhalt ihren Hörigen überließen, Gemeinfreie soweit die Kriege es gestatteten die Wirtschaft selbst führten, die Knechte aber die harte und schwere Arbeit thun mußten.

Nur in den alten Kulturländern, wo sich eine zahlreiche römische Bevölkerung erhielt, wie in Neustrien, Burgund und Italien, war es anders. Indes trat auch für sie ein Rückschlag ein, als sie in die Hände der germanischen Eroberer fielen. Doch konnte die alte Kultur mit ihren Städten, ihrem Verkehr und Handel, Gewerbe und Landbau, kurz die ganze höhere Entwickelung nicht wieder rückgängig gemacht werden, und die fränkische Eroberung war eben darum so folgenreich, daß sie diese höhere Bildung und Gesittung allmählich auf das innere Deutschland übertrug.

Das geschah zuerst natürlich auf den großen Höfen des Königs und der Fürsten, ebenso wie später auf denen der Bischöfe und Klöster. Es waren die ersten Mittelpunkte des Verkehrs, wo das frühere System wirtschaftlicher Isolierung überwunden und der Übergang zu dem späteren städtischen Leben angebahnt wurde. Ja wenn man will kann man diese großen Höfe der fränkischen Zeit, wo sich zuerst zahlreiche Handwerker und gelegentlich fremde Kaufleute zusammen fanden, selbst schon als Städte ansehen, und wenn sie befestigt waren, so fehlte dazu weiter nichts als die freie städtische Verfassung. Allein weit über den Rhein hinaus erstreckte sich ihr Einfluß nicht; erst in der spätern karolingischen Zeit, als zugleich die Bekehrung zum Christentum hinzukam, verbreiteten sich die Königshöfe auch im inneren Deutschland. Die Merovinger sind nie weit über den Rhein hinausgekommen, während sie hier in den alten Römerstädten, namentlich zu Köln, Koblenz

und Straßburg, allerdings öfter residierten. Es waren eben altrömische Gebiete, wo sich das Leben rascher entwickelte und die frühere Kultur wieder auflebte, wenngleich die Zeit der Zerstörung und Verwüstung ihre Spuren hier viel unvertilgbarer zurückgelassen hatte als in Gallien oder Italien.

Dagegen zeigte sich in den alten Stammlanden, solang sie heidnisch blieben, kaum eine namhafte Folge von ihrer Verbindung mit dem fränkischen Reich. Mit Recht hat man bemerkt, daß nach der Auflösung desselben der ostfränkische oder deutsche Teil wieder in tiefe Barbarei zurückzusinken scheint im Vergleich mit den Zuständen, wie sie zu Karls des Großen Zeit begegnen. Der Grund ist einfach der, daß sich auch vorher noch keine höhere Kultur entwickelt hatte, nach der Trennung aber der Unterschied von den romanischen Ländern nur um so greller hervortrat.

Das frühere System des Tauschhandels und der Naturalwirtschaft blieb daher vorläufig unverändert. Erst das Aufkommen der Städte hat darin allmählich eine Änderung bewirkt: erst in den Städten selbst, dann in ihrem Weichbild, dann auch auf dem Land. Wohl war etwas römisches und später auch fränkisches Geld im Umlauf, aber nicht als allgemeines Tausch- oder Zahlmittel, welches man überall gern genommen hätte. Es ist fast noch so wie in der Urzeit, wo man die Edelmetalle zum Schmuck braucht oder als Schatz aufspeichert, während der Verkehr durch Vieh und die Erzeugnisse des Grund und Bodens vermittelt wird. So werden unterworfenen oder abhängigen Völkern Tribute an Pferden oder Rindern auferlegt, und auch die Bußen sind sicher noch lange in Viehhäuptern entrichtet worden, obgleich sie in den Volksrechten bereits in Schillingen angesetzt waren. Sie sind meist so hoch, daß sie unmöglich in barem Gelde entrichtet werden konnten: in vielen Fällen, wie z. B. bei dem Wergeld eines

Freien, das regelmäßig 150—200 Schillinge betrug, mochten selbst die Herden nicht ausreichen es aufzubringen, wenn es ein gewöhnlicher Genosse zu zahlen hatte. Auch die Abgaben der Hörigen und Leibeigenen, welche herrschaftliche Hufen zu Leihe besaßen, bestehen in der älteren Zeit — neben den Fronden, die sie zu leisten hatten — vorzugsweis in Erzeugnissen der Viehzucht. Erst nach und nach treten die eigentlichen Gefälle vom Grund und Boden hinzu, Fruchtzinsen oder Korngulten, ohne Zweifel in demselben Verhältnis, in welchem der Anbau zunahm. Auch darin läßt sich wieder der innere Fortschritt von der alten Weidewirtschaft zu einem stärkeren Getreidebau erkennen.

In den Volksrechten erscheinen allerdings alle Bußen schon in Geld. Es tritt uns darin ein so ausgebildetes Kompositionensystem entgegen, daß man in der That glauben sollte, es sei schon in dieser Zeit der Übergang zur Geldwirtschaft erfolgt. Allein die thatsächlichen Verhältnisse entsprechen dem sehr wenig, und die Volksrechte selbst lassen erkennen, daß das Metallgeld nur schwer oder gar nicht zu beschaffen war. Wenn sie dennoch bei ihren Anschlägen von einer Münzeinheit ausgehen, so erklärt sich dies einfach daraus, daß sie alle unter römischem, oder was für die Stämme im inneren Deutschland dasselbe sagen will, unter fränkischem Einfluß entstanden sind. Die allgemeine Verbreitung des römischen Solidus in deutschen Volksrechten wäre sonst nicht zu erklären; ohne fränkischen Einfluß würde man im 6. Jahrhundert die Bußen wohl kaum in einer Münze angesetzt haben, welche in Deutschland so gut wie unbekannt war.

Indes hatte der Geldtarif der Volksrechte doch eine zwiefache wichtige Folge. Einmal gewöhnte man sich wenigstens an die Geldrechnung. Der Solidus oder Schilling bidete eine Werteinheit, welche den gesetzlichen Bestimmungen zugrunde

lag und die deshalb auch mit den gewöhnlichen Gegenständen des Vermögens, insbesondere zum Wert des Viehes, in eine feste Relation gebracht wurde. So setzte man ihn etwa dem Wert einer Kuh gleich, wie das z. B. ausdrücklich im Stammrecht der ripuarischen Franken geschieht. Und damit hing die andere Folge zusammen, daß die Werte gangbarer Gebrauchsgegenstände nach und nach allgemein in Geld angeschlagen und berechnet wurden.

Das Geld wurde also in gewissem Sinne allgemeiner Wertmesser, wie es das für die Bußen schon nach den gesetzlichen Bestimmungen war. Freilich war man noch weit davon entfernt, es nun auch als allgemeines Tauschmittel zu brauchen, denn so lange man weder Geld noch einen eigentlichen Handel hatte, fehlte es an den notwendigen Voraussetzungen dazu, und die legalen Wertbestimmungen, denen wir vielfach begegnen, haben nur die Bedeutung einer Schätzung der Güter nach ihrem gewöhnlichen objektiven Gebrauchswert. Mit dem mangelnden Verkehr fehlte es zugleich an den Elementen einer Preisbildung in unserem Sinn, ein Verkehr aber konnte sich nicht entwickeln, so lange noch kein Austausch von Produkten zwischen Stadt und Land möglich war. Gleichwohl ist der Fortschritt, der in dem Übergang zur Geldrechnung lag, doch nicht gering anzuschlagen. Man sah das Edelmetall nicht mehr wie ehedem lediglich als Mittel zur Schatzanhäufung an; indem es einmal gesetzlicher Wertmesser wurde, waren die ersten Anfänge der Geldwirtschaft immerhin gegeben. Diese aber sind bekanntlich immer am schwierigsten: für den Handel so gut wie für den Ackerbau.

Darum hat sich denn auch das fränkische Münzsystem das ganze Mittelalter hindurch erhalten. Es schloß sich zunächst an das römische an, ging aber in der karolingischen Zeit zur Silberwährung über. Die Grundlage bildete der Aureus oder

Solidus, ein Goldstück, wovon nach dem konstantinischen Münzfuß 72 auf das Pfund gingen, so daß der einzelne etwa $4\frac{1}{2}$ Gramm Gold enthielt. Er wurde auch von den fränkischen Königen weiter geprägt, nur ließen sie statt des kaiserlichen Namens ihr eigenes Monogramm, später wohl auch den vollen Namen und ihr Bildnis auf die Münze setzen. Auf diesen Goldsolidus, der seit der Mitte des 6. Jahrhunderts etwas leichter ausgeprägt wurde, rechneten die Salier 40 römische Silberdenare (der Denar ursprünglich zehn Kupferassen gleich, daher der Name) zu etwa $1\frac{1}{3}$ Gramm Silbergewicht, während die übrigen deutschen Stämme, Ripuarier, Schwaben und Bayern, bei welchen die schweren, vollwichtigen Denare der ersten Kaiserzeit im Gebrauch blieben, nur 12 auf den Solidus zählten. Der letztere ist aber auch bei diesen Stämmen Grundlage der Geldrechnung geworden, was bei ihrer Zugehörigkeit zum fränkischen Reich sehr natürlich war, wenn auch der Goldsolidus hier nur Rechnungsgeld sein konnte. Denn eigne Münzstätten gab es in Deutschland nicht, wie selbst aus der Zeit Karls des Großen noch keine solche auf dem rechten Ufer des Rheines bekannt ist. Nur in den Pfalzen am Rhein wurden ebenso wie in Westfranken Münzen geschlagen.

Etwa zweihundert Jahre hat sich dies aus Gold- und Silberwährung gemischte System behauptet. Dann wurde von Pippin an die Stelle des Goldsolidus ein Silbersolidus gesetzt, von denen anfangs 22, bald 20 auf das Pfund gingen, während man den Solidus nach ripuarischer und westfränkischer Sitte in 12 Denare oder Pfennige einteilte. Für den Solidus tritt das deutsche Wort Schilling auf (der klingende); eine Zeit lang wurde er wirklich geprägt, später nicht mehr. Pfennig leitet man von pfündig ab, weil sie auf das Pfund gezählt wurden. Das Edelmetall war selten und kostbar geworden, Gold beinah ganz aus dem Verkehr verschwunden,

der Wert des Grund und Bodens mit seinen Erzeugnissen im Vergleich zur Arbeit und zum Kapital gering: so mochte sich eine Reduktion des Münzfußes als zweckmäßig empfehlen, auch wenn die alte Vorliebe des Germanen für Silber nicht mehr fortdauerte. Zwar führte Karl der Große ein etwas schwereres Pfund ein, indem er im Anschluß an das bei den deutschen Stämmen übliche Pfund das Gewicht des römischen erhöhte (von etwa 327 auf 408 Gramm), allein die Verringerung des Münzfußes wurde dadurch bei weitem nicht aufgewogen. Demgemäß trat auch eine entsprechende Erhöhung der Preise oder Wertanschläge ein; man glaubt sie, ebenso wie die Änderung im Gewicht und Gehalt der Münze, im Verhältnis von 2 zu 5 ansetzen zu können.

Bei dieser Rechnung, das Pfund zu 20 Schillingen, der Schilling zu 12 Pfennigen, ist es Jahrhunderte lang in ganz Deutschland geblieben. Nur die Bayern, welche länger am Goldsolidus festhielten und dafür 30 fränkische Denare rechneten, blieben auch später bei dieser Einteilung, so daß bei ihnen 8 Schillinge auf das Pfund und 30 Pfennige auf den Schilling kamen. Damals aber war der Schilling längst bloße Rechnungsmünze geworden; nur die Pfennige wurden noch geprägt, es kamen also in beiden Fällen 240 auf das Pfund. In Frankreich hat sich die alte Rechnung von Livres zu 20 Sous (Sols für Solidi), der Sou zu 12 Deniers, bis zur französischen Revolution erhalten, und in England besteht bis auf den heutigen Tag das Pfund aus 20 Schillingen, der Schilling aus 12 Pfennigen.

Die Beibehaltung der alten Namen zeigt zugleich deutlicher als alles andere, in welchem Maß die Münze fortwährend geringer und schlechter geworden ist: in Frankreich ist der Denier vollständig aus dem Verkehr geschwunden, aus dem Goldsolidus ist eine Kupfermünze, aus dem Pfund Silber der

Frank geworden; nur in England repräsentieren die Münzen auch heute noch Werte, wie sie etwa im späteren Mittelalter den Namen entsprachen; bei uns dagegen wurde in der Folge bei der Kleinheit der Münzgebiete die Verschlechterung und Verwirrung so groß, daß der Kaufmann schon im 13. Jahrhundert zu der Rechnung nach Silbermarken (zu einem halben Pfund) oder Goldgulden (Florentinern) überging, zweihundert Jahre später aber die neue Gulden- und Thalerwährung aufkam, die von den alten Münznamen nur den Pfennig beibehielt.

Auch in der karolingischen Zeit kam man nicht weiter, als daß der Geldgebrauch und die Geldrechnung sich weiter verbreitete. Ja unter den spätern Karolingern scheint eher wieder ein Rückgang des Geldverkehrs eingetreten zu sein, da die inneren Kriege die Entwickelung lähmten und die Tributzahlungen an die Normannen auch den Metallvorrat minderten. Die große Vermehrung desselben durch die Avarenbeute hat jedenfalls nur sehr vorübergehend gewirkt.

Das Geld diente also wie ehedem nur dazu, die gesetzlichen Werte zu bestimmen, den Wert der Abgaben zu berechnen, was besonders für die alternativen Zinse notwendig war, oder den Qualitätsunterschied der Güter zum Ausdruck zu bringen; ein eigentlicher Marktverkehr mit Angebot und Nachfrage aber entwickelte sich nicht, die Kaufkraft des Geldes blieb schwankend und unsicher und somit fehlte der lebendige Einfluß desselben auf die Volkswirtschaft überhaupt. Wir sehen dies schon daran, daß die Preisbestimmungen für Getreide und Vieh seit der Münzreduktion jahrhundertelang dieselben bleiben konnten, obgleich der Preis der Bodenerzeugnisse und der der Edelmetalle sich doch in umgekehrter Richtung bewegen. Es gab eben noch keinen Preis in unserem Sinn, der Geldgebrauch war ein beschränkter, und bei den gesetzlichen Bestimmungen

ging man wie in den Volksrechten von dem objektiven Gebrauchswert der Güter aus.

Im wesentlichen dauerte der alte Tauschverkehr und die Naturalwirtschaft mit ihren Abgaben in Frucht, Vieh (regelmäßig junge Schweine oder Frischlinge), Hühnern, Eiern, Wein oder Bier unverändert fort. Darum werden bei Gutskäufen neben dem Geldpreis fortwährend auch Gebrauchsgegenstände, besonders Pferde, Kleider oder Waffen genannt, während beim Tausch das Äquivalent wohl daneben zugleich in seinem Geldwert erscheint, Zölle werden vielfach noch in Waren erhoben, so namentlich der Salzzoll, ja das Volk weigerte sich oft noch, selbst gute Münzen an Zahlung anzunehmen, wie die vielen Verordnungen zeigen, welche seit der Zeit Karls des Großen dagegen erlassen und von den späteren Karolingern immer wieder erneuert wurden.

Fehlte es nun auch an einem eigentlichen Preis oder Tauschwert der Güter, so reichen doch die vorhandenen Bestimmungen der Gesetze und Urkunden vollständig aus, um uns eine annähernde Vorstellung von den Wertverhältnissen zu machen. Wir sehen daraus, wie außerordentlich gering der Wert des Bodens und seiner Erzeugnisse, wie hoch dagegen der Wert des Geldes war. Denn noch in der karolingischen Zeit kann der Wert von einem Morgen Ackerland durchschnittlich nicht höher als auf 2 Schilling angeschlagen werden, der der ganzen Hufe noch im 9. Jahrhundert nicht höher als auf 30. Dagegen betrug das Wergeld des Gemeinfreien nach den Volksrechten 200 Schillinge, wofür man damals große Güter mit ihrem gesamten Inventar kaufen konnte. Das Mutt Getreide stand lange Zeit durchschnittlich auf 1 Pfennig: es war dies wenigstens der Verkaufspreis der königlichen Güter, wie ihn Karl der Große nach dem herrschenden Minimalwert festsetzte. Dabei ist zu beachten, daß Karl zwar den Pfennig

etwas schwerer ausprägen ließ, aber auch das Maß um ein Drittel vergrößerte, so daß der Modius nicht mehr wie früher 40, sondern 60 Liter enthielt. In den Urkunden schwanken die Preise nach der Getreideart: Hafer zwischen $1/2$ bis 1, Gerste und Korn zwischen 1 bis $2\frac{1}{2}$, Weizen zwischen 3 und $3\frac{1}{2}$ Pfennig.

Nur das Vieh hat schon einen verhältnismäßig höheren Wert, was wieder darauf zurückführt, daß das Kapital im Vergleich mit dem Grund und Boden teuer war. Denn Vieh ist die älteste und wichtigste Art des Kapitals, wovon dasselbe sogar den Namen hat (capitale). Daher war schon in den Volksrechten die Kuh einem Schilling gleichgesetzt. So betrug im 8. und 9. Jahrhundert nach den Klosterurkunden der Wert eines Pferdes im Mittel 16 Schilling, eines Ochsen $3\frac{1}{2}$ Schilling, der eines Widders 9 Pfennig, eines Schafes 6, eines Schweins 11, eines Frischlings 4 Pfennig. Das Huhn dagegen behauptete lange Zeit einen Wert von $1/2$ Pfennig, was im Verhältnis zum Preis des Getreides und größeren Viehes außerordentlich viel ist und darauf schließen läßt, daß die Hühnerzucht erst mit der Verbreitung der Klöster allgemein wurde.

Der Preis des Weines war natürlich nach der Qualität sehr verschieden, blieb aber davon abgesehen in den einzelnen Gegenden auch lange Zeit konstant.

Von Gerätschaften wird der Pflug in St. Galler Urkunden auf 4 Pfennige angesetzt.

Ebenso unentwickelt als der Geldverkehr blieb der Handel. Auch von diesem finden sich nur die ersten Anfänge, seitdem die Völkerwanderung den Handel der alten Welt vernichtet oder auf lange Zeit unterbrochen hatte. Zwar begann er sich in Neustrien, am Rhein und an der Donau schon in merovingischer Zeit wieder etwas zu beleben, allein er blieb auf

die königlichen Pfalzen, die Bischofssitze und Klosterhöfe beschränkt, und selbst die Begünstigung, welche Karl der Große ihm angedeihen ließ, indem er die fremden Kaufleute in seinen Schutz nahm und den Klöstern Zollfreiheiten erteilte, vermochten ihn nicht wesentlich zu fördern.

Es war nur ein Marktverkehr, der an den genannten Orten stattfand und auch hier nur zu bestimmten Zeiten, wie bei Hof- oder Reichsversammlungen oder an jährlich wiederkehrenden Festen, bei dem Durchzug oder Aufenthalt des Heeres. Hier wurde dann auch der Marktzoll erhoben, eine Verkehrssteuer in Gestalt einer Abgabe von jedem Kaufgeschäft, die sich wahrscheinlich aus dem römischen Reich erhalten hatte (centesima rerum venalium) und von den fränkischen Königen beibehalten wurde. Die Förderung des Handels lag also zugleich im fiskalischen Interesse. Ein solcher Markt war der zu St. Denis bei Paris, der jährlich am Festtag des heiligen Dionys gehalten und in karolingischer Zeit nicht bloß von Langobarden und Provençalen, sondern auch von Friesen und Sachsen besucht wurde. Am Rhein blieben Köln, Mainz und Worms, an der Donau Regensburg, Passau und Lorch von Bedeutung; daneben entstand an bestimmten Orten, wo der Handel gestattet war, wie zu Bardewiek, Magdeburg und Erfurt, auch ein Grenzverkehr mit den Slaven, obwohl zunächst von minderem Belang.

Größere Anregung erhielt der Handel durch die Klöster, da die Mönche vielfach zum Ankauf ihrer Bedürfnisse, besonders von Kleidern und Geweben, aber auch von Wachs, Wein und Gewürzen, genötigt waren. Sie waren deshalb schon früh auf den Erwerb von Zollfreiheiten, wie auf die Anlage von Märkten bei den Klöstern selbst bedacht. So wurden die Klöster der älteren Zeit fast sämtlich Marktplätze, und es dauerte nicht lange, so gingen auch die Abgaben und die Ge-

richtsbarkeit vom König und den Grafen auf sie über. Außer den Geistlichen traten als Käufer regelmäßig nur die weltlichen Grundherren auf, da sie allein auf ihren Höfen über den eignen Bedarf hinaus produzierten und mit den Überschüssen die fahrenden Kaufleute bezahlen konnten.

Unter den letzteren werden vorzugsweis Friesen und Juden genannt. Bei den Friesen war auf ihren fetten Weiden früher als anderswo die Schafzucht und damit zugleich die Wollenweberei in Blüte gekommen. Sie bezogen daher mit ihren selbst gewebten und gefärbten Tüchern (weiß, blau, grau und bunt) die fränkischen Märkte und knüpften auch mit entfernteren Gegenden Handelsverbindungen an. Sogar im Orient waren ihre farbigen Wollentuche geschätzt, aber selten und kostbar: unter den Gegengeschenken, welche Karl der Große an Harun al Raschid sandte, waren auch fränkische Tücher. In den Städten am Rhein, wie in Worms, Mainz und Köln, hatten die Friesen eigene Quartiere und größere Niederlagen; in Friesland war Dorstadt der Haupthandelsplatz, da wo Leck und Rhein sich trennen; von dort gingen die Schiffe rheinabwärts über die See nach England: es war der gewöhnliche Weg, welchen die angelsächsischen Missionare nahmen und den auch Bonifazius gekommen war. Infolge der Verwüstungszüge der Normannen, von denen Friesland besonders schwer heimgesucht wurde, scheint sich die Wollenweberei und der Tuchhandel rheinaufwärts gezogen zu haben; nicht lange darauf treffen wir sie in Mainz, Speier und vor allem Worms in großer Blüte.

Daneben erscheinen die Juden im Geld- und Wechselgeschäft, im Hausierhandel, aber auch als Pioniere zur Vermittelung von Handelsbeziehungen mit dem Ausland thätig. Denn der Verkehr mit dem Orient scheint vorzugsweise durch ihre Hände gegangen zu sein. Schon im merovingischen Reich

wurden sie geduldet und trotz einzelner Gewaltakte im Glauben geschützt. Auch Karl der Große begünstigte sie und ließ sie gegen Abgaben im ganzen Reich frei umherziehen und Handel und Wandel treiben; einen Juden Isaak schickte er mit zwei anderen Gesandten an Harun al Raschid, doch wohl weil derselbe schon früher im Orient gewesen war oder dort Verbindungen hatte: er war der einzige, der nach vier Jahren, mit reichen Geschenken Haruns beladen, glücklich wieder zurückkehrte. Die Handelsprivilegien der Juden, wie namentlich die Befreiung von den kanonischen Zinsverboten, datieren also bereits aus karolingischer Zeit. Doch wurden sie auch manchen Beschränkungen unterworfen. So wurde ihnen der Korn- und Weinhandel verboten, ein besonderer Eid vorgeschrieben, und Vorkehrung gegen Bedrückung und Wucher getroffen. Denn die Klagen darüber waren da wo die Juden sich in größerer Anzahl niedergelassen hatten nicht minder häufig als heutzutage. Besonders zahlreich waren sie in den Städten von Südgallien, in Marseille, Arles, Toulouse, Vienne und Lyon. Aber auch über die Rhein- und Donaustädte scheinen sie sich schon verbreitet zu haben, wie die noch erhaltene uralte Synagoge in Worms zeigt.

Die gewöhnlichen Handelsgegenstände waren Gold und Silber, d. h. Kostbarkeiten und Schätze, Gewürze, Spezereien und kostbare Gewänder, darunter auch solche von Seide, also vornehmlich Luxusartikel. Denn die Begierde nach Schmuck und Pracht, Glanz und Reichtum war bei den vornehmen Franken noch lange fast in ebenso roher Weise vorhanden als in der älteren Zeit. Als Gegenware lieferte Deutschland von den friesischen Tüchern abgesehen nur Getreide, Salz, Vieh oder Häute und Felle.

Der Handel war also im ganzen nur ein passiver, fast wie in der Urzeit. Denn einen eignen Handelsstand gab es

im Volke nicht, und die Waren, welche die Fremden brachten, hatten noch keine größeren Absatzkreise.

Auch das Handwerk blieb vom Ackerbau abhängig und gelangte noch nicht zu selbständiger Bedeutung. Zwar hatte es durch die Berührung mit der römischen Kultur mannigfache Anregung empfangen und in einzelnen Zweigen größere Kunstfertigkeit erlangt; allein so lange das gesamte Volk nur von Viehzucht und Ackerbau lebte, blieb das Handwerk auf die Arbeit im Haus und für das Haus beschränkt, und der Einzelne mußte für die unentbehrlichen Bedürfnisse selbst sorgen. Einen eigenen Handwerkerstand gab es nicht. Und da die Arbeit zunächst den hörigen Knechten und Mägden überlassen blieb, galt der Betrieb eines Handwerks nicht einmal für ehrenvoll oder eines Freien würdig. Nur die Schmiedekunst machte davon eine Ausnahme, da der Germane auf tüchtige Waffen von jeher den größten Wert legte. So ging gar manche Anregung wieder verloren, wie es namentlich auffällt, daß die hoch entwickelte römische Töpferei im südlichen Deutschland keine nachhaltigen Spuren zurückgelassen hat. Man scheint dauerhafte Gefäße von Holz oder Metall vorgezogen zu haben, vielleicht auch, daß man für die feinen römischen Gefäße im Hause keine Verwendung hatte. Daher nahmen die Töpfer später in keiner Stadt eine hervorragende Stellung ein: unter den Zünften erscheinen sie erst am spätesten und nirgends von besonderer Bedeutung.

In größerer Zahl treffen wir die Handwerker — wie in der Urzeit — nur auf den Herrenhöfen des Königs und der Fürsten und in der christlichen Zeit auch auf denen der Bischöfe und Klöster. Die Bischofssitze in den Rhein- und Donaugegenden dauerten noch aus der römischen Zeit fort, waren meist zugleich königliche Residenzen und mußten deshalb aus mehrfachen Gründen zuerst eine größere gewerbliche Thätigkeit ent-

falten: es sind die einzigen Orte, welche schon in fränkischer Zeit Städte genannt werden können, da nur in den ehedem römischen Gebieten solche vorhanden waren und zum Begriff derselben jetzt auch der Besitz eines Bistums gehörte. Indes auch auf den übrigen Herrenhöfen, vor allen denen des Königs, fanden sich zahlreiche Handwerker vereinigt, der größere Haushalt erforderte eine gewisse Arbeitsteilung, und die Herren waren darauf bedacht, daß es für die verschiedenen Dienste nirgends an geschickten Arbeitern fehle.

Es war eine notwendige Verbindung von Landbau und Handwerk, die zwar das letztere überall dem ersteren untergeordnet zeigt, aber in der Beschränkung des Einzelnen auf ein bestimmtes Gewerbe doch den ersten Ansatz zur Bildung eines besonderen Berufsstands enthält. Denn hier allein konnte sich nun auch eine größere Geschicklichkeit der verschiedenen Handwerker entwickeln. Schon jetzt finden wir auf jedem Herrenhofe besondere Müller, Bäcker, Brauer, Schneider, Schuster und Schmiede; je größer der Hof, desto größer war auch die Zahl der Handwerker. Ja Karl der Große verlangte, daß auf jedem seiner Güter besondere Gold- und Eisenschmiede, Schuster, Schneider, Sattler, Schreiner, Drechsler, Zimmerleute, Schild- und Harnischmacher, Fischer, Vogelsteller, Seifensieder, Brauer, Bäcker und Netzmacher vorhanden sein sollten. Wo sie in solcher Menge vorkamen, da war es nötig, sie je nach den Dienstleistungen in Ämter oder Innungen einzuteilen, die einen vom Herrn ernannten Aufseher erhielten: es sind die alten hofrechtlichen Innungen, die an den größeren Orten sicher bis in die karolingische Zeit zurückreichen und aus denen später die freien Zünfte hervorgingen. So finden wir der Hauptsache nach schon jetzt dieselben Handwerker wie später in den Städten, und selbst ihre Verfassung ist dem Keime nach schon im Hofrecht enthalten. Das wird besonders deutlich,

wenn wir die Gewerbe, welche Karl der Große für seine Hausgüter aufzählt, mit denen des ältesten Straßburger Stadtrechts vergleichen und die allmähliche Umbildung der hofrechtlichen Innungen zu den späteren Zünften verfolgen.

Aber alle diese Handwerker waren Hörige, und wenn sie auch wegen ihrer größeren Geschicklichkeit höher geachtet wurden als gewöhnliche Knechte, so bildeten sie doch mit diesen ein und denselben Stand Leibeigener oder Unfreier. Sie stehen als Diensthörige auf gleicher Stufe mit den Hofhörigen oder Bauern und sind wie diese dem Hofrecht unterworfen, das eben von den Herrenhöfen seinen Namen hat und einen aktiven Anteil am Volksrecht nicht gestattet. Daher arbeiten sie nur für Herren oder sofern es der Herr für andere erlaubt, erhalten noch keinen anderen Lohn als Unterhalt und Ersatz ihrer Auslagen, sind den Lasten und Abgaben des Hofrechts unterworfen und treiben neben ihrem Gewerbe regelmäßig Landbau auf dem ihnen vom Herrn überlassenen Acker. Mit einem Wort: das Handwerk geht bei dem Ackerbau zur Kost und steht in strenger Abhängigkeit von ihm. Das spricht sich äußerlich eben in der Lage der Handwerker aus, die, von der der Urzeit noch nicht wesentlich verschieden, nur in der steigenden Bedeutung des Standes den Übergang mit der folgenden Periode vermittelt.

Erst in dieser trat mit dem Aufkommen der Städte die Emanzipation des Standes vom Ackerbau und seine naturgemäße Verbindung mit dem Handel ein, welche das Handwerk von der Grundherrschaft befreite.

Zweites Kapitel.
Kriegs- und Lehenwesen.

Die Überlegenheit der fränkischen Waffen.

Das fränkische Reich war an die Stelle des römischen getreten. Und wie einst das römische, bis es mit den Germanen zusammentraf, alle Völker der alten Welt übermocht und bezwungen hatte, so war nun das fränkische erst der Römer in Gallien, dann aller seiner Nachbarvölker und gerade auch der angrenzenden germanischen Stämme Herr geworden. Es war auch in seiner Kriegstüchtigkeit und seinem Kriegsglück der Erbe des römischen Reichs geworden.

Zwar war es nicht die Tapferkeit und das größere militärische Geschick allein, was sein Emporkommen und seinen Bestand sicherte, während die übrigen germanischen Reiche ihm sämtlich unterlagen, denn wir haben oben gezeigt, daß es zunächst nur ein überaus glückliches Zusammentreffen sehr verschiedener Umstände war, die ihm in Gallien aufhalfen und seit dem Übertritt Chlodwigs zum katholischen Christentum selbst die Herzen der Romanen gewannen. Und wenn auch die vielleicht von Haus aus weicher angelegten oder früh verweichlichten Stämme der Westgoten und Burgunder den Franken an Mut und Tapferkeit nicht gleich kamen, so standen ihnen doch die angrenzenden Westgermanen, Alemannen, Thü-

ringer und Sachsen, welche den Krieg gegen das römische Reich fast ununterbrochen fortgesetzt und keine Aufnahme in demselben gefunden hatten, an kriegerischer Wildheit, Ausdauer und Erfahrung gewiß nicht nach. Das zeigt das gefährliche Schwanken der Alemannenschlacht, in der es lange unentschieden blieb, wer den Sieg davontragen würde, die Grausamkeit und Erbitterung, womit die Thüringer gerade zu Chlodwigs Zeit gegen ihre hessischen Nachbarn kämpften, und vor allem der zähe, nachhaltige Widerstand, welchen die Sachsen noch unter Karl dem Großen der geeinten Macht des fränkischen Reichs entgegensetzten.

Aber dem politischen Geschick und Glück der Franken muß doch auch eine militärische Überlegenheit zur Seite gegangen sein, wenn wir die ununterbrochene Reihe von Siegen betrachten, welche sie über alle ihre Nachbarstämme davontrugen. Die überaus günstigen Umstände, die Chlodwig so geschickt zur Gründung seines Reichs zu benutzen wußte, würden das unaufhaltsame Anwachsen desselben, das ja auch nach dem Tode Chlodwigs noch nahezu fünfzig Jahre fortdauerte, für sich allein niemals erklären. Zu allen Zeiten sind es vornehmlich die Erfolge der Waffen, von denen der Bestand und die Vergrößerung der Reiche abhängt; solche aber setzen immer zugleich eine größere kriegerische Kraft und Tüchtigkeit des siegreichen Volkes voraus. Sie sind es, welche die politischen Erfolge vermitteln und unter Benutzung der durch die Umstände gebotenen Vorteile die thatsächlichen Machtverhältnisse zum Ausdruck bringen; oder wie wir auch sagen können: was die Gedanken, die in der Zeit liegen, zur Wirklichkeit werden läßt. Denn alle geschichtliche Bewegung vollzieht sich in kritischen Zeiten durch das Glück der Waffen.

So drängt sich vor allem die Frage auf, worin die Überlegenheit der fränkischen Waffen, nicht bloß den Romanen,

sondern auch den übrigen germanischen Stämmen gegenüber bestand. Gerade so, wie wir, als der Kampf zwischen dem römischen Reich und den Germanen entbrannte, fragen mußten, wie die militärischen Kräfte der beiden streitenden Teile sich zu einander verhielten und worin es seinen Grund hatte, daß die Römer trotz ihrer überlegenen Kriegskunst weder das alte Germanien erobern konnten, noch auf die Dauer den vereinten Angriffen ihrer nördlichen Nachbarn gewachsen waren.

Die Frage, welche uns hier beschäftigt, ist um so anziehender, als es nur ein einzelner Stamm ist, der allmählich die Oberherrschaft über seine stammverwandten Brüder erringt und was den Römern nicht geglückt war, von Gallien aus auch das innere Deutschland zu unterwerfen, wirklich durchführt. In der That waren es die Franken, welche den Gedanken der römischen Monarchie wieder aufnahmen, ihn auf die deutschen Stämme übertrugen und schließlich mit Hilfe der Kirche das abendländische Reich auch äußerlich wieder herstellten. Ja ihr Reich erscheint infolge der Aufnahme der deutschen Stämme sogar noch als Erweiterung des römischen. Denn wenn auch die Universalmonarchie Karls des Großen bald nach seinem Tode zerfiel, so blieb die Einheit und Gemeinschaft der romanischen und germanischen Völker doch die Grundlage der mittelalterlichen Staats- und Rechtsordnung: das römische Reich erweiterte sich zur abendländischen Christenheit und zur europäischen Kulturwelt.

Wie lassen sich nun vom militärischen Standpunkt aus diese gewaltigen Erfolge der fränkischen Kriegskunst erklären, einer Kriegskunst, welche ein Gemisch altgermanischer und römischer Ausrüstung und Kriegführung der Hauptsache nach doch eine nationale blieb?

Es sind teils Gründe mehr politischer, teils solche rein

militärischer Art, welche die Überlegenheit der fränkischen Waffen bedingten und ihnen in allen entscheidenden Kämpfen jahrhundertelang zum Siege verhalfen. Suchen wir sie uns einzeln zu vergegenwärtigen.

Vor allem war es ein Vorteil für das fränkische Reich, daß es von Anfang an einen einheitlichen, geschlossenen Staat bildete, keine Gegensätze in sich aufkommen ließ und die allgemeine Dienstpflicht auch auf die Romanen ausdehnte. Das fränkische Heer bestand wie einst das römische aus allen freien Angehörigen des Reichs, Romanen wie Germanen; in der Einheit des Heeres hörte jeder Unterschied des Stammes auf. Zwar dauerte in der ersten Zeit noch ein Unterschied in der Kleidung und Bewaffnung fort, doch verschwand derselbe im Lauf des 6. Jahrhunderts völlig. Daher befehligten auch Gallier und Römer im fränkischen Heere; römische Patrizier finden sich früh als Grafen und Herzoge.

An der Spitze stand der König, welchem Romanen und Germanen den Eid der Treue schwören mußten und dessen Heergewalt — Aufgebot, Führung und Oberbefehl — sie sich dadurch unbedingt unterordneten. Dieser Eid ist sicher so alt wie das Königtum und das fränkische Föderatenverhältnis selbst, da ersteres zunächst nur ein erbliches Herzogtum war und seine militärischen Rechte die ältesten sind, für die Aufnahme und Ansiedelung im römischen Reich aber eben Kriegsdienst geleistet werden mußte. Wie unzweifelhaft fest die militärischen Rechte des Königs begründet waren, sehen wir daran, daß Chlodwig es ungescheut wagen durfte, bei der Heerschau einen freien Franken niederzuhauen, angeblich weil dessen Waffen nicht in Ordnung seien, während es im Grunde nur aus Rache geschah, weil der Mann das Jahr zuvor dem König ein Stück Beute streitig gemacht hatte. Und ebenso kam es im westgotischen Kriege vor, daß der König mit eigener Hand

einen Franken niederhieb, der gegen seinen Befehl geplündert hatte.

Kein anderes Volk war so militärisch geeint und diszipliniert als das fränkische, weder die Stämme im inneren Deutschland, die wie es scheint kaum über eine lose Bundesverfassung hinausgekommen waren, noch die Ostgermanen, Burgunder, Westgoten und Vandalen, die in den Provinzen des römischen Reichs eigene Reiche zu gründen versuchten, aber ohne die Römer in ihre Heere aufzunehmen. Da darf es uns nicht wundern, wenn ein Mann wie Chlodwig mit seinem Heere so unvergleichliche Erfolge errang.

So erscheint die fränkische Staatsbildung ganz analog der römischen: sie überwand die Gegensätze ohne sie aufzulösen und nahm mit jedem weiteren Fortschritt die Kraft der neu eroberten und unterworfenen Lande in sich auf. Immer war es der König, welcher die Eroberungen machte und mit dem Wachstum seiner Macht zugleich seine Heergewalt erweiterte. Vollends als Chlodwig nach dem Sieg über die Alemannen alle fränkischen Stämme zuerst äußerlich, und dann durch die Beseitigung ihrer Stammeshäupter auch innerlich geeinigt hatte, da war kein anderes Reich oder Volk, was sich an geschlossener Macht und Einheit mit dem fränkischen hätte vergleichen können: das römische Reich lebte gleichsam im fränkischen wieder auf, und seinem Heere war kein anderes gewachsen. Nur darin unterschied es sich von dem römischen, daß es nach dem System der persönlichen Rechte jedem Stamm sein besonderes Recht ließ, denn nur um diesen Preis war eine Ausdehnung der fränkischen Herrschaft über die Römer wie über die stammverwandten Germanen möglich. Im übrigen wußte Chlodwig als Erbe der römischen Imperatoren mit wunderbarem Geschick auf den einheitlichen römischen Staatsgedanken einzugehen und ihn zunächst in der Heereseinheit durchzuführen.

Daher der Schrecken, den die fränkischen Waffen im 5. und 6. Jahrhundert in Gallien wie in Deutschland und Italien verbreiteten. Und wenn Chlodwig ebenbürtige Nachfolger gehabt hätte und das Reich nicht geteilt worden wäre, so würde es wohl noch in ganz anderer Weise in die Fußstapfen des römischen getreten sein. Aber es wäre dann voraussichtlich weder zur Bildung einer französischen noch einer deutschen Nation gekommen, denn gerade die Teilungen haben am meisten dazu beigetragen und doch zugleich auch die Verschmelzung und Ausgleichung des römischen und germanischen Elements wesentlich gefördert.

Aber nicht bloß die Einheit im Oberbefehl und in der Organisation des Heeres, sondern auch die eigentliche Kriegskunst haben die Franken wie kein anderes Volk von den Römern erlernt, erst in langen und schweren Kämpfen gegen das Reich, dann hundert Jahre lang als Föderaten in seinem Dienst.

Seit den fortwährenden Angriffen der Germanen auf die Rheingrenze hatte Gallien eine viel größere militärische Bedeutung als Italien; hier lag der Schwerpunkt der römischen Macht im Abendland; hier wurden vornehmlich die Heere gesammelt und ausgerüstet, große Waffenfabriken und Proviantmagazine angelegt; hier war zu Trier, hart an der Grenze, eine der Hauptresidenzen des Reichs: wir erkennen die Bedeutung, welche Gallien in der späteren Kaiserzeit hatte, schon daran, daß es mit Einschluß von Spanien und Britannien einer der vier großen Präfekturen den Namen gab, in welche Konstantin das Reich geteilt hatte (Gallia, Italia, Illyricum, Orient). So war das Land viel geeigneter, einem fremden Volk die römische Kriegskunst zu übermitteln, als Italien, und gerade im 8. Jahrhundert, während dessen es unter den Einfällen der Barbaren unsäglich leiden mußte, hatten die Franken

hinreichend Zeit und Gelegenheit, alle Vorteile des römischen Kriegswesens in Disziplin, Taktik, Führung der Waffen und Ausrüstung der Heere sich anzueignen.

Zu dem kriegerischen Geist des Volkes kam also die Technik und Ausbildung hinzu, welche die Römer im Laufe der Jahrhunderte erlangt hatten, man möchte sagen das gesamte Kapital kriegerischer Kunst und Erfahrung, welches sie angesammelt hatten und das auch in der späteren Kaiserzeit ihren Heeren immer noch einen eigentümlichen Zauber verlieh. Freilich gaben die Franken nicht ihre altgewohnte Heeresordnung und Kampfweise auf, sie nahmen an was ihnen dienlich und vorteilhaft schien, denn ein unkultiviertes Volk kann nicht ohne weiteres zur Kriegführung eines zivilisierten übergehen; aber daß die Kämpfe im Dienst der Römer eine unvergleichliche Schule für sie waren und sie alle Hilfsmittel derselben kennen lehrten, ist ganz unleugbar. Daneben blieben ihnen zugleich die nationalen Tugenden, da die Verbindung mit den rechtsrheinischen Stammlanden fortdauerte, welche den fränkischen Heeren stets Zuzug aus der alten Heimat sicherte und eine Erschlaffung, wie sie bei den Burgundern, Westgoten und später auch den Langobarden unausbleiblich war, nicht eintreten ließ. Und als unter den schwachen Merovingern zu Ende des 7. Jahrhunderts das Reich der Franken sich wieder aufzulösen begann, da wurde es gerade von den deutsch gebliebenen Franken unter den gewaltigen Helden aus karolingischem Stamm in germanischem Sinn und Geist erneuert und noch einmal für weitere anderthalb hundert Jahre in blutigen Kämpfen zusammengeschweißt.

Fast mehr noch als in der eigentlichen Kriegführung zeigt sich der römische Einfluß in dem Geschick, welches die Franken an den Tag legten, ihre Eroberungen zu behaupten und zu sichern. Auch hier haben sie unverkennbar

von den Römern gelernt und deren Vorbild und Muster nachgeahmt.

Das gilt besonders von der Art und Weise, wie sie die Grenzen zu schützen suchten und durch Anlage von Kolonieen oder Königshöfen die neu gewonnenen Gebiete an das Hauptland zu fesseln wußten. Zwar wissen wir aus merovingischer Zeit von neu angelegten Grenzgauen oder Marken nicht viel, aber schon das wenige was wir davon wissen zeigt, daß Karl der Große solche Marken nicht zuerst angelegt hat und die Merovinger darin nur dem römischen Beispiel folgten. Und ebenso sind schon in merovingischer Zeit Versetzungen einzelner Stämme oder Stammesteile in andere Gegenden vorgekommen, die ja die Römer ebenfalls schon in größerem Maßstab ausgeführt hatten, damals aber um so leichter waren, als die Stämme sich noch leicht von ihren Ansiedlungen wieder ablösten.

Es sind teils Versetzungen zuverlässiger stammverwandter Ansiedler in die Grenzgaue, wie daher ohne Zweifel die beiden Hessengaue in Thüringen und Ostfranken ihren Ursprung haben, teils Verpflanzungen besiegter und unterworfener Stämme in andere Gebiete, wie solche namentlich bei den Alemannen vorgekommen sind. Daß sie nichts Ungewöhnliches waren, und die fränkischen Könige nicht anders als einst die Römer über herrenloses oder zum Reich gehöriges Land verfügten, sehen wir an dem Beispiel der Sachsen, welche sich den Langobarden angeschlossen hatten, dann aber ihre früheren, inzwischen von Schwaben eingenommenen Sitze in Nordthüringen zurückverlangten. Das gleiche Verfahren schlug ja auch später noch Karl der Große den Sachsen gegenüber ein, und wenn man damals dasselbe hart und grausam fand, so lag der Grund nur darin, daß unterdes eine festere Verknüpfung mit dem Boden stattgefunden hatte, und die Maßregel jetzt allerdings

den Charakter einer Beraubung trug, da die Kolonisten über das ganze fränkische Reich zerstreut wurden und ihre neuen Sitze erst wieder urbar machen mußten.

Kolonieen aber haben die Franken schon zu Chlodwigs Zeit in großer Anzahl in der Pfalz und der Wetterau, wie überhaupt in den ehedem alemannischen Gebieten zu beiden Seiten des Rheines, etwas später im Elsaß, in Hessen, Thüringen und Ostfranken, und noch später auch im eigentlichen Schwaben, in Bayern und Sachsen gegründet. Es waren teils Königshöfe, durch welche der König das ihm angefallene Land nutzbar machte, teils Niederlassungen anderer Franken, die er in den neuerworbenen Gebieten ohne Zweifel sehr begünstigte: in beiden Fällen wurde das Land militärisch besetzt und mit kriegerischer Mannschaft bevölkert. Der Elsaß wurde im Lauf des 6. und 7. Jahrhunderts so sehr mit fränkischen Ansiedlungen überzogen, daß ein späterer Schriftsteller (Ermoldus Nigellus) ihn geradezu ein fränkisches Land nennen konnte; aber auch in Hessen und Thüringen wurden in der Folge zahlreiche neue fränkische Orte angelegt; dann folgten mit der Gründung der Bistümer Würzburg und Eichstädt die fränkischen Kolonieen in Ostfranken und dem bayerischen Nordgau, und gleichzeitig verbreiteten sich dieselben mit der Einziehung des schwäbischen Herzogtums auch über das eigentliche Schwaben: den altschwäbischen Klöstern (St. Gallen) gegenüber wurden im fränkischen Interesse selbst neue fränkische (Reichenau) gegründet. Ebenso gingen den Ausführungen aus Sachsen fränkische Einwanderungen zur Seite, die der Natur der Sache nach besonders stark in den südlichen Strichen waren, wie die vielen fränkischen Ortsnamen dicht neben den sächsischen zeigen, aber doch auch den Norden nicht ganz unberührt ließen. Kurz soweit die fränkischen Waffen vordrangen, soweit erstreckten sich auch die neuen fränkischen Ortsgründungen, die ganz in der

Weise römischer Kolonieen das Land festzuhalten und an das Interesse des Reichs zu knüpfen suchten. Sie brachten ihm mit dem besseren Anbau zugleich die höhere Kultur und dienten als Stützpunkte, an welche die Christianisierung anknüpfen konnte. Es war in der That das römische System der Assimilierung, was auf die Franken überging und unter den veränderten Verhältnissen bei dem Überfluß an kulturfähigem Boden zum Teil noch mit viel größerem Erfolg angewandt wurde als im römischen Reich selbst.

Sodann war es ein weiterer Vorteil für die Franken, daß die Kämpfe auch nach den ersten Eroberungen fortdauerten und sie in steter Kriegsübung erhielten, was bei Burgundern, Westgoten und Langobarden nicht in gleichem Maße der Fall war. Denn sobald diese Stämme sich in ihren späteren Gebieten, in Südgallien, Spanien und Italien einmal festgesetzt hatten, bedurfte es wenigstens an den Grenzen keiner weiteren Kriege mehr, um die Gebiete zu behaupten. Bei den Franken aber blieb die Ostgrenze offen, und so lästig die fortwährenden Grenzkriege für sie sein mochten — genau so wie ehedem für das römische Reich —, es war doch ein unschätzbarer Gewinn, daß sie eben darum auch kriegsbereit und kriegsgewohnt blieben: denn zumal die Kämpfe mit den deutschen Stämmen, den Thüringern, Sachsen und Friesen, erhielten das Volk kriegstüchtig. So war keine Zeit ohne Krieg; der Krieg aber ist immer die beste Schule des Kriegs. Selbst die inneren Kriege, die schon unter den Söhnen Chlodwigs, vor allem aber unter seinen späteren Nachkommen zwischen Austrasien und Neustrien geführt wurden, waren nicht ohne Vorteil, so sehr das Land darunter litt: es ist als ob die Franken für die späteren entscheidenden Kämpfe mit den Arabern hätten geübt und gestählt werden sollen.

Seit dem Sieg bei Tertry (687) konnte dann die geeinte

Kraft des Reichs wieder nach außen gewandt werden, und wenn auch Karl Martell noch einmal von vorn anfangen mußte und fünf Jahre zu kämpfen hatte, ehe er Herr des Reichs wurde, so trat nun doch unter seiner Führung im fränkischen Heere man möchte sagen die gesamte Kriegserfahrung des Abendlands den Arabern entgegen, und sie war stark genug, die europäische Kultur mit dem Christentum vor dem drohenden Untergang zu bewahren. Die Welt kennt kaum einen zweiten Helden, der ein volles Menschenalter hindurch so anhaltende und entscheidende Kämpfe geführt hätte wie Karl Martell; selbst sein gewaltiger Enkel kann sich darin nicht mit ihm messen: er erntete nur die Frucht, welche der Großvater gesäet hatte. Denn mit dem Sieg über die Araber war die Überlegenheit der fränkischen Waffen in ganz Europa entschieden; sie waren nun wieder ebenso gefürchtet als zu den Tagen Chlodwigs, und die alljährlichen Feldzüge Karl Martells verbreiteten ihren Schrecken auch im innern Deutschland: dem Vordringen der Sachsen wurde ein Ziel gesetzt, Hessen und Thüringen fester mit dem Reich verbunden, ein großer Teil von Friesland erobert und vor allem die Abhängigkeit der Herzogtümer Schwaben und Bayern wiederhergestellt.

So hinterließ er seinem Sohn ein kriegs- und sieggewohntes Heer, und König Pippin sorgte dafür, daß die Waffen nicht rosteten und der Schatz angesammelter Kriegserfahrung erhalten blieb. Wenn auch bei dem wachsenden Umfang des Reichs und der größeren Ausdehnung der Feldzüge der Kriegsdienst von dem gemeinen Mann schon vielleicht als Last empfunden wurde, und der Kriegseifer in demselben Maße nachließ, in welchem die Aussicht auf Beute sich verminderte, so wurde dafür doch die militärische Disziplin, Taktik und Ausrüstung gehoben, und die unvergleichliche Schule, welche Karl Martell gegründet, wirkte auch unter seinem Sohn und Enkel

nach und half ihre großen Erfolge mit erringen. Es waren die ersten Anfänge eines zwar noch auf allgemeiner Wehrpflicht beruhenden, zum Teil aber doch schon berufsmäßig ausgebildeten Heeres: nicht mehr die alten Volksheere, wie wir sie in der Urzeit und unter den ersten Merovingern finden, aber auch noch nicht die späteren Lehnsheere, wie sie im 9. und 10. Jahrhundert aufkamen und dann im wesentlichen unverändert bis zu Ende des Mittelalters fortdauerten. Nur die Anfänge des Lehnwesens begannen, wie wir gleich sehen werden, schon unter Karl Martell sich zu entwickeln, und damit drang allerdings ein neues Prinzip in die Heerverfassung ein, welches bald das allein herrschende wurde. Das System des unentgeltlichen Kriegsdienstes wurde verlassen, der Lehendienst trat an seine Stelle und gleichzeitig damit verwandelte sich der Dienst im gemeinen Heerbann in einen Dienst zu Roß und Harnisch. Für jetzt waren es wenigstens die königlichen Vasallen, zu denen bald auch die Grafen gerechnet wurden, denen vorzugsweise die Führung der aufgebotenen Mannschaft zufiel und die in der Rolandssage schon ganz in der Weise der späteren ritterlichen Helden erscheinen.

Zu alledem kam endlich noch die Überlegenheit der Waffen selbst. Unzweifelhaft haben die Franken am frühsten und allgemeinsten die Vorteile der römischen Waffentechnik sich zueigen gemacht, viel früher als die Langobarden, die erst zweihundert Jahre später nach Italien kamen und gegen die Franken auffallend zurückblieben, aber auch früher als Burgunder und Westgoten, bei denen weniger Gelegenheit oder Neigung vorhanden war, ihre altnationalen Waffen einer fortgeschrittenen Kriegskunst gemäß umzubilden. Wenn auch die römischen Waffenfabriken in Gallien während des 5. Jahrhunderts vielfach zerstört sein mögen, so dauerte doch die Kunst der römischen Waffenschmiede und Handwerker fort, und

diese kam nun den Franken zugute. Sie hätten kein so kriegerisches Volk sein müssen, um nicht von dieser Kunstfertigkeit Nutzen zu ziehen.

So trat ein doppelter Fortschritt ein. Die alten, nur im eigentlichen Handgemenge brauchbaren Waffen, Axt, Hammer und Keule, verschwinden seit dem 7. Jahrhundert allmählich und machen rein militärischen, vor allem Schwert und Lanze Platz, die bei geschickter Führung eine viel größere Wirkung haben. Dann aber wurden die neuen Waffen auch fester und stärker und bald allgemein aus Eisen gefertigt, die Rüstungen wurden vollständiger, Helm, Panzer und Beinschienen wenigstens für die Vornehmeren zur Regel. Es war namentlich der letztere Umstand, welcher frühzeitig den Franken im Kampf mit anderen Stämmen zustatten kam und noch im Kriege Karls des Großen gegen die Langobarden den Ausschlag gab. Denn wenn auch die Erzählung des Sangaller Mönchs über den Eindruck, welchen das heranziehende eisengerüstete fränkische Heer auf die Langobarden gemacht habe, sagenhaft ausgeschmückt scheint, so bleibt doch jedenfalls die Überlegenheit der fränkischen Waffen als geschichtlicher Kern der Erzählung zurück. Wie geschickt und kunstfertig die römischen Waffenschmiede waren, sehen wir ja schon an den im Grab König Childerichs gefundenen Waffen, denn unleugbar waren dieselben von römischer Arbeit.

Das führt uns auf eine kurze Übersicht der Waffen selber, wie sie in dieser Zeit in Gebrauch waren. Zwar gehört das Nähere darüber nicht in die Geschichte, sondern in die Altertumskunde, doch verlangt die erstere, um die Erfolge der Waffen zu erklären, wenigstens eine Aufzählung derselben nach ihren Hauptarten und Eigenschaften. Schon daraus werden wir die großen Fortschritte erkennen, welche im Vergleich mit der Urzeit eingetreten waren und die ohne Zweifel haupt-

sächlich der Berührung mit den Römern zugeschrieben werden müssen.

Die primitiven Waffen der Urzeit, Hammer, Keule, Kolben und Kampfstock, dauerten zwar auch in der fränkischen Zeit fort, wie sie als Waffen der Bauern das ganze Mittelalter und bis auf die neueste Zeit in Gebrauch geblieben sind. Selbst unter den Karolingern scheinen sie von den Ärmeren im Heer noch geführt worden zu sein, wie daraus hervorgeht, daß Karl der Große erst in einem Kapitulare vom Jahr 813 statt des Kampfstocks (baculus) einen Bogen verlangte. Doch wurden sie früh durch andere verdrängt, welche in der Urzeit noch verhältnismäßig selten waren, wie gerade Schwert und Lanze, während diese jetzt allgemein in Gebrauch kamen.

Eine größere Bedeutung hat bei den Franken in der merovingischen Zeit nur die Axt behalten, welche, bald größer bald kleiner, zum Hieb wie zum Wurf diente und jahrhundertelang im Gebrauch blieb. Sie kann als die eigentliche Nationalwaffe der fränkischen Heere angesehen werden, wie schon ihr Name Franziska zeigt. Auch in der kriegerischen Ausrüstung der Könige fehlte sie nicht: im Grab König Childerichs wurde eine solche bereits gefunden; mit der Axt streckte Chlodwig im Jahr 487 bei der Musterung den fränkischen Krieger nieder, welcher ihm das Jahr zuvor bei der Beuteverteilung zu Soissons das Kirchengefäß verweigert hatte, ebenso später seine gefangenen Vettern Ragnachar und Richar; noch im Jahr 539 bei dem Feldzug König Theodeberts in Italien war das ganze fränkische Heer mit Äxten bewaffnet. Aber auch sie wurde in der folgenden Zeit durch das Schwert verdrängt; in den Verordnungen Karls des Großen über die Ausrüstung des Heerbanns wird sie nicht mehr genannt. Denn die Axt ist wohl eine sehr gefährliche, aber auch eine sehr unbeholfene und unsichere Waffe, die selbst bei der ge-

schicktesten Führung dem Schwert weichen muß, beim Wurf aber leicht mit dem Schild abgewehrt werden kann und dann den Angreifer wehrlos macht. Nur bei den Angelsachsen blieb sie länger in Gebrauch, unterlag aber in der Schlacht bei Hastings (1066) doch auch dem normannischen Schwert.

Daneben traten schon früh Lanze und Schwert als die eigentlichen Kriegswaffen auf, und zwar jene noch früher als dieses. Speer und Schild bildeten zur Zeit der merovingischen Könige die allgemeine Bewaffnung des Volksheeres; nur die Reicheren führten außer der Axt und dem Speer noch das Schwert. Daher diente der Speer zugleich als Symbol der königlichen Gewalt: so ist Childerich auf seinem Siegelring mit dem Speer in der Hand abgebildet; so macht König Guntram durch Überreichung eines Speeres seinen Neffen Childebert zum Erben seines Reichs. Als vornehmste Kriegswaffe durfte er nur von Freien geführt werden; noch Karl der Große gebot, daß einem Hörigen die Lanze, welche er trage, auf dem Rücken zerbrochen werden solle. Wo von Waffen schlechthin die Rede ist, sind deshalb zunächst Lanze und Schild damit gemeint, und in gleicher Weise dienen sie den Dichtern zur Bezeichnung der gesamten Waffenrüstung. Für die Reiterei war die Lanze von jeher die verbreitetste Waffe, wie sie auch später Hauptwaffe der Ritter blieb. Sie wurde zum Wurf wie zum Stoß gebraucht, war daher je nach ihrer Bestimmung von verschiedener Größe, jetzt aber allgemein mit eiserner Spitze versehen. Kleinere Wurfspeere dienten wie in der ältesten Zeit und noch im späteren Mittelalter vorzugsweise zur Jagd.

Den Franken eigentümlich war die Hakenlanze oder der Ango mit zwei Widerhaken, welcher besonders in den Kriegen des 6. Jahrhunderts begegnet, aber wohl nur von den Angesehneren geführt wurde. Er trug wegen der Gefährlichkeit

der Wunden, die er schlug, wie es scheint zunächst zur Verstärkung der Schutzwaffen bei, kam aber dann, als diese widerstandsfähiger wurden, außer Gebrauch und wurde nur für Jagdzwecke beibehalten.

Am spätesten ist das Schwert als allgemeine Waffe in Gebrauch gekommen, doch seit dem 5. Jahrhundert infolge der Kriege wie der Bundesgenossenschaft mit den Römern schon häufiger. Es wird daher in den Volksrechten der salischen und ripuarischen Franken wie der Burgunder und Alemannen auch schon erwähnt. Zu seiner Anfertigung gehörte eine besondere Kunstfertigkeit, und diese erlangte man erst im Verkehr mit den römischen Waffenschmieden. Die Mehrzahl der fränkischen Krieger führte in merovingischer Zeit noch kurze, einschneidige Halbschwerte (semispatha oder Sachs), während das große, zweischneidige Langschwert (spatha, wovon das französische épée) der Natur der Sache nach nur in den Besitz Vornehmer oder Reicher gelangte. Besonders reich ausgerüstete Krieger führten wohl auch beide Schwerter zusammen, wie namentlich die Helden der Sage und Dichtung regelmäßig mit zwei Schwertern ausgestattet sind, dem Langschwert und dem Sachs.

Wie kostbar das Schwert noch im 6. Jahrhundert war, sehen wir aus der jüngern Wortbestimmung des ripuarischen Stammrechts. Hiernach war es mit Scheide zu 7, ohne Scheide zu 3 Schillingen angeschlagen, während Schild mit Lanze zusammen nur 2 Schillinge galten. Da die gewöhnliche Kuh, welche heutzutage in der Regel mit 300 Mark bezahlt wird, in derselben Stelle nur zu 1 Schilling angesetzt ist, so würde dies nach unseren jetzigen Wertverhältnissen für Schwert mit Scheide einen Preis von ungefähr 2000 Mark ergeben. Dabei ist freilich nicht zu übersehen, daß Kühe damals verhältnismäßig eben viel wohlfeiler, Fabrikate dagegen unvergleichlich

viel teuerer waren als heutzutage. Daß die Arbeit schwierig und kostbar war, sehen wir schon daraus, daß die Scheide, die allerdings meist mit besonderen Zieraten versehen war, höher im Werte stand, als das bloße Schwert.

Dennoch wurde das Schwert bald die wichtigste Waffe und seit dem 7. Jahrhundert immer häufiger und allgemeiner. Da die Klinge jetzt ausnahmslos aus gehärtetem Eisen bestand, so sprangen unter kräftig geführten Streichen selbst Helme und Panzerringe. Das führte bald zu einer Verstärkung der Schutzwaffen, und diese machte wieder längere und größere Schwerter nötig, wie wir beides wenigstens in der Rüstung der Könige und Fürsten finden: besonders gefürchtet waren die Schwerter Chlothars II. und Karls des Großen, an denen wie die Sage geht die Größe der besiegten Feinde gemessen wurde, da bei erbittertem Kampf nur den Kindern das Leben blieb. So entwickelte sich bald auch eine reiche Symbolik des Schwertes: es wurde beim Gebet in Händen gehalten, darauf der Eid geleistet, mit ihm — wie ehedem mit dem Speer — die Herrschaft übergeben, während umgekehrt die Überreichung mit der Spitze Ergebung auf Gnade und Ungnade bedeutete.

Außer den eigentlichen Handwaffen behielten von altersher für das Ferngefecht Bogen und Pfeile ihre Bedeutung, von denen die letzteren jetzt ebenfalls mit eiserner Spitze versehen waren. Wie es scheint ist erst seitdem das Wort Pfeil (pilum) dafür aufgekommen, wogegen das ältere Wort Strahl sich verlor; die Ausdrücke Bogen und Köcher sind allen deutschen Mundarten eigen.

Wenn auch der Bogen zumeist von Hörigen und Leichtbewaffneten geführt wurde, so verschmähten doch selbst die Könige nicht, sich darin zu üben: schon die Jagd machte seine Handhabung unentbehrlich. Aber auch zu Kriegszwecken blieb

er im Gebrauch. So verlangte Karl der Große von seinen Reitern außer Schild, Lanze, Schwert und Halbschwert auch Bogen mit Köcher und Pfeilen zur Ausrüstung; ebenso forderte er vom Fußgänger im gemeinen Heerbann neben Schild und Lanze einen Bogen mit zwei Sehnen und zwölf Pfeilen; Ärmere, welche ehedem nur mit Kolben oder Kampfstock erschienen waren, sollten dafür wenigstens den Bogen führen. Er erhielt sich neben den schweren Waffen für den Kampf Mann gegen Mann das ganze Mittelalter hindurch und konnte um so weniger entbehrt werden, als er bis zur Erfindung der Feuergewehre so ziemlich die einzige wirksame, weitertragende Schußwaffe war: die Pfeile trafen bis auf 200 Schritt und darüber und durchbohrten bei kräftigem Schuß selbst Schild und Panzer. Von Aligern, einem Bruder des Gotenkönigs Totilas und Meister im Pfeilschuß, wird erzählt, daß er einen vornehmen Römer, der sich bei der Belagerung von Cumm im Vertrauen auf seine Rüstung unvorsichtig der Mauer nahte, trotz Schild und Panzer durch und durch geschossen habe.

Gleich den Angriffswaffen wurden auch die Schutzwaffen weiter ausgebildet und verstärkt. Doch blieb für den gemeinen Heerbann nur der Schild ein unentbehrliches Stück der Ausrüstung. Mit dem Schild wurde der junge Krieger wehrhaft gemacht, sein Verlust als Beweis von Feigheit angesehen, auf dem Schild der Gefallene vom Schlachtfeld getragen, ein neugewählter König nach altgermanischer Sitte auf den Schild erhoben: so Chlodwig bei seiner Wahl von den Ripuariern, Pippin bei der Annahme der Königswürde zu Soissons.

Die Schilde waren wie in der Urzeit leicht und einfach, aus dünnen Brettern und Flechtwerk gefertigt, etwa noch mit einem Überzug von Leder, und nur am Rand und in der Mitte mit Eisen beschlagen. Besondere Sorgfalt verwendete

man auf den Schildbuckel, der im Innern den Handgriff enthielt und daher besonders stark sein mußte: bei den Vornehmen war er ganz von Eisen, mit Nägeln befestigt und mit Gold oder Silber verziert. Das schwere Fußvolk trug größere, das leichte und die Reiterei kleinere Schilde; die ersteren waren in der Regel oben etwas breiter als unten, die kleineren rund, oval oder ebenfalls spitz zulaufend. Die Farbe der Schilde war bei den Franken weiß, die des Buckels gelb. Schilde ganz von Eisen begegnen erst seit dem 9. Jahrhundert, und noch später kommt die dreieckige Form dafür auf, wie sie auf den Rittersiegeln das ganze Mittelalter hindurch sich findet. Daß sie in der ältern Zeit geringer und einfacher waren, sehen wir aus dem Bericht, den Agathias um die Mitte des 6. Jahrhunderts von dem fränkisch-alemannischen Heere in Italien giebt, wonach vor der Schlacht die Einzelnen ihre zerbrochenen Schilde selbst wieder instand setzen; ebenso aus der Wertbestimmung des ripuarischen Stammrechts, welche Schild und Lanze zusammen nur zu 2 Schillingen anschlägt.

Helm und Panzer waren wie in der Urzeit die Auszeichnung der Könige, Fürsten und Vornehmen, kamen indes in merovingischer Zeit schon häufiger vor. Im 6. Jahrhundert waren sie dem gemeinen Heerbann noch fremd, wie aus der Beschreibung des Agathias hervorgeht; erst zur Zeit Karls des Großen scheint der Lederhelm sich allgemeiner verbreitet zu haben, während im Gotenkrieg die Franken noch nach alter Weise barhaupt gingen, und nur wenige mit dem Helm bedeckt waren, ganz wie in der Urzeit.

Dagegen trugen die Könige schon früh Helm und Panzer. König Dagobert wurde im Kampf mit den Sachsen (622) der Helm und zugleich noch ein Teil seines Hauptthaares durchgehauen; Chlothar II. gab in demselben Feldzug vor seinem Zweikampf mit dem Sachsenherzog sich dadurch zu er-

kennen, daß er den Helm abnahm und sein langes Königshaar zeigte. Mit einem Brustharnisch ist schon König Childerich I. auf seinem im Grab zu Tournai gefundenen Siegelring abgebildet; Chlodwig ward in der Schlacht gegen die Westgoten, als er den König Alarich getötet hatte, nur durch die Stärke seines Schuppenpanzers gerettet; ebenso war Chlothar II. im Kampf gegen die Sachsen mit einem Panzer bekleidet (lorica indutus et galea in capite). Karl der Große war ganz in Stahl gerüstet: er trug außer Helm und Harnisch auch eiserne Armschienen und Beindecken. Da auf dieselbe Weise die übrigen Großen und wenn nicht alle, doch die meisten Reiter gerüstet waren, konnte es allerdings den Langobarden vorkommen, als ob das ganze fränkische Heer wie aus Eisen bestehe. Daß die Franken schwere Waffen hatten, wird auch von Einhard bei ihrem Kampf mit den Basken hervorgehoben. Zur Zeit Karls des Großen waren Helm und Panzer schon allgemeiner verbreitet und allen Reicheren vorgeschrieben: wer 12 Hufen im Besitz hatte, sollte bei Verlust seines Lebens mit Helm und Brünne (brunia) zur Heerfahrt erscheinen.

So wurde die gesamte Rüstung mit der Zeit künstlicher und kostbarer. Das Gesetz der Ripuarier ist das erste, welches die späteren Stücke der Rüstung schon vollständig aufzählt und ihren Wert angiebt; ist die Stelle vermutlich auch erst in der karolingischen Zeit eingeschoben, so ist sie doch gerade für die Verhältnisse des 7. und 8. Jahrhunderts bedeutsam. Hiernach galt ein guter Harnisch 12 Schillinge, der Helm 6, das paar Beindecken (bainbergae) ebenfalls 6; ein Schwert mit Scheide wie schon angeführt wurde 7, ohne Scheide 3, Schild und Lanze, die gewöhnliche Ausrüstung des gemeinen Kriegers, zusammen 2 Schillinge. Die Angaben erhalten dadurch noch eine besondere Bedeutung, daß in derselben Stelle zugleich Pferde und Rinder abgeschätzt sind, und zwar das Pferd

zu 6, die Stute zu 3, der Stier zu 2 und die Kuh zu 1 Schilling.

Das Wichtigste aber war, daß die Könige jetzt bei dem Aufgebot zum Heerbann Art und Beschaffenheit der Waffen genauer vorschrieben. Daher wurde die Ausrüstung und Bewaffnung allmählich gleichmäßiger, die freie Wahl der Waffen beschränkter. Ohne Zweifel haben das schon die Merovinger gethan und ihr Recht dazu aus der königlichen Gewalt abgeleitet; aber erst Karl der Große scheint vollständig durchgegriffen und eine größere Einheit und Gleichmäßigkeit hergestellt zu haben. Wenn er dabei natürlich auf Herkommen und Vermögen Rücksicht nehmen mußte, so wurde doch zugleich auf den militärischen Zweck und die Fortschritte der Kriegskunst mehr als bisher gesehen. Wir haben eine Reihe von Vorschriften von ihm, auf die wir unten noch zurückkommen werden; man hat sie früher für bleibende Gesetze gehalten, die später wieder abgeändert und gemildert seien; allein sie bezogen sich nur auf den jedesmaligen Feldzug und mußten daher schon mit Rücksicht auf die Größe und Stärke des Aufgebots, wie auf die Eigentümlichkeit des zu bekämpfenden Feindes verschieden ausfallen.

Wie in der ältesten Zeit kam es vor allem auf Kraft und Gewandtheit für das Nachgefecht und den Einzelkampf an: immer noch gab das Handgemenge den Ausschlag, und die rechte Kampfesfreudigkeit entwickelte sich erst im dichten Gewühl und Gedränge der Schlacht. Die Disziplin wurde von Chlodwig und seinen nächsten Nachfolgern sehr energisch gehandhabt, verfiel aber unter den späteren Merovingern und wurde erst von den Karolingern wiederhergestellt, um unter den schwachen Nachfolgern Karls des Großen sich abermals zu lockern. Das war indes schon die Zeit, wo — wenigstens im westlichen Frankenreich — der Heerbann dem Lehendienst

Platz machte und statt des Fußvolks regelmäßig nur die Ritterschaft auszog.

Dagegen trat die Bedeutung der Heerführung und die Kunst des Feldherrn noch sehr zurück. Ja in der merovingischen Zeit scheint die Führung vorzugsweis nur darin bestanden zu haben, daß die Könige dem Heere in Tapferkeit und Heldenmut vorangingen, wie wir aus dem Kampf Chlodwigs gegen Alarich, Chlothars II. gegen den Sachsenherzog und an anderen Beispielen sehen. Wenn nun auch in der Folge der Führer unter Umständen mitkämpfen mußte, weil sein Einfluß und Ansehen wesentlich darauf beruhte — das ist ja im ganzen bis zu Ende des Mittelalters so geblieben —, so mußte man in größeren Schlachten, wie gegen die Araber, doch gar bald die Erfahrung machen, daß ein Feldherr, welcher mitkämpft, notwendig den Überblick verliert und damit die Leitung der Schlacht aus der Hand giebt. Soviel wir wissen, haben daher die Heerführer aus karolingischem Hause in der Regel nicht mehr am Handgemenge teil genommen, was durchaus nicht ausschließt, daß Heldengestalten wie Karl Martell, Pippin und Karl der Große zu gelegener Zeit auch noch persönlich mit eingriffen. Aber das eigentliche Vorkämpfen, wie wir es in der ältesten Zeit und noch in den Gotenkriegen bei den Königen Totilas und Tejas finden, hörte auf.

So können Karl Martell, Pippin und Karl der Große als die ersten Feldherren im neueren Sinne des Worts bezeichnet werden. Wenn man an ihrer Kriegskunst gezweifelt hat, so ist das nur darum möglich, weil die gleichzeitigen Quellen, denen der Fortschritt der Heerführung noch nicht zum Bewußtsein gekommen war, darüber schweigen. Daß Karl Martell ein überaus geschickter Stratege war, sehen wir gleich in seinen ersten Kämpfen gegen die Neustrier und Friesen; als solcher zeigt sich auch Pippin in seinen Feldzügen gegen die

Langobarden und Sachsen; und vollends unzweifelhaft ist es von Karl dem Großen, der in seinen Sachsenkriegen regelmäßig mit mehreren Heeren zugleich operierte. War es doch der erste, der noch in anderer Weise die Schranken der älteren Kriegführung durchbrach, indem er zuerst die Heere, wenn es nötig war, auch im Winter im Felde behielt und dadurch gegen die Langobarden wie gegen die Sachsen die Entscheidung herbeiführte. Da werden wir wohl nicht zweifeln dürfen, daß sowohl er als Karl Martell auch geschickte Taktiker waren, die namentlich in der Ordnung und Verteilung großer Massen ihre Kunst bewährten. Denn solche Heere, wie sie Karl Martell gegen die Araber und Karl der Große gegen die Sachsen zusammenbrachte, waren seit der katalaunischen Schlacht nicht mehr beisammen gewesen.

Die Schlachtordnung blieb die keilförmige, mit allen Vorteilen und Nachteilen wie in der Urzeit, nur daß die Reiterei, die an den Flügeln aufgestellt wurde, später mehr hervortrat. Die alten Formen erhielten sich, so lange das Fußvolk den Schwerpunkt des Heeres bildete; noch im 9. Jahrhundert treten sie im Kampf gegen die Normannen hervor. Aber freilich hatte der gemeine Heerbann damals schon seine Bedeutung verloren und war zu einer Art Landsturm herabgesunken.

Über das Verhältnis der Reiterei zum Fußvolk ist viel gestritten worden. Es ist mißlich, bei dem Schweigen der Quellen etwas Bestimmtes darüber sagen zu wollen. Sicher ist nur, daß die Reiterei im 6. Jahrhundert in den italienischen Feldzügen von 539 und 552 noch sehr gering war und erst später zahlreicher wurde. Das muß ganz besonders mit dem Aufkommen des Lehendienstes im 8. Jahrhundert geschehen sein, wie denn das Vorhandensein einer zahlreichen Reiterei unter Karl dem Großen nicht mehr zu bestreiten ist. Er

scheint auf ihre Ausbildung und Bewaffnung das größte Gewicht gelegt zu haben: die schwer gerüsteten, mit Helm und Panzer versehenen Krieger waren damals wohl alle schon zu Pferde. Aus dem Ende des 9. Jahrhunderts berichten die Fuldaer Annalen geradezu, daß es bei den Franken ungebräuchlich sei zu Fuß zu kämpfen (Francis pedetentim certare inusitatum). Auch von anderen Schriftstellern wird die Geschicklichkeit und Kunst der Franken im Reiten hervorgehoben, und ebenso wissen wir, daß Karl der Große seine Söhne schon in der Jugend darin unterrichten ließ. Ein bestimmtes Verhältnis aber zwischen Reiterei und Fußvolk läßt sich nicht angeben. Ohne Zweifel war dasselbe je nach der Verschiedenheit der Feldzüge verschieden. Handelte es sich um rasche und weite Züge, so wurde vorzugsweise Reiterei aufgeboten, während da wo es auf größere Massen ankam der ganze Heerbann ausrücken mußte. Je nach den Umständen wird also im einen Fall die Reiterei, im anderen das Fußvolk überwogen haben.

Alle Reiter hatten jetzt Sättel und Steigbügel; der Gebrauch der letzteren scheint bei den Franken erst seit dem 8. Jahrhundert nach byzantinischem Vorbild aufgekommen zu sein: zugleich machten wohl auch die schwereren Rüstungen eine Stütze des Reiters im Kampfe notwendig. Doch galt es nach wie vor als Erfordernis der Gewandtheit, daß der Reiter ohne Hilfe der Steigbügel in voller Rüstung sich in den Sattel schwingen konnte. Gleichzeitig mit dem Aufkommen der Steigbügel verbreitete sich auch der Gebrauch der Sporen, doch trug man dieselben zunächst nur an einem, dem linken Fuß, wie man glaubt, um auf diese Weise bei dem Anspringen des Pferdes mit der rechten Seite zuerst an den Feind kommen zu können.

Besonders ausgebildete technische Truppen gab es noch nicht.

Die Leichtbewaffneten kämpften nach alter Weise auf den Flügeln in Verbindung mit der Reiterei, oder sie eröffneten den Kampf und deckten Flußübergänge und Rückzüge. Unter Karl dem Großen erscheint zugleich eine vollständige Ausrüstung des Heeres zu Belagerungen, zum Übergang von Flüssen und vor allem zum Transport. Feldgeräte, Werkzeuge, Proviant und Handmühlen (molae) wurden auf Karren im Troß nachgeführt; hier fanden auch die notwendigen Handwerker, wie namentlich Waffenschmiede und Zimmerleute, ihre Stelle. Übrigens mußte jeder Einzelne auf drei Monate sich selber verproviantieren; Waffen und Kleider sollten für ein halbes Jahr ausreichen; nur Feuer, Wasser, Holz und Futter für die Pferde durfte auf dem Heerzug überall genommen werden.

Was die Befestigungskunst anlangt, so haben auch hier die Franken von den Römern gelernt und schon früh die Grundzüge der römischen Lagerkonstruktion angenommen. Indes wurden Standlager nur ausnahmsweis errichtet, weil die Feldzüge regelmäßig einen offensiven Charakter hatten und bis auf die Zeit Karls des Großen nur den Sommer über dauerten. Ein Lager am Lech wird in dem Feldzug Pippins gegen Herzog Odilo von Bayern 743 erwähnt; ebenso kamen solche in dem Kriege Karls des Großen gegen die Langobarden und mehrfach gegen die Sachsen vor. Feste Plätze gab es, von den alten Ringwällen abgesehen, nur in den aus römischer Zeit erhaltenen Burgen und Städten. Weitaus die meisten waren jedoch während der Völkerwanderung zerstört worden: Bischof Gregor von Tours beschreibt die starken Mauern von Dijon als etwas Auffallendes mit besonderem Nachdruck. Auch die Römerstädte am Rhein und an der Donau lagen noch lange in Schutt und Trümmern, bis sie seit dem 7. Jahrhundert von den Bischöfen wiederhergestellt wurden. Ihre Befestigung aber bestand anfangs nur aus Erdwerken, Pfahlwerken und

Gräben, wie der Name Pfahlbürger für die außerhalb der Mauern angesiedelten Bürger noch im späteren Mittelalter zeigt. Selbst die Burgen waren in Deutschland geraume Zeit noch von Holz; so begnügten sich auch die Franken bei ihrem Vordringen in Sachsen, wichtige Punkte mit Holz und Erde zu befestigen.

Von größeren Burgen, die wohl nach altnationaler Art mit ringförmigen Wällen umgeben waren und zugleich als Mittelpunkt für das umliegende Land dienten, werden in dieser Zeit schon genannt: Burgscheidungen in Thüringen bei dem Krieg der Franken gegen König Hermanfried (531); die aus der Kirchengeschichte bekannten Bischofs- und Klostersitze Würzburg am Main, Amöneburg an der Ohm und Büraburg bei Fritzlar; die sächsische Ernsburg oder das heutige Stadtberge an der Diemel (772); und die Salzburg bei Neustadt an der fränkischen Saale, die aller Wahrscheinlichkeit nach von Karl Martell bei der Einverleibung von Thüringen in das fränkische Reich vielleicht auf römischen Fundamenten gegründet wurde. Die eigentliche Zeit des Burgenbaus kam in Deutschland erst im 10. Jahrhundert mit den Ungarnkriegen und mehr noch im 11. und 12. mit dem Aufkommen der neuen Landesherrschaft, um diese zu sichern und gegen feindliche Nachbarn zu behaupten.

Nur ein Zweig des Kriegswesens blieb völlig unentwickelt, die Marine, trotzdem die Franken zu Ende des 3. Jahrhunderts im Bataverland die Schiffahrt kennen gelernt und kühne Raubzüge zur See unternommen hatten. Aber ihre Blicke wurden mit den weiteren Eroberungen zu Lande von den Küsten abgelenkt, von den Angelsachsen, die in England selbst vollauf zu thun fanden, blieben sie unbehelligt, und auch von anderen überseeischen Feinden hatten sie längere Zeit nichts zu fürchten. Das änderte sich erst, als seit dem 8. Jahrhundert die Nor-

mannen ihre gefährlichen Einfälle begannen. Karl der Große war in seiner weitblickenden Fürsorge zwar bemüht, die Flußmündungen zu befestigen und die Anfänge einer Kriegsflotte zu gründen, um wenigstens feindliche Landungen abwehren zu können, aber er hätte länger am Leben bleiben oder einen ebenso umsichtigen und kriegerischen Nachfolger haben müssen, wenn die von den Normannen drohende Gefahr wirklich abgewendet werden sollte.

Von allen germanischen Stämmen, welche einst in den Provinzen des römischen Reichs sich niedergelassen hatten, haben nur die Vandalen das Seewesen ausgebildet. Aber freilich waren sie durch ihre lang gestreckte Küste auch von selbst darauf angewiesen: ihr Reich konnte sich nur zur See vergrößern, während die übrigen Stämme, Burgunder, Goten, Franken und Langobarden, umgekehrt zunächst darauf bedacht sein mußten, sich in den eingenommenen Gebieten zu Lande festzusetzen. Denn nirgends waren die eingedrungenen Stämme zahlreich genug, die romanische Bevölkerung in sich aufzunehmen und zu überwinden, vielmehr wurden sie ja alle und selbst die Franken in Gallien, wie wir wissen, der Reihe nach romanisiert.

Kriegsdienst und Heerbann.

Trotzdem die Franken ein so kriegerisches Volk und allen ihren Nachbarn in den Waffen überlegen waren, hatte der Krieg doch nicht mehr die Bedeutung wie in der Urzeit. Ehedem war er gleichsam ein Element des nationalen Lebens gewesen, da das Volk notwendig auf ihn angewiesen war, vom Krieg und für den Krieg lebte; jetzt war das durchaus nicht mehr in gleichem Grade der Fall, das Volk war ansässig geworden, es lebte vom Ackerbau, und damit gewann auch der Friede einen höheren Wert.

In gewissem Sinn war deshalb allerdings eine Verweichlichung eingetreten. Cäsar mochte ganz recht berichtet worden sein, wenn er gehört hatte, daß die Häupter des Volks kein längeres Verweilen an einer und derselben Stelle duldeten, damit nicht die Freude am Krieg durch den Ackerbau verloren gehe, und der Hausbau das Volk empfindlicher gegen Hitze und Kälte mache. Denn das hatte man gewiß auf den langen Wanderungen der Urzeit oft genug erfahren, daß der Aufbruch um so schwieriger wurde, je länger man irgendwo ansässig gewesen, und die Freude am gewonnenen Besitz die Kriegslust minderte, ebenso wie daß die ursprüngliche Kraft und Frische, ja selbst die Schärfe der Sinne, wie sie Nomadenvölkern eigen zu sein pflegt, dadurch verloren gehe. Nun war es doch anders geworden, denn gerade seit dem 5. Jahrhundert war der Übergang zur vollen Ansässigkeit erfolgt, die Stämme hatten sich überall bleibend niedergelassen, feste Wohnsitze und eine Heimat gewonnen.

Der Krieg aber wirkt in doppelter Weise nachteilig auf den Ackerbau. Er verwüstet nicht bloß da wo er geführt wird Saaten und Dörfer, sondern er entzieht der Bestellung der Felder auch die notwendige Arbeitskraft. Ganz besonders die Ärmeren mußten darunter leiden, weil sie keine Hörige hatten, die in ihrer Abwesenheit das Feld bestellen konnten, um so mehr, je häufiger die Kriege wurden und je länger sie dauerten. Darum haben die unaufhörlichen Kriege Karls des Großen schließlich den Stand der kleinen Gemeinfreien ebenso zugrunde gerichtet, als die Kriege Roms einst den altrömischen Bürgerstand vernichtet hatten.

Sodann übte das Christentum wenigstens allmählich einen mildernden Einfluß aus. Der Krieg hörte auf, eine Sache des nationalen Kultus zu sein. Er wurde nicht mehr um seiner selbst willen, sondern nur als Mittel zum Zweck geführt:

das Heidentum hatte ihn idealisiert und verklärt, das Christentum stellt umgekehrt den Frieden höher und läßt den Krieg nur da gelten, wo er notwendig ist. Das war nicht der letzte Grund, weshalb die deutschen Stämme sich so lange dem Christentum verschlossen. Denn nicht mit Unrecht mußten sie von einem Glauben, welcher den Krieg nur in bedingter Weise zuläßt, auch eine Gefährdung ihrer kriegerischen Tüchtigkeit besorgen. Freilich hörte die wilde Kriegs- und Fehdelust nicht mit einemmale auf. Denn ein ganzes Volk läßt sich nicht plötzlich von einer neuen Religion umstimmen und in Widerspruch mit seinen altnationalen Überlieferungen, seiner gesamten Denk- und Sinnesweise bringen.

Gleichwohl tragen schon die Kriege Chlodwigs und mehr noch die Karls des Großen einen wesentlich anderen Charakter als die der Urzeit. Es ist nicht mehr der Krieg an sich, sondern der Krieg um politischer Zwecke willen, welcher das Volk in den Kampf führt und die Könige bestimmt, immer wieder von neuem die Waffen zu ergreifen. Mochte Chlodwig immerhin noch die Sache anders ansehen und von seinem Heiland, in dessen Dienste er getreten war, nur wirksameren Beistand erwarten als von den alten heidnischen Göttern: seine Kriege haben doch auch schon bestimmte Gründe, das Reich sollte vergrößert und befestigt, ein Glaubensbekenntnis sicher gestellt, die Grenze verteidigt und geschützt werden, und nur weil die Kriege in der That der Kirche ebenso wie dem Staat zustatten kamen, wurden sie von ihr begünstigt und selbst unterstützt. Noch deutlicher tritt das in den Kriegen Karl Martells und Karls des Großen hervor. In dem Kampf gegen die Araber wurde das Christentum geradezu vom Untergang gerettet; in den Kämpfen Karls des Großen wurde das neue christlich-germanische Kaisertum und die Einheit der abendländischen Kulturvölker begründet. Aber den Krieg um seiner

selbst willen, ohne Grund und Zweck hat die Kirche nie gebilligt, und sie hat oft genug, wo sie stark genug dazu war, ihren vermittelnden und versöhnenden Einfluß geltend gemacht. Und wenn der Krieg im Mittelalter vielfach gerade im Dienst der Kirche und im Widerspruch mit dem Geist des Christentums geführt wurde, so lag das lediglich am Fanatismus des Islam oder der heidnischen Völker, welche ihrerseits ebenfalls die Religion als solche bekämpften. Damit soll nicht geleugnet werden, daß eine Erscheinung wie die Kreuzzüge bei alledem nur aus einer Verbindung religiöser Begeisterung mit dem altgermanischen Kriegseifer erklärt werden kann, der nun auch die neuen romanischen Völker ergriff.

Dazu kam noch ein anderes. Die Kriege der Urzeit waren Volkskriege gewesen, mochten sie nun von einzelnen Scharen oder ganzen Stämmen unternommen, zum Angriff oder zur Verteidigung geführt werden. Sie waren im nationalen Leben begründet und dienten zum Zweck des Beute- oder Landerwerbs. Darum hatte jeder Einzelne auch Vorteil vom Krieg, da die Beute geteilt und im Fall einer Ansiedlung auf fremdem Boden jedem ein Anteil am eroberten Land zugewiesen wurde. Die Kriege der fränkischen Zeit dagegen wurden mehr und mehr Staatskriege, die lediglich bestimmten politischen Zwecken dienten, oft viel weniger im Interesse des Volks als der Könige lagen und dann auch nur widerwillig geführt wurden: man denke nur an die inneren Kriege, welche schon unter den Söhnen Chlodwigs ausbrachen und sich unter seinen späteren Nachkommen immer wieder erneuerten, bis endlich die Karolinger die Herrschaft erlangten und die gesamte Kraft des Reichs wieder nach außen werfen konnten.

Mit einem Wort: aus der früheren volkstümlichen Teilnahme am Krieg wurde ein eigentlicher Kriegsdienst. Und dies um so mehr, je weniger noch das Volk thatsächlich seine

Zustimmung dazu zu geben hatte. Denn den Krieg beschloß der König mit dem Rat der Großen, dann erfolgte das Aufgebot, und die aufgebotene Mannschaft mußte Folge leisten, sie mochte wollen oder nicht. Das März- oder Maifeld war längst keine Volksversammlung mehr, sondern hatte nur die Bedeutung einer Heer- und Waffenschau. Es kommt wohl vor, daß das Volk auch den König wider seinen Willen zu einem Feldzug nötigt, wenn es sich etwa um den Schutz bedrohter Grenzen handelt, wie aus diesem Grund Chlothar I. und Chlothar II. gegen die Sachsen ziehen mußten; aber ungleich häufiger waren die Fälle, wo dem Volk von den Königen ein Krieg aufgenötigt wurde, dessen Zweck ihm nicht genehm oder wenigstens nicht verständlich war. Vollends als unter Karl Martell, Pippin und Karl dem Großen das Reich immer größer und die Kriege immer häufiger wurden, mußte auch der Dienst immer kostspieliger und beschwerlicher werden, die Abwesenheit von Haus dauerte länger, Beute war nicht viel mehr zu holen, und die alte Kriegsfreude verwandelte sich in eine Kriegslast.

Daß die deutschen Stämme keine sonderliche Neigung hatten, gegen Aquitanier, Basken oder über die Pyrenäen gegen die Araber zu ziehen, war ebenso natürlich, als daß Burgunder oder Südfranzosen nicht einsehen konnten, weshalb ein Krieg gegen die Sachsen, Dänen, Slaven oder Avaren nötig sei. Wohl wurden wo es anging nur die zunächst wohnenden Stämme aufgeboten, oft genug aber waren doch auch größere Aufgebote erforderlich, und unter allen Umständen mußte der Dienst jetzt um höherer Zwecke willen geleistet werden, gleichviel ob sie der Einzelne billigte oder nicht. Es ging nun einmal nicht anders. Hatte man ein Reich gegründet, das an die Stelle des römischen getreten war, so mußten nun auch dessen Aufgaben übernommen werden und an die Stelle der

altnationalen Kriegführung eine politische treten. Aber eben deshalb konnte die letztere nicht mehr so populär als die frühere sein, und im Zusammenhang mit den Änderungen, welche im wirtschaftlichen und religiösen Leben des Volks stattgefunden hatten, mußte auch der Krieg seine frühere Bedeutung verlieren. Nicht als ob der kriegerische Geist des Volkes an sich gelitten hätte, denn wir glauben, daß dieser, wie er zur ursprünglichen Ausstattung unseres Volks gehörte, sich als nationale Eigentümlichkeit bis auf den heutigen Tag erhalten hat; aber der Krieg begann doch allmählich als das empfunden zu werden, was er bei all seiner Notwendigkeit und bei aller Tapferkeit für die menschliche Entwickelung wirklich ist: als nationales Unglück. Und das kann im großen und ganzen nur als Fortschritt in der Geschichte unseres Volks bezeichnet werden. Denn trotz ihrer Kriegstüchtigkeit sind die Deutschen jetzt ein eminent friedliches Volk geworden.

Die Dienstpflicht war eine doppelte, eine allgemeine und eine besondere. Jene ruhte nach altem Herkommen auf allen persönlich freien Stammgenossen oder, wie man seit der Gründung des fränkischen Reichs auch dafür sagen kann, auf dem allgemeinen Unterthanenverband, da derselbe zunächst gerade in der unbedingten Unterordnung unter die Heergewalt des Königs sich äußerte; diese auf einem besonderen Dienst- oder Lehenverhältnis, in welchem der Einzelne daneben zum König oder einem andern Herrn stehen konnte, und welches den abhängigen Dienst- oder Lehensmannen noch weitere Verpflichtungen auferlegte. Die letztere ist der Zeit nach die jüngere und soll wegen der großen Bedeutung, die sie in der Folge gewann, am Schluß dieses Abschnitts besonders erörtert werden. Hier bleibt uns also nur die erstere übrig.

Über den Grund der allgemeinen Dienstpflicht ist noch in neuerer Zeit lebhaft gestritten worden: ob er ein persönlicher

oder ein dinglicher gewesen, mit anderen Worten, ob zu der Stammesgenossenschaft noch ein Besitz von Land habe kommen müssen.

Da ist nun von vornherein so viel unzweifelhaft, daß die Dienstpflicht ursprünglich eine rein persönliche war. Denn erst im 5. Jahrhundert trat feste Ansässigkeit ein, und damit erst wurde es möglich, an das Sondereigen oder den Grundbesitz politische Rechte und Verpflichtungen zu knüpfen. Das scheint zwar in mehrfacher Hinsicht verhältnismäßig rasch geschehen zu sein, aber wir suchen doch in der ganzen merovingischen und karolingischen Zeit vergeblich nach einer gesetzlichen Bestimmung, welche die alte Regel aufgehoben und die Dienstpflicht auf den Besitz von Grund und Boden beschränkt hätte. Eine so wichtige und durchgreifende Regel des alten Rechts aber — die bei allen Germanen man möchte sagen sich von selbst verstand — konnte nur durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung geändert werden. Also müssen wir annehmen, daß die Dienstpflicht auch noch zu Karls des Großen Zeit an und für sich auf der persönlichen Freiheit oder dem Unterthaneneid ruhte, den alle Freie dem König leisten mußten.

Eine Beschränkung lag nur in der Möglichkeit, ihr wirklich genügen zu können. Und dazu gehörte, von der körperlichen Tüchtigkeit abgesehen, allerdings auch noch ein gewisses Vermögen, welches dem Einzelnen die Ausrüstung und Selbstverpflegung gestattete: nach dem alten Sprichwort: „Wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren“. Das Vermögen bestand aber nach dem wirtschaftlichen System der Zeit in den eigentlich deutschen Landen damals noch ausschließlich im Grund und Boden und dessen Zubehör; unter der beweglichen Habe nahmen in den meisten Fällen daneben wohl nur gerade die Waffen eine besondere Wichtigkeit in Anspruch. Der Streit

ist daher für Deutschland praktisch ohne Wert. Besitzlose konnten den Dienst nicht leisten, weil sie nicht imstande waren sich auszurüsten, alle freien Stammgenossen aber hatten bei der Niederlassung auch Anteil am Grund und Boden erhalten oder fanden bei der Freiheit zu roden Gelegenheit, solchen wieder zu erwerben. Nur in Italien und Südfrankreich war es anders, wo mit den Städten auch das bewegliche Vermögen von Kaufleuten und Gewerbtreibenden größere Bedeutung behauptete oder doch bald wieder eine dem Grund und Boden ebenbürtige Stellung einnahm. Hier aber waren vermögende Kaufleute und Handwerker allerdings ebenso zum Dienst verpflichtet wie die Grundbesitzer.

Jedenfalls hat das wirtschaftliche System wie zu allen Zeiten so auch in der fränkischen die Dienstpflicht und das Kriegswesen wesentlich mit bedingt, und wenn auch die Verbindung des Dienstes mit dem Grundbesitz erst eine Folge von der allgemeinen Verbreitung des Lehens war, so ruhte er doch schon damals der Hauptsache nach auf dem Grund und Boden. Prinzipiell aber war er nicht darauf beschränkt und noch weniger etwa als Reallast damit verbunden.

Das Maß und die Art der Dienstleistung hing ganz vom königlichen Ermessen, also von den politischen Zwecken und Erfordernissen des Augenblicks ab. Man hat geglaubt, Karl der Große habe namentlich in seinen späteren Kapitularien die Dienstpflicht gesetzlich geregelt. Solche Kapitularien sind von 803—813 fast alljährlich erlassen, und vermutlich sind uns viele andere nicht einmal erhalten. Allein sie haben nur eine vorübergehende Bedeutung gehabt und enthalten Instruktionen für die Königsboten oder Sendgrafen (missi), nach welchen Grundsätzen bei dem Aufgebot und der Ausrüstung verfahren werden sollte. Daher erklärt sich auch, weshalb fast jedes Kapitulare einen anderen Maßstab aufstellt: während bei

einer bleibenden Gesetzgebung ein solches Schwanken, vor allem bei der Weisheit und Einsicht eines Karl, kaum begreiflich wäre. So aber erklären sich die vermeintlichen Widersprüche auf sehr einfache Art. Ein fester Maßstab für die Leistung der Wehrpflicht konnte eben nicht bestehen, da jedes Aufgebot für einen einzelnen Fall berechnet war. Größe und Beschaffenheit des Aufgebots richteten sich also nach dem Bedürfnis, sowie nach den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen, wenn auch für gewisse Gegenden und Zeiträume sich immerhin eine Art Herkommen bildete, wovon der König nur in Notfällen abwich.

Für Italien ergingen nach Eroberung des Langobardenreichs besondere Verordnungen, in denen Rücksicht auf das ältere Recht und die besonderen Verhältnisse genommen wurde. Auch hier galt wie bei den Franken von altersher allgemeine Wehrpflicht des Volks, von welcher der König nach dem vorhandenen Bedürfnis für seine Feldzüge beliebigen Gebrauch machte. Ein älteres Kapitular König Aistulfs vom Jahre 750 teilte Grundbesitzer wie Nichtgrundbesitzer nach dem Vermögen in drei Klassen: davon sollte die erste zu Roß mit Panzer, Schild und Lanze, die zweite ebenfalls zu Roß mit Schild und Lanze, und die dritte nur mit Bogen und Pfeilen dienen. Der Dienst zu Pferde erscheint also in Italien um diese Zeit schon als Regel; Ausrüstung und Bewaffnung ward wie im fränkischen Reich durch den König vorgeschrieben.

Es mag auffallen, daß der König bei dem Aufgebot eine so willkürliche Gewalt hatte, die an keine anderen Schranken als die thatsächliche Leistungsfähigkeit gebunden war. Allein wir dürfen nicht vergessen, daß das Recht des Heerbanns, wie es genannt wurde (Bann so viel als Befehl unter Strafandrohung), die Grundlage des gesamten fränkischen Königtums bildete. Darum mußten alle Franken in dem Eid der Treue, den sie

dem König zu leisten hatten, auch versprechen, dem Heeresaufgebot unweigerlich zu folgen. Beides mag schon aus römischer Zeit herrühren, als die Franken Bundesgenossen der Römer in Gallien geworden waren. Später wurde wohl eine Zustimmung des Volks zu den Feldzügen des Königs verlangt, aber schon Chlodwig scheint dieselbe nicht ernstlich genommen zu haben, und die Volksversammlung verwandelte sich in eine Heerschau, wobei der König etwa den Zweck des Feldzugs begründete und das Heer dafür zu begeistern suchte. Es schien wenn auch nicht gerade notwendig, doch immerhin wünschenswert, sich der Geneigtheit des Volks zum Kriege zu versichern.

Als in der Folge das Reich eine größere Ausdehnung erlangte, konnte eine allgemeine Volksversammlung schon aus räumlichen Gründen nicht mehr gehalten werden; die Feldzüge wurden vom König mit dem Rat der Großen beschlossen und die Aufgebote dazu den betreffenden Landesteilen verkündet. Nicht das Volk, sondern die Könige sind es gewesen, welche das fränkische Reich gegründet und planmäßig erweitert haben: so wurden auch die dazu nötigen Feldzüge thatsächlich nur von den Königen angeordnet und vom aufgebotenen Volk unter ihrem Oberbefehl ausgeführt. Das tritt später immer deutlicher hervor; die Karolinger hatten oft mehrere Kriege gleichzeitig zu führen und mußten den Heerbann an verschiedenen Orten versammeln; schon deshalb war die Zustimmung in einer allgemeinen Versammlung nicht mehr möglich. Auch waren neben den Angriffskriegen häufig Verteidigungskriege nötig, und dazu verstand sich die Dienstpflicht von jeher von selbst.

Umgekehrt legte sich der König nun auch in späterer Zeit das Recht bei, wegen der Gewaltsamkeiten und Mißbräuche, welche mit dem Waffentragen im Frieden verbunden waren,

dasselbe innerhalb Landes zu verbieten. So sind namentlich von Karl dem Großen nach der Kaiserkrönung mehrfache Verbote deshalb ergangen; doch lehnten die Geistlichen für ihre Begleiter aus dem Laienstand (familia) dieselben ab, weil sie gegen die alte Sitte seien. Nichts kann deutlicher den Umschwung bezeichnen, der in den Verhältnissen eingetreten war, als diese Verbote: während in alter Zeit die Waffen den freien Germanen von frühster Jugend an bis zum Tode begleiteten, sollten sie jetzt nur in den Feldzügen und im königlichen Dienst getragen werden dürfen.

Die Heerschau, die ursprünglich zugleich Volksversammlung war und in karolingischer Zeit wenigstens noch mit dem Reichstag zusammenfiel, wurde nach alter Sitte im März jedes Jahres gehalten. Daher der Name Märzfeld (campus Martius). Pippin verlegte sie bald nachdem er König geworden war in den Mai, weshalb sie nun Maifeld hieß (campus Madius). Französische Schriftsteller haben geglaubt, die Verlegung hänge mit der Vermehrung der Reiterei zusammen, für welche im März noch nicht das nötige Futter vorhanden gewesen sei. Vielleicht mag dieser Umstand mitgewirkt haben, indes war der Mai überhaupt gelegener zum Beginn der Feldzüge, besonders in die nördlichen Gebiete der Friesen und Sachsen, und unter Pippin und Karl dem Großen scheint regelmäßig gleich von der Versammlung aus der Krieg eröffnet worden zu sein. Sie wurde deshalb auch an solchen Orten gehalten, von wo der Aufbruch dazu alsbald erfolgen konnte. Fand sie aber früher statt, so war es unvermeidlich, daß sich das Heer zweimal versammeln mußte und wenigstens zum Teil inzwischen wieder zerstreute. Daher wurde unter Karl dem Großen, wenn der Krieg später beginnen sollte, die Versammlung erst in den Sommer ausgeschrieben; dasselbe geschah während des aquitanischen Krieges auch schon von Pippin;

einmal hielt er die Versammlung erst, nachdem der Feldzug schon begonnen hatte: dann war der Aufbruch besonders eilig erfolgt und der Heerbann vereinigte sich erst später mit dem königlichen Gefolge, oder das Maifeld hatte nur die Bedeutung einer Reichsversammlung. Als Heerschau und Musterung erhielt sich das Maifeld bis in die Zeit Ludwigs des Frommen. Seitdem die Reichsversammlungen häufiger und minder regelmäßig gehalten wurden, scheint es in Vergessenheit geraten zu sein. Die Bedeutung einer Volksversammlung hatte es längst nicht mehr, und sobald die jährlichen Feldzüge aufhörten, fielen auch die jährlichen Heerversammlungen weg.

Das Aufgebot wurde durch königliche Schreiben und später regelmäßig durch die Sendgrafen verkündet, mindestens so lange vorher, daß eine gehörige Ausrüstung möglich war. Doch kommen in Notfällen auch plötzliche Aufgebote vor, und dann mußte jeder alsbald folgen. War der Krieg vorher angesagt und eine Zeit dafür bestimmt, so sollte sofortige Kriegsbereitschaft eintreten, damit der Aufbruch, wenn es verlangt wurde, auch früher erfolgen könne. Der Graf hatte in jeder Grafschaft den Bann zu verkünden, die Mannschaft in ihrer Rüstung zu mustern und den Oberbefehl über sie zu führen; ebenso hatte er die entscheidende Stimme, wenn mehrere wegen Armut zusammentreten mußten, um einen unter sich gemeinschaftlich auszurüsten, oder wenn nicht die ganze Mannschaft, sondern nur ein Teil derselben aufgeboten war: so gestaltete sich das Aufgebot oft genug zu einer eigentlichen Aushebung, wobei der Graf als Stellvertreter des Königs frei und willkürlich verfuhr. Im westfränkischen Reich traten dem Grafen schon jetzt die Senioren zur Seite, die mit ihrem Lehnsgefolge oder ihrer abhängigen Mannschaft dienten.

Einen Pflichtigen vom Dienst befreien konnte nur der König, doch hatten wegen der gesetzlichen Dispensationsgründe

die Grafen und Senioren auch hier einen weiten Spielraum. Wer die Heeresfolge versäumte, verfiel dem Königsbann, einer schweren Geldbuße, welche ursprünglich bei den verschiedenen Stämmen verschieden normiert war, unter den Karolingern aber überall auf 60 Schillinge festgesetzt wurde. Sie war für die meisten wohl unerschwinglich: da das Geld nirgends in ausreichender Menge vorhanden war, wurden bei der Eintreibung dafür andere Sachen genommen, Schmuck, Waffen, Gerät, Kleider und Vieh, und gerade zu diesem Zweck enthielten die Volksrechte gesetzliche Wertbestimmungen. Der König konnte die Strafe ermäßigen oder ganz erlassen; auch trat später eine Milderung ein, indem nur die Vermögenderen die ganze Buße, Ärmere die Hälfte oder eine noch geringere Quote zahlen sollten: dabei wurden indes solche, deren Habe 6 Pfund (120 Schillinge) wert war, schon zu den Vermögenderen gerechnet. Die Milderung war um so zweckmäßiger, als bei schonungsloser Eintreibung der Buße die Leistungsfähigkeit dauernd geschädigt und der Dienst für die Zukunft ganz unmöglich wurde. Übrigens war der König bei der Bestimmung der Buße ebenso unbeschränkt wie bei dem Erlaß des Aufgebots, und die königlichen Anordnungen, die deshalb ergingen, wechselten fast nicht minder häufig als die über die Leistung des Dienstes selbst. Damit die Grafen, denen ohnehin schon bei Durchführung der Heerbannsvorschriften eine große Gewalt anvertraut war, die Eintreibung der Bußen nicht zu Mißbräuchen und Bedrückungen benutzen könnten, sollten nur die Sendgrafen als die persönlichen Vertreter des Königs die Bußen einziehen, wovon der Graf herkömmlich wie bei allen an den König fallenden Geldstrafen den dritten Teil erhielt. Wer den ins Land eingefallenen Feind zu bekämpfen versäumte, verfiel der Todesstrafe; auch auf Heeresflucht stand nach altem Recht Tod und Güterkonfiskation.

Was die Art und Weise des Dienstes anlangt, so richtete sich dieselbe, wie wir bereits sahen, nach der Größe des Besitzes, und hiernach war auch die Bewaffnung verschieden. In den deutschen Landen war also der Grundbesitz wenn auch nicht die alleinige Voraussetzung, doch die Hauptgrundlage für den vom König geforderten Dienst. Als gewöhnlicher Maßstab für den Dienst eines Gemeinfreien scheint der Besitz eines Dreihufenguts gegolten zu haben; wenn in einer Verordnung Karls vom Jahre 807 drei bis fünf Hufen genannt werden, so ist dabei wohl auf die verschiedene Größe derselben Rücksicht genommen, da solche von 30 bis zu 60 Morgen und darüber sich finden. Die Besitzer eines derartigen Gutes, wie es heutzutage etwa einem größeren Bauerngut entspricht, waren persönlich verpflichtet und sollten mit Schild, Lanze, Bogen und Pfeilen bewaffnet sein.

Geringer Bemittelte wurden gruppenweis vereinigt, wonach einer unter ihnen ausziehen mußte, die anderen aber zu einer Beisteuer (adiutorium) verpflichtet waren. Doch hing wie schon bemerkt das Nähere von königlichem Ermessen und dem augenblicklichen Bedürfnis ab, es kommen Milderungen und Verschärfungen der Dienstpflicht vor; im allgemeinen wurden die Aufgebote in den letzten Lebensjahren Karls milder und Ärmere ganz vom Dienst befreit. Weder der gewöhnliche Maßstab für den persönlichen Dienst (per se), noch die gemeinschaftliche Ausrüstung eines Einzelnen durch mehrere scheint erst auf einer Neuerung Karls zu beruhen; vielmehr war beides wohl schon älteres Herkommen. Auch nahmen die Aufgebote nicht bloß auf die verschiedenen Verhältnisse der Provinzen, sondern auch auf die Entfernung des Kriegsschauplatzes Rücksicht; so sollten nach dem eben angeführten Kapitulare von 807 die ärmeren Friesen — wozu hier schon alle gerechnet werden, welche nicht zu Roß dienen können — je 6 einen

siebenten, die Sachsen aber bei einem Aufgebot nach Spanien oder gegen die Avaren je 5 den sechsten, nach Böhmen je 2 den dritten Mann ausrüsten, während zum Krieg gegen die benachbarten Sovaben alle ausziehen mußten.

Inhaber von Lehen mußten natürlich stets dem königlichen Aufgebot folgen. Es wird das in dem Kapitulare von 807 nicht bloß vorangestellt, sondern nachher bei der Dienstpflicht der Friesen auch noch einmal besonders hervorgehoben: Grafen, königliche Vasallen und Reisige (caballarii) müssen sämtlich erscheinen. Ihr Besitz war meist viel größer als der eines Gemeinfreien, weshalb ihre Leistungsfähigkeit keinem Zweifel unterlag. Daher geht auf sie auch zunächst die Bestimmung, daß ein Besitz von 12 Hufen zum Dienst mit Harnisch (brunia das deutsche Brünne) verpflichtet, wie sich schon aus dem angedrohten Verlust des Lehens ergiebt.

Geistliche waren für ihre Person vom Dienst frei, da sie nach den kirchlichen Gesetzen keine Waffen tragen durften. Deshalb mußten Dienstpflichtige, welche in den geistlichen Stand treten wollten, dazu königliche Erlaubnis haben, um eine Umgehung der Dienstpflicht zu verhindern. Erst seit der Zeit Karl Martells zogen Bischöfe und Äbte an der Spitze ihrer Mannschaft häufiger in den Krieg, zum Teil wohl in der Absicht, einer Einziehung des Kirchenguts vorzubeugen, und die Karolinger scheinen dies trotz der kanonischen Verbote begünstigt zu haben, gleichviel ob sich die Geistlichen persönlich am Kampfe beteiligten oder nicht. Oft genug haben sie selbst mitgekämpft, und dabei ist es auch im späteren Mittelalter geblieben: der Kriegsdienst ergab sich aus ihrer Ausstattung mit weltlichen Rechten, und der Sinn der Zeit fand nichts Anstößiges darin, wenn die Geistlichen zugleich ihren fürstlichen Pflichten genügten, trotzdem sie im Widerspruch mit dem geistlichen Amt standen. Dagegen blieben Bistümer und Abteien

selbstverständlich verpflichtet, von ihren Besitzungen Mannschaft zu stellen, und gerade zu diesem Zweck, um den Kriegsdienst zu sichern, erfolgte zuerst unter Karl Martell eine Einziehung des Kirchenguts in größerem Maßstab. Die Nachfolger Karl Martells waren nicht imstande, die Einziehung wieder rückgängig zu machen, und gaben nur zum Teil der Kirche ihre Güter zurück, während die nicht zurückgegebenen noch wie im Besitz dienstpflichtiger Lehensmannen blieben. Später wurden durch Immunitätsprivilegien wohl einzelne Stifter vom Dienst befreit; im ganzen aber blieb es doch gerade ein Kennzeichen ihrer Reichsunmittelbarkeit, wenn ihre Güter groß genug waren, um davon mit einer eigenen Dienstmannschaft dem Reich Kriegsdienste zu leisten.

Die Kriegslast wurde immer drückender; die unaufhörlichen Feldzüge des 8. Jahrhunderts hatten offenbar die Leistungsfähigkeit der Gemeinfreien überspannt und die Kraft des Volks erschöpft. Am schlimmsten ward es, als in den letzten Jahren Karls des Großen zugleich Mißwachs und Hungersnot eintrat. Dazu kam die Härte und Ungerechtigkeit der Grafen, welche die Heerbannsvorschriften durchzuführen hatten; aber auch über Bischöfe, Äbte und deren Vögte wurde geklagt. Eine Reihe der ärgsten Mißbräuche schlichen sich ein, die es schon jetzt zweifelhaft machten, ob das System des unentgeltlichen Kriegsdienstes auf die Dauer durchführbar bleiben könnte: Ärmere wurden bedrückt, hieß es, und genötigt, immer wieder von neuem ins Feld zu ziehen oder ihr Eigen einem geistlichen oder weltlichen Herrn aufzulassen, die Reichen dagegen, welche die Mittel hätten, die Beamten zu bestechen, geschont und unter beliebigen Vorwänden vom Dienst befreit; daher werde auch die Unbotmäßigkeit der Gaugenossen immer größer, und sie suchten sich auf jede Weise dem Heerbann zu entziehen, bald unter Berufung auf die Sendgrafen, denen sie allein Rechen-

schaft schuldig seien, bald durch Eintritt in ein Dienst- oder Lehensverhältnis, welches sie unter den Schutz eines mächtigen Herrn stellte.

Selbst milde und wohlwollende Grafen waren nicht vermögend, Wandel zu schaffen und von der Strenge des Dienstes nachzulassen. Denn sie waren dem König für die Ausführung seiner Befehle verantwortlich und mußten unter allen Umständen darauf bedacht sein, ein möglichst zahlreiches und gutgerüstetes Aufgebot zu stellen. Das mag immerhin zur Entschuldigung des harten Drucks dienen, welchen sie dabei ausübten: ihre Milde kam gar leicht mit den Amtspflichten in Widerspruch. Das ganze System setzte eine gewissenhafte Aufsicht und Kontrolle der Sendgrafen voraus; sobald dieselbe nachließ und die Sendgrafen nicht mehr regelmäßig ernannt wurden, traten die alten Mißbräuche um so schreiender wieder hervor, und mit der Habgier und Herrschsucht der Grafen ging die Abneigung der kleinen Grundbesitzer gegen den Kriegsdienst Hand in Hand.

So konnte es nicht fehlen, daß alle Versuche, welche Karl der Große gemacht hatte, den Stand der Gemeinfreien zu schützen, in der Folge sich als unzureichend erwiesen. Die besser gestellten oder denen die Gunst der Verhältnisse es gestattete traten in ein Dienst- oder Lehensverhältnis ein, was die Könige schon früh begünstigt zu haben scheinen; ärmere begaben sich unter Vogtei oder Herrenschutz, oder sie ließen ihren Grundbesitz einem Herren auf, um ihn als Leihe zurück zu empfangen. In beiden Fällen erfolgte damit zwar an und für sich noch keine Befreiung vom Dienst, wohl aber von den Bedrückungen der Grafen, und von den ärmeren wurde der Dienst seit dem 9. Jahrhundert überhaupt nicht mehr gefordert. Kurz, der alte Heerbann löste sich auf, und an seine Stelle trat der Lehendienst.

Indes noch von einer anderen Seite her drang der letztere seit dem 9. Jahrhundert gewaltsam durch. Bei aller Strenge der Durchführung blieb der Heerbann unvollkommen und wurde es von Tag zu Tag mehr. Er sank wegen seiner nur leichten Bewaffnung zu einer Art Landwehr herab, welche mit den Fortschritten des Kriegswesens, wie sie gerade unter Karl dem Großen verhältnismäßig rasch sich entwickelten, nicht mehr gleichen Schritt halten konnte. Er war weder schnell zusammen zu bringen, noch leicht beweglich, noch genügend ausgerüstet. Denn so gut auf die Ärmeren schon bei der Aushebung Rücksicht genommen werden mußte, so gut mußte dies auch bei der Bewaffnung und Proviantierung geschehen. Der Heerbann schrumpfte also nicht bloß äußerlich zusammen, sondern er verlor zugleich innerlich an Bedeutung; der Schwerpunkt des Heeres lag jetzt in dem viel besser ausgerüsteten und trotzdem mobileren reisigen Lehensgefolge.

Schon unter Karl dem Großen scheinen manche Feldzüge wenn nicht ausschließlich, doch vorzugsweise mit letzterem geführt worden zu sein: überall tritt die Reiterei als wichtig und ausschlaggebend hervor, was sie hundert Jahre früher noch nicht gewesen war. Da war es nur ein kleiner Schritt, daß der Fußdienst allmählich ganz außer Übung kam, wie die Fuldaer Annalen zum Jahre 891 ausdrücklich versichern. Wenigstens im westlichen Frankreich, wo die Entwickelung wie in den romanischen Ländern überhaupt eine viel raschere war, hatte der Kriegsdienst damals längst die Form des Lehendienstes angenommen: das Seniorat war allgemein geworden, die Lehnsmannschaft trug die Heerlast, und nur wenn der Feind im Lande war, mußte auch das übrige Volk zur Landesverteidigung oder „Landwehr“ ausziehen. Daß man damit aber keine Erfolge mehr errang, zeigen die unglücklichen Kämpfe gegen die Normannen. Verordnungen aus der Zeit Karls

des Kahlen (840—877) setzen zwar noch einen freien zum Kriegsdienst pflichtigen Heerbann voraus, allein nur Freie, welche ein Pfand hielten, waren dazu verpflichtet, und selbst dies scheint den wirklichen Verhältnissen nicht mehr entsprochen zu haben. Mit dem Heerbann kam auch die Heerbannsbuße außer Gebrauch; das gemeine Volk gab die Waffen aus der Hand und übernahm statt des Kriegsdienstes Abgaben und Dienste knechtischer Art.

In den deutschen Landen dauerte es etwas länger, ehe es so weit kam. Unter den letzten Karolingern erfolgte aber auch hier die Auflösung des alten Heerbanns und damit zugleich des alten freien Standes. Es waren eben außer den vielen Kriegen und den Mißbräuchen beim Aufgebot noch eine Reihe tiefer liegender Ursachen, die das Lehenwesen begünstigten, vor allem die Dotierung der Kirche und die Umwälzung, welche infolge dessen in den Besitzverhältnissen eintrat: es bedurfte nur eines äußeren Anlasses, wie er in den Ungarnkriegen Heinrich I. sich ergab, um hier ebenfalls anscheinend ganz plötzlich das Heerwesen umzugestalten und den früheren Dienst der Gemeinfreien in einen Dienst zu Roß und Harnisch zu verwandeln.

Die Anfänge des Lehenwesens.

Bei der großen Bedeutung, welche das Lehenwesen für die militärischen, wie für die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse des ganzen Mittelalters gewonnen hat, scheint es notwendig, den Anfängen desselben weiter nachzugehen, auch wenn wir zeitlich damit der Geschichte etwas vorgreifen müssen. Denn die allmähliche Umwandlung des Kriegsdienstes in einen Lehendienst ist der Punkt, von wo ein neues Prinzip in die Verfassung des Staats und der Kirche eindringt, das schließ-

lich die Herrschaft über das gesamte Leben des Mittelalters erlangt und bis auf die neuere und neueste Zeit fortgewirkt hat.

Es wird dabei weniger darauf ankommen, über die Vorzüge und Nachteile des Instituts abzusprechen, als im Zusammenhang mit dem Leben der Zeit seine allgemeineren und tieferen Entstehungsgründe kennen zu lernen. Wir suchen nur ein Verständnis dafür zu gewinnen, nichts mehr und nichts weniger, aber wenn uns dies gelingt, wenn wir imstande sind, das Lehen aus der Zeit und für die Zeit zu erklären, werden wir auch leicht einsehen, warum dasselbe für eine andere Zeit und eine andere Entwickelung nicht mehr passen konnte. Es wird uns dann ganz natürlich vorkommen, daß ein so weitverzweigtes, in alle Verhältnisse eingedrungenes Institut eine so zähe Lebenskraft hatte und die Grundlagen, aus welchen es hervorgegangen war, lange überdauerte, so daß es nun vielfach zur Last wurde.

Seine Anfänge sind neuerdings zum Gegenstand eingehender Untersuchungen gemacht worden. Es war namentlich Roth, der zuerst die frühere Annahme widerlegte, als sei der ganze fränkische Staat aus einem wandernden Dienstgefolge erwachsen. Vielmehr sei der Ursprung der Benefizien — wie die Lehen in lateinischen Urkunden bis zum 12. Jahrhundert genannt wurden, während in der Folge das Wort feudum für beneficium aufkam, was doch wohl romanisches Lehnwort ist — darauf zurückzuführen, daß Karl Martell und seine Söhne im Interesse des Kriegsdienstes einen Teil des Kirchenguts säkularisiert und an ihre Getreuen verliehen hätten; während Karl Martell nur willkürlich mit dem Kirchengut verfahren und dasselbe vielfach in andere Hände gegeben habe, sei die eigentliche Teilung von Pippin ausgegangen und durchgeführt worden.

Dagegen haben Waitz und nach ihm andere eine planmäßige Säkularisation in diesem Sinne geleugnet und den Ursprung des Instituts aus einer Nachbildung der älteren kirchlichen Leihen abgeleitet; auch habe Pippin die willkürlichen Eingriffe seines Vaters nicht gutgeheißen, vielmehr umgekehrt der Kirche einen Teil des Geraubten zurückgegeben und nur für den Rest eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses in Form der Leihe eintreten lassen. Der gelehrte Streit, welcher sich hierüber entspann, ist eine Zeit lang sehr lebhaft geführt und zugleich noch auf eine Reihe von Nebenpunkten erstreckt worden: in jedem Fall hat er zur Aufklärung der vielfach dunkelen Entwickelung wesentlich beigetragen und einen Fortschritt in deren Erkenntnis begründet.

Vielleicht hat man von beiden Seiten zu viel Gewicht auf die äußeren Anlässe gelegt, welche zur Verbreitung des Instituts mitgewirkt haben, und darüber die tiefer liegenden Gründe, denen es seinen Ursprung verdankt, wenn auch nicht übersehen, doch nicht nach ihrem vollen Wert hervorgehoben. Denn ein Institut, das wie das Lehen so allgemein und mit solcher Gewalt durchbricht, daß es das gesamte Mittelalter in Kirche, Staat und Leben beherrscht und selbst den Staatsgedanken in Hierarchie und Kaisertum sich unterthan macht, kann doch nicht bloß der Zeit gewaltsam aufgedrungen oder einem anderen Verhältnis nachgebildet sein, sondern es muß seine tiefen, weitverzweigten Wurzeln haben, so wenig damit verkannt werden soll, daß es wie jede andere menschliche Einrichtung erst durch die äußeren Ereignisse seine geschichtliche Ausbildung und Vollendung erlangt hat.

Weder das klassische Altertum noch die nordischen Germanen haben das Institut gekannt. Das ist gewiß nicht zufällig. Dort fehlte das persönliche Treueverhältnis, das wir bei den Germanen schon zu Tacitus' Zeit in dem Dienstgefolge

entwickelt finden, hier gab es wenigstens im Lande selbst keine großen Eroberungen, also auch keine Verleihungen an das Gefolge. Wo dagegen die Normannen neue Reiche gründeten, in der Normandie, in Unteritalien, in England, da hat sich alsbald auch das Lehenwesen entwickelt, ja nicht selten, wie gerade in England, mit größerer Energie als bei den übrigen Stämmen. Wir haben es demnach mit einem Institut zu thun, welches von vornherein als charakteristisch für das eigentliche Mittelalter und die gesamte romanisch-germanische Staatsbildung erscheint. Ein solches Mittelalter aber hat ebenso den Völkern der alten Welt wie den nordischen Germanen gefehlt. So ist das Lehen aus dem Kontakt römischer und germanischer Elemente hervorgegangen: ein Erzeugnis der auf die Völkerwanderung folgenden abendländischen Entwickelung, und zwar nicht von Anfang an, sondern erst auf einer bestimmten Stufe derselben. Denn die Niederlassung auf römischem Boden mußte erst eine Zeit lang gedauert haben, ehe die altgermanische Verfassung überwunden wurde und ein neues Prinzip an deren Stelle trat.

Zwar finden sich die beiden Elemente des Lehens oder, wie die späteren Feudisten sagen, die zwei wesentlichen Bestandteile desselben (essentialia feudi) schon in der Urzeit: das persönliche Band der Treue in der Gefolgschaft, Schutz (protectio feudalis) aufseiten des Herrn, Treue (fidelitas) aufseiten des Mannes; und daneben die dingliche Leihe von Grund und Boden in den abgeleiteten Besitzverhältnissen der Hörigen. Für das eine wie das andere finden wir in der keltischen Klientel und den römischen Kolonaten auch in Gallien Anknüpfungspunkte. Aber beide gingen längere Zeit selbständig neben einander her. In den Antrustionen (trustis gleichbedeutend mit fides) der merovingischen Zeit dauerte nur das frühere Komitat fort, ohne daß sie schon als Vasallen im

späteren Sinne bezeichnet werden dürfen, und selbst in der karolingischen Zeit gab es noch Vasallen ohne Lehen, da die Ergebung in ein Dienstverhältnis als ehrenvollste Form persönlicher Abhängigkeit (se commendare in vassalicum) nicht notwendig eine Belehnung zur Folge hatte, wenn es auch später allgemein der Fall war. Ebenso waren umgekehrt abgeleitete Besitzrechte ohne Lehenstreue wie in der ältesten Zeit überall verbreitet und sind es bis auf die neueste Zeit geblieben. Beide Elemente würden für sich allein keiner weiteren Entwickelung fähig gewesen sein; erst ihre Verbindung mit einander erzeugte das Lehen und damit zugleich ein neues politisches Prinzip für den mittelalterlichen Staat.

Gründe wirtschaftlicher, politischer und militärischer Art haben zusammen gewirkt, um dem Institut seine große Bedeutung zu verschaffen. Verweilen wir zuerst einige Augenblicke bei diesen inneren Gründen, um dann auf die geschichtlichen Momente selbst überzugehen, denen es seine Entstehung und Verbreitung verdankt.

Vor allem darf nicht übersehen werden, daß das Lehen, wenn es auch von der städtischen und bäuerlichen Leihe wegen der hier fehlenden Lehenstreue wesentlich verschieden ist, von einem höheren wirtschaftlichen Standpunkt aus doch nur als eine Art der Leihe erscheint. Denn es war gleich ihr im wirtschaftlichen Leben der Zeit aufs tiefste begründet: wie bei der Leihe sich das Recht des Grundherrn im Zins, in den Abgaben und knechtischen Diensten verkörpert, welche der Beliehene zu leisten hat, so bei dem Lehen in den Kriegs- und Ehrendiensten, welche der Vasall dem Herrn schuldig ist. Mit anderen Worten: die Leihe war die einzig mögliche wirtschaftliche Form, in welcher damals solchen, die kein Grundeigentum hatten, ein Besitz und Genuß desselben zugänglich wurde; und zugleich für die Eigentümer auch die einzige Art, in welcher

sie ihr Eigentum vollständig nutzbar machen konnten. Sie war, von Schenkungen abgesehen, zugleich Kauf, Tausch, Pacht, Dienstmiete und vieles andere zusammen: der Grund und Boden in überflüssiger Menge vorhanden und doch, weil die politischen Rechte darauf ruhten und das bewegliche Vermögen nur eine untergeordnete Bedeutung hatte, noch nicht Gegenstand des Verkehrs; auf der anderen Seite die Arbeitskraft wegen der relativ geringen Bevölkerung selten und kostbar, daher vonseiten der Grundherren nicht minder gesucht als der Grund und Boden vonseiten der Besitzlosen.

Sobald die Geldwirtschaft aufkam und der Boden käuflich wurde, entstanden andere Formen für den Verkehr mit Grundstücken; eine Zeit aber, in welcher das Geld noch kein allgemeines Tauschmittel, und Arbeit und Kapital als selbständige Produktivkräfte noch unentwickelt waren, kannte nur die Leihe, wobei die Gegenleistung als fortdauernde Last eben dem geliehenen Grund und Boden selbst aufgelegt werden mußte. Während die Leihe ursprünglich nur ein hofrechtliches Verhältnis für die Hörigen war, verbreitete sie sich daher seit dem 10. Jahrhundert ganz allgemein, in den Städten wie auf dem Lande. Fast unser gesamtes heutiges Grundeigentum ist deshalb aus geliehenem Besitz hervorgegangen, denn der größte Teil desselben stand damals im Besitz weniger Grundherren, des Königs, der Kirche und des Adels, wogegen die kleinen Güter der Gemeinfreien kaum in Betracht kommen. Durch die Leihe aber wurde der große Grundbesitz erst nutzbar gemacht, und zwar ebenso sehr für die Herren, welche dafür ihre Dienste und Abgaben erhielten, wie für die Beliehenen, die sich nun in den Besitz teilten, — sie war das wirksamste Mittel zu einer volkswirtschaftlich heilsamen Güterverteilung. So war die bäuerliche Leihe auf dem Land das Mittel, um nach dem Untergang der alten Freiheit wieder einen tüchtigen

Bauernstand zu begründen; die städtische Leihe bot Kaufleuten und Handwerkern in den Städten die einzige Gelegenheit, in den Besitz von Bauplätzen und Häusern zu gelangen, ja man kann sagen, daß alle unsere Städte in dieser Weise auf Erbleihe gegründet sind; und das Lehen endlich war die Form, in der die Vasallen und Dienstmannen ihren Grundbesitz erlangten, wogegen sie nun für die übrigen Stände den Kriegsdienst übernahmen.

Mit der Verbreitung der Leihe ergab sich alsbald eine andere überaus wichtige Folge: daß die Kraft des Bodens stärker angespannt werden mußte, extensiv durch Rodungen, intensiv durch gesteigerten Anbau, wenn sie zweien zugleich dienen sollte. Denn wenn die Benutzung jetzt in der Art geteilt war, daß dem einen das Obereigentum und die vorbehaltenen Dienste und Abgaben, dem anderen der Besitz und Genuß des Guts selbst zustanden, so waren es eben zwei, welche den Ertrag von der Sache ziehen und von ihr leben wollten: zahllose Arme erhielten dadurch Unterhalt, während die großen Grundherren mit ihren Einkünften zugleich die Verwaltung von Kirche und Staat bestreiten mußten.

In diesem Sinne hat die Leihe unsere gesamte moderne Kultur unmittelbar vorbereitet und die drei neuen Stände, Ritter, Bürger und Bauern, sämtlich mit entwickeln helfen. Was einer Zeit mit vollendeter Geldwirtschaft als unerträgliche Fessel erscheint, die dauernde Belastung des Bodens mit Diensten und Abgaben — und doch ist ja auch unser heutiger Ackerbau schwer genug durch Grundsteuern und Hypotheken bedrückt —, das war einer andern der wesentlichste Hebel und die Voraussetzung aller Entwickelung: gerade so wie es mit den Zünften und vielen andern Instituten des Mittelalters der Fall gewesen ist.

Neben den wirtschaftlichen Gründen waren es sodann auch politische, welche das Lehen wesentlich mit hervorgerufen haben. Kam dort nur die dingliche Seite in Betracht, so tritt hier das persönliche Band des Schutzes und der Treue in den Vordergrund. Ja man darf wohl behaupten, daß hierin zuerst der Staatsgedanke der Zeit zum Bewußtsein kam, und daß es das einzige Mittel war, den altgermanischen Freiheitstrotz zu brechen und eine politische Abhängigkeit zu begründen. Darum wurde die Vermannung, d. h. die Ergebung in ein Dienst- oder Lehensverhältnis, von den Königen mit Recht begünstigt, denn in demselben Maß, in welchem die Zahl der Vasallen und Dienstmannen zunahm, wurde die politische Abhängigkeit erweitert und an die Stelle der durch die frühere Staatsordnung nur wenig beschränkten Freiheit das Prinzip der Treue und des Gehorsams gesetzt.

War doch schon in der ältesten Zeit, als die Verfassung noch eine republikanische war, der Eintritt in ein Dienstgefolge das wirksamste Mittel gewesen, um die den Germanen eigene Freiheitsliebe durch den ebenso nationalen Charakterzug der Treue zu binden und anscheinend unversöhnliche Gegensätze mit einander auszugleichen. So konnte auch später ein Aufsteigen zu höherer politischer Entwickelung zunächst nur durch den der alten Gefolgschaft zugrunde liegenden Gedanken vermittelt werden: diese erweiterte sich zum Lehensgefolge. Und darin lag ein Sieg der staatsbildenden über die staatsauflösenden oder der dynastischen über die republikanischen Elemente. Denn in einer anderen Form konnte sich der politische Fortschritt jener Zeit nicht vollziehen.

Es ist demnach keine ganz richtige Vorstellung, wenn man meint, das Lehenwesen habe die Staatsordnung und den Unterthanenverband der früheren Zeit durchbrochen. Ja wenn es früher nur eine wirkliche Staatsordnung gegeben hätte! Aber

worin bestand denn dieselbe in der ältesten und selbst nach der merovingischen Zeit? Doch wohl nur darin, daß Blutrache und Fehderecht durch den Volksfrieden ein wenig beschränkt und insoweit auch eine Heerführer- und Richtergewalt anerkannt wurden, während im übrigen die politische Ordnung sich mit der Geschlechterverfassung vertragen und Blutrache und Fehderecht dulden mußte. Die Gründung des merovingischen Reichs und die Erweiterung der königlichen Macht aber war lediglich eine Folge der Eroberungen; wie wenig die aus dem römischen Reich überkommenen Elemente der Staatsbildung gleich imstande waren, einen „Staat" in unserem Sinne zu schaffen, das sehen wir am besten an den Zuständen im merovingischen Reich selbst, die oft nahe genug daran waren, sich wieder in vollständige Anarchie aufzulösen.

Gewiß haben die Franken vieles von den Römern gelernt, aber es war doch mehr die Politik und Staatskunst als die Staatsverfassung, was sie sich aneigneten, und wenn in dem neuen Fidelitätseid, welchen die Franken ihrem König schwören mußten, ein zusammenhaltendes Band der Verfassung lag, so kam in gewissem Sinne auch darin schon das neue Prinzip des Lehenwesens zum Durchbruch. Wie einst die römischen Legionen dem Kaiser, so leisteten nun die Franken, die als Hilfsvolk in das Reich aufgenommen waren, ihrem König den Eid der Treue. Es ist an sich kein unrichtiger Gedanke, wenn Eichhorn und mit ihm alle älteren Schriftsteller in den fränkischen Leudes ein Dienstgefolge des Königs sehen wollen. Der Irrtum bestand nur darin, daß sie einen besonderen Stand von Leuten annahmen, während alle freien Franken darunter begriffen waren. Auch war der Eid, weil er sich auf die Heerfolge und was damit zusammenhing beschränkte, noch kein eigentlicher Vasalleneid, und schon deshalb dürfen die Leudes

noch nicht zu Vasallen im späteren Sinne gemacht werden. Aber im Grund ist es doch dasselbe staatsbildende Prinzip, welches zuerst in dem allgemeinen Eid aller Franken, und dann auf einer weiteren Stufe der Entwickelung in dem besonderen Dienst- und Huldigungseid der Vasallen sich kund giebt. Daneben blieb ja in karolingischer Zeit auch der allgemeine Unterthaneneid noch in Geltung, so lange sich neben den Vasallen noch ein Stand von Gemeinfreien erhielt.

Selbst unser heutiger Staatsgedanke ruht seinem wesentlichen Inhalt nach auf diesem Prinzip: Schutz und Schirm vonseiten der Staatsgewalt, Treue und Gehorsam vonseiten der Unterthanen. Der Unterschied ist allerdings der, daß das was das Vasallenverhältnis auf einen besonderen Stand beschränkte jetzt wieder auf alle Staatsangehörigen ausgedehnt ist. Der Unterthaneneid aber, wie er ehedem allgemein üblich war und in manchen Staaten verfassungsmäßig noch jetzt gefordert wird, hat ganz die Natur eines Homagialeids, oder einer Huldigung: er ist thatsächlich nur eine Erweiterung des Lehenseids, wie das Unterthanenverhältnis ein erweitertes Vasallenverhältnis ist. In jedem Fall war das letztere ein notwendiger Durchgangspunkt für jenes, um ihm eine tiefere Bedeutung zu geben und die vasallitischen Pflichten zu verallgemeinern. Darum konnte gerade der moderne Staat den Vasallen ihren besonderen Lehenseid auch wieder erlassen, weil er bei der Ausdehnung der allgemein staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten überflüssig wurde: nur die Form war geblieben, den besonderen Inhalt hatte sie längst verloren.

Man könnte sagen: das Lehensprinzip habe den Staatsgedanken zuerst mit persönlichem Leben und sittlicher Wärme erfüllt, in einer Weise, wie das weder bei den Griechen, noch bei dem so viel gepriesenen Staats- und Rechtsvolk der Römer jemals der Fall war. Und insofern bezeichnet das-

selbe, wie die germanischen Institute des Mittelalters überhaupt, in dem großen Fortschritt politischer Bewegung allerdings ein höheres Moment der Entwickelung, denn selbst die römische Kaiserzeit vermochte den an einen beschränkteren Ausgangspunkt geknüpften antiken Staatsgedanken einer rein städtischen Gemeinschaft und eines abstrakt bürgerlichen Gehorsams nicht völlig zu überwinden.

Sehr natürlich wurde das neue Lehensverhältnis zunächst vor allem auf die Beamten übertragen, auf die Herzoge und Grafen nicht minder als auf die Unterbeamten. Schon Tassilo mußte sich bequemen, sein Herzogtum als Lehen aus der Hand Pippins zu empfangen und dafür einen förmlichen Huldigungseid zu leisten; eben darum konnte er infolge seines Abfalls als treubrüchig ohne weiteres des Herzogtums entsetzt werden. Auf die Unterbeamten wurde zwar das neue Prinzip erst nach und nach ausgedehnt, seit dem 10. Jahrhundert aber doch im ganzen sehr rasch und allgemein: sie erhielten ihre Ämter nun in zweiter oder dritter Hand von den Herzogen oder Grafen; selbst die Ämter in den Städten und die grundherrlichen auf dem Lande, wie Vogtei, niedere Gerichtsbarkeit, Zoll, Münze, Forst- und Jagdschutz, Villikation und viele andere, wurden regelmäßig lehnbar, ebenso wie die alten Hofämter des Marschalls, Kämmerers, Schenken und Truchsessen.

Das Amt selbst, d. h. die darin liegenden obrigkeitlichen Funktionen, bestand in dem Dienst (officium), welchen die Vasallen für das damit verbundene Lehen (beneficium) zu leisten hatten: dieses war also der Sold oder wie wir jetzt sagen würden der Gehalt, welchen sie für den Dienst bezogen und der nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeit eben nur in Grundbesitz oder grundherrlichen Einkünften bestehen konnte. Das persönliche Band der Treue hielt Herren und Diener zusammen und nötigte zugleich zu gewissenhafter Aus-

übung der Amtspflichten. Ein Nachteil lag allein darin, daß bei der Hinneigung des Lehens zur Erblichkeit auch die verliehenen Ämter mit der Zeit erblich werden mußten und sich dadurch einer Einwirkung der Staatsgewalt mehr und mehr entzogen. Mit anderen Worten, alle Amtsgewalt nahm einen privatrechtlichen Charakter an, der den Staatsgedanken nirgends rein zur Entfaltung kommen ließ.

Selbst die Kirchenämter nahmen später die Form von Lehen an, da auch deren Dotation hauptsächlich in Grundbesitz bestand. Das geistliche Amt war das Offizium, die Pfründe (praebenda) das Benefizium; obgleich das kanonische Recht beides stets getrennt zu halten wußte, konnte es doch wegen ihrer engen Verbindung nicht ausbleiben, daß im Mittelalter auch das Amt selbst unter den Begriff des Lehens fiel. Politische Gefahren hatte das um so weniger, als bei dem Cölibat des Klerus die geistlichen Ämter gerade nicht erblich werden konnten, und später im Kampf mit der weltlichen Macht doch die kanonische Wahlfreiheit behauptet wurde. Der geistliche Dienst aber litt allerdings darunter, da die Kirchenoberen, Bischöfe und Äbte, auch weltliche Rechte hatten, die übrigen Kleriker aber oft genug sich auf den Genuß ihrer Pfründe beschränkten, während sie die kirchlichen Funktionen Vikaren überließen.

Vollendet wurde das System, als Karl der Große im Jahre 800 die Kaiserkrone aus den Händen des Papstes als göttliches Lehen (a Deo coronato) annahm: damit traten auch die beiden Oberhäupter der Christenheit, von denen alle Verleihung geistlicher oder weltlicher Amtsgewalt ausging, als unmittelbare Lehensträger Gottes in den neuen Feudalstaat ein. Mochte in der Folge über das gegenseitige Verhältnis der beiden obersten Gewalten noch so sehr gestritten werden, mochte der Papst sich als alleinigen Statthalter Christi auf Erden an-

sehen, der Kaiser dagegen in weltlichen Dingen dieselbe Unabhängigkeit fordern, wie sie der Papst in geistlichen hatte, das System selbst blieb unbestritten und wurde von keiner Seite in Zweifel gezogen. Schon in den Schlüssen einer Pariser Synode vom Jahr 829 ist es in den Grundzügen anerkannt, wie es das ganze Mittelalter über gegolten hat, also bei weitem früher, als es zur vollen Durchführung gelangte. Und so viele Mängel ihm auch nach unseren heutigen Begriffen anhaften mögen, es bezeichnet doch einen unendlichen Fortschritt im Vergleich mit dem römischen Kaisertum, das wenigstens in der heidnischen Zeit kaum über die Begriffe von militärischem Befehl und richterlicher Gewalt (imperium und iurisdictio) sich erhob und von einem persönlichen Band zwischen dem Monarchen und den Unterthanen nichts wußte.

Zu den wirtschaftlichen und politischen Gründen kamen nun vor allem die militärischen hinzu, und diese ließen wie gezeigt wurde das neue Institut zuerst gerade auf dem Gebiet der Heerverfassung zum Durchbruch kommen. Wir sahen, wie das leichtere Aufgebot und die bessere Ausrüstung Hand in Hand mit den Fortschritten der Bewaffnung den Schwerpunkt des Heeres in die Lehenmiliz verlegten; damit sank der alte schwerfällige Heerbann zur Landwehr herab, die nur in Notfällen noch aufgeboten wurde. Die Heerbannspflichtigen, die unter der Last des Dienstes und mehr noch unter den damit unvermeidlich verbundenen Bedrückungen unsäglich zu leiden hatten, boten gewiß in den meisten Fällen selbst die Hand zur Änderung: sie übernahmen statt des drückenden Dienstes, der oft eine Reihe von Jahren hinter einander gefordert wurde und notwendig Verarmung zur Folge hatte, lieber Abgaben und Dienste anderer Art. Freilich wurden sie damit vogteipflichtig, und war die Vogtei eine harte und strenge, so blieb der Gewinn überaus zweifelhaft; aber das frühere System war

eben unmöglich geworden, und in jedem Falle war man von der Last des Kriegsdienstes befreit, den nun die geistlichen und weltlichen Herren allein mit ihrem Gefolge leisteten.

Diese Wandlung hat sich auch in den deutschen Landen nicht erst infolge der Ungarnkriege vollzogen, sondern schon im 9. Jahrhundert vorbereitet, wiewohl die Ungarnkriege der Umbildung der alten Verhältnisse allerdings den letzten Stoß gaben. So kam allmählich ein besonderer Ritterstand auf: der reisige Dienst wurde als Last auf die geliehenen Güter oder Rechte gelegt. Nicht immer waren es gerade Güter, denn ebenso gut konnten es nutzbare Rechte sein, und bei der Bildung des deutschen Ritterstandes wurden wie es scheint vorzugsweis solche verliehen. Der Kriegsdienst also wurde auf das Lehen vadiziert, während der alte Heerbann nur thatsächlich auf dem Grund und Boden geruht hatte. Er war eine gemeine Last, der reisige Dienst der späteren Zeit nur die eines besonderen Standes; jener ward unentgeltlich geleistet, dieser gegen Entschädigung. Denn das Lehen war „des Ritters Sold", der Dienst umgekehrt das Äquivalent für das Lehen.

Damit ergab sich zugleich ein technischer Fortschritt, indem der neue Stand das Kriegshandwerk berufsmäßig erlernte und ausübte: es ist sehr charakteristisch, daß das Wort Ritter in lateinischen Urkunden nicht durch eques, sondern durch miles wiedergegeben wird, eben weil es keine anderen Kriegsleute mehr gab. Es war der erste Berufsstand, an den sich dann der Bürgerstand in den Städten und seit dem 13. Jahrhundert der Bauernstand auf dem Lande anschloß, während die ältere Zeit nur Geburtsstände, Adel, Freie und Knechte, gekannt hatte. Insofern aber auch unfreie Elemente in den neuen Stand eintreten konnten, wie ja das Wort vassus oder vassalus ursprünglich einen unfreien Diener bezeichnet, lag zugleich ein politischer Fortschritt darin, da hier zuerst die

Schranken der Geburt durchbrochen wurden. Erst viel später, als die Ausbildung des Standes vollendet war, schloß sich derselbe wieder als Geburtsstand ab, seitdem nur solchen die Ritterwürde zuteil wurde, welche selbst schon ritterbürtige Vorfahren hatten.

Es ist daher irrig, wenn man glaubt, die Verbreitung der Lehens- und Leiheverhältnisse habe die gemeine Freiheit geschädigt. Nur scheinbar oder nur sehr vorübergehend ist das geschehen. Im Großen und Ganzen der historischen Bewegung hat umgekehrt nichts die persönliche Freiheit mehr gefördert als Lehen und Leihe: unfreie Ministerialen erhoben sich im Lauf der Zeit zu freien Vasallen, hörige Handwerker zu freien Bürgern, leibeigene Kolonen schließlich zu freien Bauern. Allerdings konnten nicht alle Gemeinfreie in den neuen Ritterstand eintreten, aber wir dürfen nicht vergessen, daß die Gemeinen ursprünglich überhaupt nicht zu Roß und Harnisch gedient hatten.

Seine alte Bedeutung verlor das Lehen erst, als seit der Erfindung der Schußwaffen im 15. Jahrhundert abermals eine durchgreifende Umgestaltung des Kriegswesens eintrat. Sind wir jetzt geneigt, das Lehen als Hauptsache und den Dienst als Nebensache anzusehen, so war es im Mittelalter gerade umgekehrt. Der Kriegsdienst hat zu allen Zeiten die größte Bedeutung gehabt, und so können wir leicht begreifen, wie wichtig es für die geistlichen und weltlichen Fürsten war, sich ein ansehnliches Dienstgefolge und zur Verteidigung ihrer Schlösser zahlreiche Burgmannen, oder mit dem Ausdruck der späteren Zeit einen möglichst großen Lehenhof zu verschaffen.

Ganz gewiß liegt im modernen Staat mit seinem Staatsbürgerrecht, seiner freien Berufswahl, seiner allgemeinen Wehrpflicht und Gleichheit vor dem Gesetz ein unendlicher Fortschritt gegen den Lehenstaat des Mittelalters. Aber es ist doch hart

und einseitig, weil er für unsere Verhältnisse nicht paßt, ihn schlechthin für unvollkommen und mangelhaft zu erklären. Denn er enthält auf allen Gebieten des politischen Lebens, in wirtschaftlicher, politischer und militärischer Hinsicht in Vergleich mit dem altgermanischen Staat, der den Namen eines Staats in unserem Sinne noch gar nicht verdient, doch einen gewaltigen Fortschritt. Das sehen wir recht augenfällig daran, daß das neue Wort Staat (status scilicet rei publicae) erst aufkam, als die Durchführung der Lehensverfassung den Übergang zum modernen Staat längst möglich gemacht hatte. Mit der vollendeten Geldwirtschaft, der neuen Landeshoheit und dem veränderten Kriegsdienst war freilich die Lehensverfassung nicht mehr vereinbar: überall wurden die Bande gesprengt, welche ehedem die Elemente staatlicher Ordnung in den engen Rahmen des Lehens und der Leihe zusammengefaßt hatten. Aber eben darum war sie in den älteren Zuständen begründet, für das Mittelalter natürlich und notwendig, und zugleich die Quelle einer höheren Entwickelung. —

Sehen wir nun, nachdem wir die Bedeutung des Instituts kennen zu lernen versucht haben, wie sich dasselbe auch in den deutschen Landen rasch ausbreitete. Wir sind dazu um so mehr veranlaßt, als die neueren Untersuchungen nur die westfränkischen Verhältnisse zum Ausgangspunkt nehmen und gerade da abbrechen, wo das Institut bei uns erst festen Fuß zu gewinnen anfängt. Und in der inneren Ausbildung des Lehenrechts sind wir ja stets hinter den romanischen Ländern zurückgeblieben, so daß zu Anfang des 16. Jahrhunderts mit der Reception des römischen Rechts auch die des langobardischen oder gemeinen Lehenrechts als ein wesentlicher Fortschritt begrüßt werden konnte.

Unzweifelhaft haben die Verleihungen Karl Martells den ersten Anlaß zur Verbreitung des Instituts gegeben. Damals

trat zuerst jene unendlich folgenreiche Verbindung persönlicher und dinglicher Abhängigkeit ein, welche das Lehen im späteren Sinne begründet hat: die beiden ehedem getrennten Elemente vereinigten sich zu etwas Neuem, und dieses kam den Bedürfnissen der Zeit auf das äußerste entgegen. Denken wir uns, daß in Gallien etwa der dritte Teil des gesamten Grund und Bodens in den Händen der Kirche war, so begreift sich, daß Karl Martell nicht wählerisch verfahren durfte, sondern die Mittel zu seinen Kriegen nahm wo er sie fand. Wollte er den Kriegsdienst sichern, so blieb ihm also nichts übrig als eine Einziehung und Verteilung des Kirchenguts an seine Getreuen. Zu einer planmäßigen Säkularisation hatte er keine Zeit; auch würde sie die Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hatte, nur vermehrt haben. Also nahm er das Kirchengut einfach weg, gab es in Laienhände oder setzte Kriegshelden zu Bischöfen und Äbten ein, damit sie ihm eine möglichst zahlreiche und tüchtige Mannschaft zuführten.

Zu einer Regelung der Verhältnisse kam es erst unter seinen Söhnen, und es mag richtig sein, daß erst die letztere als eigentliches Unrecht empfunden wurde, weil sie sich nun als bleibende Maßregel darstellte. Anfangs mochte man eine volle Rückgabe des Entzogenen für möglich gehalten haben, sie erwies sich jedoch als ganz undurchführbar, und so erfolgte ein Abkommen mit dem Klerus, wonach das Kirchengut zum Teil restituiert, zum Teil unter Vorbehalt eines Zinses an die Kirche nach wie vor wie Krongut zu Lehen ausgethan werden sollte. Die Säkularisation selbst war längst geschehen, freilich zunächst nur als Gewaltstreich, nicht als definitive rechtliche Teilung. Daß sie überhaupt erst von Karlmann und Pippin herrühre, darf gewiß nicht angenommen werden: welche Entrüstung würde es hervorgerufen haben, wenn die Reformatoren des kirchlichen Lebens, unter Mitwirkung des heiligen Bonifaz,

ihre Ordnung mit einem Eingriff in das Kirchengut begonnen hätten! Wohl aber haben sie das begangene Unrecht so viel wie möglich wieder gut zu machen und die Interessen der Kirche mit denen der Krone auszugleichen gesucht.

Im inneren Deutschland konnte schon deshalb keine Einziehung stattfinden, weil unter Karlmann und Pippin die Bistümer hier überhaupt erst neu gegründet und dotiert wurden. Soviel wir wissen sind nur Trier und St. Gallen von der Säkularisation berührt worden. Allerdings machte sich mit dem Wachstum des Kirchenguts auch bei uns eine Verleihung desselben notwendig. Denn wenn auch die Dienstpflicht noch nicht auf dem Grund und Boden ruhte, konnte doch unmöglich der große Grundbesitz der Kirche von der Kriegslast ganz befreit werden. Dies führt uns auf den zweiten Punkt, der gerade in Deutschland eine weitere Verbreitung des Lehenwesens zur Folge gehabt hat.

Wie der König in erster Hand an die großen Grundherren und Reichsbeamten, die Senioren und Grafen, so verliehen diese in zweiter Hand weiter an Gemeinfreie und Hörige. Das mußten in Deutschland insbesondere die neu dotierten Stifter und Klöster, um den Kriegsdienst von ihnen geschenktem Gut zu leisten, also nicht bloß die Bistümer, sondern auch die großen Abteien, wie St. Gallen, Weißenburg, Fulda, Hersfeld, Lorsch u. a. Denn das Kirchengut, welches sie erworben hatten, blieb wo nicht besondere Privilegien ausnahmsweise eine Befreiung begründeten nach wie vor dienstpflichtig: der König würde sicher nicht die Hand zu den reichen Schenkungen geboten haben, wenn sich in demselben Maß damit die Stärke seiner Heere vermindert hätte.

So waren die Stifter genötigt, von ihrem Grundbesitz eine Dienstmannschaft zu unterhalten, und das Mittel dazu war wieder das Lehen. Es wurde zwar anfangs nur nach

Hofrecht (iure curiae), später aber auch vertragsmäßig (iure feudi) ausgethan; Urkunden mögen in der ersten Zeit bei dem Lehen so wenig wie bei der Leihe ausgestellt sein. Denn zuerst waren es hauptsächlich Hörige, welche die Stifter zum Dienst auswählten und die alsbald einen besonderen Stand zu bilden anfingen; später traten freiwillig auch viele Gemeinfreie ein, wodurch der Stand immer mehr gehoben wurde, bis er zuletzt die Gleichstellung mit den freien Vasallen erlangte. Das sind eben die Dienstmannen, welche zuerst noch als Hörige (servi, servientes oder fiscalini von den geschenkten Königsgütern), dann als Ministerialen (ministeriales) und endlich wie die freien Vasallen als Ritter (milites) auftreten. Im westfränkischen Reich kam gerade für die Dienstmannen zuerst der Name Vasallen auf, später als alle Vasallen Lehen erhielten, ging er auf die Lehensmannen über; in Deutschland, wo sich das Lehenwesen erst später ausbildete, mußten daher andere Namen dafür gewählt werden. Nur solche Klöster, die reich genug waren, ein eigenes Dienstgefolge zu unterhalten, behaupteten ihre Reichsunmittelbarkeit, während andere, die es nicht konnten, sie wieder verloren oder gar nicht erlangten. Denn der bloße Besitz der Immunität — es wird im folgenden Kapitel davon näher die Rede sein — genügte dazu nicht, da Klöster ohne eigene Mannschaft Vögten unterstellt oder nur zu Beisteuern für den Kriegsdienst angehalten wurden.

In Deutschland sind es also nicht die Säkularisationen, sondern umgekehrt gerade die Verleihungen der Bistümer und Klöster, welche den Lehendienst weiter verbreitet haben. Sie waren zur Zeit der Säkularisationen meist noch gar nicht vorhanden, während hundert Jahre später das Lehen bereits festere Formen angenommen hatte. Dem schließlichen Erfolg nach war es freilich gleich, ob die geistlichen Stifter unter Vermittelung des Königs ihre Güter zu Kronlehen hergaben, oder ob sie

selbst die Verleihungen vornahmen. Und die Umwälzung, welche in Deutschland durch die Dotation der Kirche in den Besitzverhältnissen eintrat, war kaum geringer als die, welche in Frankreich die Säkularisation im Gefolge hatte. Auch bei uns war es im ganzen Mittelalter neben dem Reichsgut hauptsächlich Kirchengut was zu Lehen ging.

Ein dritter Umstand, der zur Verbreitung der Vasallität wesentlich mitgewirkt hat, lag endlich in den Lehensaufträgen (feuda oblata). Wie der König, die Kirche und der Adel Güter zu Lehen austhaten, um Mannen zu werben, so wurde nun auch häufig umgekehrt freies Eigen zu Lehen aufgetragen, um die Lehensprotektion eines Herrn und dadurch Schutz vor Bedrückungen zu gewinnen. Auch diese Lehensaufträge wirkten sehr allgemein und durchgreifend, ja sie mögen hier und da zahlreicher gewesen sein als die Verleihungen (feuda data). Denn seit dem 9. und 10. Jahrhundert erfolgten die Aufbesserungen echten Eigentums vonseiten Gemeinfreier so massenhaft, daß schließlich, vom Herrenstand abgesehen, kaum noch allodialer Grund und Boden übrig blieb. Ärmere, die den Kriegsdienst nicht mehr leisten konnten, unterwarfen sich einer Vogtei, Begüterte, welche noch Eigen genug hatten, traten in die Vasallität oder Ministerialität. Der König begünstigte die Vermannungen vor allem im Interesse des Kriegsdienstes, und wenn auch keine ausdrücklichen Vorschriften deshalb ergingen, so lagen in der Zeit selbst schon Aufforderungen genug dazu. Für die Ausbildung des Lehenrechts aber waren die Lehensaufträge darum ganz besonders wichtig, weil hier von Anfang eine vertragsmäßige Feststellung des Verhältnisses erfolgte und die Erblichkeit desselben vorbehalten wurde.

In Frankreich hatte sich bereits im 9. Jahrhundert, in Deutschland etwa hundert Jahre später fast alles Eigen in Lehen oder Leihe verwandelt: die Lehenbarkeit des Grundbesitzes

wurde zur Regel. Und da auch die öffentlichen Ämter wegen der damit verbundenen Dotation bald ganz allgemein unter den Begriff des Lehens fielen, so trat der Lehenverband überhaupt an die Stelle des Unterthanenverbands. Darum wurde der König als oberster Lehensherr auch wohl geradezu Senior genannt. —

Das Lehenrecht folgte der Entwickelung der Verhältnisse nur sehr allmählich, aber doch Schritt vor Schritt nach. Natürlich war der Inhalt der verliehenen Rechte anfangs kein bestimmter: nur ein abgeleitetes, widerrufliches Besitzrecht ging auf den Vasallen über. Daher blieb das Lehen an den Thronfall wie an den Lehenfall gebunden, d. h. es mußte sowohl bei einem Wechsel in der herrschenden wie in der dienenden Hand von neuem gemutet werden. Doch ging es in der Regel vom Vater auf den Sohn über, wenn es nicht durch Untreue verwirkt wurde; zu Ende der karolingischen Zeit wurde bereits ein Anspruch der Erben auf Wiederverleihung anerkannt. Denn es trug den Keim der Erblichkeit von Anfang an in sich, da die Fortdauer des Verhältnisses in beiderseitigem Interesse lag. Dem Herrn lag daran, neue Diener im Besitz zu erhalten, nach deren Abgang also die Söhne einrücken zu lassen; dem Vasallen, das Gut vererben zu können und wie anderes Eigentum den Nachkommen zu erhalten. Vor allem aber lag die Fortdauer im Interesse des Guts selber, denn zu einer eigentlichen Kultur, zu dauernden Verwendungen und einer tüchtigen Wirtschaft verstand sich der Besitzer nur dann, wenn er sicher war, daß die Früchte desselben auch den Erben zugute kommen würden. Es ist der nämliche Grund, der auch bei der städtischen Leihe und den bäuerlichen Kolonaten zur Erblichkeit führte, nur daß dort mehr das Eigentum an der Besserung — da die neuerbauten Häuser ganz dazu gehörten —, hier mehr der Mangel an Arbeitskräften sie bedingte. Ein selbständiges Recht

an der Besserung hat sich im deutschen Lehenrecht erst sehr spät und nur mit Hilfe der fremden Rechte entwickelt, wie ja auch die Erblichkeit bei uns erst später und nicht in gleichem Umfang wie in Italien durchdrang. Ein Recht an der Besserung aber konnte erst entstehen, nachdem die Erblichkeit entschieden war.

Da die Ämter ebenfalls unter den Begriff des Lehens fielen, wirkten ganz dieselben Gründe auch auf deren Erblichkeit ein. Schon deshalb wäre eine willkürliche Einziehung von Grafschaften nicht wohl möglich gewesen, auch wenn es überall andere Geschlechter gegeben hätte, welche das Amt mit gleichem Ansehen und Erfolg hätten verwalten können. Wie sich nun aber später infolge der Exemtionen und Immunitätsprivilegien die alten Grafschaften zersplitterten, wie seitdem Grafschaftsrechte auch über einzelne Dörfer und Höfe erworben werden konnten, kam es bald dahin, daß die Güter nicht mehr als ein Annexum der Grafschaften (pertinentia comitatus), sondern diese als ein Annexum der Güter angesehen wurden. Nicht das Amt, sondern die damit verbundenen Güter waren die Hauptsache; oder wie wir auch sagen können, das Amt selbst verwandelte sich in Eigentum: die Grafschaft wurde ein Inbegriff lehnbarer oder allodialer Güter und Rechte.

Am früheſten trat diese Entwickelung bei den Besitzungen der Kirche ein, als seit der Zeit Ottos des Großen mit den erweiterten Immunitätsprivilegien die volle Gerichtsbarkeit auf die Güter der Kirche überging. Wir werden im folgenden Kapitel noch in einem anderen Zusammenhang näher darauf zurückkommen: hier zuerst verlor die Grafschaft ihren Charakter als Amtsgewalt und wurde geliehenes Eigentum der Bistümer und Klöster, wie es ihnen die königlichen Privilegien zusicherten.

Seitdem begannen Bistümer und Klöster, auch ihrerseits Grafschaftsrechte wieder zu Lehen auszuthun. Sie hatten in

vielen, oft ganz abgelegenen Gegenden Güter erworben, das Kloster Fulda z. B. nicht bloß in Hessen, Franken und der Wetterau, sondern auch in Sachsen, Friesland, Thüringen, Bayern, Schwaben und dem Elsaß. Da war es unmöglich, für alle besondere Vögte aufzustellen, und wenn es geschehen wäre, hätte das Amt doch wieder die Bedeutung des Lehens angenommen. Also zog man es vor, die Grafen oder Herren der Gegend selbst zu Lehensträgern zu machen. So erklärt sich, wie später in den verschiedensten Gegenden Güter und Rechte von den Stiftern zu Lehen rührten, wie z. B. das Kloster Fulda die Herzoge von Bayern und Sachsen, die Pfalzgrafen, die Landgrafen von Thüringen und Hessen, die Grafen von Eberstein in Schwarzwald, die Grafen von Esberg, Hanau, Isenburg, Hohenlohe, Nidda, Solms, Rieneck, Wertheim, Waldeck, Ziegenhain u. a. zu Vasallen haben konnte. Umgekehrt war daher auch nicht selten ein und derselbe weltliche Herr von verschiedenen Stiftern mit Gütern und Rechten beliehen.

Der Grund zur Erblichkeit war bereits zu Ende der karolingischen Periode gelegt. Das Haus der Karolinger endete fast ebenso schwach wie das der Merovinger; die Macht des Königs sank, die des geistlichen und weltlichen Adels stieg; es wurde daher zuletzt ebenso eine Mitwirkung desselben bei der Verleihung der Reichslehen anerkannt wie in merovingischer bei der Vergabung der Krongüter. Der König konnte daher von der einmal hergebrachten Regel nicht willkürlich abgehen. Indes hatte sich die Erblichkeit zunächst nur in dem Sinne festgestellt, daß das Amt oder Gut dem Sohne nicht ohne Grund verweigert werden dürfe: der Übergang erfolgte also nur kraft neuer Verleihung, noch nicht auf Grund eines eigentlichen Erbrechts. In diesem Sinne wurde die Erblichkeit im westfränkischen Reich bereits durch eine Verordnung Karls des

Kahlen vom Jahr 864 anerkannt: daß in der Regel dem Sohne das Amt und Lehen seines Vaters gebühre. Gleichwohl blieb der Zustand noch gegen zweihundert Jahre schwankend; ein festes Recht bestand nicht, und so konnte ein König, wenn er stark genug war, so lange der Gedanke der Amtsgewalt fortdauerte, auch wohl von der Regel abweichen.

Erst als im 11. Jahrhundert mit Auflösung der Gauverfassung sich die Bedeutung der Grafschaft vollständig änderte und zugleich der Kriegsdienst im Interesse des Reichs eine definitive Sicherstellung verlangte, wurde die Erblichkeit als festes Recht anerkannt. Der Übergang des Lehens auf die Erben erfolgte nun nicht mehr kraft neuer Verleihung, sondern schon auf Grund der ersten Lehenserrichtung; die Erneuerung der Investitur, um welche der Vasall bei einem Wechsel der herrschenden oder dienenden Hand nachsuchen mußte, hatte nur den Zweck, den Lehensverband zu erhalten und die damit verbundenen vasallitischen Pflichten immer wieder in Erinnerung zu bringen.

Wie sehr der Amtscharakter der Grafschaft sich verlor, sehen wir daraus, daß schon Otto der Große einem Grafen aus dem Haus der Konradiner gestattete, die Grafschaften, welche er besaß, wie ein gewöhnliches Erbe unter seine Söhne zu teilen. Denn mochte auch das Lehen an sich so gut teilbar sein als anderes Eigen, Ämter können es doch niemals sein, so lange der Begriff des Amtes fortdauert. Sobald aber die geistlichen Stifter anfingen, ihre Regierungsrechte als Eigentum zu besitzen, mußte sich auch die Bedeutung der Amtsrechte in der Hand der weltlichen Herren ändern: sie begannen ebenfalls als erbliches Eigentum angesehen zu werden.

Ähnlich wie bei dem geistlichen und weltlichen Adel — den Fürsten, Grafen und Herren — entwickelte sich dann das Erbrecht auch bei der eigentlichen Ritterschaft: hatten die Reichs-

stände dasselbe für sich durchgesetzt, so konnten sie es ihren Lehensleuten um so weniger versagen, als bei längerer Fortdauer des schwankenden und unsicheren Zustands notwendig der Kriegsdienst gelitten hätte. Daher sehen wir die ersten fränkischen Kaiser gerade aus diesem Grunde bemüht, die kleinen Vasallen in ihrem Streben nach Erblichkeit der Lehen zu unterstützen: die gleichen Ursachen hatten überall gleiche Wirkungen. So wurden namentlich auch die Hoflehen erblich, welche die Dienstmannen von den Bistümern und Klöstern hatten; seit dem 11. Jahrhundert beginnt die Aufzeichnung der Hof- und Dienstrechte, in denen Stifter und Dienstmannen ihre Rechte vertragsmäßig festsetzten.

Am frühsten und durchgreifendsten drang die Erblichkeit in Italien durch, wo unter dem Einfluß der Glossatoren das langobardische Lehenrecht seit dem 12. Jahrhundert auch eine wissenschaftliche Durchbildung erhielt; später und durchaus nicht in gleichem Umfang bei uns in Deutschland, wo die größeren zusammenhängenden Aufzeichnungen erst mit den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts beginnen. Dort erlangten alle lehenfähigen Descendenten des ersten Erwerbers, hier nur die des letzten Besitzers ein Lehenfolgerecht: d. h. dort wurden auch Seitenverwandte (Agnaten) erbberechtigt, sofern sie vom Erwerber abstammten, hier ging das Lehen immer nur vom Vater auf den Sohn. Es mögen verschiedene Gründe dabei im Spiele gewesen sein, vor allem gerade der, daß es besonders in Italien wichtig war, durch eine sichere Erbfolge auch den Kriegsdienst zu sichern. Ein weiterer Grund aber liegt jedenfalls darin, daß in Italien von jeher die Bodenkultur eine viel intensivere war als bei uns, daher auch das abgeleitete Besitzrecht des Vasallen sich viel selbständiger und entschiedener ausbilden konnte. Dafür war auf der anderen Seite zugleich die Dienstpflicht in Italien eine strengere. Denn da

der Heimfall dort natürlich viel seltener eintrat als bei uns, mußten die Rechte des Herrn in anderer Weise stärker geschützt werden.

Mit der Erblichkeit bildete sich bei dem Lehen ebenso wie bei den übrigen Formen der Leihe zugleich ein selbständiges dingliches Recht des Beliehenen, das nun vom Herrn so wenig als von einem Dritten verletzt werden durfte. Mit anderen Worten, die Beliehenen erhielten ein Untereigentum (dominium utile) an ihren Gütern, welches sich vom Allod nur durch das geteilte Recht, die beschränkte Erblichkeit und das Heimfallsrecht des Herrn unterschied. Natürlich war das Eigentum selbst ursprünglich auch nach deutscher Auffassung nicht geteilt. Es blieb, wenn es nicht selbst wieder Gegenstand der Verleihung war, als allodiales Recht bei dem Lehensherrn zurück: die politischen Rechte waren daran geknüpft, und privatrechtlich äußerte sich für ihn der Nutzen des Guts gerade in dem davon zu leistenden Dienst. Aber doch ist es im weiteren Verlauf der Entwickelung endlich dahin gekommen, daß die abgeleiteten Rechte das ursprüngliche Eigentum verdrängt und sich selbst an dessen Stelle gesetzt haben. Den Abschluß dieser Entwickelung sehen wir in unseren Tagen mit der Allodifikation der Lehen sich vollziehen.

Drittes Kapitel.
Verfassung und Recht.

Die ältesten Rechtsaufzeichnungen.

Mit der Niederlassung auf römischem Boden und der Gewinnung einer neuen staatlichen Ordnung innerhalb der alten Provinzen des Kaiserreichs begannen die eingewanderten Stämme zuerst ihr älteres Recht aufzuzeichnen. Denn vorher hatte es nirgends ein geschriebenes Recht gegeben, schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil es bis dahin auch noch keine Schrift gab, die zur Aufzeichnung dienen konnte, da die Runen nicht zum Schreiben in unserem Sinne gebraucht wurden. Die deutschen Stämme aber verdanken die Aufzeichnung ihres Rechts der Verbindung mit dem fränkischen Reich, indem die neue staatliche Ordnung nun auch auf sie übertragen wurde.

So haben zuerst die salischen Franken selbst ihr Recht aufgezeichnet, ziemlich gleichzeitig die Westgoten und Burgunder, dann unter dem Einfluß des fränkischen Reichs die Stämme im innern Deutschland, die ripuarischen Franken, die Alemannen, Bayern, Thüringer, Friesen und Sachsen. Ebenso haben die Langobarden nach der Eroberung von Italien ihr geschriebenes Volksrecht erhalten: da sie am spätesten kamen, natürlich auch viel später als Franken, Westgoten und Burgunder. Nur bei den Ostgoten und Vandalen, deren Reiche

einen zu kurzen Bestand hatten, ist es so viel wir wissen zu einer Aufzeichnung ihres nationalen Rechts nicht gekommen.

Zu allen Zeiten sind es vornehmlich politische Bewegungen, welche die Rechtsaufzeichnung und Gesetzgebung hervorrufen. Denn ursprünglich ist bei jedem Volk das Recht ein ungeschriebenes, es lebt im Glauben und Bewußtsein des Volks wie Religion, Sprache und Sitte, wird durch mündliche Überlieferung fortgepflanzt, in der Anwendung vor Gericht wie im täglichen Verkehr durch Symbole versinnlicht und Hand in Hand mit den langsam fortschreitenden Lebensverhältnissen auch durch die Gewohnheit fortgebildet und geändert. Das Bedürfnis nach einer Fixirung und damit zugleich einer willkürlichen Änderung entsteht erst, sobald größere politische Bewegungen im Volk eintreten: mit dem Staatsgedanken erwacht auch die gesetzgeberische Thätigkeit.

Besonders früh ist dies bei den Völkern des klassischen Altertums geschehen, welche den Staat von Anfang an auf die Stadt gegründet und in dem reichen städtischen Leben, der lebhaften politischen Entwickelung wie dem raschen Fortschritt von Handel und Verkehr frühzeitig die mannigfachste Anregung zur Gesetzgebung gefunden haben. So beginnt die alte Geschichte gleich mit der letztern: in Griechenland wie in Rom sehen wir schon in ältester Zeit Gesetzgeber mit der Ordnung von Verfassung und Recht beschäftigt, und die weitere Entwickelung der Staaten ist stets zugleich an eine neue Legislation geknüpft. Aber es waren bis auf die römische Kaiserzeit vorzugsweise innere Bewegungen, welche den Anlaß zur Gesetzgebung gaben. Es sind die Standeskämpfe gewesen, die in Griechenland wie in Rom nicht eher ruhten, bis ein vollständiger Ausgleich durch die Gesetzgebung erfolgt war: wie dort Geschlechterherrschaft, Censusverfassung und Demokratie rasch einander ablösen, so ist es hier der Gegensatz von Patri-

ziern und Plebejern, der immer neue Gesetze nötig macht, bis die Plebejer die Gleichberechtigung im Staat erlangen. Schon das berühmte Zwölftafelgesetz verdankt ihm seine Entstehung, das erste welches nicht bloß die Verfassung, sondern auch das Privatrecht zum Gegenstand hatte und die Grundlage der ganzen römischen Rechtsgeschichte bildet.

Dagegen hat sich bei den Germanen, welche den Staat auf den Stamm aufbauten und jahrhundertelang bei den alten Verhältnissen blieben, eine Gesetzgebung erst viel später ausbilden können. Es dauerte länger, ehe der Staat zu Kräften kam, ja eine gesetzgebende Gewalt im römischen Sinne hat es weder im fränkischen, noch im späteren deutschen Reich gegeben. Denn wenn auch die Könige ein Verordnungsrecht besaßen, so hatten sie doch weit weniger die Aufgabe, das bestehende Recht abzuändern, als es zu handhaben und zu schirmen. Dazu kam — im Zusammenhang damit — die längere Fortdauer der alten wirtschaftlichen Zustände, welche ein Eingreifen der Gesetzgebung auch weniger nötig machte als im Altertum. So blieb das ganze Mittelalter über die Fortbildung des Rechts den Beteiligten überlassen, d. h. den verschiedenen Stämmen, Ständen und Korporationen im Reich: der Staat war nicht wie heutzutage das Organ der Rechtserzeugung, sondern er stand noch unter dem Recht und war von ihm abhängig.

Sobald aber einzelne Stämme von der Heimat sich losrissen, in den römischen Provinzen Aufnahme fanden und hier selbständige Reiche gründeten, mußte wenigstens das Bedürfnis nach Sicherstellung des alten Stammrechts entstehen, das, in eine fremde Welt versetzt, ohne Fixirung leicht schwankend und unsicher wurde. So erfolgte in derselben Ordnung wie die Staatengründung auf römischem Boden auch die Aufzeichnung des nationalen Rechts, während bei den Stämmen im inneren Deutschland erst der Anschluß an das fränkische Reich sie herbei-

führte, wiederum in derselben Reihenfolge, in welcher der Anschluß selbst eintrat. Hier vermittelte das fränkische Reich die Verbindung mit dem römischen oder, anders ausgedrückt, mit Staat und Kirche; deshalb wirkte bei der Rechtsaufzeichnung dieser Stämme auch der politische Einfluß des fränkischen Reichs mit: die Franken stehen im Mittelpunkt der Bewegung und teilen dieselbe den binnendeutschen Stämmen mit, genau so wie sie überhaupt das Bindeglied zwischen römischer und germanischer Kultur bilden. Dagegen blieb das Recht der Westgoten in Spanien und der Langobarden in Italien auf sich beschränkt, und wenn beide auch eine reiche innere Ausbildung erlangten, so läßt sich ihr Einfluß doch nicht entfernt mit dem des fränkischen messen, ja das langobardische erfuhr nach der Eroberung des Langobardenreichs durch Karl den Großen selbst wieder eine Einwirkung des fränkischen.

Es sind also nicht sowohl innere, als äußere Bewegungen, welche bei uns den ersten Anlaß zu einer gesetzgeberischen Thätigkeit gaben: die Völkerwanderung, die Staatengründung auf römischem Boden und der Übertritt zum Christentum oder zum Katholicismus. Denn die Ostgermanen waren schon früher Christen geworden, gingen aber später zum katholischen Glauben über, und die Verbindung mit der Kirche rief nun auch bei ihnen eine gesteigerte Thätigkeit der Gesetzgebung hervor. Standesrechte waren freilich alle diese ältesten germanischen Gesetze ebenfalls, insofern sie das persönliche Stammes- und Standesrecht sicher stellen wollten, aber es waren doch nicht wie bei den Griechen und Römern Kämpfe der Stände unter einander, sondern die neue politische Ordnung, was die Aufzeichnung veranlaßte: die Besitzverhältnisse sollten geregelt, das Fehderecht beschränkt oder womöglich aufgehoben, bei den Franken auch die Römer des Wergelds teilhaftig gemacht und in den neuen germanischen Staat aufgenommen werden.

Daß es aber wirklich die Berührung mit dem römischen Reich war, der unsere ältesten Gesetze den Ursprung verdanken, läßt sich schon daran erkennen, daß die nordischen Germanen, Normannen, Schweden und Dänen, noch jahrhundertelang ohne geschriebenes Recht blieben, eben weil hier noch lange ein äußerer Anlaß zur Aufzeichnung fehlte. Auch die Angelsachsen, die schon seit der Mitte des 5. Jahrhunderts eine Anzahl selbständiger kleiner Reiche in Britannien gründeten, haben doch erst zu Ende des 6. Jahrhunderts Gesetze erhalten, nachdem König Äthelbert von Kent († 616) das Christentum angenommen hatte: die Stelle des römischen Reichs vertrat hier die christliche Kirche, und so hielt auch der Fortschritt der Gesetzgebung ziemlich gleichen Schritt mit der Ausbreitung des Christentums. War aber einmal mit der Aufzeichnung des Rechts der Anfang gemacht, so mußte dasselbe im Anschluß an die neuen Verhältnisse auch fortgebildet und erweitert werden.

Volks- oder Stammrechte, von römischem Standpunkt aus leges barbarorum, wurden diese Aufzeichnungen genannt, weil sie das altüberlieferte und neu festgesetzte Recht der verschiedenen Völker oder Stämme enthalten, wie diese im römischen Reich Aufnahme gefunden hatten; häufig auch Verträge oder Pacta, weil es in der neuen gesetzlichen Form der Zustimmung der Stammesgenossen bedurfte, wirklich vertragenes Recht war. Also zum Teil altes Gewohnheitsrecht, zum Teil neue Bestimmungen waren es, oder mit den Ausdrücken der späteren Rechtssprache zu reden, Weistümer und Willküren, was in den Aufzeichnungen zusammengestellt wurde, keine eigentlichen Gesetze in unserem Sinn, weder formell, weil es keine gesetzgebende Gewalt gab, noch materiell, weil sie nicht bloß neues enthalten. Noch weniger waren es vollständige Kodifikationen, nicht einmal im Sinn der römischen zwölf Tafeln, die wenig-

stens die Grundzüge des gesamten Rechts umfaßten. Denn nur das, was der Bestimmung bedurfte, wurde aufgezeichnet, und bei allen Stämmen blieb daneben noch sehr viel ungeschriebenes Recht.

Damit stimmt auch das Verfahren bei der Aufzeichnung, worüber wir einiges aus den freilich erst später den Gesetzen zugefügten Vorreden erfahren. Nur ist manches darin sagenhaft, und wenn das übrige auch nicht geradezu unglaubwürdig ist, so darf es doch nur mit Vorsicht benutzt werden. Hiernach wurden rechtskundige Männer aus dem Volke gewählt und mit der Verkündigung des geltenden Rechts beauftragt: was sie mitteilten, wurde vom Volk angenommen und niedergeschrieben (dictaverunt... placuit atque convenit im Prolog zur lex Salica). Zwar ging soviel wir wissen die Initiative überall vom König aus, aber er erließ nicht das Gesetz, sondern veranlaßte es nur. Bei den jüngeren Rechtsaufzeichnungen tritt die Gewalt des Königs stärker hervor; er ernannte die Rechtskundigen und war ohne Zweifel auch auf den Inhalt dessen, was als Gesetz bestimmt werden sollte, von entscheidendem Einfluß.

Auffallend bleibt es immer, daß diese Gesetze, die doch nur nationales Recht enthielten und für Germanen bestimmt waren, in lateinischer Sprache abgefaßt sind. Gewöhnlich wird als Grund dafür angeführt, daß es eine deutsche Schriftsprache damals noch nicht gegeben habe. Allein die deutschen Stämme, die wirklich noch einer solchen entbehrten, haben ihre Volksrechte ja auch erst später erhalten. Die Westgoten aber hatten bereits hundert Jahre früher, ehe unter König Eurich (466 bis 483) die erste Rechtsaufzeichnung stattfand, eine Bibelübersetzung erhalten, und bei den salischen Franken, deren Recht ebenso früh niedergeschrieben wurde, finden wir gerade in den ältesten Redaktionen eine Anzahl deutscher Worte in

den Text aufgenommen, welche wie es scheint eine technische Bedeutung vor Gericht hatten und dem Gesetz einverleibt wurden, weil sie im Lateinischen nur ungenügend oder gar nicht wiedergegeben werden konnten. Das Bedürfnis und die Möglichkeit einer deutschen Rechtssprache war also jedenfalls vorhanden; auch bei den übrigen Volksrechten finden wir deutsche Ausdrücke im Text, offenbar weil das fremde Idiom in gewissen Fällen nicht ausreichte.

Viel einleuchtender ist es, daß die Germanen, sobald sie sich im römischen Reich niederließen, das Lateinische als die offizielle Geschäftssprache annahmen, so unbequem auch ihr Gebrauch für die eigenen Rechtsaufzeichnungen sein mochte. Denn gleichviel, ob sie als Föderaten oder als Eroberer in die Provinzen kamen, in beiden Fällen war der Gebrauch des Lateinischen unvermeidlich, sobald die Gesetze eine offizielle Bedeutung haben wollten, ja gerade in letzterem noch mehr als im ersteren, da damit der Beweis geliefert wurde, daß die Germanen sich wirklich als Herren des Landes ansahen und an die Stelle der Römer getreten waren. So zeigt die lateinische Sprache unserer ältesten Rechtsdenkmäler, welchen gewaltigen Einfluß das römische Reich immer noch hatte und wie dasselbe alle Vorstellungen der Germanen beherrschte: jahrhundertelang hatten sie ja nichts weiter begehrt, als in dasselbe aufgenommen zu werden; der Übergang zur Selbstherrschaft erfolgte bei allen Stämmen nur langsam und sehr allmählich. Selbst Chlodwig behandelte die Romanen äußerst milde und hütete sich wohl, den Glauben an die Fortdauer des großen Weltreichs zu zerstören. Und wie das fränkische Reich nur eine Fortsetzung des römischen sein wollte, so mußte natürlich das Lateinische auch Staatssprache bleiben, selbst als es nachmals seine Herrschaft auf alle übrigen deutschen Stämme ausdehnte. Deshalb wurden später die Rechte der Ripuarier,

Alemannen, Bayern, Thüringer, Friesen und Sachsen ebenso gut lateinisch abgefaßt, als die der Westgoten, Burgunder und Langobarden oder der salischen Franken selbst.

Volkstümlich konnten natürlich diese lateinisch niedergeschriebenen Stammrechte nur da werden, wo die Stämme inmitten einer lateinisch redenden Bevölkerung im Lauf der Zeit selbst romanisiert wurden. Und das war eben bei den Westgoten, Burgundern und Langobarden, nur zum Teil bei den salischen Franken, bei den anderen Stämmen aber gar nicht der Fall. Bei den Westgoten und Burgundern wurde nicht lange nach der ersten Aufzeichnung ihres Rechts für die Provinzialen auch eine Kompilation des römischen Rechts veranstaltet, da das Gesetzbuch Justinians (527—565) noch nicht existierte: wie es scheint, um die Romanen, welche sich in beiden Reichen nach der fränkischen Herrschaft sehnten, durch feierliche Anerkennung ihres persönlichen Standesrechts zu gewinnen und mit der westgotischen und burgundischen Herrschaft auszusöhnen (das sogenannte breviarium Alaricianum unter Alarich II. 506 zu Aire in der Gascogne, also kurz vor dem aquitanischen Kriege Chlodwigs, die lex Romana Burgundionum unter König Gundebad nach dem burgundischen Kriege, aber vielleicht erst von König Siegismund verkündet). In Spanien wurden um die Mitte des 7. Jahrhunderts beide Bestandteile des Rechts sogar zu einem einzigen Gesetzbuch verschmolzen, das bis in das 13. Jahrhundert in Geltung blieb. Aber auch bei den Burgundern und Langobarden erhielt sich trotz der Romanisierung das nationale Recht lange praktisch; bei den Langobarden wurde es in fränkischer Zeit noch weiter fortgebildet und später selbst wissenschaftlich verarbeitet.

Dagegen war bei den lateinisch abgefaßten Volksrechten der deutschen Stämme eine nationale Fortbildung nicht möglich, und sie gerieten, sobald ihr Inhalt unter den veränderten Ver-

hältnissen unanwendbar wurde, im 9. und 10. Jahrhundert in Vergessenheit. Daher konnte das salische Recht auf die in der Heimat zurückgebliebenen Franken, die erst im 8. Jahrhundert mit dem fränkischen Reich fester vereinigt wurden, später auch nicht mehr übertragen werden: es ist durchaus nicht nachweisbar, daß dasselbe in Hessen oder Ostfranken je allgemein gegolten habe, vielmehr haben diese Gebiete, soviel sich bis jetzt sehen läßt, überhaupt kein geschriebenes Recht erhalten. Auch bei den übrigen Stämmen verwandelte sich das Recht später wieder in ungeschriebenes; nur einzelne Bestimmungen der alten Stammrechte, wie z. B. der Ausschluß der Frauen von der Erbfolge in das Grundeigentum, blieben in Kraft und wurden unter ihrem alten Namen als salisches, ripuarisches, alemannisches oder bayerisches Recht fortgeführt.

Wie die neue staatliche Ordnung den ersten Anlaß zur Aufzeichnung des Rechts gab, so besteht auch der Inhalt dieser Gesetze vorzugsweise in Bestimmungen über das Wergeld der verschiednen Stände und die Bußen für die Vergehen und Verbrechen. Ebenso wird das gerichtliche Verfahren geordnet; daneben finden sich Bestimmungen privatrechtlicher Art, besonders aus dem Familien- und Erbrecht. Daß der Wunsch, den Frieden zu erhalten und die Fehden abzuschneiden — wir erinnern daran, daß Friede in der älteren Sprache gleichbedeutend mit Rechtsordnung zu nehmen ist —, der Grund für die Aufzeichnung des salischen Rechts war, wird in einer Vorrede dazu selbst ausdrücklich hervorgehoben (ut pro servando inter se pacis studio omnia incrementa rixarum resecare deberent).

Es mag auf den ersten Blick auffallen, daß Totschlag und andere Vergehen mit Geld gesühnt werden, und so lange die Pflicht der Blutrache fortdauerte, wurde das Unzureichende einer solchen Sühne auch wirklich empfunden. Allein wir dürfen nicht vergessen, daß ein Strafrecht des Staats sich erst

in der späteren fränkischen Zeit ausbildete, und so blieb, wenn man aus den Fehden herauskommen wollte, nichts als die Privatbuße übrig: noch standen wie zu Tacitus' Zeit die Geschlechter eines Stammes sich einander gegenüber, nicht der Staat als Rächer alles Unrechts über ihnen. Wir finden deshalb Wergeld und Buße als Mittel der Beschränkung von Blutrache und Fehde in der ältesten Zeit bei allen Völkern; selbst bei den Römern deutet der Ausdruck „capitis aestimatio“, was wörtlich dasselbe ist wie unser deutsches Wergeld (althd. wer lat. vir), auf eine Zeit, wo ganz das nämliche gegolten hat, nur daß bei der frühzeitigen Entwickelung des Staats dieser Zustand bald aus dem Bewußtsein schwand. Daher nahm der römische Ausdruck früh die Bedeutung von Standesrecht an, wie es durch Freiheit, Bürgerrecht und Familie bedingt wurde (der sogenannte status personae), und dasselbe war mittelbar auch bei unserem Wergeld der Fall, weil es nach Ständen verschieden war.

Schon oben wurde bemerkt, daß der Geldanschlag nur als Mittel diente, die Bußen nach einem bestimmten Maßstab gleichmäßig zu fixieren. Dagegen ist nicht daran zu denken, daß sie in jedem einzelnen Fall auch wirklich in Schillingen oder Pfennigen entrichtet worden seien, vielmehr wurde wie in der ältesten Zeit regelmäßig Vieh dafür gegeben, und die Volksrechte bringen deshalb nicht selten dasselbe auch in feste Relation mit dem Gelde. Auch waren die Bußen bei allen schwereren Vergehen, zum Teil selbst bei leichteren, so hoch, daß nur die Reichen imstande waren sie zu erlegen, während Ärmere, welche nicht so viel hatten, oft genug in die Knechtschaft verkauft oder in schweren Fällen, wenn die Verwandten sie nicht auslösten, sogar friedlos wurden.

Die Bußbestimmungen sind in allen Volksrechten so zahlreich und genau, daß sie oft förmlichen Tarifen für die ein-

zelnen Körperverletzungen gleichen und zum großen Teil sicher gerade hier uraltes Gewohnheitsrecht enthalten, wobei nur der Anschlag in fränkischer Münze neu ist. Natürlich dauerte daneben in den schweren Fällen, in denen ein eigentlicher Friedbruch vorlag, wenn der Verletzte oder sein Haus sich nicht mit der gesetzlichen Buße begnügen wollte, das Fehderecht fort, aber das Gesetz mußte doch auch für diese Fälle wenigstens die Möglichkeit einer Sühne offen lassen und eine Buße bestimmen, welche die Fehde ausschloß. Es war besonders der Adel, der von dem Fehderecht Gebrauch machte, während die Gemeinfreien, besonders ärmere, leichter in Schranken gehalten werden konnten. Der ganze Zustand Galliens im 6. und 7. Jahrhundert liefert den Beweis dafür; nicht mit Unrecht sagt schon Tacitus, daß die Fehden der gemeinen Freiheit gefährlich seien.

Ein weiterer allgemeiner Anlaß zur Gesetzgebung lag sodann in der Bekehrung zum Christentum, wie es in einer Vorrede zum bayerischen Gesetz heißt, daß König Theoderich die austrasischen Volksrechte in christlichem Sinne geändert habe (quae erant secundum consuetudinem paganorum mutavit secundum legem christianam). Die späteren Zusätze zu den Volksrechten und die jüngeren Redaktionen derselben sind deshalb vor allem damit beschäftigt, das Heidnische zu tilgen, den Klerus und seinen Besitz zu schützen, das Wergeld der geistlichen Stände zu bestimmen, überhaupt die Kirche als erstes und wichtigstes Institut in die Staatsordnung einzufügen. Auch manches aus dem kanonischen Rechte wurde herübergenommen, anderes wenigstens mit Zuziehung der Geistlichen festgesetzt, wie es bei den Angelsachsen bei der Aufzeichnung ihres Rechts überhaupt geschah. Besonders wichtig war dies bei den Alemannen und Bayern, die im 6. Jahrhundert noch fast durchweg Heiden waren und erst im Lauf des folgenden allmählich

bekehrt wurden. Ihre alten Volksrechte haben deshalb später sehr ausführliche neue Bestimmungen über die Rechte der Kirche und des Herzogs erhalten, welche von den fränkischen Königen herrühren und die Stämme in fränkischer Abhängigkeit zeigen. Daß die letztere die Bekehrung wesentlich erleichtert hat, liegt auf der Hand, ebenso wie die Unterstützung Karl Martells sie später bei den Hessen und Thüringern förderte. Denn ohne weltlichen Schutz war nicht einmal das Leben der Christen bei einem noch heidnischen Volk sicher. —

Die Volksrechte sind als die ältesten Quellen unseres nationalen Rechts von unschätzbarem Wert. Um indes in ihr volles Verständnis einzudringen, muß noch sehr viel geschehen. Und dem stehen große Schwierigkeiten im Weg: die Zweifel über die Zeit ihrer Entstehung, die Unbekanntschaft mit den näheren Umständen derselben, die Unsicherheit des Textes, das barbarische, schwerverständliche Latein, die Mühe, welche es kostet, den Sinn der Bestimmungen sich klar zu machen. Schon Eichhorn hat bemerkt, daß ihr Studium lange Zeit fortgesetzt werden müsse, um Erfolg zu gewähren, und dasselbe haben alle erfahren, die seitdem näher sich mit ihnen beschäftigt haben. Die neuen kritischen Ausgaben, ohne welche alle Untersuchungen auf Sand gebaut sind, lassen zum Teil immer noch auf sich warten, und die, welche erschienen sind, entsprechen nicht allen Anforderungen. Eine innere Geschichte der Volksrechte, im Zusammenhang mit der politischen Geschichte und den Kulturzuständen ihrer Zeit, fehlt ganz. Und doch wird erst durch eine solche auch die Rechtsgeschichte zu ihrem Ziel kommen. Denn so wenig ein Historiker ohne Kenntnis des Rechts sich an ihre Erklärung wagen darf, ebenso wenig wird diese einem Juristen ohne Kenntnis der Geschichte gelingen. Darum hat sich denn auch, obgleich sie seit dem 16. Jahrhundert zum Gegenstand des Studiums gemacht wor-

den sind, eine unendliche Zahl von Streitfragen an sie angeschlossen, und es ist vorläufig ganz unmöglich, etwas positiv Sicheres über die nähere Zeit ihrer Entstehung und weiteren Fortbildung mitzuteilen. Denn wenn auch das Allgemeine ziemlich feststeht, so bleibt alles Spezielle doch fraglich und zweifelhaft. Nur mit diesem Vorbehalt mögen noch einige Bemerkungen über die einzelnen Volksrechte selbst gestattet sein.

Weitaus am wichtigsten ist die Lex Salica, nicht allein weil sie dem herrschenden Stamm angehört, sondern auch weil sie die älteste, verbreitetste und einflußreichste ist. Wie man früher allgemein annahm, gehört sie in der uns vorliegenden Gestalt der Zeit Chlodwigs an. Und zwar wurde sie zuerst wahrscheinlich gleich zu Anfang seiner Regierung, etwa nach dem Sieg über die Römer bei Soissons (486), niedergeschrieben, dann nach dem Sieg über die Westgoten gegen Ende seiner Regierung revidiert und von neuem verkündet. Neuerdings wollen manche ihre Abfassung einer älteren Zeit zuweisen, der Zeit Childerichs oder gar Chlodios. Allein wenn auch ihr Inhalt unzweifelhaft das ältere Leben des Volks wiederspiegelt, wie es „nach dem Untergang der alten Volksfreiheit, aber vor den großen Reichsgründungen auf romanischem Boden" sich gestaltet hätte (Waitz), so hat es sich doch als ganz unmöglich gezeigt, aus der uns vorliegenden Form eine noch ältere Redaktion herauszuschälen, und die Gestalt, in welcher sie uns überliefert ist, hat sie unzweifelhaft erst unter Chlodwig empfangen.

Dafür spricht, abgesehen davon daß es früher an Zeit und Gelegenheit zur Gesetzgebung fehlte, und das Recht überhaupt nur langsam dem inneren Fortschritt der Verhältnisse zu folgen pflegt, die Aufzeichnung in lateinischer Sprache, das Wergeld der Römer, das ohne Widerrede die fränkische Staatsgründung schon zur Voraussetzung hat, der Münzfuß der Bußbestim-

mungen, der nicht auf die Zeit Childerichs, sondern nur auf die Chlodwigs paßt, und vor allem die Erwähnung der Loire als innerer Reichsgrenze, was sie doch erst nach dem Sieg über die Westgoten im Jahre 507 werden konnte. Der Versuch, die Loire (Ligeris) auf die Leye, ein kleines Flüßchen in Flandern, zu deuten, ist nicht gelungen. Denn die Loire wird urkundlich niemals Leye, und die Leye (Lega) niemals Loire genannt. Auch aus der politischen Geschichte geht kaum etwas anderes hervor, als daß die erste Aufzeichnung nur von Chlodwig veranlaßt sein kann. Denn vor ihm, so lange die Franken zwar als römische Föderaten, aber doch ziemlich isoliert und auf sich beschränkt zu beiden Seiten der Schelde wohnten, wäre kein Grund dazu vorhanden gewesen. Es bedurfte jedenfalls eines kräftigen Anstoßes, um vom Gewohnheitsrecht zur Gesetzgebung überzugehen, ein solcher aber lag allein in den großen Eroberungen Chlodwigs und der herrschenden Stellung, zu der er mit einemmale die Franken erhob. Der Einwand, daß Chlodwig dann in viel eingreifenderer Weise das Recht geändert, seine königliche Gewalt stärker herausgekehrt und auch die Rechte der Kirche anerkannt haben würde, ist unhaltbar. Denn es handelte sich nicht um eine Gesetzgebung für Romanen, sondern für die Franken, welche die Genossen und Helfer Chlodwigs waren und denen er allein sein Emporkommen verdankte. Da war er klug genug, es vorläufig bei dem alten Recht zu belassen, zumal da er nach Ausdehnung seiner Herrschaft über die übrigen fränkischen Stämme strebte und hier das Christentum nur sehr langsam festen Fuß faßte. Denn bis in das 7. und 8. Jahrhundert blieben manche Gebiete in Belgien und am Rhein heidnisch, und es brauchte geraume Zeit, ehe alles Land christlich wurde.

Der ursprünglichen Redaktion gehören die 65 ersten Titel der Lex an. In der folgenden Zeit erhielt sie eine Reihe von

Zusätzen, so daß die Zahl der Titel sich bis auf 105 vermehrte; ebenso wurden wie in die übrigen Volksrechte eine Anzahl späterer königlicher Verordnungen eingeschaltet. Unter Karl dem Großen wurde sie in reineres Latein gebracht (lex Salica emendata oder reformata), an ihrem Inhalt aber nichts geändert. Eine Umarbeitung, wie solche bei den Volksrechten der Westgoten und Langobarden später erfolgte, haben die fränkischen Könige sich nicht erlaubt.

Ziemlich zu derselben Zeit, da unter Chlodwig die lex Salica aufgezeichnet wurde, erließ König Gundobad (472—516) ein Gesetz für die Burgunder, zuerst wahrscheinlich um die Jahre 488—490, dann in neuer Redaktion nach seinem Krieg mit Chlodwig im Jahre 501. Dazu kam eine dritte Publikation durch König Siegismund im Jahr 517. Dasselbe enthält nicht sowohl altes Gewohnheitsrecht, als eine Sammlung königlicher Vorschriften, die ohne innere Ordnung aneinandergereiht sind und auch äußerlich vielfach an römische Konstitutionen erinnern. Doch ist sein Inhalt sicher nicht durchweg neu, sondern zum Teil auch nur neu bestimmt. Es zeigt eine stärkere Ausbildung der königlichen Gewalt, einen größeren Einfluß des römischen Rechts und eine reinere Sprache als das salische Stammrecht. Wie es scheint, sollte es ursprünglich für Burgunder und Römer zugleich gelten, die letzteren erhielten aber nicht lange nachher — wohl noch unter Gundobad — eine eigene, aus römischen Quellen kompilierte Lex, womit ihr selbständiges persönliches Recht wie im fränkischen Reich anerkannt wurde und, wie wir oben schon erwähnten, den Sympathieen für die fränkische Herrschaft vorgebeugt werden sollte. Auch nach der Unterwerfung der Burgunder unter das fränkische Reich (534) dauerte ihr besonderes Recht fort: es läßt sich in seiner Anwendung bis in das 11. Jahrhundert verfolgen. Die Romanen behielten ihr römisches Recht.

Spuren von einer Fortdauer des westgotischen Rechts finden sich nur in Septimanien an der Küste des Mittelmeeres, das erst unter König Pippin zum fränkischen Reiche kam, während Aquitanien nach dem Sieg Chlodwigs von den Goten geräumt wurde und, so weit Franken eindrangen, auch dem fränkischen Recht anheimfiel. Doch blieb wie überall im Süden die romanische Bevölkerung und das römische Recht vorherrschend.

Das Reich der Langobarden wurde überhaupt nicht inkorporiert, sondern nur als Nebenland der fränkischen Herrschaft unterworfen. Es behielt deshalb auch seine besondere Gesetzgebung, die unter König Rothar unter dem Namen eines Edikts im Jahr 643 begonnen hatte und nicht bloß von den folgenden langobardischen, sondern auch von den karolingischen und italienischen Königen fortgesetzt wurde. Das langobardische Recht zeigt — aus naheliegenden Gründen — eine gewisse Verwandtschaft mit dem sächsischen und thüringischen Stammrecht; wieder ein Beweis, daß, wenn auch die neue gesetzliche Fixierung in römischen Formen erfolgte, der Inhalt doch zum großen Teil nur altüberliefertes Recht ist. Später systematisch verarbeitet, erhielt es sich bis in das 12. Jahrhundert in Geltung, wo es durch das römische Recht und die neuen städtischen Statuten verdrängt wurde.

Die Rechtsaufzeichnung der binnendeutschen Stämme hält gleichen Schritt mit der Ausbreitung des fränkischen Reichs. Das zeigt unwiderleglich, daß sie alle unter fränkischem Einfluß entstanden sind, und wenn auch vieles Einzelne zweifelhaft bleibt, so geht ihre Geschichte doch Hand in Hand mit dem Vorrücken der fränkischen Herrschaft: sie dienten eben als Mittel zur Sicherung und Erweiterung derselben. Daher bezeichnen selbst die verschiednen Zusätze, welche sie erhielten, nur Stufen weiterer Abhängigkeit und Unterordnung der Stämme, bis diese zuletzt vollständig einverleibt wurden.

Am frühsten wurde das Stammrecht der benachbarten, noch von Chlodwig herangezogenen ripuarischen Franken aufgezeichnet, doch nur allmählich vom 6. bis zum 8. Jahrhundert. Das älteste Stück — die ersten 31 Titel — rührt vermutlich von Theoderich I. und zwar aus dessen letzten Regierungsjahren her (531—534), die folgenden von Childebert II. (575—596), Chlothar II. (613—622), Dagobert I. (622—638) und Karl Martell; ein anderes, das verschiedene Wergeldsbestimmungen nachholt und hierbei auch von Friesen und Sachsen spricht (Titel 36), kann erst unter Karl dem Großen eingeschoben sein. Daß das Gesetz auch für die Oberfranken oder gar in Hessen gegolten habe, ist nicht zu erweisen; dagegen galt es als Recht der ripuarischen Franken auch für die karolingische Königsfamilie, wie das salische für die der Merovinger. Es zeigt die königliche Gewalt schon in stärkerer Ausbildung, die Kirche als anerkanntes Reichsinstitut und eine vielfache Einwirkung des salischen Rechts. Da die letztere in den jüngeren Teilen der Lex in erhöhtem Maße hervortritt, so kann sie wenigstens nicht allein in der ursprünglichen Verwandtschaft beider Stämme ihren Grund haben. Sie wird mehr noch aus der starken Einwanderung salischer Franken zu erklären sein, die schon im 6. Jahrhundert begann und mit dem Aufkommen der Karolinger gewiß nicht nachließ: bei längerer Berührung nachbarlicher Stämme konnte eine Mischung ihrer Rechte in derselben Weise wie die der Dialekte eintreten.

Auf das ripuarische Stammrecht folgt der Zeit nach das der Alemannen, zu dessen erster Aufzeichnung vielleicht schon Theodebert (534—548) oder Chlothar I. (555—561) den Anstoß gegeben haben. Es sind uns drei Bruchstücke dieses ältesten Textes erhalten, die kaum fränkischen Einfluß und nur sehr geringe Spuren des Christentums erkennen lassen. Hieran schloß sich die Gesetzgebung Chlothars II. (613—622), welche

teils das ältere Recht wiederholte, teils die Rechte der Kirche und des Herzogs und zwar gleich zu Anfang der neuen Lex ausführlich ordnete. Eine Reihe von Zusätzen mag von Dagobert I. (622—638) herrühren. Solche sind auch von Herzog Lantfried († 730), der das Gesetz neu verkünden ließ, und noch von Karl dem Großen gemacht worden. Eine eigentlich neue Redaktion aber ward nicht mehr veranstaltet, vielmehr stammt der Text, wie er durch zahlreiche Handschriften sich verbreitete und im Gebrauch blieb, schon von Chlothar II. her.

Jünger ist das Stammrecht der Bayern, das, wenn auch vielleicht schon eine ältere Aufzeichnung vorhanden war, in der uns überlieferten Gestalt erst unter König Dagobert entstand, später wohl noch Zusätze oder Änderungen, aber keine neue Redaktion mehr erfuhr. Denn eine solche ist, wie Waitz treffend bemerkt, bei keinem der im fränkischen Reich aufgezeichneten Volksrechte nachweisbar. Sie würde der politischen Einheit des Reichs widersprochen haben, welche nicht durch eine weitere Ausbildung der verschiednen Stammrechte, sondern nur durch die für das ganze Reich bestimmten königlichen Verordnungen gefördert werden konnte. Nur das Unerläßliche wurde zugefügt oder geändert; sonst blieben die Stammrechte auf ihren ursprünglichen Inhalt beschränkt; das Verordnungsrecht der Könige dagegen zog immer neue Gegenstände in seinen Bereich. Freilich ist der Ursprung der bayerischen Lex am allerbestrittensten; die Annahme von Waitz, daß König Dagobert möglicherweise schon eine ältere Aufzeichnung benutzt habe, hat sehr viel für sich: dann würde ähnlich wie bei den Alemannen eine solche etwa schon unter König Theodebert oder Chlothar I. erfolgt sein.

Die übrigen Stammrechte sind erst seit dem 8. Jahrhundert niedergeschrieben, als auch die Stämme im Nordosten von

den Franken unterworfen oder fester mit dem Reich verbunden wurden.

Davon könnte das thüringische in seinem ältesten Teil etwa unter Karl Martell entstanden sein, als das Stammherzogtum eingezogen wurde, das Land aber noch heidnisch war, wie aus der unverhüllten Anerkennung der Blutrache hervorgeht; dann kamen spätere Zusätze und in einem dritten Teil die Weistümer eines friesischen Rechtskundigen hinzu, womit die Lex unter Karl dem Großen ihre heutige Gestalt erhielt. Über die Heimat derselben kann kein Zweifel mehr sein, seitdem wir wissen, daß Angeln und Warnen die herrschenden Stämme in Thüringen geworden waren, die Überschrift der alten Ausgaben „lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum" daher dem Sachverhältnis vollständig entspricht. Damit stimmt auch der Inhalt überein, der ebenso wohl fränkischen, als sächsischen und friesischen Einfluß zeigt.

Ebenso ist der älteste Teil des friesischen Rechts, der sich auf das mittlere Friesland bezieht und wie immer Wergeldbestimmungen enthält, vermutlich noch unter Karl Martell oder Pippin verfaßt. Unter Karl dem Großen kamen weitere Zusätze, die sich auf ganz Friesland beziehen, und zuletzt noch ein Anhang von Weistümern zweier Rechtskundigen hinzu: merkwürdig ist, daß sich selbst hier für das östliche Friesland, welches erst 785 dem fränkischen Reich einverleibt wurde, noch eine heidnische Erinnerung zeigt, wonach der, welcher ein Heiligtum erbricht und beraubt, den Göttern geopfert werden soll.

Die Lex Saxonum verdankt ihren Ursprung der Zeit Karls des Großen. Sie enthält einen älteren Teil, der bei den Bußen fast nur auf das Recht des Adels Rücksicht nimmt und vermutlich auf altem Gewohnheitsrecht beruht, und einen jüngern, der von Karl dem Großen selbst herrührt, vorzugsweis Strafbestimmungen hat, daneben aber auch altsächsisches

Privatrecht wiedergiebt. Die ganze Lex wurde dann zugleich mit den neuen Rechten der Thüringer und Friesen wahrscheinlich auf dem Reichstag zu Aachen im Jahr 802 von Karl dem Großen publiziert.

Noch ein anderes kleines Stammrecht wurde wahrscheinlich damals zuerst aufgezeichnet und mit verkündet: das der fränkischen Chamaven, ein Nebenstamm der Franken, welche die alten Sitze der Salier an der Issel eingenommen hatten. Es ist ein Weistum über das eigentümliche Recht dieses Stammes und seine Abweichungen vom salischen und ripuarischen Recht, das, wie es die Wohnsitze des Stammes mitbringen, auch Verwandtschaft mit dem friesischen und sächsischen Recht zeigt. —

Karl der Große soll sich mit dem Plan einer umfassenden Gesetzgebung für das ganze Reich getragen haben. Allein der Plan wurde, wie Einhard mit einem gewissen Bedauern bemerkt, nicht verwirklicht. Eine gemeinsame Gesetzgebung für alle Stämme mußte sich als ganz undurchführbar erweisen, eine Kodifikation der verschiedenen Stammrechte aber wäre zweckwidrig gewesen, weil sie die Einheit des Reichs gefährdet hätte. Dazu konnte es nur bei den Westgoten und in anderer Art bei den Langobarden kommen, deren Reiche im wesentlichen auf die beiden Stämme selbst beschränkt blieben. So begnügte sich Karl nach der Kaiserkrönung mit einer Revision der älteren und einer Aufzeichnung der noch ungeschriebenen Stammrechte. Ganz durchgeführt wurde auch die letztere nicht, denn die hessischen Stammlande, in denen weder salisches, noch ripuarisches Recht galt, haben niemals ein geschriebenes Recht erhalten. Sie bedurften ein solches, da sie eben fränkische Stammlande waren, viel weniger als Friesen und Sachsen, und als sie im 8. Jahrhundert zum Christentum bekehrt wurden, da war die Zeit der Volksrechte schon vorüber.

Um so wichtiger wurde dafür die neue Reichsgesetzgebung

Karls des Großen in den Kapitularien, von der wir im Zusammenhang schon oben in der politischen Geschichte gesprochen haben. Denn sie gehört mit zur politischen Thätigkeit Karls und umfaßte auf Grundlage seiner neuen kaiserlichen Gewalt alles was nicht schon in den Volksrechten bestimmt war. Zugleich war sie prinzipiell nicht auf einzelne Stämme beschränkt, sondern für das ganze Reich gültig, und indem sie immer weitere Kreise in ihr Gebiet zog, ließ sie für die Volksrechte zuletzt eigentlich nur das Privatrecht übrig, während die Verfassung und Verwaltung des Reichs sich mehr und mehr einheitlich gestaltete.

Gehen wir nun auf diese selbst über. Es wird dabei weniger darauf ankommen, die Institute derselben im einzelnen näher zu erörtern, als die Fortschritte zu verfolgen, welche in der Übertragung der staatlichen Ordnung auf die eigentlich deutschen Lande gemacht wurden. Allerdings sind die Institute der Reichsverfassung zuerst auf gallischem Boden erwachsen, dann aber mit der festeren Begründung der fränkischen Herrschaft auch auf die deutschen Stämme übergegangen. Der Überlegenheit der fränkischen Waffen geht auch eine Überlegenheit der fränkischen Politik zur Seite; die Kirche hat schließlich die Einheit des Reichs vollendet.

Königtum und Reichsbeamte.

Noch immer wird darüber gestritten, ob das Königtum Chlodwigs mehr aus germanischen oder aus römischen Elementen erwachsen sei. Man kann darauf antworten wie man will. Denn unzweifelhaft bestand das Königtum bei den Franken schon etwa hundert Jahre vor Chlodwig; aber ebenso unleugbar ist es doch, daß es durch die gallischen Eroberungen einen viel weiteren Umfang erhielt und durch römische Ele-

mente wesentlich verstärkt wurde. Sehr richtig sagt Waitz, daß es erst seit Chlodwig ein fränkisches Reich gegeben habe, während vorher das Königtum in altgermanischer Weise nur einen persönlichen Charakter hatte.

Man kann aber auch die Frage ganz ablehnen. Denn das fränkische Königtum ist auf den verschiedenen Stufen seiner Ausbildung weder römischen noch deutschen Ursprungs, sondern das Ergebnis der geschichtlichen Entwickelung. In diesem Sinne war es ein anderes, als es zuerst — vielleicht allerdings wie bei den Burgundern unter römischem Einfluß — als Heerkönigtum der fränkischen Föderaten entstand, wieder ein anderes, als Chlodwig sich zum Herrn des römischen Galliens und der vereinigten Franken gemacht hatte, ein anderes zur Zeit Chilperichs, der in der Weise eines römischen Despoten regierte, ein anderes zur Zeit König Pippins, der zuerst auch die deutschen Stämme der königlichen Gewalt unterwarf, und ein anderes zur Zeit Karls des Großen, der ihm die römische Kaiserwürde noch hinzufügte.

Mit wunderbarem Geschick hatte Chlodwig die Gegensätze in seinem Reich zu versöhnen und ebenso die Sympathieen der Provinzialen wie der Franken sich zu gewinnen und zu erhalten gewußt.

Aber eine volle Ausgleichung der Gegensätze war vorläufig doch unmöglich, und dies zeigt sich auch in seinem Königtum. Den Romanen gegenüber trat er an die Stelle des römischen Kaisers, und so rückte er auch in die Rechte ein, welche dieser bisher geübt hatte: in die oberste Militär- und Gerichtsgewalt, das Recht der Gesetzgebung und Besteuerung, Polizei- und Fiskalgewalt. Allerdings ruhte seine Macht auf dem Recht der Eroberung; aber er hütete sich wohl, sich darauf zu berufen und sein Recht so weit auszudehnen als seine Macht reichte, wie es die Westgoten, Burgunder und später die Lango-

barden thaten. Vielmehr behandelte er die Romanen mit großer Schonung, ließ ihnen nicht bloß Freiheit und Eigentum, sondern erkannte sie als vollkommen rechtsfähig neben den Franken an und kleidete seine Macht in einen legalen Titel. Eben deshalb war ihm die Verleihung der Prokonsulwürde durch den byzantinischen Hof so überaus wichtig: er konnte sich nun wirklich den Römern als legitimer Nachfolger der römischen Imperatoren zeigen, und er versäumte nicht, dies bei seiner Rückkehr aus dem westgotischen Krieg zu Tours mit allem Pomp recht augenfällig zu thun. Immerhin war seine neue kaiserliche Gewalt groß genug; die Kirche wirkte mit, um sie auch in den Gemütern der Menge Wurzel schlagen zu lassen und das Königtum des fremden Barbaren mit religiöser Weihe zu umgeben.

Dagegen hatte er den Franken gegenüber zunächst nur die althergebrachten Rechte: den Oberbefehl im Krieg, das oberste Richteramt und die unbedingte Botmäßigkeit über sein Gefolge; keine Strafgewalt, keine Gesetzgebung und Besteuerung. Nur aus der Heerführerwürde mußte doch schon etwas mehr geworden sein als in der Urzeit, ein eigentlicher Heerbann, seitdem die Franken als Bundesgenossen im römischen Reich Wohnsitz erhalten und dafür Kriegsdienste versprochen hatten. So wenig diese der König verweigern konnte, so wenig konnten die Franken ihrem König die Heerfolge schuldig bleiben; auch andere Rechte des Imperators müssen auf den fränkischen König übergegangen sein, wenn wir sehen, wie souverän Chlodwig seinem Heere gegenüber auftrat, beispielsweise bei der Musterung einen freien Franken niederhauen konnte, ohne daß Widerspruch erfolgte. Freilich trat unter Chlodwig noch eine andere Erweiterung der königlichen Rechte ein: die großen Eroberungen und der vermehrte Reichtum mußten schon thatsächlich seine Macht steigern, auch wenn der Inhalt der königlichen Gewalt

derselbe geblieben wäre; aber die Rückwirkung seiner neuen römischen Rechte auf die Franken konnte unmöglich ausbleiben. Und je glücklicher und bedeutsamer seine ferneren kriegerischen Erfolge waren, desto leichter wurde sie.

Gleichwohl dauerte der Gegensatz in der Stellung des Königs den Romanen und Franken gegenüber noch längere Zeit fort. Chlodwig konnte nicht daran denken, die neue Staatsgewalt, welche er erlangt hatte, wieder preiszugeben und die Romanen nur in der Weise zu regieren, wie er über seine Franken herrschte: er würde damit auf jeden inneren Fortschritt verzichtet, ja die Regierung über die Romanen überhaupt unmöglich gemacht haben. Noch weniger aber durfte er ohne weiteres die kaiserlichen Rechte auf die Franken ausdehnen und ihnen gegenüber den Imperator spielen, wie es später westgotische und langobardische Könige ihrem Volk gegenüber, aber immer nur zu ihrem Schaden versucht haben: damit würde er jede weitere Ausdehnung seines Reichs auf germanischer Seite verhindert, ja vermutlich sich selbst um die Frucht aller seiner Siege gebracht haben, denn die Franken waren nicht gemeint, ihre Freiheit mit römischer Knechtschaft zu vertauschen. Wie unendlich vorsichtig und besonnen er verfuhr, sehen wir gerade an seiner Revision der Lex Salica, in der von den erweiterten Rechten des Königs kaum etwas zu merken ist, ja selbst das Heidentum stillschweigend noch geduldet wird.

So erfolgte eine Ausgleichung der verschiedenen Elemente, die im Königtum anfangs unvermittelt neben einander lagen, nur sehr allmählich, leichter und rascher in den römischen Provinzen, wo die Franken die Minderzahl bildeten, schwerer und langsamer bei den deutschen Stämmen, die nach und nach zum fränkischen Reich hinzu kamen.

In Gallien war der Ausgleich hundert Jahre später in der Hauptsache bereits vollzogen: schon Chilperich (561—584),

der Enkel Chlodwigs, herrschte wie ein römischer Kaiser in ganz despotischer Weise, und Gregor von Tours nennt ihn deshalb den Nero seiner Zeit. Sobald die Franken sich romanisirten, gewöhnten sie sich auch an die veränderte Stellung des Königtums: sie behielten ihre Standesrechte, wurden aber im übrigen gleich den Romanen der königlichen Gewalt unterworfen. Die Romanen erhielten mit dem Wergeld die staatlichen Rechte der Franken, mußten aber dafür auch deren Pflichten übernehmen: sie wurden dienstpflichtig und leisteten dem König wie die Franken den Eid der Treue. Nur das Recht der Besteuerung fiel hinweg; seine Durchführung scheiterte, so oft sie auch versucht wurde, an dem Widerstand der Bischöfe und des Volks: die alten Steuern also verwandelten sich, da keine neuen Einschätzungen mehr gemacht wurden, in dingliche oder persönliche Abgaben (census das heutige „Zins"). Nur die Gesetzgebung, das Ernennungsrecht der Beamten, die Strafgewalt, Polizei und die fiskalischen Rechte blieben; zu den letzteren gehörten insbesondere die Naturaldienste für den König und das Heer, das Recht auf herrenloses Gut, Zoll, Münze und die Konfiskation als Strafe der Untreue. Franken und Römer waren nicht mehr bloß äußerlich verbundene Völker, sondern Unterthanen einer und derselben Staatsgewalt und verschmolzen seit dem 7. Jahrhundert zu einer neuen romanischen Nation.

Allerdings ging es wie wir wissen auch in Gallien nicht ganz glatt ab, um die königlichen Rechte durchzuführen. Neuerdings redet man zwar gern von souveränem Königtum, allgemeinem Unterthanenverband und staatlicher Ordnung in der Zeit der Merovinger. Das mag ganz schön klingen, in der Wirklichkeit ging es doch wild genug her. Wir brauchen nur die ältere westfränkische oder, um sie gleich mit dem richtigen Namen zu nennen, französische Geschichte etwas näher anzu-

sehen, um uns zu überzeugen, wie diese „staatliche Ordnung" beschaffen war: ein fortdauernder Kampf des Adels um die Herrschaft, Mord und Totschlag, Willkür, Tyrannei und Grausamkeit; selbst die Kirche, welche in der römischen Zeit noch einigen Schutz gewährt hatte, vermochte diesen nicht mehr zu geben, da auch der Klerus verwilderte; alles schien sich in Anarchie auflösen zu wollen. So ging es fast das ganze 7. Jahrhundert hindurch. Erst die Karolinger stellten die Ordnung wieder her und begründeten mit Hilfe der wesentlich erweiterten königlichen Rechte einen neuen Staat. Es war wirklich eine Art von Erlösung, als an die Stelle des merovingischen Unterthanenverbands das Lehenverhältnis trat und zu der staatlichen auch die neue kirchliche Ordnung kam. Auf römischer Grundlage hatte sich kein Staat aufbauen lassen, nun wurde sie durch eine germanische ersetzt, und diese war stark genug, um den Staat des Mittelalters zu tragen.

Viel länger dauerte es, ehe die fremden Bestandteile des Königtums und die neue Staatsgewalt in Deutschland durchdringen konnten. Schon in dem austrasischen Franken war die Ausübung der königlichen Rechte nicht so unbeschränkt wie in Neustrien, obwohl die wiederholte Teilung und Wiedervereinigung des Reichs eine gleiche Regierung in beiden Reichsteilen wesentlich förderte. Aber an einen Absolutismus, wie ihn Chlodwig, Chlothar I., Chilperich, Chlothar II. und nach seiner Rückkehr selbst noch Dagobert I. in Neustrien durchführten, war doch in Austrasien nicht zu denken, und als Brunhilde nach dem Tode ihres Gemahls Siegbert es hier ebenso machte, da führte das eben ihren Sturz herbei; Chlothar II. sah sich den deutschen Franken gegenüber zu großen Zugeständnissen genötigt, ja er mußte, während bis dahin das Reich fast wie ein königliches Gut behandelt worden war, Austrasien nicht lange darauf seinem Sohn Dagobert abtreten.

Die eigentlichen Regenten aber, die für letzteren regierten, waren die Ahnherren des karolingischen Hauses, und diese mußten streng nach Gesetz und Recht verfahren, wenn sie ihre Macht behaupten wollten.

Indes eine Übertragung römischer Elemente erfolgte hier doch auch. Wenn auch die Könige ohnmächtig waren, so war das Königtum selbst nach Inhalt und Umfang seiner Rechte doch erheblich gestiegen. Eine willkürliche Gesetzgebung freilich durfte nicht mehr geübt werden, noch weniger ein Recht der Besteuerung, Gewalt und Unterdrückung hörten auf. Im übrigen aber war aus den königlichen Rechten etwas ganz anderes geworden als früher: der Heerbann stand unzweifelhaft fest, auch ein eigentlicher Gerichtsbann hatte sich entwickelt und damit zugleich ein öffentliches Strafrecht und ein königlicher Prozeß statt der alten Privatbußen und des volkstümlichen Gerichtsverfahrens, ja es wurde dem König ein allgemeines Recht des Ge- und Verbots beigelegt, wonach er überhaupt Vorschriften für die Ordnung und Sicherheit des Reichs erlassen konnte, denen jeder bei Strafe des Königsbanns (60 Schillinge) nachkommen mußte; ebenso gingen Zölle, Münze, die alten Naturaldienste und das Recht auf herrenloses Gut auf ihn über, so daß er beispielsweis auch freie Wälder in königliche Bannforsten verwandelte, in denen nur der König jagen durfte, oder sie an Stifter und Klöster verschenkte, ein Recht, was bei dem Waldreichtum des Landes damals ganz besonders wichtig war. Mit einem Wort: die Anfänge einer Staatsgewalt bildeten sich aus, wie sie in dem altgermanischen Königtum noch nicht enthalten war.

So kann man sagen, daß das fränkische Königtum weder aus rein römischer, noch aus rein deutscher Wurzel entsprungen ist: es war die Berührung und gegenseitige Einwirkung romanischer und germanischer Elemente, was eine neue Entwickelung

hervorrief. Und während diese in dem römischen Gallien viel rascher vonstatten ging, hatte sie in dem deutschen Ostfranken eine längere Zeit nötig. Dafür kam es hier auch nicht zu der Katastrophe, wie sie dort im 7. Jahrhundert den Zusammensturz des merovingischen Staats zur Folge hatte und eine abermalige Regeneration des romanischen Westens durch den deutschen Osten hervorrief. Den eigentlich staatsrechtlichen Inhalt aber hat doch auch das deutsche Königtum dem ersteren zu verdanken: die römischen Elemente, welche die Merovinger aufgenommen hatten, gingen durch Vermittelung des fränkischen Reichs allmählich auf den deutschen Osten über. Der fruchtbare Keim der neuen mittelalterlichen Staatsordnung ist nicht römisch und nicht germanisch, sondern erst durch die Verbindung der Franken und Römer im Reich Chlodwigs erzeugt und durch die längere Fortdauer dieser Verbindung bis auf Karl den Großen herangereift und erstarkt.

Natürlich dauerte es noch viel länger, ehe auch die Stämme im innern Deutschland dem fränkischen Königtum und einer eigentlichen Staatsgewalt unterworfen wurden. Das gelang vollständig erst unter Karl Martell, Pippin und Karl dem Großen und nur mit Hilfe der Kirche. Denn vorher waren die Stämme wohl von den fränkischen Königen abhängig und Heerfolge zu leisten schuldig, aber ihre Verbindung mit dem fränkischen Reich trug doch mehr den Charakter der Bundesgenossenschaft als staatlicher Unterordnung. Das gilt selbst von den stammverwandten Hessen; Thüringer, Alemannen und Bayern hatten eigene Herzoge, die wohl den fränkischen Schutz, aber nicht die fränkische Herrschaft sich gefallen lassen wollten und seit dem Aufkommen der Majordome ganz unabhängig zu werden suchten: so lange das innere Deutschland heidnisch blieb, war ja auch eine staatliche Verbindung mit dem Reich noch nicht möglich; Alemannen und Bayern aber wurden erst im

Lauf des 7., Thüringer und Hessen gar erst im 8. Jahrhundert christlich. Wann und inwieweit früher eine Erweiterung der fränkischen Herrschaft hier stattgefunden hat, wissen wir nicht. Die Frage ist identisch mit der anderen: wann zuerst fränkische Grafen eingesetzt sind, und welche Rechte sie ursprünglich ausgeübt haben. Wohl mag das in Hessen und an den Grenzen schon von Dagobert, vielleicht noch früher geschehen sein, dann aber hatten sie nur militärische Rechte, denn Gerichtsbann, Polizei und weitere Befugnisse konnten sie erst erwerben, sobald die Stämme das Heidentum aufgaben. In Thüringen, Schwaben und Bayern aber war die Durchführung der fränkischen Amtsverfassung erst mit dem Fall der alten Stammherzogtümer möglich, und dieses erfolgte erst unter Karl Martell, Pippin und Karl dem Großen. So trat die staatliche Ordnung hier Hand in Hand mit der christlichen Kirche erst seit der vollen Einverleibung der Stämme in das fränkische Reich ein, gleichzeitig als sie auch in Gallien neu begründet wurde.

Zu dem Königtum kam unter Karl dem Großen noch die Kaiserkrone, und diese brachte in der staatsrechtlichen Verbindung mit der Kirche erst den vollen Abschluß der Entwickelung. Denn wenn auch das Königtum seit dem Übertritt Chlodwigs schon die Bedeutung einer christlichen Obrigkeit angenommen hatte, so wurde die Hierarchie des Mittelalters doch erst mit der Kaiserkrönung begründet, und diese gestattete infolge der Ausbildung der Lehenverfassung nun alsbald eine weitere Übertragung des Systems auf Kirche und Staat. Zwar soll Karl der Große über die Art der Krönung ungehalten gewesen sein: vielleicht hoffte er auf einen vertragsmäßigen Abschluß mit dem griechischen Hofe, vielleicht auch wollte er sich selber krönen, wie die nachherige Krönung seines Sohnes auf dem Reichstag zu Aachen (813) vermuten läßt. Jedenfalls aber gab die Art,

wie sie erfolgt, den besten Ausdruck für die Gemeinschaft, in der Kirche und Staat im Abendland emporgekommen waren, und für die innige Verbindung, in welcher beide Ordnungen nach dem schon im römischen Reich ausgebildeten Dogma stehen sollten. Mochten auch allerhand mystische Gedanken sich an die Wiederherstellung der Kaiserwürde anknüpfen, so lagen doch zugleich sehr positive Rechte darin, die nach dem Glauben der Zeit nicht ruhen durften: die Schirmvogtei über die Kirche und den rechtmäßigen Glauben, sowie die Oberhoheit und das Schiedsrichteramt über alle christlichen Fürsten. Und diese Rechte konnte nach der endlichen Verbindung der romanischen und germanischen Völker im fränkischen Reich nur dem fränkischen König zufallen, oder nach der Teilung desselben nur dem ostfränkischen König als dem Haupt des Stamm- und Mutterlandes der ganzen Entwickelung: darum war der deutsche König später offiziell zugleich der römische König.

Vor allem aber wurden die Rechte und Pflichten einer christlichen Obrigkeit nun auch staatsrechtlich anerkannt, und wie sehr Karl der Große von diesem neuen Beruf erfüllt war und welche Ausdehnung er ihm gab, haben wir früher schon gesehen. Es ist vielleicht gut, daß sein Nachfolger nicht imstande war, ihm darin zu folgen, und die baldige Auflösung des Reichs es zu keiner Übermacht der weltlichen Herrschaft kommen ließ, denn ohne Frage würde eine solche nicht bloß die Selbständigkeit der Kirche, sondern auch die Freiheit der Völker gefährdet haben; das deutsche Kaisertum wäre doch wieder in römische Despotie umgeschlagen. Auch so blieb eine weitere Steigerung der königlichen Rechte nicht aus: der Königsbann wurde auf eine Anzahl neuer Fälle ausgedehnt, das Strafrecht durch die kirchlichen Vergehen wesentlich erweitert, und in dem Kirchenschutz selbst eine Einwirkung auf die inneren Verhältnisse der Kirche zugelassen. Auch wenn es Teil-

könige waren, die zunächst an die Stelle der karolingischen Weltmonarchie traten, so ging durch die Verbindung mit der Kirche wenigstens ein Teil der kaiserlichen Rechte auch auf sie über, und die königliche Gewalt erscheint im 9. und 10. Jahrhundert als die Erbin der letzteren. —

Sobald der König als Inhaber der Staatsgewalt angesehen wurde, mußte auch der Hofdienst zugleich ein Staatsdienst werden. Die obersten Hofbeamten erscheinen daher zugleich als die obersten Reichsbeamten. Doch behielt die Herrschaft des Königs, da das Reich sein Reich war, gerade darum in gewissem Sinn immer noch einen privatrechtlichen Charakter, und es ist deshalb oft nicht leicht, die Funktionen der Beamten bei Hof und im Staat von einander abzugrenzen.

Wie das Königtum aus einem Gemisch römischer und germanischer Rechte hervorgegangen war, so erscheint diese Verbindung auch in den Beamten des neuen Reichs. Oft ist es nur der römische Name, der auf das Amt übergegangen ist, während dieses selbst germanischen Ursprungs ist; in anderen Fällen ist aber auch das Amt selbst der römischen Verfassung entlehnt; und daß am fränkischen Hof so gut wie bei den Westgoten und Burgundern Zeremoniell und Etikette dem römischen oder byzantinischen Hof entlehnt wurden, darf um so weniger wundern, als das Reich lange Zeit ja doch vorzugsweise aus Romanen bestand.

Allerdings waren es fränkische Beamte, welche an die Stelle der römischen Magistrate traten, aber zum Teil gingen doch römische Befugnisse auf sie über. Die Amtsgewalt wurde dadurch wesentlich verstärkt, genau so wie die des Königtums selber. Und die Einheit des Reichs zeigte sich nun nicht mehr im Königtum allein, sondern auch in der Amtsverfassung des Reichs: soweit dieselbe vorrückte, soweit rückte auch die gleich-

förmige staatliche Ordnung vor, und diese ward allmählich, sobald die Umstände es gestatteten, auf die deutschen Lande rechts des Rheines übertragen. Es war das römische Prinzip der Einheit und Gleichheit im Staat, was die Franken mit wunderbarem Geschick nachahmten, ohne dabei dem persönlichen Recht der verschiednen Stämme zu nahe zu treten und in den Fehler der römischen Zentralisation und Nivellierung zu fallen, an dem ihre Staatsbildung sofort hätte scheitern müssen.

So kam mit dem königlichen Ernennungsrecht der Beamten wieder ein neues Prinzip in die Verfassung: das Volk wählte nicht mehr seine Fürsten und Richter, sondern der König ernannte sie. Sie waren nun ebenso *seine* Beamten, wie die römischen die des Kaisers gewesen waren. Der große Fortschritt aber, der in der fränkischen Staatsverfassung lag, war der, daß die doppelte Beamtenreihe, wie wir sie ursprünglich bei den Goten und Burgundern finden, von Anfang an wegfiel und im ganzen Reich, in den römischen Provinzen so gut als in den deutschen, Römer und Franken, und später auch Alemannen, Thüringer, Hessen, Bayern, Friesen und Sachsen den nämlichen Beamten untergeordnet wurden.

Wir unterscheiden die obersten Hof- und Reichsbeamten, welche sich regelmäßig nur einmal am Hof des Königs finden, und die eigentlichen Landesbeamten, die sich in den politischen Abteilungen des Reichs wiederholen. Von den letzteren soll gleich nachher gesprochen werden, hier haben wir es zunächst mit den Beamten am Hof des Königs selbst zu thun.

Das vornehmste Amt war das des *Majordoms*, das, wie wir wissen, später sogar sich an die Stelle des Königtums setzte. Nur der Titel ist römisch (maior domus oder comes domorum am kaiserlichen Hof), das Amt selbst germanisch, da wir es auch bei den Goten, Burgundern, Angelsachsen und Langobarden finden. Es ist vermutlich der alte Seneschalk,

dem man, vielleicht um nicht an den unfreien Ursprung des Amts zu erinnern, einen lateinischen Namen gegeben hatte. Ursprünglich nur der Vorsteher der königlichen Haus- und Hofhaltung ward er später Stellvertreter des Königs, Regierungsvormund unmündiger Thronerben und oberster Verwalter der königlichen Güter und Einkünfte, bis er schließlich nicht bloß den Palast, sondern das Reich regierte. Indes ist, wie früher bereits gezeigt wurde, aus der steigenden Bedeutung des Amts der Wechsel der Herrschaft allein nicht zu erklären; in Austrasien verschwand es hinter der herzoglichen Gewalt der ersten Karolinger: es diente hier nur als Mittel zum Zweck, um auch in Neustrien zur Herrschaft zu gelangen, wo man sich bereits gewöhnt hatte, die Reichsregierung daran zu knüpfen.

Der Pfalzgraf (comes palatii) hatte den Vortrag im königlichen Gericht, daher auch den Haupteinfluß auf die Entscheidung. In minder wichtigen Sachen mag ihm diese wohl allein überlassen worden sein; Stellvertreter des Königs in dessen Eigenschaft als oberster Richter aber wurde er erst später. Nur der Titel ist römisch, das Amt selbst in der deutschen Gerichtsverfassung begründet, daher auch im späteren deutschen Reich geblieben, bis es wie alle gräflichen Ämter wegen der damit verbundenen Dotation in Landesherrschaft überging.

Dagegen ist der Kanzler römischen Ursprungs, denn das ganze Urkundenwesen wurde dem römischen Reich entlehnt und dauerte in Gallien ziemlich unverändert fort. Er führt in merovingischer Zeit den Titel Referendarius und war, da er die königlichen Urkunden auszufertigen hatte, zugleich Großsiegelbewahrer; auch mit der Aufsicht über die Steuerrollen war er betraut. Ursprünglich war es ein weltlicher Beamter wie die anderen, ja es kommt wohl vor, daß ihm der König auch den Oberbefehl über das Heer überträgt. In karolin-

gischer Zeit aber kamen Kanzlei und Archiv in Verbindung mit der Hofkapelle, wo die Urkunden aufbewahrt wurden, und seitdem wird regelmäßig ein königlicher Kaplan für das Amt ernannt, der daher nun als Capellanus oder mit einem anderen römischen Titel — nach den Schranken oder dem Gitter der Kanzlei — als Cancellarius oder Kanzler erscheint. Später erhielt er den Titel Erzkaplan oder Erzkanzler: in dieser Form ist das Amt nachmals auf die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln übergegangen, da für jedes der zum Reich gehörigen Länder — Germanien, Gallien und Italien — ein besonderer bestellt wurde.

Die folgenden sind altgermanisch und erinnern wenigstens mit ihren Namen noch an die einfachen patriarchalischen Verhältnisse der Urzeit, wenn es auch jetzt nicht mehr Hörige, sondern Freie oder Adelige sind, welche der König dazu ernannte: der Seneschall, d. h. der älteste oder vornehmste unter den Dienern, wie das Wort gewöhnlich gedeutet wird, wie es scheint identisch mit dem Majordom, weshalb er erst in karolingischer Zeit (seit der Zeit Chlodwigs II.) mit seinem alten Namen wieder begegnet, später vorzugsweise mit der Sorge für den Unterhalt des Hofes betraut, daher nun Truchseß oder Speiseträger, dapifer, genannt; der Marschall als Aufseher des königlichen Marstalls und Anführer des reisigen Dienstgefolges, eigentlich Marschalk oder Roßknecht, mit seinem vornehmen lateinischen Namen comes stabuli, daher das französische connétable, wörtlich Stallgraf; der Schatzmeister, lat. thesaurarius oder cubicularius, später auch Kämmerer, der Hüter und Verwalter des königlichen Schatzes, also zugleich Großalmosenier und Oberkammerherr, da ihm für den persönlichen Hofdienst noch eine Anzahl Kämmerer untergeordnet waren; und endlich der Oberstmundschenk, princeps pimernarum, in karolingischer Zeit auch buticularius, mit der Sorge

für den Hofkeller und das Tafelgetränk, zwar minder angesehen als die anderen und nicht zugleich mit Staatsgeschäften beauftragt, aber doch ebenfalls noch ein Oberhofbeamter und wegen des Dienstes in unmittelbarer Nähe des Königs von steigendem Einfluß.

Natürlich hatten alle noch eine Reihe von Unterbeamten und niederen Dienern unter sich; wie der Staat, so erscheint auch der Hof aus römischen und deutschen Einrichtungen zusammengesetzt: sind vielfach nur römische Titel auf altgermanische Ämter übergegangen, so haben die letzteren unter den völlig veränderten Verhältnissen doch auch einen erweiterten Inhalt und eine neue Bedeutung erlangt. Es ist nicht mehr ein bloßer Gutshof mit seinem einfachen Dienst, sondern ein königlicher Palast mit weitverzweigter Verwaltung, der im äußeren Zeremoniell sich überall dem kaiserlichen Vorbild anzuschließen sucht. Darum wurden denn auch die Beamten je nach Gunst und Auftrag des Königs zu anderen Geschäften gebraucht: der Oberbefehl eines Heeres, eine Gesandtschaft, eine fiskalische Untersuchung oder ein sonstiger Dienst, der mit dem eigentlichen Amt gar nicht zusammenhängt, wird ihnen gelegentlich übertragen, wie es die Verhältnisse gerade mitbringen.

Allerdings sind die meisten Ämter ihrem Wesen und Ursprung nach germanisch: die vier Oberhofämter finden sich später an allen größeren fürstlichen Höfen und sind im deutschen Reich als sogenannte Erzämter auf die Herzoge und nachmals auf die weltlichen Kurfürsten übergegangen, das Amt des Schenken auf den König von Böhmen, das des Truchsesses auf den Pfalzgrafen bei Rhein, das des Marschalls auf den Herzog von Sachsen, das des Kämmerers auf den Markgrafen von Brandenburg; ebenso ordnete der fränkische Adel wie der alemannische und bayerische den Dienst seiner freien und unfreien Ministerialen nach diesen Hofämtern: sie kommen schon in den

Volksrechten vor und verleihen den Inhabern, auch wenn es Hörige sind, ein größeres Wergeld. Ebenso bleibt es dabei, daß der König der größte Gutsherr im Lande ist. Er hat nicht bloß einen Hof oder Palast, sondern viele, und mit der weiteren Ausdehnung des Reichs stieg auch die Zahl der königlichen Villen, die, wenn sie mit den zur Aufnahme des Königs erforderlichen Gebäuden versehen waren, Pfalzen genannt wurden. Da sie im innern Deutschland noch lange meist von Holz waren, mußte, als seit dem 12. Jahrhundert steinerne aufkamen, auch ein neues Wort dafür entlehnt werden, und so bildete man aus dem lateinischen palatium unser heutiges Palast, frz. palais, das nun nicht mehr an der Lautverschiebung teilnahm, während das ältere Pfalz, wobei man an einen hölzernen Bau dachte, noch davon ergriffen wurde.

Zur Verwaltung der zahlreichen und zum Teil sehr ausgedehnten Güter mußten besondere Beamten ernannt werden. Wir finden sie in den verschiedenen Provinzen in merovingischer Zeit als königliche Domestici bezeichnet, welche gräflichen Rang hatten und, wenn sie auch nicht notwendig eine Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit über Güter zu führen brauchten, doch regelmäßig mit diesen Funktionen bekleidet scheinen. Im innern Deutschland ging die Verwaltung später in die Hände der Grafen und Kammerboten (missi) über: teils waren der Güter hier nicht so viele, teils war die Selbständigkeit der herrschaftlichen Gutsverwaltung noch weniger ausgebildet als im westlichen Frankenreich, und so mochte es überflüssig und unbequem sein, für die königlichen Höfe besondere Domestici in den Gauen einzusetzen. Die Verwaltung der einzelnen Güter (Villen) hatten Unterbeamte, Villici, Meier oder Schultheißen. Für die Aufsicht über die königlichen Forsten und Wildbänne kommen schon in merovingischer Zeit einige Beamte vor, die Förster (forestarii, custodes silvarum) oder Forstmeister, wie

wir richtiger dafür sagen. Sie werden auch in dem Kapitulare Karls für die Hofgüter erwähnt und finden sich später überall, wo königliche Forsten durch Verleihung an geistliche oder weltliche Landesherren übergingen.

Noch ausgebildeter erscheint der Hofstaat Karls des Großen. Wir wissen, daß er in seiner Residenz Aachen eine eigene Akademie und in Verbindung damit eine Hofschule errichtete, um vor allem Kunst und Wissenschaft an seinem Hofe zu pflegen. Aber auch der Hofdienst selbst wurde, besonders nach der Kaiserkrönung, feierlicher, die Zahl der Beamten vermehrt. So finden wir, während der Thürhüter (ostiarius) in merovingischer Zeit noch eine ziemlich untergeordnete Rolle spielt, jetzt einen Hofmarschall oder Zeremonienmeister (magister ostiariorum, aedilis), welcher die Audienzen bestimmt, Bittschriften annimmt und mit dem Stab in der Hand dem König voran- oder nachschreitet; einen besonderen Reisemarschall (mansionarius); eigene Jäger-, Falken- und Biebermeister; Schwertträger (spatharii) wie am byzantinischen Hofe u. s. f. Für den Hof der Königin gab es besondere Hofbeamte und daneben auch dienstthuende Frauen aus dem Hofgesinde oder den Ministerialen. Auf den Gütern aber mußten die Weiber und Töchter der Hörigen in besonderen Frauenhäusern (gynaecea) weben, spinnen, färben und andere Handarbeit verrichten.

Aus den obersten Reichs- und Hofbeamten bestand zugleich der Rat des Königs oder der Hoftag (placitum, curia). Je größer das Reich wurde, desto weniger waren Volksversammlungen möglich: „das Heer repräsentierte wohl noch das Volk, aber es übte keine politischen Befugnisse mehr aus" (Waitz). Um so mehr mußte der Hoftag an ihre Stelle treten und da, wo ehedem die Zustimmung des Volks erforderlich war, mit dem König allein entscheiden. Dabei wurden, wenn es sich um besondere Landesangelegenheiten handelte, auch die Beamten

der Provinz herangezogen, und ebenso berief der König solche, denen er besonders Vertrauen schenkte oder im einzelnen Fall wenigstens besondere Sachkenntnis zutraute. So bildete sich in karolingischer Zeit, wo herkömmlich wenigstens einmal im Jahr, in Verbindung mit dem März- oder Maifeld, auch die höheren Geistlichen und alle weltlichen Beamten bis zu den Senioren und Grafen einschließlich am Hof erscheinen mußten, wieder eine eigentliche Reichsversammlung, die ebensowohl geistliche als weltliche Angelegenheiten verhandelte. Daneben wurden dann, meist im Herbst, noch kleinere Hoftage gehalten, zur Beratung dringender oder minderwichtiger Geschäfte. Die Entscheidung lag natürlich überall in den Händen des Königs.

Die neue Gauverfassung und das Volk.

Gauverfassung pflegen wir die altgermanische Verfassung zu nennen, weil sich das gesamte politische Leben des Volks in den einzelnen Landgebieten oder Gauen bewegt, welche ein Stamm inne hat, und die deshalb wohl auch geradezu als Staaten bezeichnet werden (pagi, civitates), soweit überhaupt von solchen die Rede sein kann. An ihrer Spitze stehen gewählte Fürsten, Heerführer und Richter, die oberste Gewalt aber steht der Gau- oder Landgemeinde zu, und selbst wo Könige vorkommen, sind diese nicht viel mehr als Heerführer und Richter und müssen die Gewalt mit der Volksversammlung teilen. Als Unterabteilungen der Gaue erscheinen Hundertschaften, die vorzugsweise der Gerichts- und Markverbindung dienten, wie denn die territoriale Verfassung erst aus einer Übertragung der Heerordnung auf die Landbezirke entstanden ist. Alles Nähere entzieht sich unseren Blicken. Sicher ist nur, daß die Gaue und Hundertschaften, so lange die Stämme noch wanderten, veränderlich sein mußten, und die Zahl der

festen Ansiedlungen eine geringe war. Ebenso, daß die Verfassung selbst bei den verschiednen Stämmen nur in den Grundlagen übereinstimmte, im einzelnen sich aber vielfach eigentümlich gestaltet hatte. Das sehen wir schon an den wenigen Namen, die für die Volksoberen überliefert sind und die fast überall von einander abweichen. Nur die Hundertschaft mit ihrem gewählten Richter (Hunno, Schultheiß) an der Spitze kehrt gleichmäßig bei allen deutschen Stämmen wieder und verbreitet sich mit den Wanderungen auch auf dem linken Rheinufer: die Verfassung wanderte eben mit, da sie noch nicht fest mit dem Boden verwachsen war.

Durch die Gründung des fränkischen Reichs aber ward aus der alten republikanischen eine monarchische Verfassung. Gewiß, das Königtum war älter als das Reich, aber erst mit den Eroberungen Chlodwigs bildete sich der neue Staat, und die Eroberungen gingen nicht vom Volk, sondern vom König aus. Dieser übernahm nun den Schutz des Rechts: die Souveränität oder höchste Gewalt stand jetzt bei ihm, nicht mehr bei dem Volk; an die Stelle des Volksfriedens trat der Königsfriede. Es gab keine Volksversammlung mehr. Denn das Märzfeld war wesentlich Heerschau geworden, und die Zustimmung zu den Kriegszügen nur noch eine formelle. In die staatlichen Einrichtungen aber durfte das Volk nicht dreinreden: es behielt sein Recht, tüchtige Krieger wurden belohnt, alle nahmen an der Beute teil — mehr aber konnte es nicht verlangen. Wie der König die Verhältnisse seiner neuen Unterthanen ordnen wollte, war lediglich seine Sache; bald waren es nicht mehr die Franken allein, sondern eine Reihe verschiedener Stämme, welche dem König unterthan waren, die nach dem System der persönlichen Rechte neben einander standen, und deren keiner über den anderen eine Herrschaft hatte. Es ist ganz richtig, wenn man gesagt hat, daß durch die Er-

oberungen auch die Franken selbst besiegt worden seien. Denn einen herrschenden Stamm wie bei den Goten, Burgundern und Langobarden gab es im fränkischen Reiche nicht, und darauf ruhte gerade seine politische Zukunft. Nur in dem Untergau oder der Hundertschaft dauerte eine Art Volksversammlung fort. Aber es war nicht mehr die Landesgemeinde der ältesten Zeit, die über Krieg und Frieden beschloß, Gesetze gab und die Fürsten wählte, sondern nur noch eine Gerichtsversammlung, welche auf die Teilnahme an der Rechtspflege und rein lokale Angelegenheiten beschränkt blieb.

Und damit hängt ein weiterer Fortschritt zusammen. Aus der alten Gauverfassung wurde eine Grafschaftsverfassung, indem der König den politischen Abteilungen des Landes überall Grafen als seine Beamten vorsetzte, denen er die Ausübung seiner Regierungsrechte übertrug. Wohl schloß er sich dabei so viel wie möglich an die alten Bezirke an, in den romanischen Ländern an die Stadtgebiete (civitates), in den deutschen an die Gaue; denn nur so konnte der Fortschritt des königlichen Regiments sich leicht und rasch vollziehen, ohne von Franken oder Romanen als drückend empfunden zu werden. Aber eine planmäßige Einteilung des Reichs und im innern Deutschland zugleich eine bestimmte Abgrenzung der Gaue erfolgte doch erst jetzt, und nicht auf einmal, sondern Schritt vor Schritt, wie sich das Reich erweiterte.

Die Einheit des Reichs zeigt sich also nicht mehr allein im Königtum, sondern auch in den Grafen, und diese sind das Organ, wodurch der König seine Rechte allmählich weiter ausdehnt und schließlich in allen Teilen des Reichs gleichförmig gestaltet. Nur das Privatrecht bleibt nach Stämmen gesondert, die Verfassung und Verwaltung ist im ganzen Umfang des Reichs die nämliche oder wird es nach und nach, da die Grafen überall wesentlich gleiche Amtsbefugnisse haben. Aus

den Stadtgebieten und Gauen werden unmerklich königliche Regierungsbezirke, und indem die Grafen alle öffentlichen Funktionen in ihrer Hand vereinigen, ist die Einheit und Energie der Staatsverwaltung wenigstens im Prinzip in einer Weise gewahrt, wie wir sie selbst im modernen Staat nicht wiederfinden. Es ist als ob der Geist römischer Nivellierung und Zentralisation auf die Franken übergegangen wäre, den sie indes doch vorsichtig und besonnen mit Schonung der besonderen Stammes- und Standesrechte zur Anwendung bringen. Aber von Chlodwig an bis auf Karl den Großen ist die konsequente Durchführung der Amtsverfassung das bewußte Ziel der fränkischen Politik: mit der Erweiterung des Staats geht wie bei den Römern zugleich die staatliche Organisation Hand in Hand. In diesem Sinne bezeichnen die Grafen mit ihren Unterbeamten eine neue Stufe politischer Entwickelung. Sie begründen die einheitliche Regierung des Königs und damit die staatliche Ordnung, ja die öffentliche Gewalt überhaupt.

Wie das Lehen, die Immunität, das Königtum, ja der ganze fränkische Staat, so ist auch die Grafschaft weder altgermanisch noch altrömisch, vielmehr in der Form, in welcher sie später erscheint, erst aus der Verbindung fränkischer und römischer Staatseinrichtungen hervorgegangen.

Der Ursprung des Amtes ist dunkel und zweifelhaft. Ob und in welcher Weise es schon in der Urzeit ein solches gegeben habe, wissen wir nicht; Burgunder und Langobarden haben es erst durch die fränkischen Eroberungen erhalten; keinenfalls hatte das Amt ursprünglich schon die spätere Bedeutung, wie der angelsächsische Gerefa zeigt, der nur Richter und Amtmann ist; in Hessen führten bis zum Jahre 1834 die Ortsvorsteher der Dörfer den Namen „Grebe“, während der Landgraf oder „Landgrebe“ der Herr des ganzen Landes war. Ebenso wenig läßt sich sagen, ob das Wort ein ursprünglich deutsches oder

nur ein fremdes Lehnwort. Schon in der Lex Salica begegnet das rätselhafte Grafio, offenbar gleichbedeutend mit dem lateinischen Comes, aber eine Erklärung dafür geht uns ab. Grimm hat es als Garavio oder Hausgenosse (zum ahd. râvo Haus) zu deuten versucht, was zu Comes Begleiter, Gefolgsmann gut stimmen würde, indes mancherlei linguistische Bedenken gegen sich hat. Dagegen fanden die Franken in Gallien römische Comites als Militärobere der einzelnen Stadtbezirke, die auch den höhern Titel Duces führen konnten. Aber diese Comites hatten keine Zivilgerichtsbarkeit, sondern nur eine militärische, wenn sie später auch als die eigentlichen Statthalter ihrer Gebiete erscheinen.

Indes sei dem wie ihm wolle, weder ein ursprünglich deutsches Amt, das kein militärisches war, noch der römische Comes, der umgekehrt keine Zivilgerichtsbarkeit hatte, entspricht dem spätern fränkischen Grafen. Entscheidend und für die ganze folgende Entwickelung epochemachend ist erst die Verbindung militärischer und richterlicher Funktionen, und diese hat sich im Prinzip gleich anfangs unter Chlodwig vollzogen, indem der König in den römischen wie in den deutschen Landen die Ausübung seiner königlichen Rechte ein und demselben Beamten übertrug.

Gewöhnlich werden Gaue und Grafschaften mit einander identifiziert. Das ist insofern auch nicht unrichtig, als beide vielfach zusammenfallen, da der König, sobald er in den neu unterworfenen deutschen Gebieten zur Einsetzung von Grafen vorschreiten konnte, sich überall an die älteren Abteilungen des Landes anschloß. Dennoch besteht ein großer Unterschied. Der Gau ist ein geographischer Begriff, welcher gleich mit der ersten Niederlassung der Stämme entstand, ja in den ehedem keltischen und römischen Gebieten noch weiter zurückreichen kann. Die Grafschaft ist ein politischer, der durchaus nicht an den alten

Gau gebunden ist und, wenn er auch oft mit ihm zusammenfällt, doch auf einer neuen Einteilung des Landes beruht. Natürlich waren auch die Gaue ursprünglich politische Gebiete; sobald aber Grafschaften an ihre Stelle traten, mußten sie zu rein geographischen werden. Sie waren nicht selten zu groß, als daß sie einem Beamten hätten unterstellt werden können, oder sie hatten keine bestimmten Grenzen oder wenigstens noch keine fest geschlossene, da häufig Grenzwälder in der Mitte lagen. Ebenso gab es umgekehrt auch solche von sehr kleinem Umfang, ja manche Stämme wie die Sachsen kannten ursprünglich nur den Untergau oder die Hundertschaft, so daß bei der Einrichtung von Grafschaften mehrere zusammengelegt werden mußten. Regelmäßig aber waren die alten Gaue größer als die gräflichen Amtsbezirke und mußten daher geteilt werden. Ja selbst die Grafschaften wurden in der späteren karolingischen Zeit vielfach wieder geteilt: aus Centen wurden Gaue, oder einzelne Centen sonderten sich als selbständige Grafschaften ab, und dieser Prozeß hat fortgedauert bis zur Auflösung der Gauverfassung im 11. und 12. Jahrhundert. Die Teilung hängt mit dem Ausbau des Landes, der dichteren Ansiedelung und der Gründung größerer Allodien, welche aus den alten Wald- und Weidegründen entstanden, zusammen. Doch nicht allein, denn es wirkten auch Motive mit, welche in der Gauverfassung selbst lagen: die alten Gerichtsbezirke wurden für die dichtere Bevölkerung zu groß, die Malstätten zum Teil zu entlegen; zugleich suchten angesehene Grundherren schon jetzt sich von dem Gau loszureißen und selbst gräfliche Rechte zu erwerben. Überall aber wurden die neuen Grafschaften fest begrenzte Gebiete; eine grenzte an die andere, die Wälder wurden aufgeteilt oder den Nachbargauen zugewiesen; mit einem Wort, die territoriale Einteilung erstreckte sich jetzt über das ganze Land, während sie ehedem nur eine unvollständige gewesen war. Das

Reich gliederte sich nicht mehr nach Gauen, sondern nach Amtsbezirken, und diese durften nirgends einen leeren Raum lassen. Aus der alten Gauverfassung wurde eine neue.

Daß zwischen Gau und Grafschaft in diesem Sinn unterschieden werden muß, sehen wir am deutlichsten aus den späteren Urkunden, welche zur Bezeichnung der Lage eines Orts stets Gau und Grafschaft neben einander nennen. Wären beide identisch, so würde das eine überflüssige Tautologie sein, — aber es wird damit eben einmal der alte volkstümliche Begriff und dann der neue Amtsbezirk angegeben. Daher finden wir in demselben Gau wohl auch zwei oder mehrere Grafschaften, oder es sind Teile eines Nachbargaus zur Grafschaft geschlagen, oder der Gau bezeichnet umgekehrt eine Unterabteilung der Grafschaft: überall bedarf es näherer Untersuchung, inwieweit Gau und Grafschaft einander entsprechen. Die kirchliche Einteilung ist dazu wohl ein gutes Hilfsmittel, aber durchaus kein sicheres, denn wenn sie auch überall durch politische Rücksichten beeinflußt war, so liefen die kirchlichen ihnen nicht selten auch entgegen, und wenn sich oft große Übereinstimmung zeigt, Gaue z. B. häufig Archidiakonaten, Centen den Landkapiteln entsprechen, so finden sich daneben auch große Abweichungen. Dann aber ist zu bedenken, daß die kirchliche Einteilung nicht immer als jüngere nach der politischen sich richtete, sondern daß beide auch gleichzeitig neben einander hergehen konnten, wie z. B. in Sachsen, und daß in einzelnen Gegenden sogar die kirchliche die ältere sein kann und die politische mit bedingte. Die alte Streitfrage, ob beide übereinstimmen oder nicht, läßt sich also allgemein gar nicht entscheiden, weil alles lokal verschieden war. Nur so viel ist zuzugeben, daß die jüngere Einteilung sich regelmäßig an die ältere anlehnte, und das war allerdings die politische, aber inwieweit diese bereits fest stand, ist im einzelnen oft gar nicht zu bestimmen.

Die Einsetzung von Grafen hielt gleichen Schritt mit der Ausbreitung des Reichs. Im ripuarischen Franken und den nach der Schlacht bei Zülpich den Alemannen abgenommenen Gebieten erfolgte sie gleich in der ersten merovingischen Zeit; bei den Alemannen wohl schon im Lauf des 6. Jahrhunderts, wie wir aus dem von Chlothar II. gegebenen Gesetz erkennen, das die Grafen öfters erwähnt, nur daß sie hier wohl nicht vom König, sondern vom Herzog eingesetzt wurden; in Thüringen und Hessen vermutlich seit der Zeit Dagoberts, mit den späteren Amtsbefugnissen aber doch erst seit Karl Martell, da unter ihm erst beide Länder zum Christentum übertraten; in Bayern im Lauf des 8. Jahrhunderts; in Aquitanien nach der Unterwerfung des Landes durch König Pippin; in Sachsen endlich erst unter Karl dem Großen, sowie das Land nach und nach in seine Hände kam. Überall aber begleitet das Amt die fränkischen Eroberungen: sobald eine solche vollendet ist, folgt ihr die Einsetzung von Grafen auf dem Fuße nach, ebenso wie den römischen Eroberungen die Provinzialverfassung. Eine volle Durchführung der fränkischen Amtsverfassung war im ostfränkischen Reich erst nach Beseitigung der Stammherzogtümer möglich, in Schwaben also erst nach dem Jahr 746, in Bayern nach dem Jahr 788. Wenigstens bekam der König in der Organisation nun freie Hand, und die Grafen wurden allein von ihm abhängig, wenn sie damals auch nicht zuerst neu eingesetzt wurden. Ähnlich wie nach dem Fall Heinrichs des Löwen im Jahr 1180 die geistlichen und weltlichen Landesherren wieder unmittelbar unter den Kaiser traten.

Mit der äußeren Ausbreitung war zugleich eine innere Ausbildung des Grafenamts verbunden. Nur den Romanen gegenüber mochte es von Anfang an ebenso unbeschränkt sein als das Königtum selber, namentlich auch hinsichtlich der Erhebung von Steuern, Zöllen und Strafgeldern, sowie der Exe-

kution in das Vermögen und gegen die Person; in den übrigen Reichsteilen aber stieg es erst mit der königlichen Gewalt, als deren vornehmstes Organ es fungierte. Der Heerbann ist unzweifelhaft der älteste Bestandteil derselben, und so müssen auch die Grafen zunächst überall als Heerobere gedacht werden, ja es ist sehr wahrscheinlich, daß sie in den deutschen Landen, etwa zum Schutz der Grenze in Hessen und Thüringen, von den Merovingern zunächst nur als solche eingesetzt wurden. Der Gerichtsbann kam erst später hinzu, in demselben Maß, in welchem sich die Gerichtshoheit des Königs entwickelte. Selbst in Neustrien ist nach der Lex Salica der König noch nicht unbedingt im Besitz derselben; wenn irgendwo, so mußte er gerade hier schonend und rücksichtsvoll vorgehen, denn das Gerichtsverfahren gab der altgermanischen Freiheit am entschiedensten Ausdruck. Doch erfolgte in den neueroberten Gebieten unter dem Einfluß römischer Verhältnisse die Durchführung der königlichen Gerichtsgewalt sehr rasch. Länger dauerte es in Austrasien, und bei den noch heidnischen Stämmen im innern Deutschland wurde sie erst nach deren Übertritt zum Christentum möglich. Denn so lange blieb die Pflicht der Blutrache, die Verbindung der Gerichtsstätten mit Opferstätten (wie Malstatt ursprünglich beides bedeutet), kurz der Einfluß des heidnischen Kultus auf das gesamte Gerichtswesen. Am spätesten kamen die übrigen Bannfälle und die königliche Polizeigewalt hinzu, in Neustrien früher als in Austrasien und hier wieder früher als im innern Deutschland. Schon die späteren Merovinger erließen zum Teil sehr eingreifende Vorschriften für die Sicherheit und Ordnung im Reich, stellten den Grafen bewaffnete Diener zu Gebot, verlangten Wachdienste in jedem Gau, ja sie gingen so weit, die einzelnen Centen für die in ihrem Gebiet begangenen Diebstähle und Räubereien haftbar zu machen. Aber den vollen Inhalt obrigkeitlicher Fürsorge entwickelte erst

Karl der Große, und indem nun eine engere Verbindung beider Reichsteile eintrat, wurde die neue Polizeigewalt, wie sie besonders in den späteren Kapitularien erscheint, auch auf das innere Deutschland ausgedehnt: Kirche und Schule, Schutz der Fremden, Handel und Verkehr, Messen und Märkte, Straßen, Wege und Brücken — alles wurde überwacht, vorgesehen und geordnet. Und die Ausübung der königlichen Polizeigewalt fiel nun im ganzen Umfang des Reichs in derselben Weise den Grafen zu. So hat erst Karl der Große das gräfliche Amt vollendet, wie er äußerlich und innerlich das fränkische Reich zu seinem naturgemäßen Abschluß brachte.

Während also der König die Staatsgewalt im ganzen Reich hat, ist der Graf Vertreter der königlichen Rechte in der einzelnen Grafschaft oder im Gau: er übt die Militärgewalt aus und ist Anführer der aufgebotenen Mannschaft seines Gaus; er vollstreckt den königlichen Gerichtsbann, ist oberster Richter in den verschiedenen Landgerichten des Gaus und richtet als solcher ausschließlich über Leben, Freiheit und echtes Eigentum; er ist endlich Inhaber der Polizei oder der Regierung, soweit dieselbe königliches Hoheitsrecht geworden ist.

Allerdings sind die Grafen königliche Beamte. Sie können willkürlich abgesetzt, in der Ausübung ihres Amts beschränkt, durch königliche Kommissare beaufsichtigt und zur Verantwortung gezogen werden, wie das seit Karl dem Großen systematisch durch die Königsboten oder Sendgrafen geschah. In dem römischen Gallien wurden denn auch wirklich nicht bloß Romanen, sondern selbst Unfreie des Königs zu Grafen ernannt: je willkürlicher der König schaltete, desto willkürlicher mochten es auch die Grafen thun, so lange sie die Gunst ihres Herren behielten: war ja auch im römischen Reich die Provinzialverwaltung lange Zeit vorzugsweis in den Händen kaiserlicher Freigelassenen gewesen.

Im ostfränkischen Reich gestaltete sich indessen die Sache doch wesentlich anders. Die Theorie war dieselbe, das wirkliche Leben aber entsprach ihr nicht. Schon Chlothar II. mußte bei seiner Erhebung den Grundsatz anerkennen, daß die Grafen nur aus der Provinz genommen werden sollten, was ohne Zweifel eine Konzession an die Austrasier war. Später wurde freilich oft genug wieder davon abgegangen, es wurde Politik, den diesseitigen Gebieten womöglich Grafen vom Überrhein zu geben, und thatkräftige Könige, wie das die ersten Karolinger waren, verfuhren frei und willkürlich, wie es das staatliche Interesse oder persönliche Rücksicht forderte. Aber bei den deutschen Stämmen gab es überall dynastische Elemente, welche der König schonen und womöglich an sich fesseln mußte: nur angesehene, einflußreiche Geschlechter waren imstande, die königlichen Rechte zur Geltung zu bringen und zu behaupten. So mußte er oft froh sein, wenn sich solche zur Übernahme von Grafschaften bereit fanden; blieben sie nur treu, so war dann das Interesse des Königs wie des Amts am besten gewahrt. Machte doch Karl der Große sogar in Sachsen den Versuch, sächsische Adelige zu Grafen einzusetzen, ein Versuch, der damals freilich noch verfrüht war. Erst viel später, nach der völligen Unterwerfung und Christianisierung des Landes, finden wir wieder sächsische Geschlechter im Besitz von Grafschaften. Im übrigen aber blieb es doch bei dem Grundsatz, daß die Grafen regelmäßig dem Stamm angehörten, bei welchem sie ihr Amt bekleideten, — der Uradel kam dadurch mittelbar wieder zur Herrschaft. So wenigstens in Deutschland bei allen Stämmen, in Sachsen, Hessen und Thüringen, wie in Schwaben und Bayern. Auch diese faktische Beschränkung des Amts auf bestimmte Geschlechter mußte die Verwaltung der Grafschaft in Lehen und die Erblichkeit des Amts begünstigen.

Die Unterbeamten des Grafen sind die Centenare, welche

an der Spitze der einzelnen Hundertschaften oder Centen stehen. Sie wurden regelmäßig von Grafen, ausnahmsweise auch vom König ernannt, doch hatte das Volk dabei eine Mitwirkung; im innern Deutschland ist zuweilen sogar ein freies Wahlrecht geblieben. Der deutsche Name dafür war bei den Rheinfranken ursprünglich Hunno, vermutlich auch in Hessen, wie die verschiedenen Hunnenburgen im Lande zeigen; bei den Alemannen, Bayern und Langobarden begegnet dafür Schultheiß; ebenso wechseln die Namen später in den Städten (centurio, scultetus, causidicus, tribunus, villicus). Seitdem die fränkische Gerichtsverfassung im Reich durchgeführt war, wird Centgraf der allgemeine Ausdruck.

Mit dem Gau ist auch die Hundertschaft als militärische Gliederung des Volks nach Gallien gekommen. Das verfassungsbildende Prinzip wanderte mit, einerlei ob es sich um eine erste Ansiedelung auf deutschem Boden, um eine weitere Ausbreitung der gewonnenen oder um die Eroberung neuer Sitze handelte. Die Gauverfassung war eben noch wandelbar, auf das Mitwandern und ein allmähliches Wachstum des Stammes eingerichtet, noch halbnomadischen Charakters; erst mit der festen Niederlassung wurde sie allmählich zur Territorialeinteilung; immer aber bildeten sich in den neueroberten Gebieten sogleich neue Hundertschaften und Gaue, wobei allerdings vielfach, besonders da wo die römische Bevölkerung sich erhielt, im Anschluß an die altrömischen Stadtgebiete stattfand.

Auch die weitere Entwickelung der Hundertschaft geht der des Gaues parallel. Wie die großen Gaue zerfielen und aus Centen Grafschaften werden konnten, so wurden die Unterabteilungen der letzteren oder die einzelnen Marken — das Gebiet eines alten Mutterdorfs mit den neu angelegten Dörfern — selbst wieder Centen. In Frankreich hat sich diese Entwickelung schon in karolingischer Zeit vollendet, später ist

sie auch in Deutschland durchgedrungen: aus ganz denselben Gründen, aus denen die alten Gaue sich auflösten und in mehrere Grafschaften geteilt wurden.

Der Centenar ist Diener und Vertreter (vicarius) des Grafen, wie dieser ein Diener des Königs ist. Und wie die Grafen später regelmäßig Vasallen des Königs wurden, so die Centenare Vasallen des Grafen. Dieselben Befugnisse aber wie der Graf hat er nicht, und deshalb kann sich der Graf noch einen besonderen Stellvertreter geben, der ihn in Ausübung seiner gräflichen Funktionen vertritt (vicecomes). Notwendig war dies, wenn z. B. der Graf seine Mannschaft ins Feld führte und bei längerer Abwesenheit ein anderer die richterlichen und sonstigen Funktionen zuhause versehen sollte. In Frankreich wurde daraus eine ständige Einrichtung, weshalb dort wie in England Vizegraf Adelstitel geworden ist (vicomte, viscount), während es in Deutschland nicht der Fall war. Der deutsche Name dafür scheint Waltbot gewesen zu sein, wie die Sendgrafen Gewaltboten des Königs waren.

Das Amt hat sich infolge der erweiterten königlichen Gerichtsbarkeit ebenso entwickelt wie das Grafenamt: der Centgraf hat allmählich eine subalterne gräfliche Gerichtsbarkeit erlangt, wie dieses eine königliche. Ursprünglich ein gewählter Richter des Volks, ist er später nicht bloß obrigkeitlicher Gerichts-, sondern auch Verwaltungsbeamter geworden. Nur blieb seine Kompetenz auf geringere Vergehen (in den Städten später technisch oft „Frevel“ genannt), auf Klagen um Schuld und um Mobilien beschränkt: er richtete nur bei Grafenbann, während der Graf die Ausübung des Königsbanns hatte.

Jede Hundertschaft hatte ihre eigene Malstatt, an der für gewöhnlich der Centenar, in den vorbehaltenen Fällen, in Strafsachen, um Freiheit und Erbe, auch der Graf zu Gericht saß. Die Grafschaft bildet mit ihren sämtlichen Centen eine

integrierende Einheit, so daß der Graf ein' und dieselbe Sache auch an verschiedenen Gerichten verhandeln konnte. Nur zuweilen findet sich herkömmlich eine bestimmte Centmalstatt zugleich als bleibende Landgerichtsmalstatt für den Grafen anerkannt, wie das unzweifelhaft bei dem Cent- und Landgericht zu Maden für den Hessengau der Fall war. Überhaupt darf neben der Einheit und Uniformität der fränkischen Gerichtsverfassung nicht vergessen werden, daß später, als die fränkische Gesetzgebung aufhörte, in den verschiedenen Teilen des Reichs die Fortbildung derselben doch wieder sich verschieden gestaltete, wie gewiß überall von jeher das Herkommen einwirkte und auch neben den karolingischen Kapitularien in Geltung blieb.

Eine allgemeine Gauversammlung gab es in fränkischer Zeit nicht mehr. Vielmehr waren die Freien in jeder Hundertschaft nur verpflichtet, sich an der Malstatt ihrer Cent zu versammeln und als Urteilfinder bei Gericht mitzuwirken. Mit anderen Worten, die einzige Volksversammlung, die es im fränkischen Reich noch gab, war die Gerichtsversammlung in jeder Cent: hier wurde daher auch der Unterthaneneid geleistet, das Heer aufgeboten und die Verkündigung der Gesetze vorgenommen. Als Karl der Große aber statt der wechselnden Urteilfinder Schöffen einsetzte, verlor auch die Gerichtsversammlung ihre alte Bedeutung.

Unterabteilungen der Centen waren die einzelnen Ortsgemeinden oder Marken. Die Gemeindeverfassung gehört indes nicht mehr dem öffentlichen Recht an, sondern blieb den Gemeinden oder, wenn diese unfrei waren, der Herrschaft überlassen. In den freien Gemeinden wurden die Ortsvorsteher von den Genossen gewählt; am Rhein scheinen sie den Namen „Heimburgen" geführt zu haben, anderwärts waren andere Namen dafür in Gebrauch; es ist wohl möglich, daß das Wort Graf auch in diesem Sinne schon der fränkischen Zeit

bekannt war. In den unfreien Gemeinden, wo alles Grundeigentum einem einzigen Herrn zustand, dem König, der Kirche oder einem weltlichen Herrn, die einzelnen Hufen oder Mansen also wie das zum Herrenhof unmittelbar gehörige Land von Hörigen gebaut wurde, ernannte die Herrschaft den Ortsvorsteher: er heißt hier gewöhnlich Meier (villicus, maior) oder Schultheiß. Waren die Besitzungen sehr ausgedehnt, so konnten sich selbst herrschaftliche Centen bilden; solche kommen schon in karolingischer Zeit für die großen Güter des Königs, aber auch bei anderen Grundherren vor: in Frankreich dauerte die alte Latifundienwirtschaft zum Teil noch aus römischer Zeit fort. Große Orte, wie namentlich die Städte, hatten oft mehrere Gemeinden neben einander, eine freie und verschiedene grundherrliche, wie etwa eine königliche und eine bischöfliche. Begreiflicherweise hatte das mancherlei Mißstände, vor allem hinsichtlich der Gerichtsbarkeit zur Folge; die Grundherrschaften waren deshalb schon früh auf Erweiterung ihrer Rechte und Vereinigung der Gerichtsbarkeit in ihrer Hand bedacht: wesentlich diesem Umstand ist die rasche Ausbreitung der Immunitäten zu verdanken. —

Die Standesverhältnisse entsprechen im ganzen noch denen der Urzeit. Wie dort giebt es nur Geburtsstände und zwar die drei alten: Adelige oder Herren (nobiles), Freie (ingenui) und Knechte (mancipia). Doch sind die Mittelstufen zwischen den Freien und Knechten infolge der Eroberungen zahlreicher und mannigfacher geworden, indem sich fast überall ein Stand halbfreier Kolonen als Rest der älteren Bevölkerung erhalten hat, mit einem lateinischen Wort vielleicht deutschen Ursprungs Liti oder Leti (wohl zum ahd. laz piger träge); ebenso bedingen die neuen Abhängigkeitsverhältnisse eine weitere Gliederung Freier und Unfreier; das Hofrecht, das in allen Beziehungen ein Abbild des Volksrechts ist, erscheint künstlicher

ausgebildet, so daß unfreie Hofdiener selbst wieder hörige Knechte haben können, während das vornehmere Gesinde sogar zu den höchsten Staatsämtern aufsteigt; auch die Formen der Freilassung haben sich gemehrt und begründen ein verschiedenes Recht. Aus den Wergeldbestimmungen der Volksrechte lernen wir die einzelnen Stände näher kennen: bei aller Übereinstimmung zeigen sie doch auch, daß jeder Stamm wieder seine Eigentümlichkeiten hatte.

Die Fortdauer eines Uradels hat man in dem fränkischen Reich leugnen wollen, weil Chlodwig denselben ausgerottet habe. Allein in dem königlichen Gefolge oder den Antrustionen, unter die auch angesehene Römer als Genossen aufgenommen wurden (convivae regis), und den königlichen Beamten bildete sich doch alsbald wieder ein neuer Dienstadel, und daß dieser lediglich aus Gemeinfreien und Hörigen hervorgegangen sei, wird niemand behaupten wollen. Auch hat ja Chlodwig nur die Mitglieder der königlichen Häuser bei den salischen und ripuarischen Franken aus dem Wege geräumt: daß der alte Geschlechtsadel sich aber auf die Königsfamilien beschränkt habe, ist durchaus nicht erwiesen. Nur war es allerdings jetzt nicht mehr das Geschlecht, sondern der besondere Schutz des Königs oder das vom König verliehene Amt, worauf das höhere Wergeld beruht.

Dagegen ist es bei den übrigen Stämmen unzweifelhaft, daß der Uradel fortgedauert hat. Bei den Bayern werden außer dem herzoglichen noch fünf andere hohe Adelsgeschlechter ausdrücklich genannt. Ebenso sind bei den Alemannen und Burgundern vornehme Geschlechter (optimates, primi, meliorissimi) durch ein höheres Wergeld ausgezeichnet. Und dasselbe gilt später von den Thüringern, Sachsen und Friesen. Die Hessen haben kein eigenes Stammrecht, das Wergeld der verschiedenen Stände beruhte also wohl nur auf dem Her-

kommen, aber gerade hier läßt sich das Vorhandensein einheimischer Herrengeschlechter bis in das 8. Jahrhundert zurückverfolgen, wenn es — aus nahe liegenden Gründen — zunächst auch nicht diese waren, die in den Besitz von Grafschaften kamen. Die Abstufungen des Wergelds sind zwar verschieden: sie steigen von dem anderthalbfachen bis zum sechsfachen Betrag des Wergelds der Gemeinfreien. Allein in der Hauptsache macht dies keinen Unterschied, denn wo ein höheres Wergeld ist, ist auch ein höherer Stand, und daß später überall nur die Ehen der Adeligen unter einander als ebenbürtige galten, liefert den sichersten Beweis, daß schon in älterer und ältester Zeit ein Herrenstand bestanden haben muß, weil die Bildung eines solchen in der späteren gar nicht mehr möglich gewesen wäre. Einzelne Ausnahmen bestätigen nur die Regel; Mißheiraten haben zu allen Zeiten stattgefunden, aber sind auch zu allen Zeiten als solche angesehen worden: die späteren Merovinger sind nicht am wenigsten gerade deshalb um ihr Ansehn gekommen, weil sie in ihrem souveränen Königsdünkel sich mit gemeinfreien oder gar hörigen Weibern vermählten.

Das Wergeld der Freien ist die Grundlage für die weiteren Abstufungen, die sich nach oben verhältnismäßig erhöhen, nach unten vermindern: sehr natürlich, weil die Freien überall den Hauptstamm der Bevölkerung bilden und die Vorzüge des Adels nur eine Steigerung der Freiheitsrechte enthalten. Es betrug bei den salischen und ripuarischen Franken, also vermutlich bei allen fränkischen Stämmen, 200 Schillinge. Da der Schilling dem Wert einer Kuh gleich gesetzt wird, so kommt der Betrag einer stattlichen Herde gleich: sicher waren nur die Reichen imstande, eine so außerordentliche Summe zu erlegen. Bei den Burgundern und Alemannen begegnen zwei Klassen von Freien, die man verschieden gedeutet hat, die geringere auf den Mangel des Grundbesitzes oder niedere Her-

kunft. Die Römer hatten nur das halbe Wergeld; auch das der übrigen Stämme war etwas geringer. Indes hat man mit Recht bemerkt, daß das Wergeld vorzugsweise für die Standesverhältnisse innerhalb desselben Stammes von Bedeutung ist, in dem geringeren Wergeld fremder Stammesgenossen also an sich noch keine Erniedrigung liegt; immerhin gab dasselbe doch zugleich der Thatsache Ausdruck, daß die Franken dem herrschenden oder vornehmsten Stamm angehörten.

Von den übrigen Freiheitsrechten ist wenig mehr geblieben: das Waffen- und Fehderecht hat sich in strengen Heerdienst verwandelt, während das Waffentragen im Frieden durch Karl den Großen, wenn auch vermutlich ohne Erfolg, verboten oder beschränkt wurde; die Teilnahme an der Volksversammlung und am Volksgericht ist zur Dingpflicht geworden; nur der Besitz von echtem Eigentum dauert fort, aber auch dieser erscheint unter der steigenden Last der öffentlichen Dienste wenigstens für die ärmeren Freien auf das äußerste bedroht. Von einer Herrschaft der Freien im Staat wie in der Urzeit ist keine Rede mehr: an ihre Stelle ist das Königtum mit seinen Beamten getreten. Und die letzteren waren fortwährend darauf bedacht, ihre Macht zu vergrößern und das Eigen kleiner Leute an sich zu ziehen oder zinsbar zu machen: so wirkte neben der reichen Dotierung der Kirche auch die neue Amtsverfassung wesentlich mit, die hilflose Lage der ärmeren Gemeinfreien noch zu verschlimmern und die Bildung großer Grundherrschaften zu erleichtern.

Für die Freilassung gab es bei den verschiedenen Stämmen verschiedene Formen, von denen auch die Rechte der Freigelassenen abhingen. Eigentümlich aber war, daß der Freigelassene, selbst wenn er die Rechte eines Freigebornen erhielt, doch nicht sogleich die vollen Freiheitsrechte erlangte, diese vielmehr regelmäßig erst dem Enkel zuteil wurden. Denn die

Freilassung kann wohl die Folgen der Unfreiheit aufheben, aber nicht den Mangel der freien Geburt ersetzen: der Sohn ist noch von unfreien Eltern, vielleicht noch in der Unfreiheit geboren, erst der Enkel ist wirklich frei geboren und stammt von freien Eltern ab. Daher der Satz des späteren Rechts, daß zur vollen Freiheit, wie sie die Ritterbürtigkeit verlangt, mindestens vier Ahnen gehören, d. h. vier freie Großeltern.

Das beste Recht gab bei den Franken die Freilassung durch den König, wobei dieser dem Hörigen einen Denar — als Symbol des Lösegelds — aus der Hand schlug (per excussionem denarii). Der Freigelassene erhielt damit die volle persönliche Freiheit, das Wergeld eines freien Franken und also auch das Recht der Ebenburt; das Wergeld selbst aber fiel an den König, ebenso das Erbe, wenn der Freigelassene keine Kinder hinterließ; Seitenverwandte konnten erst in der dritten Generation erben. Die Form ging als königliche Freilassung später auch auf die übrigen Stämme über und blieb bis in das 11. Jahrhundert in Gebrauch. So ließ Ludwig das Kind im Jahr 906 den Ahnherrn der Tschudis frei, die gleich darauf als Meier der Äbtissin von Säckingen im Thal von Glarus erscheinen, und bestätigte die Freilassung durch eine nachfolgende Urkunde. Daneben gab es Formen zu minderem Recht, wobei die Rechte des Freigelassenen und seiner Nachkommen von den Bedingungen der Freilassung abhingen, d. h. der Herr konnte sich vorbehalten was er wollte. In diesem Fall blieben die Freigelassenen schutzhörig, der Vogtei des Herrn unterworfen und zu Abgaben und Diensten verpflichtet; das Wergeld betrug die Hälfte von dem Wergeld eines Freien, stellte sie also den Halbfreien oder Liten gleich. Daher mußte zum Erwerb der vollen Freiheit wie bei den

Hörigen eine weitere Freilassung durch den König hinzukommen. Für die Kirche und die hörigen Römer galten andere Formen: Freilassung in der Kirche, durch Testament oder Urkunde (tabulae). Sie waren dem römischen Recht entlehnt und gaben daher nur das für die Römer bestimmte Wergeld, also je die Hälfte des entsprechenden fränkischen. Nach der bei der Freilassung gebrauchten Form, durch Denar, bloßen Freibrief oder römische Urkunde, wurden Freigelassene selbst als denariales, chartularii und tabularii unterschieden. Die Kirche suchte die Freilassungen nach Kräften zu begünstigen: wie ihr die Milderung der Hörigkeit und Leibeigenschaft zu verdanken ist, so hat sie auch für die Ausbreitung der persönlichen Freiheit auf jede Art zu sorgen gesucht. Als später die Vogtei drückender, daher auch die Lage der Schutzhörigen härter wurde, wurden die Freigelassenen, um sie besser zu stellen, nicht selten von aller Vogtei eximiert und nur zu einem Wachszins an den Altar der Kirche verpflichtet: sie führten davon den Namen Altarhörige oder Wachszinsige (cerarii, cerocensuales). Doch war es bei freudigen Anlässen, wie Hochzeiten oder Kindtaufen, auch im Königshaus von altersher Sitte, solche durch Freilassungen zu feiern, wie heutzutage Gnadenakte anderer Art dafür üblich sind.

Außer den Freigelassenen stehen jetzt bei allen Stämmen zwischen den Freien und Knechten noch die Halbfreien in der Mitte, hörige Kolonen, die an den Grund und Boden geknüpft sind und nur mit diesem selbst veräußert werden dürfen. Sie haben, so verschieden im einzelnen ihre Stellung sein mag, zwar nicht das Recht der Ebenburt, aber doch noch ein eigentliches Wergeld und sind nur der Vogtei ihres Herren unterworfen, nicht leibeigen. Das sind die zinspflichtigen Römer (tributarii), denen im fränkischen Reich auch die früheren Kolonen gleichgestellt wurden, und die Leten oder Liten der üb-

rigen Stämme. Ohne Zweifel sind es Reste älterer Stämme, welche bei den Eroberungen im Lande blieben und gegen Abgaben in ihrem Besitz belassen wurden. In den ehedem römischen Gebieten, in Gallien und jenseit des Limes, haben die Kolonen oft nur den Herrn gewechselt, als Franken, Schwaben und Bayern in das Land eindrangen; die Eroberer waren schon der Zahl nach zu schwach, um das ganze Land in Besitz zu nehmen: schon deshalb war es vorteilhaft, die zurückbleibende Bevölkerung zu schonen und sich nur mit Abgaben zu begnügen. Immerhin lag ein Fortschritt der Entwickelung darin, der auf feste Niederlassung und Ansässigkeit deutet, da nach altem Kriegsrecht die früheren Einwohner des Landes bei der Eroberung Knechte wurden. Wir finden sie daher in größerer Zahl auch da, wo ein deutscher Stamm gegen den andern erobernd vordrang, so namentlich in Sachsen, während Gebiete, wo kein Wechsel des herrschenden Stammes eintrat, wie gerade die altfränkischen, keine Liten haben.

Den letzten Stand bilden die Leibeigenen (mancipia, servi), die nicht bloß in der Vogtei, sondern auch in der Gewere oder dem Eigentum ihres Herrn stehen, daher auch kein eigentliches Wergeld, sondern nur einen Sachwert für den Herrn haben. Was wir aus den Volksrechten über sie erfahren, stimmt zwar nicht ganz zu der milden Behandlung, von der Tacitus berichtet: die harte, oft grausame Behandlung der römischen Sklaven in Gallien konnte nicht ohne Rückwirkung auf die Germanen bleiben. Aber mochten die Abgaben und Dienste, zu denen sie verpflichtet waren, auch noch so drückend sein, so lag in der Hofhörigkeit, die jeden Knecht mit einem besondern Haus- und Ackerwesen ausstattete, im Vergleich mit der römischen Sklaverei doch an sich schon ein großer Fortschritt, und die Diensthörigen, welche als Gesinde oder Handwerker auf den Gütern ihrer Herren lebten, waren zwar persönlich ab-

hängiger, aber doch auch besser gestellt als die ersteren, wie das höhere Wergeld zeigt, das ihnen die Volksrechte beilegen. Und mit der Bekehrung zum Christentum und der daran- geknüpften steigenden wirtschaftlichen Entwickelung begann zu- gleich ein allmähliches Aufsteigen der Leibeigenen, das, wenn- gleich unter mancherlei Schwankungen, im ganzen doch stetig fortgedauert hat, bis seit dem 12. Jahrhundert in den Städten und seit dem 16. Jahrhundert auch auf dem Lande die Leib- eigenschaft völlig überwunden werden konnte. Die Abgaben und Dienste wurden allmählich von der Person abgeschoben und als Reallasten dem Grund und Boden auferlegt, bis sie endlich der Ablösung anheimfielen.

Wieder hat dazu, mittelbar und unmittelbar die Kirche das meiste beigetragen: ihr gelang es, den Sklavenhandel in immer engere Grenzen zu ziehen und endlich ganz abzuschaffen, sie erkannte die Unauflöslichkeit der Sklavenehen an, sie brach den Grundsatz des älteren Rechts, daß bei ungleicher Ehe die Kinder „der ärgeren Hand" folgen mußten; bei den Stif- tern und Klöstern ward es am frühsten Sitte, den Loskauf der Hörigen allgemein freizugeben. Und dazu kam seit dem 9. Jahrhundert der Untergang der alten Freiheit und die Verschiebung der Standesverhältnisse, welche den Bestrebungen der Kirche den wirksamsten Vorschub leistete. Denn in dem- selben Maß, in welchem der Stand der Gemeinfreien nieder- gedrückt wurde und schließlich ganz zugrunde ging, besserte sich zugleich die Lage der Unfreien: der Stand der Mini- sterialen hob sich durch den Eintritt Freier, der der Hörigen und Leibeigenen durch die Ausbreitung der Vogtei. Schon jetzt gab es viele Freie, die auf herrschaftlichem Grund und Boden lebten, und bald war es nicht mehr sowohl die Her- kunft oder Geburt, als das Maß der Belastung, was über den Stand der abhängigen Grundbesitzer entschied.

Die Immunitäten.

Neben dem Lehen hat sich noch ein anderes Verhältnis in der karolingischen Zeit entwickelt, das, scheinbar im Widerspruch mit den älteren Einrichtungen, doch aus ihnen hervorgeht und sie dann allerdings gleich dem Lehen wesentlich mit umgestalten hilft. Zwar zeigt es sich jetzt erst in seinen Anfängen, aber es bricht so allgemein und mit solcher Gewalt durch, daß es bald imstande war, die alte Gauverfassung zu sprengen und den Grund zu der späteren Territorialverfassung und Landesherrschaft zu bilden. Es ist die Immunität oder die Befreiung des Kirchenguts von der Amtsgewalt der Grafen.

Mögen auch in der keltischen Klientil, in den römischen Latifundien mit ihren Privatrichtern, in dem deutschen Asylrecht der alten Kultusstätten und vielleicht selbst in gewissen Privilegien des herrschaftlichen Grundbesitzes Anknüpfungspunkte dazu vorhanden gewesen sein, es kommt darauf viel weniger an als auf die spätere eigentümliche Gestalt, in der das Institut im fränkischen Reich erscheint. Und diese hat es wie das Lehen, die Grafschaft, das Königtum selbst weder unter vorwiegend keltischem, noch unter römischem oder germanischem Einfluß, sondern nur durch das neue politische Leben erlangt, was sich im fränkischen Reich auf Grund einer Berührung aller jener Elemente erzeugte. Es ist ein wesentlich neues Institut, womit wir es zu thun haben, oder durch die königlichen Privilegien doch alsbald ein solches geworden.

Hatte man in den Grafen eigentliche Beamte zwischen den König und das Volk eingeschoben, welche an die Stelle der alten gewählten Richter traten, so war es nur ein kleiner Schritt, Rechte der öffentlichen Gewalt, insbesondere die der Gerichtsbarkeit, auch auf geistliche und weltliche Herren zu über-

tragen, die keine Beamte waren, wie man in Westfranken die militärischen Grafschaftsrechte ja schon den Senioren verliehen hatte. Es gab keine Volksfreiheit mehr; die königlichen Beamten übten die Herrschaft aus; also konnte man auch umgekehrt öffentliche Rechte mit der Grundherrschaft verbinden. Und das geschah in der Immunität, freilich nicht von Anfang an, sondern nur Schritt vor Schritt, aber doch in immer steigendem Maße, wie sich die Grundherrschaften selbst innerlich und äußerlich erweiterten. Längst waren es keine bloßen Leibeigenen oder Hörigen mehr, die auf den Gütern des Königs, der Kirche und des Adels lebten; abhängige Kolonen, halbfreie Liten, zahlreiche Freigelassene und selbst freie Hintersassen kamen hinzu: für diese genügte das alte Hofrecht nicht mehr, und es lag nicht allein im Interesse der Herrschaft, sondern auch in dem ihrer Leute, sie gegen die Bedrückungen der Grafen sicher zu stellen und den herrschaftlichen Beamten zunächst wenigstens die Vertretung derselben zu verschaffen. Vor allem mußte der Kirche daran gelegen sein; je größer ihr Besitz wurde, desto weniger genügte die Freiung der Kirchen und Gotteshäuser allein, auch die Güter mußten eximiert werden, wenn Konflikte verhütet werden sollten.

So bezeichnet die Immunität ursprünglich nichts weiter als eine dingliche Exemtion des Kirchenguts von der Gerichtsgewalt der Grafen und ihrer Unterbeamten. In dieser Weise sehen wir sie seit dem 6. Jahrhundert durch königliche Privilegien auf die Güter der Klöster und Bistümer übergehen: schon von den Söhnen Chlodwigs sind uns echte Immunitätsprivilegien erhalten. Im römischen Reich bedeutete Immunität Steuerfreiheit, im fränkischen Reich verschob sich der Sinn und man verstand die Befreiung der Güter vom Eintritt der öffentlichen Beamten darunter (immunitas absque introitu iudicum). Noch andere Rechte, wie der Übergang der königlichen

lichen Gerichtsgefälle und Abgaben auf die Kirche oder ein besonderer Königsschutz, konnten damit verbunden werden. Das erste scheint sogar regelmäßig der Fall gewesen zu sein, weshalb man den Namen von der Steuerfreiheit entlehnen konnte, das Wesentliche aber blieb immer der Ausschluß der öffentlichen Beamten von der Ausübung ihrer Rechte auf gefreitem Gebiet. In solcher Gestalt verbreitete sich die Immunität sehr rasch auf die Kirchen und Gotteshäuser und dann auch auf ihre Besitzungen, auf die älteren Bistümer am Rhein wie es scheint schon seit dem 7., auf die neugegründeten Stifter und Klöster im innern Deutschland seit dem 8. Jahrhundert. Wie bei den Franken finden wir sie auch bei den Angelsachsen von Anfang an als Privileg der christlichen Kirchen, während die Langobarden sie erst infolge der fränkischen Eroberung kennen lernten. Die Formen der Verleihung blieben lange Zeit unverändert, nahmen aber allmählich einen weiteren Inhalt an.

Der Ursprung des Verhältnisses ist, wie gleich oben bemerkt wurde, in Dunkel gehüllt. Da es den Langobarden in Italien fremd blieb, so kann der Ursprung nicht in römischen Einrichtungen liegen, obgleich man in den fränkischen Urkunden natürlich einen lateinischen Ausdruck dafür wählen mußte. Dagegen scheinen allerdings keltische und germanische Einrichtungen das Vorbild gewesen zu sein, gleichviel welcher Art sie waren. Da die Ausstattung der Kirche nur in Grundbesitz bestand, konnte es wenigstens nicht auffallen, wenn damit nach keltischer oder germanischer Art herrschaftliche Rechte und ein besonderer Friede oder ein Asylrecht verbunden wurde. Nur so erklärt sich die rasche Verbreitung des Instituts bei den Angelsachsen wie im innern Deutschland. Nicht die Freiheit des Grundbesitzes von öffentlichen Abgaben und Diensten, denn diese dauerten ja als herrschaftliche überall fort, son-

dern von der Ausübung der öffentlichen Amtsrechte und deren allmählicher Übergang auf die Kirche selbst ist das Entscheidende.

Ohne Zweifel haben schon die heidnischen Kultusstätten und Tempel, wie wir das bei allen Völkern finden, ein Asylrecht gehabt. Die Immunität der Kirchengüter aber machte sich nach dem Vorbild der großen Grundherrschaften sehr leicht. Denn wenn auch König und Adel keine dinglichen Vorrechte vor den Gemeinfreien voraus hatten — der König hatte solche doch ganz gewiß, da es lediglich von ihm abhing, ob er die Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern einem Grafen oder einem Hofbeamten übertragen wollte —, so machte es thatsächlich doch einen großen Unterschied, ob der Graf seine Amtsgewalt auf den kleinen Gütern eines Gemeinfreien und in der gemeinen Mark oder innerhalb der geschlossenen Grundherrschaft eines weltlichen Herrn ausüben wollte. In die großen Herrenhöfe, deren Angehörige gar nicht als Genossen an der Gauverfassung teilnahmen, hatte der Graf für gewöhnlich nicht den mindesten Anlaß einzudringen. Gewiß mußte der Herr seine Knechte an der öffentlichen Malstatt vertreten und für ihre Vergehen aufkommen; so lange er aber dazu bereit war, würde eine voreilige Ausübung von gräflichen Rechten den Hausfrieden der Herrenhöfe verletzt haben. Wie also an den öffentlichen Malstätten keine Unfreien auftreten durften, so mochte es wenigstens Sitte sein, daß in die Herrenhöfe des Königs und des Adels keine öffentlichen Beamten eindrangen: ihre Angehörigen wurden aktiv wie passiv durch den Herrn oder seinen Vogt vertreten. Für die Güter des Königs können wir uns etwas anderes gar nicht denken. Aber auch für die des Adels scheint das gleiche gegolten zu haben: meist waren es ja dieselben Geschlechter, die ebensowohl im Besitz der Grafschaft wie der großen Allodien im Gau waren, zumal im rechts-

rheinischen Deutschland, wo der König durchaus nicht so unbeschränkt war wie in Westfranken.

Wir begreifen leicht, weshalb der Übergang der Immunität auf die Kirchen und ihre Güter notwendig war. In einer wilden und gewaltthätigen Zeit bedurften sie eines starken Schutzes, um gegen die Übergriffe der weltlichen Macht sicher zu sein: sie mußten politisch den alten heidnischen Heiligtümern, ihre Güter denen des Königs gleichgestellt werden. Daher die hohe Buße von 600 Schillingen, welche auf die Verletzung einer Immunität gesetzt war, gerade so viel als das Wergeld eines Grafen betrug. Doch erhielten nur die Gotteshäuser selbst ein unbedingtes Asylrecht; auf den Gütern mußten die Verbrecher ausgeliefert werden, widrigenfalls der Graf nach dreimaliger vergeblicher Mahnung sie auch auf gefreitem Boden greifen lassen durfte.

Zu diesem rein dinglichen Verhältnis kam nun die alte hofrechtliche Gerichtsbarkeit über die hörigen Knechte und Hintersassen, wie sie jeder Grundherr hatte. Auf großen Gebieten nahm sie natürlich einen weiteren Inhalt an als auf kleinen, und die Kirche bedurfte zu ihrer Ausübung wie der König eigener Beamten. Das waren die Vögte (advocati, vicedomini, praepositi), die regelmäßig auch zugleich als Schutz- oder Prozeßvögte die Hintersassen an der öffentlichen Malstatt vertraten und die Mannschaft der Kirche ins Feld führten. Später wurde die Vogtei meist als selbständiges Recht an benachbarte Herrengeschlechter verliehen: mittelbar ging so die kirchliche Gerichtsbarkeit — mit einem Teil des Kirchenguts — wieder auf die weltlichen Herren über, nur daß sie dann nicht mehr als königliche Beamte, sondern als Vasallen der Kirche ihre Rechte ausübten. Im Verhältnis zur Vogtei wiederholt sich gewissermaßen das Verhältnis zur Grafschaft, und die Kirche hatte in der Folge oft ebenso große Mühe, von ihren Vögten,

wie ehedem von den Grafen loszukommen. Überall war der weltliche Adel bemüht, das was er auf der einen Seite an Macht und Besitz verloren hatte, in anderer Form wieder zu erlangen; meist machte ein Vergleich dem Streit ein Ende, der aber immer einen Teil des Kirchenguts in weltlicher Hand zurückließ; erst seit dem 12. Jahrhundert, als die weltlichen Rechte lehnbares Eigentum der Kirche geworden waren, konnte sie auf den ihr gebliebenen Besitzungen eine selbständige Herrschaft durch Beamte einführen.

Beide Elemente, die Immunität und das Hofrecht, wären für sich allein keiner Entwickelung fähig gewesen. Denn keines derselben beschränkte die öffentliche Gerichtsbarkeit: die Immunität untersagte nur deren Ausübung auf dem exemten Grund und Boden, und das Hofrecht berührte an und für sich die Gauverfassung gar nicht. Erst ihre Verbindung in einer und derselben Hand gestattete eine Erweiterung der herrschaftlichen Rechte; äußerlich führte die Immunität schon dadurch eine solche herbei, daß durch die fortdauernden Schenkungen an die Kirche immer mehr Boden dem Gauverband entzogen wurde. Waren es Königshöfe, welche geschenkt wurden, so gingen dieselben meist mit allen Rechten, wie sie der König besessen hatte, auf die Kirche über. Insbesondere wurden die Abgaben, Gefälle und Dienste, welche ehedem dem Fiskus zu leisten waren, mit übertragen; ebenso die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen, wie sie ehedem der König gehabt hatte.

Auch dadurch erweiterte sich das Immunitätsgebiet, daß seit dem 9. Jahrhundert viele Gemeinfreie, um den Bedrükkungen der Grafen zu entgehen, sich der kirchlichen Vogtei unterwarfen: d. h. sie ließen ihre Güter der Kirche auf und empfingen sie als abgeleiteten Besitz von ihr zurück. Oder sie machten sich aus frommem Eifer wohl gar der Kirche hörig; später als die Vögte die Leute der Kirche wieder zu

bedrücken anfingen, meist in der milderen Form, daß sie sich die Freiheit von der Vogtei vorbehielten und keine Kammerhörige, sondern Altarhörige wurden, die nur einen geringen Zins zahlten und der Kirche unmittelbar unterthan waren.

Seit der Zeit Ludwigs des Deutschen trat aber eine Erweiterung der Immunitätsrechte selbst ein. Es wurden einmal auch vollkommen Freie mit ihren Gütern eximiert und zur Immunität gezogen, besonders wenn die Güter nur Enklaven waren, während das umliegende Gebiet schon zur Immunität gehörte. Hintersässige Freie gab es auf den Gütern des Königs und der Kirche ja längst, also lag darin keine Neuerung, und den Freien selbst geschah ein Gefallen damit, wenn man sie unter den Schutz der Kirche stellte. Sodann wurde nun auch durch die Privilegien eine ordentliche Gerichtsbarkeit über die Immunität mit übertragen, und zwar zunächst die centgräfliche, während der Blutbann über Freie dem Grafen vorbehalten blieb und daher diesem, selbst wenn er zugleich Vogt der Kirche war, vom König unmittelbar geliehen wurde (Königsbann). Grundherrliche Centen kommen schon in karolingischer Zeit und in Gallien wohl noch früher vor; es konnte deshalb nicht auffallen, wenn die Centgerichtsbarkeit nun auch über freie Hintersassen den herrschaftlichen Beamten zufiel.

Indes auch dabei blieb es nicht. Vielmehr trat seit der Zeit der Ottonen, zu Ende des 10. Jahrhunderts, eine neue Erweiterung ein, wonach jetzt selbst die gräfliche Gerichtsbarkeit oder die sogenannte hohe Cent den Stiftern mit verliehen wurde, um sie durch ihre Vögte ausüben zu lassen; mit anderen Worten, die gesamte Gerichtsbarkeit ging als lehnbares Eigentum auf die Stifter über. Es geschah dies — von den politischen Motiven ganz abgesehen — um die vielfachen Konflikte zu vermeiden und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in einer Hand zu vereinigen; aber auch um sie ihres rein privat-

rechtlichen Charakters zu entkleiden und wieder zu einer Art öffentlicher zu machen. Denn bisher hatte der Graf über die freien Immunitätsleute immer noch eine Gerichtsbarkeit neben dem Vogt; oder in so viel Gauen die Güter der Kirche zerstreut lagen, so viel verschiedene Grafen hatten auch noch eine Gerichtsbarkeit neben den herrschaftlichen Beamten; besonders in den Städten, wo ohnehin die Gerichtshändel häufiger waren als auf dem Land, gab dies fortwährend Anlaß zu Reibungen und Konflikten. Nun aber ging die Gerichtsbarkeit vollständig auf den Vogt über, und wo die Vogtei einem Grafen zustand, verwandelte sich auch dieser in einen Lehensträger der Kirche. Nur für den Blutbann über Freie blieb es bei der alten Regel, daß er vom König unmittelbar zu Lehen genommen werden mußte. Aber das war jetzt nur noch eine bloße Form, denn die Gerichtsbarkeit war Eigentum der Kirche und wurde in ihrem Namen geübt; der Graf als solcher hatte vermöge seiner Amtsgewalt jetzt gar keine Gerichtsbarkeit mehr über die Hintersassen der Kirche.

Das sind die sogenannten erweiterten Immunitätsprivilegien, welche von den Ottonen zuerst den Bistümern und dann auch den angesehenen Klöstern verliehen wurden. So wie sich die Grundherrschaften zu Territorien erweiterten, wurde auch die alte hofrechtliche Gerichtsbarkeit mehr und mehr ihres rein patrimonialen Charakters entkleidet. Und da die Grafen selbst nicht mehr bloße Beamte, sondern Vasallen des Königs oder in zweiter Hand eines Herzogs oder Fürsten waren, konnte man auch geistliche Herren mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit beleihen. Die herrschaftlichen Richter übten dieselbe nun gerade so aus wie die Grafen und ihre Unterbeamten: wie wir in den Gauen oder ihrem Überrest den Grafen und unter ihm die Centenare antreffen, so finden wir in den kirchlichen Gebieten mit gleicher Kompetenz den Vogt und unter ihm die

Schultheißen. Die Immunitätsprivilegien verloren also ihre frühere Bedeutung, da sie nun eine Übertragung der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf die Stifter enthielten. Daher erlosch der Begriff der alten Immunität ganz. Er dauerte nur fort für die Gotteshäuser und ihre ummauerten Höfe, denen nach wie vor ein Asylrecht zustand, während der Begriff der Gutsimmunität aufhörte: es war ein Territorium mit königlichen Regierungsrechten daraus geworden. Mundate im ersteren Sinn, wie der umgedeutschte Ausdruck später lautete, aber gab es überall, wo geistliche Stifter vorhanden waren, am häufigsten in den Bischofsstädten, in denen sie jedes einzelne Stift oder Kloster hatte. Später ging das Recht auch auf die geistlichen Ritterorden über.

Man sollte meinen, die Übertragung der Gerichtsbarkeit auf die Stifter wäre der königlichen Gewalt nachteilig gewesen. Und in der That ruhte das ganze System einer Ausstattung der Kirche mit politischen Rechten auf der Voraussetzung, daß kein Streit zwischen Staat und Kirche entstehe: als der Kampf zwischen Hierarchie und Kaisertum ausbrach, wurde es der weltlichen Macht gefährlich genug. Vorläufig aber hatten die Ottonen das größte Interesse, die Kirche zu begünstigen, denn die Bischöfe wurden damals noch ziemlich frei und willkürlich vom König ernannt. Die Regierungsrechte waren zwar Eigentum der Stifter geworden, ihre Träger aber wechselten und hatten allein noch die Stellung königlicher Beamten. Der weltliche Adel dagegen hatte die Grafschaft bereits erblich gemacht, ja vielfach schon zu einem bloßen Annex seiner Güter, während früher umgekehrt Güter nur ein Annex der Grafschaft sein konnten. Damit hörte in manchen Fällen sogar die Lehensverbindung der Grafschaft mit dem Reich auf: freilich hatten die fürstlichen Geschlechter überall Allodien, die ebenso alt waren als Königshöfe, eine öffentliche Amtsgewalt aber

war doch früher niemals Privateigentum gewesen. Darum konnten die Bischöfe gar wohl als Gegengewicht gegen den weltlichen Adel gebraucht werden, und so lange sie vom König abhängig blieben, gelang das auch vollständig. Hatte man aber einmal angefangen, die Gerichtsbarkeit auf geistliche Stifter zu übertragen, so lag kein Grund vor, bei den Bistümern stehen zu bleiben und die Klöster, von denen die bedeutenderen oft manches Bistum an Macht und Reichtum übertrafen und deren Grundbesitz nicht selten dem Umfang stattlicher Gaue gleichkam, davon auszuschließen. So erlangten seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts auch sie die volle Grafengewalt und die Bedeutung reichsunmittelbarer Territorien.

Der letzte Schritt geschah unter den ersten fränkischen Kaisern zu Anfang des 11. Jahrhunderts. War man dahin gelangt, die gesamte Gerichtsbarkeit für den Immunitätsbezirk auf die Stifter übergehen zu lassen, so konnten nun ebenso gut Grafschaften, so viel davon in einem Gau oder einer Cent noch übrig war, übertragen werden: d. h. die Grafschaft wurde Eigentum des Stifts und der Graf Lehensträger desselben, nur daß er den Königsbann über Freie unmittelbar vom König erhielt. Das Amt selbst aber mit den zugehörigen Gütern, Rechten und Einkünften ging nun vom Stift zu Lehen. Es bestand also eine doppelte Lehensabhängigkeit, in erster Hand vom König, in zweiter vom Stift: die Inhaber der Grafschaften waren Aftervasallen. Auch dieser letzte Schritt geschah, wiederum zuerst zugunsten der Bistümer, von denen einzelne schon unter den letzten sächsischen Kaisern ganze Grafschaften erwarben, dann auch zugunsten der reichsunmittelbaren Abteien. So scheint die Grafschaft im Niederrheingau schon unter Otto I. auf das Erzstift Mainz gekommen zu sein, als dasselbe Erzbischof Wilhelm, ein natürlicher Sohn des Kaisers, bekleidete (954—968). Hundert Jahre später (1043) schenkte

Heinrich III. die ganze Grafschaft Malstatt in der Wetterau dem Kloster Fulda. Und so erwarben jetzt überall Bischöfe und Äbte die volle Grafengerichtsbarkeit nicht bloß über ihre alten Immunitätsbezirke, sondern auch in Gebieten, die ehedem zum Gau gehörten; ebenso wurde die Grafschaft in den Städten, die hier den Namen Burggrafschaft führte, Ende des 11. Jahrhunderts von den Bischöfen lehnbar. Mit einem Wort, es wurde schließlich wenn wir so sagen dürften fast alles exemt: machte doch der letzte Graf aus dem Wernerschen Hause sogar die Landgrafschaft zu Hessen dem Erzstift Mainz lehnbar.

Sachlich wurde freilich durch alle diese Verleihungen zunächst wenig geändert. Denn mächtige Herrengeschlechter waren es vorläufig doch immer, welche im Besitz der Grafschaftsrechte blieben, gleichviel ob unter dem Namen Grafschaft oder Vogtei, und vor dem 13. Jahrhundert ist schwerlich ein Beispiel nachzuweisen, daß ein echter Grafenbann an Ritterbürtige oder Gemeinfreie gekommen wäre. Indes wenn auch der weltliche Adel einen Teil seiner früheren Rechte als Lehen zurückerhielt, immerhin war das Verhältnis ein anderes geworden: er hatte mit den geistlichen Stiftern teilen müssen, und diese traten ihm ebenbürtig an die Seite. Darum weist der Sachsenspiegel bei Aufzählung der Heerschilde den geistlichen Fürsten den zweiten an, den weltlichen erst den dritten „seit sie der Geistlichen Manne geworden sind".

Hier wie dort aber wurde aus der Amtsgewalt eine Herrschaft; zu der Immunität kam die Lehenbarkeit hinzu, um nicht bloß die Grafschaft, sondern auch das Herzogtum wie jedes Recht der öffentlichen Gewalt in selbständigen Besitz zu verwandeln.

Nicht immer können wir den Fortschritt der geistlichen Herrschaft an der Hand der Urkunden näher verfolgen. Ja es ist

sogar wahrscheinlich, daß die Erweiterung der Gerichtsbarkeit allmählich und unter der Hand erfolgte, so daß die verschiedenen Stufen der Privilegien jeweilen nur den Zustand bestätigen, wie er faktisch sich bereits vorher festgestellt hatte. Das Resultat aber ist schließlich überall das nämliche: die Stifter erlangen für ihre Territorien die volle Grafengewalt, wie sie ehedem der Graf im Gau hatte; Bischöfe und Äbte, soweit letztere an der Entwickelung teilnahmen, traten in den Stand der Landesherren und Fürsten ein. Damit bildete sich auch ein neuer weltlicher Begriff von Bistum oder Abtei, der durchaus nicht mit der Diöcese oder dem geistlichen Amtssprengel zusammenfiel.

Die Gauverfassung löste sich infolge dieser Veränderungen auf, die Grafschaft wurde zerstückelt und zersplittert. Hier und da erhielten sich die alten Gerichtsverbände länger, seit dem 12. Jahrhundert aber doch nur ausnahmsweis; an ihre Stelle treten neue, die sich vielleicht äußerlich an sie anschließen, aber doch etwas anderes bedeuten. Überall durchkreuzen die neuen Territorien die Gaue und ihre Unterabteilungen, ja nicht selten übersprangen sie sogar die Grenzen der alten Stämme; aus der Grafschaft wird eine Landesherrschaft, aus den alten Centen werden landesherrliche Ämter.

Denn auch in den weltlichen Territorien änderte sich der Begriff der Grafschaft: sie hörte auf Amtsrecht zu sein und ward allodiales oder lehenbares Eigentum. Und als seit dem 10. Jahrhundert die Vogtei über alle Gemeinfreie hinzukam, die nicht mehr zu Roß und Harnisch dienten, da war auch äußerlich kein Unterschied mehr zwischen geistlichen und weltlichen Territorien. Nur ihre Entwickelung war eine verschiedene gewesen: in den geistlichen bildete die Immunität den Ausgangspunkt und zu der Vogtei kam der Erwerb der Grafschaftsrechte hinzu; hier waren es umgekehrt die letzteren, von

wo die Entwickelung ausging, und die Vogtei kam erst später hinzu.

Wie bei dem Lehen mußten wir auch hier der Geschichte vorauseilen, um ein volles Verständnis des so überaus folgenreichen Instituts zu gewinnen. Allerdings liegen bei der Immunität wie bei dem Lehen nur die Anfänge der Entwickelung noch in der karolingischen Zeit; aber gerade diese Anfänge bilden den Grund zu der Verfassung des späteren Mittelalters: das Lehen ist das zusammenhaltende Band für Kirche und Staat und zugleich für die innere kirchliche und staatliche Ordnung geworden; die Immunität bildet die Grundlage der Landesherrschaft und damit auch für das geistliche und weltliche Fürstentum.

Etwa bis zum Jahr 1100 dauerten die Formen der Gauverfassung zwar noch fort, allein ihre Auflösung wurde doch schon in dieser Zeit vorbereitet und läßt sich bis auf Karl den Großen zurück verfolgen. Denn die strenge Durchführung des karolingischen Heer- und Gerichtsbanns mit ihren zahlreichen Mißbräuchen ward für den kleinen Grundbesitz ebenso unerträglich, als es im römischen Reich der Steuerdruck gewesen war. Lehen und Immunität wirkten zwar eine Zeit lang noch entgegen, insofern das Lehen an die Stelle der Selbstverpflegung des Heeres trat und die Immunität Schutz gegen die Bedrückungen der Grafen gewährte, aber doch vermochten sie den Untergang des altfreien Standes nicht abzuwenden, sondern sie halfen gerade mit, ihn herbeizuführen. Denn nur die Begüterten und Reichen waren stark genug, den Druck der staatlichen Lasten auszuhalten, und ihre Freiheitsrechte zu behaupten. Und auch dies gelang ihnen nur um den Preis der Lehensabhängigkeit, welche zwar keine Erniedrigung ihres Standes, aber doch immer eine Minderung der alten Freiheit enthielt und als solche auch empfunden wurde. Alle übrigen aber

mußten in die Vogtei eines geistlichen oder weltlichen Herrn eintreten, ihr Grund und Boden vogteiliche Lasten übernehmen.

Gericht und Recht.

Wir können diesen Abschnitt nicht schließen, ohne wenigstens die wichtigsten Änderungen hervorzuheben, die in der fränkischen Zeit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens, wie des Straf- und Privatrechts entstanden sind. Zwar gehören einer rein historischen Darstellung nicht die Einzelnheiten der Prozeß- und Rechtsgeschichte an, die auf Grund der Volksrechte und Kapitularien in dieser Periode eigentlich erst beginnt. Was aber in unmittelbarem Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Entwickelung steht, hat zugleich eine allgemeinere Bedeutung, und die erstere könnte nicht vollständig verstanden werden, wenn wir sie nicht zugleich in ihrer Einwirkung auf die Rechtsgeschichte verfolgen wollten. Erst dadurch wird sie selbst erschöpft.

Und wie die fränkische Reichsverfassung den Grund zum Staat des Mittelalters und damit auch zum Staat der Gegenwart gelegt hat, so haben die neuen Institute des fränkischen Reichs nicht minder für Gericht und Recht des Mittelalters epochemachend gewirkt. Ihnen verdanken wir die stehenden Gerichte, den obrigkeitlichen Prozeß, die Anfänge eines öffentlichen Strafrechts und die mit der mittelalterlichen Verfassung zusammenhängenden Institute des Privatrechts, wie gerade das Lehen, mit einem Wort: den gesamten Rechtszustand, wie er im wesentlichen bis zur Rezeption des römischen Rechts fortgedauert hat. Denn die fränkische Gerichtsverfassung ist später die allgemein deutsche geworden; nur das Privatrecht blieb nach Stämmen verschieden. Soweit aber das letztere mit dem

Staatsrecht unzertrennlich verbunden war — denn auch die Einrichtungen des Staats hatten ja vielfach noch ein privatrechtliches Gepräge, das Kaisertum allein ausgenommen —, unterlag es ebenfalls einem starken fränkischen Einfluß. Daher erscheint die Mannigfaltigkeit desselben vorzugsweise auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts, weniger auf dem des Vermögensrechts: der Staat ist in gewissem Sinn immer noch wie zur Zeit der Merovinger ein großes Erbgut des regierenden Hauses. —

Zu den Centenaren und Grafen kamen als höhere Richter durch Karl den Großen noch die königlichen Sendboten, die neben ihren anderen Funktionen auch viermal im Jahre, während der Monate Januar, April, Juli und Oktober, an Stelle der Grafen zu Gericht sitzen sollten; dadurch entstand eine Abstufung der Gerichte, wie sie der früheren Zeit unbekannt war. Zwar dürfen wir dabei nicht an einen Instanzenzug in unserem Sinne denken, wonach in einer bereits abgeurteilten Sache noch einmal die Entscheidung eines oberen Gerichts angerufen werden kann. Denn das Rechtsmittel der Appellation ist uns erst nach der Rezeption des römischen Rechts durch Einführung des neuen Prozesses geläufig geworden. Dafür kannte das ältere deutsche Recht nur das sogenannte Urteilschelten, das entweder von den umstehenden Gerichtsgenossen oder unter gewissen Beschränkungen auch von einer Partei, wenn sie auf eigene Gefahr die Urteilfinder der Ungerechtigkeit anklagen wollte, ausgeübt werden konnte. Auch waren die Malstätten, an welchen der königliche Sendbote zu Gericht saß, dieselben, an denen der Graf oder Centenar richtete, ebenso wie die Gerichtsbarkeit des Grafen an sich die gleiche war, da seine Kompetenz sich auf alle Sachen erstreckte, die vor ihn gebracht wurden. Allein ein wesentlicher Unterschied lag darin, daß der Graf nur vermöge seiner ordentlichen Amtsgewalt, der

Sendbote dagegen als Stellvertreter des Königs mit voller königlicher Gewalt richtete. So diente die Gerichtsbarkeit des letzteren doch als Ergänzung und Korrektiv der gräflichen, indem er vornehmlich da thätig wurde, wo der Graf das Recht verschleppt oder verweigert hatte oder außerstande war, eine Sache zu Ende zu bringen, weil sich etwa ein anderer Gewalthaber ihm widersetzte. Und wenn es an anderen Stellen heißt, der Sendbote solle Recht schaffen, wenn Grundstücke oder Freiheiten widerrechtlich entzogen seien, er solle nur in den Grafschaften länger verweilen, wo die Rechtspflege schlecht, nicht aber da, wo sie gut verwaltet werde, oder überhaupt nicht in solchen Sachen richten, welche noch gar nicht vor den Grafen gebracht seien, so sehen wir leicht ein, daß seine Gerichtsbarkeit wie sein ganzes Amt eben den Zweck hatte, den Mißbräuchen und Bedrückungen der Grafen entgegenzutreten, denen auf dem gewöhnlichen Rechtsweg nicht beizukommen war. Dazu mußte ihm allerdings eine mit den Grafen konkurrierende Gerichtsbarkeit beigelegt werden, die wo er erschien die gräfliche wie man sich ausgedrückt hat „niederlegte". Pflichtvergessene Centenare konnte der Sendbote ohne weiteres absetzen; den Grafen mußte er dem König anzeigen. Ebenso kamen Streitigkeiten der Bischöfe, Äbte und Grafen unter einander, wenn diese seiner Entscheidung sich nicht unterwarfen, unmittelbar vor den König. Die ganze Einrichtung hatte indes, so heilsam und notwendig sie war, nur einen sehr vorübergehenden Erfolg, da die Sendboten schon im 9. Jahrhundert nicht mehr regelmäßig ernannt wurden. Seitdem blieb nur das königliche Hofgericht zur Aushilfe, in welchem jetzt der Pfalzgraf die höhere Gerichtsbarkeit ausübte oder der König selbst den Vorsitz führte.

Viel wichtiger und bleibender war die Einführung stehender Schöffen, welche Karl der Große gleich in den ersten Jahren

seiner Regierung vornahm, wiederum zu dem Zweck, das Volk und besonders die Ärmeren von einer drückenden Last zu befreien, schließlich aber doch mit dem Erfolg, daß dasselbe nun auch von der Teilnahme am Gericht ausgeschlossen wurde, wie es von der Teilnahme an der Regierung bereits ausgeschlossen war. Hatte man in den Grafen längst königliche Beamte, so wurde mit den Schöffen die fränkische Amtsverfassung vollendet: die ehedem wechselnden Urteilfinder machten lebenslänglichen Beisitzern Platz, und damit verwandelten sich die alten Volksgerichte in königliche Behörden. Die Schöffengerichte sind die ersten Gerichte im heutigen Sinn.

Bei jedem Gericht mußte ursprünglich die gesamte Gerichtsgemeinde anwesend sein, da das Urteil — wohl bei allen Stämmen in der einen oder anderen Form — nicht vom Richter selbst, sondern von den Genossen gefunden wurde. Eine solche Einrichtung war nötig, um die Unparteilichkeit der Rechtspflege zu sichern oder wie wir sagen würden die Kabinettsjustiz auszuschließen: in ähnlicher Art, wie der altrömische Prozeß sich in ein Verfahren vor dem Prätor oder Richter (in iure) und in ein Verfahren vor dem Judex (in iudicio) teilte. Darauf beruht der Gegensatz von Richtern und Urteilfindern, der ohne Zweifel schon dem ältesten Recht angehört. Zwar konnten nicht alle Genossen aktiv bei der Entscheidung mitwirken, der Urteilsvorschlag stand vielmehr nur den gewählten Urteilfindern zu (es sind die Raginburgen des fränkischen Rechts, zu got. ahd. ragin consilium und bairan ferre, also consilium ferentes); aber erst wenn der Umstand zustimmte, erlangte es Gültigkeit, und eben deshalb mußte das Volk bei jedem Gericht erscheinen, in den gebotenen wie in den echten Dingen.

Wenn nun auch seit der Ernennung von Grafen die echten Dinge sich auf die Centen des Gaues verteilen konnten, da die

Grafschaft einen einheitlichen Gerichtsbezirk bildete, so war der Graf dabei doch nur durch die üblichen Fristen, bei den gebotenen Dingen aber gar nicht beschränkt. Er hatte in dem Gerichtsbann, womit er die Dingpflichtigen aufbot, so gut wie in dem Heerbann ein Mittel in der Hand, die Angehörigen seiner Grafschaft willkürlich zu drücken, und dieser Druck lastete besonders hart auf den ärmeren Freien, die nicht bloß den strengen Heerdienst, sondern auch den Gerichtsdienst zu leisten hatten. Karl der Große bestimmte deshalb, wahrscheinlich um zugleich freiere Hand für die Heeresaufgebote zu gewinnen, daß der Graf in jeder Hundertschaft nicht mehr als höchstens drei echte Dinge im Jahre halten, die Dingpflicht für die gebotenen Dinge aber ganz aufhören sollte.

Zugleich führte er statt der jedesmal zu wählenden Urteilfinder, eben im Zusammenhang mit der Beschränkung der Dingpflicht, lebenslängliche Schöffen ein, welche auf Vorschlag der Gerichtsgemeinde an den einzelnen Malstätten vom Grafen ernannt und als königliche Gerichtsbeisitzer dem König vereidet werden sollten. Dies Wort (zuschaffen, verschaffen, zuerkennen, urteilen) bedeutet nichts anderes als Urteilfinder und mag hier und da schon früher im Gebrauch gewesen sein, begegnet aber häufiger erst seit dem Anfang des 9. Jahrhunderts. Es ist wohl möglich, daß sich in manchen Gegenden thatsächlich eine ähnliche Einrichtung schon früher ausgebildet hatte und die Teilnahme des Volks an den gebotenen Gerichten außer Übung gekommen war, während anderwärts umgekehrt längere Zeit noch das alte Verfahren fortdauerte oder ausnahmsweise, wie in Friesland, eine Wahl von Schöffen gar nicht zustande kam. In jedem Fall aber war sie nun gesetzlich geworden, und das neue Institut verbreitete sich bald über das ganze fränkische Reich.

Die Gegenwart der gesamten Gemeinde war also nur

noch im echten Ding notwendig, wo die Schöffen jetzt ebenso wie früher die gewählten Urteilfinder den Urteilsvorschlag hatten, in den gebotenen Gerichten dagegen, die unter dem Vorsitz des Centenars oder Schültheißen alle vierzehn Tage gehalten werden konnten, fiel die Teilnahme des Volks hinweg und die Schöffen sprachen allein das Urteil. Mit einem Wort, an die Stelle der Volksgerichte mit wechselnden Urteilfindern traten zuerst förmliche Richterkollegien, und wenn auch die drei echten Dinge sich nicht selten bis zu Ende des Mittelalters erhalten haben, so konnte doch eine Fortbildung der Gerichtsverfassung nicht mehr von ihnen, sondern nur von den Schöffengerichten ausgehen.

Die Zahl der Schöffen sollte mindestens sieben betragen. Doch ward, um die Vollzähligkeit zu sichern, besonders an den Hauptmalstätten des Gaus die Zahl nicht selten überschritten: auch zwölf Schöffen werden mehrfach genannt. Jeder freie und unbescholtene Grundbesitzer der Cent konnte dazu gewählt werden; indes lag es in der Natur der Sache, daß die Wahl nur auf die angeseheneren und reicheren fiel, weil nur diese imstande waren, das unbesoldete und doch so zeitraubende Ehrenamt zu übernehmen: die Last sollte eben von den ärmeren abgewälzt werden. Es war nicht gerade nötig, für jede Cent die erforderliche Zahl von Schöffen zu wählen. Denn wenn sie auch nur zu den echten Dingen und zu den gebotenen der eigenen Cent erscheinen mußten, so waren sie doch berechtigt, ihr Amt innerhalb der ganzen Grafschaft auszuüben, weil sie nicht vom Centenar, sondern vom Grafen ernannt wurden, ja es kommen schon früh vom König unmittelbar bestellte Schöffen vor, die dann im ganzen Reich thätig werden konnten. So wenig in jeder Hundertschaft jährlich drei echte Dinge gehalten werden mußten — später erscheinen sogar regelmäßig nur drei echte Dinge im Gau oder der Grafschaft —, so wenig

brauchte für jede Hundertschaft ein besonderes Schöffengericht eingesetzt zu werden. Daher erklärt sich, daß das Institut später vorzugsweise in den Städten seine weitere Ausbildung fand, wo die Klagen um Schuld, also eben auch die gebotenen Gerichte des Schultheißen, immer häufiger wurden.

Mit der Einführung der Schöffen war zugleich ein innerer Fortschritt der Rechtspflege gegeben. Denn obgleich dieselben keine gelehrten Richter in unserem Sinne waren, so mußten sie doch, da die Rechtspflege nun zu ihrem Lebensberuf gehörte, alsbald die Bedeutung von Rechtskundigen annehmen, wie es die übrigen Freien nicht mehr waren. Sie bildeten einen neuen Berufsstand, der zwar noch nicht besonders erlernt wurde, aber doch aus dem Amt selbst hervorging, — eine Mittelstufe zwischen den alten volkstümlichen und den heutigen gelehrten Gerichten. Damit hängt es zusammen, daß seitdem die alten Gesetzesmänner, die ehedem unter verschiedenen Namen sich bei fast allen Stämmen nachweisen lassen, überall wegfallen. Man bedurfte ihrer nicht mehr, während sie früher, zumal so lange es noch kein geschriebenes Recht gab, unbedingt notwendig waren, wenn die Entscheidungen nicht ganz ungleich und willkürlich ausfallen sollten. Es waren die lebendigen Träger des Gesetzes, insonderheit der gesetzlichen Buß- und Wergeldsbestimmungen. Und das wurden jetzt die Schöffen.

Indes auch ein Fortschritt des Gerichtsverfahrens knüpfte sich an den der Gerichtsverfassung. Über den Prozeß der ältesten Zeit wissen wir nichts. Sobald aber mit den Volksrechten unsere Nachrichten beginnen, sehen wir, daß er nicht wie heutzutage durch gerichtliche Verfügungen geleitet und entschieden wird, sondern das Gericht, ohne in den Gang des Verfahrens einzugreifen, den Parteien nur Gelegenheit giebt, ihre Ansprüche in gesetzlicher Weise zu verfolgen und zu beweisen. Selbst die Ladung vor Gericht und die Vollstreckung

des Urteils blieb ihnen überlassen, ähnlich wie nach altem römischem Recht; noch in karolingischer Zeit wurde in Klagen, welche Freiheit oder echtes Eigentum betrafen, die Privatladung des Verklagten durch den Kläger erfordert (mannitio), während in anderen Fällen längst die richterliche Vorladung kraft des dem Grafen oder Centenar zustehenden Bannrechts an ihre Stelle getreten war (bannitio). Ein Eingreifen des Gerichts erschien den Germanen ursprünglich wie ein Eingreifen in die persönliche Freiheit; der Rechtsgang war ein geregelter Akt der Selbsthilfe, ebenso wie die Fehde in den zugelassenen Fällen ein solcher war. Und damit war ein Formalismus verbunden, den wir heutzutage unerklärlich finden, der aber mit Notwendigkeit aus den Verhältnissen selbst hervorging, weil in der äußeren Form allein die Gewähr für das materielle Recht und die Gerechtigkeit des Urteils lag: wiederum genau so, wie das auch im ältesten römischen Prozeß, ja auf niederer Entwickelungsstufe bei allen Völkern der Fall ist. Daher auch die Gefahr für den Kläger, mit dem geringsten Formfehler die Sache zu verlieren. Die ganze Prozeßgeschichte ist ein Kampf des materiellen Rechts gegen das formelle; besonders früh und energisch ist dieser Kampf von den Römern durchgeführt worden; wie weit im Prozeß und vor allem im Beweis die Form zurückgedrängt werden kann, ohne der Willkür allzu großen Spielraum zu lassen, ist immer noch ein ungelöstes Problem.

Mit der Ausbildung einer königlichen Gerichtshoheit aber wurde der Prozeß allmählich ein anderer. Ganz unzweifelhaft hat auch hier die kaiserliche Machtvollkommenheit, welche auf den fränkischen König überging, die Bahn gebrochen. Schritt vor Schritt überwindet die obrigkeitliche Gewalt den alten privatrechtlichen Prozeß der Parteien und verwandelt ihn in einen öffentlichen. An die Stelle der Ladung durch die Partei

tritt in Strafsachen schon früh, noch in merovingischer Zeit, die Ladung durch obrigkeitlichen Befehl mit der Wirkung, daß der Säumige den Königs- oder Grafenbann zahlen muß; zu Ende der karolingischen Zeit hat sie die erstere völlig verdrängt. Ebenso entwickelt sich eine obrigkeitliche Exekution, und zwar nun nicht mehr bloß als Pfändung von Mobilien, sondern durch das Mittel der Konfiskation (missio in bannum), wenn die Mobilien unzureichend sind, auch als Exekution in das Grundeigentum, das, wenn es der Schuldner binnen Jahr und Tag nicht einlöst, dann zur Befriedigung des Gläubigers verwandt wird. Auch die Prozeßleitung geht aus der Hand der Parteien in die der Richter, des Grafen und Schultheißen über; die Beweismittel werden andere und nehmen eine andere Bedeutung an: sie dienen nicht mehr den Parteien allein, um ihnen in der vorgeschriebenen Form Recht zu verschaffen, sondern auch dem Gericht, um dessen Überzeugung festzustellen, und auf diese hin ergeht nun erst das Endurteil. Zugleich entwickelt sich der Inquisitionsbeweis (inquisitio pertestes), der von Gerichts wegen aufgenommen wird, nicht an die alten Formen gebunden ist und an die Stelle des rein formalen das materielle Recht setzt, d. h. ein der Sache wirklich möglichst gerechtes und billiges. Damit treten an die Stelle der früheren Beweismittel, insbesondere der Eideshelfer, welche ihre Überzeugung von der Wahrheit des Parteieneides mit beschworen (coniuratores, consacramentales), mehr und mehr die Zeugen und Urkunden, durch welche der wirkliche Sachverhalt ermittelt werden soll. Kurz es sind die neuen Prinzipien unseres Prozesses, die schon in fränkischer Zeit zum Durchbruch kommen, mit der Auflösung des fränkischen Reichs zwar wieder auf lange Zeit zurückgedrängt werden, seit der Rezeption des römischen Rechts aber von neuem Geltung erlangen.

Einen ähnlichen Gang nimmt die Entwickelung des Strafrechts. Eine Strafgewalt des Staats bestand ursprünglich nur bei solchen Verbrechen, welche gegen die Gemeinde selbst gerichtet waren, also vor allem bei Verrat und Heerflucht. Dazu kam dann im fränkischen Reich, weil alle Freien, Germanen wie Römer, dem König den Eid der Treue leisten mußten, die Infidelität oder der Treubruch gegen den König, welcher ebenfalls mit dem Tod und zugleich mit Vermögenskonfiskation bestraft wurde und der in der Praxis oft eine sehr weite Ausdehnung erhielt, also nicht bloß den eigentlichen Hochverrat und die Majestätsbeleidigung enthielt. Im übrigen galt bei Verbrechen, welche gegen Einzelne gerichtet waren, nicht der Staat, sondern nur der Verletzte oder sein Haus als beteiligt, und es war schon ein Fortschritt, wenn neben dem Wergeld oder der Buße an die Verletzten noch ein besonderes Friedensgeld (fredum) für die Verletzung des Friedens an die Obrigkeit gezahlt werden mußte. Das Fehderecht also dauerte daneben fort, wo die Pflicht der Blutrache es gebot: der Staat mußte sich mit der Familie noch in die Verfolgung des Unrechts teilen. Bei den Stämmen, welche sich innerhalb des römischen Reichs niedergelassen hatten und schon länger zum Christentum übergetreten waren, wie den Westgoten und Burgundern, wurde es zwar in den Volksrechten ausdrücklich verboten; ob gleich anfangs mit Erfolg, ist sehr zu bezweifeln, in anderen Stammrechten aber wird es gar nicht erwähnt, d. h. stillschweigend vorausgesetzt, und bei den norddeutschen Stämmen sogar als zu Recht bestehend anerkannt. Nur indirekt konnte es bekämpft werden. Dies geschah durch die allgemeinen Buß- und Wergeldsbestimmungen, die dem Verletzten das Recht gaben, die gesetzliche Sühne zu fordern, und in allen leichteren Fällen auch den Zwang auferlegten, sich damit zu begnügen. Daher die ausführlichen Tarife, welche wir in den Volksrechten fin-

den und die offenbar auf altem Gewohnheitsrecht beruhen, wie die Genauigkeit und der gelegentliche Humor derselben ergeben.

Aber alle diese Bestimmungen enthalten doch nur ein Privatstrafrecht, wie man es genannt hat: dem Verletzten wird Gelegenheit geboten, von Gerichts wegen eine Entschädigung für das Vergehen oder Verbrechen zu erlangen, die Fehde soll ausgeschlossen sein, und dafür muß der Schuldige und seine Verwandtschaft haften — der Streit wird beigelegt (compositio). Also nicht das Unrecht wird gestraft, sondern der Verletzte befriedigt, genau wie bei einer Zivilklage. Und soweit die Rechtsordnung des Staats mit verletzt ist, muß auch er durch das Friedensgeld befriedigt werden. Die ganze Anschauungsweise kommt uns, die wir an ein ausschließliches Strafrecht des Staats gewöhnt sind, jetzt fremd oder sonderbar vor. Aber sie war das einzige Mittel, aus dem Zustand der allgemeinen Fehde herauszukommen. Die ältere Zeit stieß sich umgekehrt nur daran, daß die Fehde ausgeschlossen sein sollte, wie die Erzählung aus dem nordischen Altertum zeigt, wo ein Vater mit den Worten „er wolle nicht seinen erschlagenen Sohn im Geldbeutel mit sich herumtragen" die Annahme des Wergelds verweigert.

Im Gegensatz zu diesem Strafrecht der Volksrechte entwickelt sich nun im fränkischen Reich ein neues, welches auf der königlichen Banngewalt ruht. Sie erscheint als Surrogat der gesetzgebenden Gewalt und vermag daher auch solche Handlungen strafbar zu machen, die nach Volksrecht straflos waren. Daher ist die Verletzung des Bannes nicht der Partei, sondern dem König zu büßen: der Bann wird stets an die Obrigkeit gezahlt. Und zugleich bleibt der König nicht dabei stehen, im Sinne der Volksrechte verbotene Handlungen mit Bußen oder Geldstrafen zu bedrohen, sondern er setzt für die schwe-

reren Verbrechen auch Leibes- und Lebensstrafen fest. Offenbar ist es zunächst die Heergewalt gewesen, die zur Erweiterung der königlichen Rechte führte: er legte sich nun auch die Befugnis bei, kraft der Heergewalt für den Schutz und die Ordnung des Reichs im Frieden zu sorgen. Doch sind ohne Zweifel zugleich wieder römische Einflüsse im Spiel gewesen, wie wir daran sehen, daß die Strafgewalt des Königs bei den Westgoten und Burgundern noch früher und stärker hervortritt als im fränkischen Reich, und hier wiederum früher in Neustrien als in Austrasien.

Das alte Privat-Strafrecht nimmt also allmählich einen öffentlichen Charakter an: der König erscheint als Vertreter der staatlichen Ordnung und bald auch im Sinne einer christlichen Obrigkeit „zur Rache über die Übelthäter und zu Lobe der Frommen“. Eine Zeit lang bestehen beide Systeme neben einander; aber mehr und mehr tritt das Neue als das Energischere und Durchgreifendere an die Stelle des Alten; Karl der Große verfährt in seinen Strafandrohungen fast ebenso souverän wie ein römischer Kaiser; in der nachkarolingischen Zeit kommen die volksrechtlichen Buß- und Wergeldsbestimmungen ganz außer Gebrauch: der Sachsenspiegel kennt das Wergeld nur noch in einem einzigen Falle, bei unvorsätzlichem Totschlag, und hier für alle Freien als ein und dasselbe.

So erläßt der König sein Aufgebot zum Heere bei Strafe des Königsbanns; er untersagt die Fehde jetzt unbedingt; er verbietet das Waffentragen vor Gericht, den Verkauf der Waffen an die Feinde; er schützt die Kirche und ihre Immunität mit zehnfachem Königsbann; er nimmt kirchliche Vergehen auch in weltliche Strafe: — kurz in zahllosen Fällen, die nach Volksrecht nicht mit Strafe bedroht waren, führt er kraft seiner königlichen Gewalt eine solche ein. Oder wo eine Handlung schon nach Volksrecht mit Buße bedroht ist, kommt jetzt

das königliche Verbot noch hinzu und verschärft die Strafe: statt des Friedengelds muß der Königsbann neben der Buße an den Verletzten gezahlt werden, er tritt also in das alte Kompositionensystem mit ein, bis er dieses schließlich verdrängt.

Am deutlichsten zeigt sich der veränderte Charakter des Strafrechts in den neuen Leibes- und Lebensstrafen, die immer häufiger werden und nicht mehr bloß Hörigen, sondern auch Freien und Adeligen gelten. Daher wird den Grafen jetzt als wesentlicher Bestandteil der Gerichtsbarkeit der Blutbann mit verliehen, und dieser wird in seiner Anwendung auf Freie eben auch Königsbann genannt: den Grafen wird eingeschärft, daß in jeder Grafschaft ein Gefängnis zur Verwahrung der Verbrecher, und an den einzelnen Malstätten die erforderlichen Richtplätze und Galgen vorhanden seien: der Galgen war die schimpflichere Todesstrafe, welche bei gemeinen Räubern, im Fall einer Verschwörung aber auch bei vornehmen Herren zur Anwendung kam, während andere Verbrecher enthauptet wurden. Es sind insbesondere die schweren Fälle, die von jeher als Friedensbrüche galten, welche jetzt regelmäßig mit dem Tode gestraft wurden: Mord und Raub, der letztere wenigstens im dritten Wiederholungsfall; dem Raub wurde später der wiederholte Diebstahl gleichgestellt, ebenso Raub oder Diebstahl mit Brandstiftung. Aber auch auf andere Verbrechen, wie Kirchenraub, Totschlag in der Kirche, widernatürliche Unzucht, ward die Todesstrafe ausgedehnt. Daneben blieben die älteren Fälle, Treubruch, Majestätsverbrechen, Verrat, Heerflucht.

Verstümmelung drohte den Räubern im ersten und zweiten Betretungsfall; auf Meineid, falsches Zeugnis und Münzfälschung stand Verlust der Hand. Ebenso traten Leibesstrafen, wie Blendung, Verlust der Ohren oder der Nase, infolge königlicher Begnadigung an die Stelle von Lebensstrafen. Das

spätere Recht ging in der Anwendung von Leibesstrafen noch weiter; schon in karolingischer Zeit scheinen sie regelmäßig verhängt worden zu sein, wo ein Ärmerer die gesetzliche Buße nicht erlegen konnte.

Ein volles Begnadigungsrecht stand nur dem König zu, namentlich da wo jemand das Leben verwirkt hatte. In anderen Fällen konnten auch die Grafen den Loskauf (redemtio) gestatten. Mißbräuche kamen in doppelter Richtung vor, einmal daß die Grafen selbst bei leichteren Vergehen Leibes- oder Lebensstrafen zuließen, und sodann daß sie umgekehrt den Loskauf auch da gestatteten, wo sie es nicht durften, letzteres um so bereitwilliger, als ihnen ein Teil der Buße zufiel (ein Drittel). Gegen beides ergingen von Karl dem Großen scharfe Verbote. Die Regel war also wohl, daß überall, wo die Todesstrafe nicht unbedingt eintreten mußte, Reiche und Angesehene mit der Buße davonkamen, während Insolvente, die sie nicht zahlen konnten, oder Unfreie, für welche der Herr sie nicht zahlen wollte, mit Leib oder Leben büßten. Das blieb ja auch später in den Städten noch lange Zeit so.

Wir sehen, wie also auch im Strafrecht schon die Grundsätze des neuen, fast möchte man sagen modernen Staates mit der altgermanischen Freiheit ringen. Es wird seiner privatrechtlichen Natur entkleidet, das Fehderecht wird unterdrückt, der König übt thatsächlich eine gesetzgebende Gewalt, er allein ist Herr über Leben und Tod des Verurteilten, und wenn auch der Loskauf wie in älterer Weise zum Teil noch fortdauert, so treten die öffentlichen, von Staats wegen verhängten Strafen doch immer mehr in den Vordergrund. Wäre dem fränkischen Reich eine längere Fortdauer vergönnt gewesen, so würden die neuen Grundsätze zweifellos bald ganz allgemein und vollständig durchgedrungen sein. Aber damit auch der römische Absolutismus des Reichs und ein vorzeitiges Altern der

Nation, wie wir es in so auffälliger Weise bei den Westgoten in Spanien sehen.

Der Rückschlag ließ mit dem Verfall des Reichs nicht auf sich warten. Man blieb bei dem älteren System oder kehrte, wo man konnte, wieder zu ihm zurück: der Staat war innerlich noch zu unfertig, das Leben noch zu wenig entwickelt, als daß die modernen oder römischen Prinzipien — denn beide laufen im Grunde auf dasselbe hinaus — ohne weiteres hätten zur Herrschaft gelangen können. Damit wurde zwar der Eintritt einer neuen Staats- und Rechtsordnung in ungewisse Ferne geschoben, aber auch die alte Freiheit und, wie wir wohl sagen dürfen, die Lebenskraft der Nation erhalten. Und zugleich waren die neuen Prinzipien doch stark genug, um später, wenn auch nicht von Reichs wegen, doch in den kleineren Kreisen des Reichs, den Städten und Territorien, durchzudringen. Sie waren stark genug, um hier wenigstens in den Grundlagen eine gewisse Einheit und Gemeinschaft des öffentlichen Rechts zu begründen, während seine Ausbildung im einzelnen allerdings den partikularen Rechtsquellen anheimfiel.

Nur das Privatrecht, das, von Anfang an nach Stämmen geschieden, keine Eingriffe der Staatsgewalt erfahren hatte, blieb auch in der Folge nach Stämmen gesondert: es gab, um einen von der Sprache entlehnten Ausdruck zu brauchen, nur Rechtsdialekte, kein gemeines Zivilrecht, so wenig als es vor dem 16. Jahrhundert eine deutsche Schriftsprache gegeben hat. Indes die nationale Gemeinschaft verleugnete sich auch hier nicht, und die Einheit der politischen Entwickelung ließ das Privatrecht viel weniger auseinandergehen, als es ohne sie der Fall gewesen wäre. Daß aber die Verbindung der Stämme zu einem größeren politischen Ganzen erhalten blieb oder sich doch unter den sächsischen Kaisern in engeren Grenzen neu wiederherstellte, verdanken wir ebenfalls nur dem fränkischen Reiche.

So wenig wir auf die Geschichte des Prozesses und des Strafrechts näher eingehen konnten, so wenig vermögen wir dies bei dem Privatrecht. Nirgends ist die Rechtsgeschichte als solche ein Teil der allgemeinen Geschichte. In eine nationale aber gehört sie nur insoweit, als sich aus den Stufen der Rechtsentwickelung zugleich der Fortschritt des nationalen Lebens erkennen läßt. Nur von diesem Standpunkt aus dürfen wir uns noch einige Bemerkungen darüber erlauben.

Im Familien- und Erbrecht blieben die alten Grundlagen unseres Rechts, wie sie es im wesentlichen das ganze Mittelalter hindurch geblieben sind: die hausherrliche Gewalt des Mannes über Frau, Kinder und Gesinde, oder an ihrer Stelle die Vormundschaft des nächsten Erben (Erbrecht und Vormundschaft gehen stets zusammen); reine Familienerbfolge nach Sippen oder Parentelen; keine letztwillige Verfügung über die Erbschaft; keine Universalsuccession im römischen Sinn; Erwerb der Erbschaft oder Anfall derselben sogleich mit dem Tode des Erblassers, ohne daß es eines besonderen Willensakts bedarf, weil der Erbe schon bei Lebzeiten des Erblassers ein präsentes Recht oder die Anwartschaft hat. Selbst die Einführung des römischen Rechts hat daran nicht viel geändert: wohl sind eine Reihe von fremden Instituten, wie gerade das Testament, seitdem in Übung gekommen, sonst aber nur römische Namen auf unsere Institute übertragen, und diese, wenn auch geändert, nicht aufgehoben und durch neue ersetzt worden. Das römische Erbrecht zwar ist das gemeine geworden, doch hat es das deutsche weder für alle Stände, noch in all' seinen Instituten verdrängt: der hohe Adel, die Ritter und Bauern haben für die Erbfolge in das Grundeigentum fast durchgehend das deutsche beibehalten, und die Städte sind in ihren Stadtrechten auch nicht unbedingt zum römischen übergegangen. Familien- und Erbrecht hängen ja auch so sehr mit dem innersten Leben eines

Volks zusammen, daß fremde Institute hier am schwersten Eingang finden. Das zeigt sich an den verfehlten Versuchen, welche die fränkischen Könige machten, unter dem Einfluß römischer Anschauungen die Erbfolge zu ändern: sie sind in Deutschland niemals praktisch geworden.

Neu ist die Obervormundschaft des Königs, welche sich im fränkischen Reich ausbildete. Trat der Staat an die Stelle des Familienschutzes, so mußte er auch den Schutz Wehrloser, der ehedem der Familie zugefallen war, mit übernehmen. Das geschah nicht bloß in dem Sinn, daß er den Schutz da gewährte, wo es an einer Familie fehlte, wie bei solchen, deren wehrhafte Angehörige ausgestorben waren, bei Freigelassenen, Fremden, Unehelichen und vor allem den Geistlichen, sondern bald auch in dem weiteren, daß er überhaupt alle Wehrlosen vertrat, daß er also den Familienschutz nicht bloß ersetzte, sondern wo ein solcher bestand zugleich beaufsichtigte und überwachte: was ehedem den Vormündern gegenüber die Familie zu thun hatte, das that jetzt der König. Diese Erweiterung erfolgte unter Karl dem Großen: unter den Bannfällen werden stets Vergehen gegen die Kirche, gegen Witwen, Waisen und Schutzlose (minus potentes) mit aufgeführt; das Steigen der königlichen Gewalt zeigt sich auch in der Ausdehnung des königlichen Schutzrechts. Die Ausübung desselben ging natürlich auf die Grafen und Richter über; mehrfach wird ihnen die Pflicht eingeschärft, sich der Witwen, Waisen und Wehrlosen anzunehmen. Später traten die Landesherren und Reichsstädte an ihre Stelle. Die Obervormundschaft wurde nun als ein jeder Obrigkeit zustehendes Recht angesehen und in demselben Verhältnis, in welchem der Familienschutz schließlich alle Bedeutung verlor, weiter entwickelt: schon im 13. Jahrhundert findet sich in Stadtrechten der Grundsatz ausgesprochen, daß jeder Vormund vom Richter — als dem Obervormund —

bestellt werden müsse. Doch galt sie wie alle Regierungsrechte nur als ein vom Kaiser verliehenes Recht, und dieser blieb oberster Schutzherr im Reich; die Erteilung der Mündigkeit vor erreichter Volljährigkeit gehörte sogar zu den kaiserlichen Reservatrechten. Ist nun auch im Lauf der Zeit etwas ganz anderes daraus geworden, so führt ihr Ursprung doch auf das fränkische Königtum zurück, denn unsere heutige Obervormundschaft war weder dem römischen noch dem älteren deutschen Recht bekannt.

Im ehelichen Güterrecht zeigen sich die ersten Anfänge einer über die bloße Verwaltung des Mannes hinausgehenden Gemeinschaft in dem gemeinsamen Vermögenserwerb der Ehegatten. Das ist nach den Volksrechten insbesondere bei den ripuarischen Franken und den Westfalen der Fall: der überlebenden Frau wird von dem gemeinschaftlichen Erwerb (collaboratio, conquisitio) oder der sogenannten Errungenschaft dort ein Drittel, hier die Hälfte zugesprochen, während sie sonst gewöhnlich nur Aussteuer, Morgengabe und Wittum erhält. Unter der Errungenschaft haben wir nicht bloß den Erwerb an Vieh, Gerät, Kleidern, Gold oder Silber zu verstehen, sondern vor allem das durch Rodung und gemeinsame Arbeit neu gewonnene Land, wie die Urkunden ergeben, in denen der Erwerb ausdrücklich in diesem Sinne gedeutet wird. So weit das Land nicht zum Erbe gehörte, konnte daher auch frei darüber verfügt werden, und die Urkunden enthalten eine Menge von Beispielen, in denen dies insbesondere zugunsten der Kirche geschah. Freilich ist die spätere Gütergemeinschaft erst durch die städtische Entwickelung möglich geworden, in der mehr und mehr das bewegliche Vermögen in den Vordergrund trat, das Grundeigentum dagegen seine Bedeutung verlor. Indes ist doch nicht zu verkennen, daß in der Errungenschaft die ersten Ansätze dazu liegen, und es ist wohl nicht zufällig,

daß gerade da, wo die Volksrechte sie erwähnen, in der Gegend der Ripuarier und der Westfalen später auch die Gütergemeinschaft sich verbreitet hat. Bei den Ostfalen und Engern dagegen, wo die Frau sich mit ihrer Aussteuer und einem Wittum begnügen mußte, treffen wir sie nicht: es sind die Gebiete, über welche wir aus dem Sachsenspiegel näher unterrichtet sind und in denen es offenbar bei dem älteren Recht geblieben ist.

Dem wichtigsten Fortschritt begegnen wir auf dem Gebiet des Vermögensrechts: es ist der Übergang zur vollen Ansässigkeit, der sich nun in der Bedeutung ausspricht, welche mit einemmale das Grundeigentum erlangt. Die Lex Salica setzt noch den älteren Zustand voraus, wonach rechtlich allein die Mobilien — Vieh, Waffen, Gerät, Gold und Silber — den Gegenstand des Vermögens bilden: Allod bedeutet die Gesamtheit derselben, das Land (terra) bildet den Gegensatz dazu; waren auch die Verhältnisse bereits weiter fortgeschritten, so blieb das Recht doch wie gewöhnlich noch auf dem alten Standpunkt und erkannte noch kein Eigentum am Grund und Boden an.

Das alles wird mit einemmal anders. Denn wie mit der Gründung des fränkischen Reichs der Staat ein festes Territorium erhielt, so begann nun alsbald das Eigentum am Boden Grundlage der Verfassung und des Privatrechts zu werden. Die lange zurückgehaltene Entwickelung bricht mit um so größerer Gewalt durch: die Immobilien gewinnen für den Staat wie für den Einzelnen eine viel größere Bedeutung als die fahrende Habe, die öffentlichen Lasten werden daran geknüpft, politische Rechte damit verbunden, das Grundeigentum wird Mittelpunkt des gesamten Privatrechts und Ausgangspunkt für dessen weitere Entwickelung.

So bildet sich jetzt von Staats wegen eine Exekution in das Grundeigentum, indem der König, wenn Steuern oder

Banngelder nicht gezahlt werden, zu einer Konfiskation desselben schreitet, es wird Maßstab für den Kriegsdienst und die dabei geforderte Ausrüstung, ja bei dem Lehen sogar Entschädigung für die Dienstpflicht, wie diese als Gegenleistung für das Lehen erscheint, es wird Voraussetzung der Schöffenbarkeit und der öffentlichen Ämter, — kurz überall ist zu Ende unserer Periode der Besitz von Grund und Boden wenn auch noch nicht rechtlich, doch faktisch Bedingung der politischen Rechte geworden. Vor allem in Deutschland war dies der Fall, wo das wirtschaftliche System und demgemäß auch die politischen Lasten und Rechte allein darauf ruhten. Volle tausend Jahre, von der Zeit Chlodwigs bis zur Ausbildung des modernen Staats (500—1500), ist das so geblieben, ja im Grunde erst durch die neueren Ablösungsgesetze anders geworden, denn so lange der Grund und Boden wirtschaftlich allein als Vermögen galt, mußten auch Kirche und Staat darauf gegründet bleiben.

Und ebenso ist es im Privatrecht. Am Grund und Boden wird allein wahres Eigentum angenommen, während die fahrende Habe streng genommen gar nicht unter den Begriff desselben fällt. Hier allein hat sich ein absolutes dingliches Recht ausgebildet, das nur durch Auflassung oder Erbgang erworben werden kann, nicht frei veräußerlich ist, aber auch unbedingt den vollen Schutz gegen jeden dritten genießt, während bei der Habe, die als Gegenstand des Verkehrs von Hand zu Hand geht, die nähere persönliche Beziehung zur Sache entscheidet, also der Satz gilt „Hand muß Hand wahren", d. h. der ursprüngliche Besitzer, der sie freiwillig weggegeben hat, muß dem dritten weichen. Daher wird auch nur bei Immobilien ein selbständiges Besitzrecht anerkannt (die Gewere), während bei Mobilien der den Besitz hat, auf dessen Grund und Boden sie sich befinden, — ein Satz, welcher vom Standpunkt des

römischen Rechts aus ganz unbegreiflich ist, während er uns sehr natürlich vorkommt, so lange die Mobilien, vor allem Vieh, Ackergerät und Bodenerzeugnisse, wirklich nur Pertinenzen des Grundbesitzes waren. Daher haben sich auch alle weiteren Institute unseres Rechts lange Zeit an das Grundeigentum angeschlossen: Lehen und Leihe, Zehnten und Reallasten, und die feineren Institute, welche später in den Städten aus einer Verbindung des Kapitals mit dem Grund und Boden hervorgingen, wie der Rentenkauf oder das Darlehen gegen Rente à fonds perdu und das Unterpfand oder die jüngere Form der Satzung (subpignus, hypotheca), die dem Gläubiger nicht den Besitz und Genuß der Sache, sondern nur ein Distraktionsrecht einräumt.

Neben dem echten Eigentum, auf welches jetzt der Begriff Allod übergeht, waren ursprünglich nur abgeleitete Besitzrechte möglich, hofrechtlicher oder geliehener Besitz, der nach Volksrecht keinen Schutz hatte, sondern von der Gnade des Herrn abhing. Also alles Land, soweit es nicht gemeine Mark war, stand im echten Eigentum eines Grundherrn, der die Dienste und Abgaben davon zog und nur die Herrenhöfe selbst unmittelbar bewirtschaftete, während die Hörigen und Beliehenen von ihrem abgeleiteten Besitz die Dienste und Abgaben leisten mußten. Überaus wichtig war es nun aber, daß sich zu Ende der karolingischen Zeit, hauptsächlich unter dem Einfluß der Kirche, und seitdem Freie ebenso wie Hörige Leihen empfingen, auch daran ein selbständiges Besitzrecht oder eine unvollkommene Gewere entwickelte, da sie vielfach nur auf Bedingungen erfolgten und — wegen der Besserung — gerade so wie das Lehen von Haus aus zur Erblichkeit hinneigten. Aus dieser unvollkommenen Gewere neben der Eigentumsgewere entstand dann, sobald das echte Eigentum sein charakteristisches Merkzeichen der Abgabenfreiheit verlor und das abgeleitete Recht

selbständig dem Recht des Herrn gegenüber trat, mit der Zeit eine geteilte Gewere oder wie wir jetzt sagen ein geteiltes Eigentum, das Obereigentum des Herrn und das Nutzeigentum des Beliehenen, bis das erstere schließlich der Ablösung anheimfiel. Auf diese Weise ist fast unser gesamtes heutiges Grundeigentum, auf dem Land wie in den Städten, erst aus dem Lehen und den verschiedenen Formen der Leihe hervorgegangen.

Dagegen blieb das Obligationenrecht verhältnismäßig noch unentwickelt. Eine Zeit, die nicht zwischen Tausch und Kauf zu unterscheiden wußte und der die Geldwirtschaft noch unbekannt war, hatte auch nicht das Bedürfnis, für Handel und Wandel in der Weise des römischen Rechts eine Reihe selbständiger Verkehrsformen aufzustellen. Das wurde erst in den Städten anders, aber doch nicht in dem Sinn, daß sich das Recht von seinem Ausgangspunkt gelöst hatte. Denn wir teilen das Vermögen nicht in Sachen und Forderungsrechte, sondern in Rechte an Mobilien und Immobilien. Die Forderungen treten als solche gar nicht selbständig hervor, sondern teilen die Natur der Objekte, worauf sie sich beziehen.

Und dabei ist es bis auf die Rezeption des römischen Rechts geblieben. Die neueren Gesetzgebungen aber sind zum Teil wieder zu den deutschen Grundsätzen zurückgekehrt, weil nur der Gegensatz von Mobilien und Immobilien im Recht vollständig durchführbar ist.

Viertes Kapitel.

Kirche und geistige Bildung.

Einfluß des Christentums auf die deutsche Sprache.

Das wichtigste geistige Kennzeichen eines Volkes ist seine Sprache. In diesem Sinn aber hätte es dann so wenig schon ein deutsches Volk gegeben, als es eine gemeinsame Sprache für die im fränkischen Reich vereinigten Stämme gab. Und in der That standen sich Sachsen und Bayern, Schwaben und Franken fremd genug einander gegenüber: kaum daß sie sich gegenseitig verständlich werden mochten. Nur die Vorbedingung für das Werden einer Nation, nicht diese selbst, war im Reich Karls des Großen vorhanden. Die Einheit zeigt sich nur negativ in dem Gegensatz von Romanen und Slaven und nach der Bekehrung der Sachsen auch in dem Gegensatz gegen die noch heidnischen Germanen im Norden. Das Kaisertum Karls faßte das ganze Abendland zu einer christlichen Einheit zusammen.

Und doch wirkte zunächst, lange ehe es zu einer politischen Absonderung kam, gerade das Christentum sehr energisch zum Werden der neuen Nation mit. Wir verdanken ihm vor allem die Schrift und eine neue Schriftsprache, die, wenn auch jeder sich vorläufig ganz an die Mundart seiner Gegenden hielt, doch mehr und mehr eine allgemein gültige wurde, bis

seit dem 16. Jahrhundert das Neuhochdeutsche durch die Reformation, die Buchdruckerkunst und den Aufschwung der deutschen Wissenschaft sich zur ausschließlichen Schriftsprache erhob.

Dann aber ist ein sehr nachhaltiger, tiefgreifender Einfluß auf den Inhalt und Geist unserer Sprache, der sich allen Mundarten gleichmäßig mitteilte und in demselben Maß das gegenseitige Denken und Wollen aller zum Reich gehörigen Stämme nach einer Richtung hin umgestaltete, in welcher die Kirche und ihre Einrichtung zuerst äußerlich und mehr politisch eine einheitliche Verfassung für diese Stämme begründete.

Noch ein anderer Umstand wirkte auf die neue Schriftsprache und die nationale Selbständigkeit, insbesondere den übrigen germanischen Völkern gegenüber wesentlich ein: die eigentümliche Lautverschiebung, die etwa im 6. Jahrhundert Gemeingut der Nation geworden ist. Insofern schon das Christentum als Quelle unserer heutigen Schriftsprache angesehen werden kann, hängt der Fortschritt dieser zweiten Lautverschiebung, die man im Gegensatz zur ersten allgemein gewordenen die hochdeutsche nennt, zugleich wieder mit dem Fortschritt des Christentums von Süden nach Norden zusammen. Denn es war doch vor allem hochdeutsche Litteratur, die mit dem Christentum sich im mittlern und nördlichen Deutschland verbreitete. Indes hat die Lautverschiebung auch ihre selbständigen Gründe, die an sich vom Christentum unabhängig sind. Wir lassen sie deshalb noch im Augenblick beiseite und verweilen zunächst bei dem gewaltigen Einfluß, den das Christentum auf unsere Sprache und damit auch auf die Bildung der Nation gehabt hat. Es wird noch Gelegenheit geben, auf die Lautverschiebung zurückzukommen und ihre Fortschritte im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Christentums zu verfolgen.

Der Einfluß des Christentums hatte eine gewaltige Umgestaltung des ganzen nationalen Charakters zur Folge. Der

Wortschatz unserer Sprache wurde unendlich erweitert. Viele heutige Begriffe haben ihre Wurzel im Christentum: Wörter wie Glaube, Buße, Taufe werden so geläufig wie Vater, Mutter, Schwester. Ähnlich wie auch das absterbende Latein noch einmal im 5. und 6. Jahrhundert von christlichem Geist und damit von ganz neuem Leben erfüllt ward. Aber der große Unterschied var, daß die schöpferische Kraft des klassischen Altertums im Erlöschen begriffen war, während den jugendlichen Völkern in Deutschland mit dem Christentum nur ein neues Lebenselement zugeführt wurde, das sie auf eine viel höhere Entwickelungsstufe hob. Man darf wohl sagen: der deutsche Geist kam mit dem Christentum erst zu sich selbst, das Heidentum wurde nur abgestreift — der sittliche Ernst des Volkes kam dem Christentum entgegen.

Da die deutschen Stämme das Lateinische nicht lernen konnten, gleichwohl aber das Christentum im Abendland nur in lateinischer Sprache auftrat, so blieb nichts übrig, als die christliche Lehre ins Deutsche zu übertragen und, wenn auch die Liturgie lateinisch blieb, doch wenigstens in Predigt und Beichte sich der deutschen Sprache zu bedienen, — während die deutsche Sprache der Ostgermanen, die sich mitten in römische Bevölkerung versetzt sahen, eben weil das Lateinische in Italien, Gallien, Spanien als Völkersprache galt, gerade vorzugsweise mit Hilfe des lateinischen Christentums bis zum 9. Jahrhundert allmählich ausgerottet ward.

So erklärt sich, weshalb gerade die Grundbegriffe des Christentums, wie Sünde, Glaube, Buße, Liebe, Taufe, Hoffnung u. s. w., durch deutsche Worte wiedergegeben und nur mit christlichem Stempel versehen wurden, während die Fremdwörter vorzugsweise für das Äußere der kirchlichen Einrichtungen in das Deutsche übergingen.

Gleichwohl sind eine unendliche Menge von Wörtern neu

eingeführt und eine ebenso große Menge schon vorhandener haben andere Bedeutung erhalten. Die christlichen Begriffe werden also entweder ins Deutsche übersetzt, d. h. die im Idiom der Sprache nächstverwandten Worte dazu verwandt, oder es werden, wo dies nicht gut möglich war, die lateinischen Fremdwörter, die ihrerseits zum großen Teil selbst dem Griechischen entlehnt waren, in das Deutsche herübergenommen. Inbetreff der ersteren trat allmählich die ausschließlich christliche Bedeutung in den Vordergrund, so daß die frühere heidnische vollständig schwand oder die natürliche wie im Griechischen und Lateinischen daneben blieb.

Beispiele der ersten Art, wobei volkstümliche Ausdrücke den christlichen Begriffen dienstbar gemacht wurden, sind: Heiden (zu heida campus wie paga von pagus), in dem Begriff Ungläubige; Weihnachten, Ostern, Fronleichnam zum Begriff christlicher Feste; Gottesdienst, Gebet, Beichte für den christlichen Kultus; Taufe, Abendmahl; die heilige Schrift für die Bücher des Alten und Neuen Testaments, wofür man auch alte und neue Ehe (ewa, Gesetz) sagte; Glaube, Lehre, Offenbarung; Gott, Heiland, heiliger Geist, mit denen eine ganze Reihe von Wörtern kam, die Eigenschaften Gottes entlehnt sind: Herr, Höchster, Schöpfer, der Gesalbte, Gerechte, Erlöser, der Tröster; Dreifaltigkeit; die Jünger zur Bezeichnung der Apostel, Welt (weralti) in christlichem Sinn als Gegensatz zu Gott, ursprünglicher Zeitbegriff für saeculum, dann auch räumlich für mundus, was ursprünglich durch das heidnische mittilgart ausgedrückt wurde; Sünde, Schuld, Glaube, Unglaube, Bekehrung, Buße, Reue, Sühne, Versöhnung, Werke, Liebe (Minne), Demut; der jüngste Tag, das ewige Leben, Seligkeit, Himmel und Hölle.

Nicht alle gehören schon dem Althochdeutschen an, insbesondere die abstrakten Substantiva auf -ung meist erst später:

dafür andere auf -ida oder -nissi. Aber die Worte selbst, aus denen die jüngere Ableitung hervorging, finden sich doch auch schon im Althochdeutschen. Und ebenso sind die neu aufgenommenen oder im Sinn veränderten Begriffe wieder die Quelle einer ganzen Reihe von Zusammensetzungen geworden, die im Deutschen bekanntlich mit besonderer Leichtigkeit gebildet werden. Im wesentlichen war die Umwandlung vom 7. bis 11. Jahrhundert vollzogen, das Mittelhochdeutsch schloß sich leicht an. Überhaupt darf man nicht vergessen, daß die althochdeutsche Sprache viel weiter reicht als die fränkische Zeit: sie wird mit Sicherheit bis zu Anfang oder Mitte des 12. Jahrhunderts angesetzt, weil erst um diese Zeit die für das Mittelhochdeutsch charakteristischen Formen und Wortbildungen auftraten.

Fremdwörter, welche das Deutsche aus dem Lateinischen und Griechischen entlehnt, dann aber zum Teil wie altnationales Erbgut umgeformt und bei sich eingebürgert hat, sind beispielsweise: Christentum, Kirche; die Namen Jesus, Christus, Messias für der Sohn; Propheten, Apostel, Märtyrer (zu *μάρτυρ* Zeuge) mit einer ganzen Reihe von Ableitungen, wie Marter, martern, Martertum; fast alle Begriffe der kirchlichen Ämter, Papst (althochdeutsch babes und daraus Anklang an die Superlativform babist) zu papa oder griechisch *πάπας*, Erzbischof (archiepiscopus), Bischof, Bistum, Dechant (decanus), Propst, Priester (presbyter), Pfarrer (von farre für parochia), Pfaffe (Ehrenname für das lateinische papa), Dompfaffe, Diakon, Schule (schola) und Schulmeister, Küster (custos, aber Sigrist aus sacrista), Meßner (mesinari für mansionarius, d. h. custos aedis sacrae), Abt (abbas), Äbtissin, Abtei, Mönch (monachus), Klause (clusa), Klausner, Nonne; die Namen für die kirchlichen Gebäude und Geräte: Kirche, Dom (domus), Münster (monasterium), Kloster (claustrum), Kapelle, Altar,

Orgel, Kreuz, Kelch; Pfingsten (fimf chusti, aus dem griechischen πεντηκοστή pentecosta); die auf Kultus und Liturgie bezüglichen Ausdrücke: Sakrament, Messe, Frühmette (lateinisch matutina), Vesper, Opfer, Almosen (ἐλεημοσύνη), Firmung, meist wieder zugleich in Ableitung und auch Zusammensetzung; die biblischen Ausdrücke: Arche (arca), Psalter, Evangelium, Testament, Bibel; Meister (magister), zur Bezeichnung des Lehramts Christi für διδάσκαλος; endlich die auf die letzten Dinge bezüglichen Namen: Engel, Teufel (διάβολος), Dämon, Drache (draco), Paradies (παράδεισος). Daß alle diese Worte schon ins Althochdeutsche tief eingedrungen, zeigen unter anderem die vielen mit Engel gebildeten Eigennamen.

Gewiß war der Einfluß, den das Christentum auf unsere Sprache geübt hat, ein großer und gewaltiger. Nur noch einmal ist unser Volk in ähnlicher Art von fremdem Einfluß berührt worden: als seit dem 16. Jahrhundert das römische Recht bei uns eindrang und damit abermals eine Menge neuer Worte Aufnahme fanden, wie Person, Eigentum, Obligation, Familie, Legat, Prozeß, Termin und andere, die uns ebenfalls jetzt ganz geläufig geworden sind. Aber doch läßt sich diese Einwirkung auch nicht entfernt mit der Bedeutung vergleichen, welche die christliche Anschauungs- und Denkweise für unser Volk gewonnen hat. Und die römischen Begriffe haben, wie sich nicht leugnen läßt, bis auf den heutigen Tag etwas der Masse des Volks Widerstrebendes, während die christlichen aus dem innersten Wesen und Leben unserer Sprache hervorgingen: es wurde nur eine Seite unseres Daseins an das Licht gezogen, die bis dahin tot oder verborgen geblieben war, die aber nun dem Volk um so deutlicher zum Bewußtsein kam. Seine Wahlverwandtschaft mit dem Christentum wurde nun mit einemmale offenbar.

Denn alle wesentlichen Begriffe der christlichen Religion

finden wir schon im Althochdeutschen eingebürgert. Die Durchdringung der Sprache mit den neuen Vorstellungen war aber um so inniger, als auch gerade die Grundbegriffe des Christentums, wie Glaube, Liebe, Taufe, Sünde, Buße durch deutsche Wörter wiedergegeben wurden, die an Tiefe und Gehalt zum Teil selbst die lateinischen und griechischen noch übertreffen. Vom 12. Jahrhundert sind denn auch die christlichen Eindrücke ein unveräußerlicher Bestandteil unseres Sprachschatzes geworden, und die Gedichte der folgenden Zeit zeigen, wie tief sie im Leben des Volks Wurzel gefaßt hatten. Seitdem ist das Christentum unauslöschlich in die Gemüter des Volks eingedrungen, man darf wohl sagen, von Jahrhundert zu Jahrhundert mehr, trotz alles späteren Verfalls der Kirche. Daher der große Anklang, den die deutschen Predigten eines Bruder Berthold und Johannes Tauler schon im 13. und 14. Jahrhundert bei uns fanden.

Der Weltkampf mit dem römischen Reich war beendet; das Christentum, und damit auch die gesamte Überlieferung des klassischen Altertums, war auf das deutsche Volk übergegangen. Es trat nun als Hauptträger des Christentums in die Geschichte ein. Allerdings wurde der kriegerische Geist des Volks, wie er früher dasselbe beherrscht hatte, durch das Christentum gebrochen, denn es lehrt uns, daß es noch etwas Höheres gebe, als Kampf und Krieg und der Tod auf dem Schlachtfeld. Die weltgeschichtliche Stellung des Volks ist aber doch dieselbe geblieben und wird es auch bleiben, so lange eben das Volk seine Bestimmung nicht vergißt. Denn was wäre wohl aus dem Christentum geworden, wenn es nicht im 16. Jahrhundert durch deutsche Glaubenskraft wieder lebendig geworden wäre? Mag auch die Glaubenseinheit unseres Volks darüber zugrunde gegangen sein, die Vertiefung und Verinnerlichung des Glaubens wird doch auf

beiden Seiten und gerade auch auf katholischer, gleich sehr empfunden.

Von nationalem Standpunkt aus hat deshalb Luther nur das vollendet, was durch das Mittelalter bereits angebahnt war. Denn die vollständige Popularisierung des Christentums konnte ihm nur darum gelingen, weil unsere Sprache bereits schon seit Jahrhunderten von christlichen Begriffen durchdrungen war. Er übersetzte die Bibel, wie man gesagt, aus einer christlichen Sprache in die andere, während Ulfilas, der am Anfang unserer Geschichte die gleiche Aufgabe übernahm, die christlichen Begriffe einem noch heidnischen Idiom anpassen mußte. So konnte in der That die Bibel das gelesenste deutsche Volksbuch und das Bibeldeutsch die Grundlage unserer gesamten neuhochdeutschen Schriftsprache werden. Und an die Bibelübersetzung schloß sich alsbald eine Reihe anderer Werke, vor allem der Katechismus und im Kirchenlied eine neue, zugleich christliche und volkstümliche Poesie, die nicht minder dazu beitrugen, das Christentum zum Gemeingut des ganzen Volks zu machen. Man dürfte nicht sagen, daß dies etwa nur auf protestantischer Seite der Fall gewesen sei; denn der Nutzen davon ist beiden Konfessionen zugute gekommen: Gesangbücher werden bei den Katholiken, ebenso wie bei den Protestanten gebraucht, ja noch mehr, in den katholischen finden sich Lieder von protestantischen, wie umgekehrt in den protestantischen solche von katholischen Verfassern.

Daß auf diese Weise das Christentum mehr in Fleisch und Blut unseres Volks übergehen mußte als bei anderen Völkern, liegt auf der Hand. Es ist gewiß nicht zufällig, daß die Reformation vorzugsweise bei den germanischen Völkern Eingang gefunden hat, dem Universalismus des deutschen Volks aber weder die alte Kirche noch der Protestantismus allein genügen konnte. Man braucht den romanischen Völkern daraus keinen

Vorwurf zu machen, aber es lag doch in der Natur der Sache, daß bei der nähern Verwandtschaft ihrer Sprache mit dem Lateinischen das Christentum sich niemals in ein so volkstümliches Gewand kleiden konnte als bei uns. So ist die Verbindung des deutschen Geistes mit dem Christentum eine unauflösliche geworden, und wollte das Volk sie lösen, so würde es sich selbst aufgeben.

Die nationale Einheit aber wurde Hand in Hand mit dem wieder erwachten christlichen Geist gerade zu der Zeit eigentlich erst begriffen, als infolge der Kirchentrennung die politische, die doch nur eine äußere und scheinbare war, sich löste. Denn es ist ganz unleugbar, daß erst im Anschluß an die Bibelübersetzung das Oberdeutsche (oder richtiger Obersächsische) sich zur allgemeinen Schriftsprache erhob und damit eine nationale Sprache geschaffen wurde, die Gemeingut aller deutschen Stämme geworden ist. Die Erfindung der Buchdruckerkunst und die neu erstehende Wissenschaft kamen hinzu, um diese neue geistige Gemeinschaft alsbald den weitesten Kreisen mitzuteilen und auch in die Tiefe des Volks dringen zu lassen. Freilich war es zunächst nur eine geistige Einheit, aber doch eine Einheit, wie sie bis dahin noch nicht bestand. Fortan wurden alle wichtigeren Erzeugnisse der Litteratur, in der sich die geistige Entwickelung der Nation kundgab, nur in einer Sprache geschrieben und gedruckt, während ehedem der Gegensatz der Stämme auch in den Mundarten zum Ausdruck gekommen war. Wohl hat das auch seine Übelstände, denn indem das Neuhochdeutsche mehr und mehr zugleich Umgangssprache der Gebildeten wurde, hörte die lebendige Wechselwirkung zwischen mündlicher und schriftlicher Rede auf. Aber der Übergang zu einer allen Stämmen gemeinsamen Sprache und damit auch zu einer nationalen Einheit war doch nur um diesen Preis möglich. Was wirklich die Angehörigen unseres Volks „soweit

die deutsche Zunge klingt" zu einem Volk macht, das sind nicht die Mundarten, sondern die neuhochdeutsche Schrift- und Umgangssprache und die darin niedergelegten Schätze unserer Litteratur. Und daß es dazu kommen konnte, das verdanken wir allein der Übertragung des Christentums in die deutsche Sprache. Ein volles Jahrtausend ist daran gearbeitet: in den Klöstern des 7. Jahrhunderts wurde sie begonnen, im Mittelalter fortgeführt, im 16. Jahrhundert endlich durch die gewaltige Thätigkeit Luthers vollendet.

Im Zusammenhang mit dem Vordringen des Christentums von den oberdeutschen zu den mittel- und niederdeutschen Stämmen und in ihren ersten Beweggründen doch wieder selbständig und eigenartig steht die zweite oder althochdeutsche Lautverschiebung, die viel energischer als Flexion und Wortgefüge unsere Sprache von den verwandten germanischen Sprachen und selbst vom Nieder- oder Plattdeutschen geschieden hat. Die erste Lautverschiebung, die aus den weichen Konsonanten scharfe, aus den scharfen gehauchte und aus den gehauchten wieder weiche machte (Tenuis für griechische und lateinische Media, Aspirata für Tenuis, Media für Aspirata), teilen wir mit den übrigen germanischen Stämmen: sie ist etwa im 5. Jahrhundert v. Chr. eingetreten, als die Germanen noch als ungeteiltes Urvolk zwischen Weichsel und Wolga beisammen saßen, ehe ein Teil der Ostgermanen nach Skandinavien und die Westgermanen in das heutige Deutschland zogen. Die zweite, welche noch weiter verschiebt und aus den scharfen Konsonanten gehauchte, aus den weichen scharfe und aus den gehauchten weiche werden läßt, scheidet die oberen und mitteldeutschen Stämme von den übrigen Germanen: sie hat erst etwa im 5. Jahrhundert n. Chr. begonnen, ist von Süden nach Norden vorgedrungen, aber viel allmählicher und bei weitem nicht so durchgreifend als die erste. Gleichwohl ist sie

für uns Deutsche wichtiger als die erste, weil sie gerade das Hochdeutsche wesentlich hat mitbilden helfen und bei dem überaus großen Einfluß, den dieses auf die übrigen Dialekte gewann, auch das Hauptunterscheidungszeichen unserer heutigen Schriftsprache von den übrigen germanischen Sprachen geworden ist. Während das Christentum unserer Sprache einen neuen Inhalt und Geist gegeben hat, ist durch die Lautverschiebung erst die Form derselben endgültig festgestellt worden.

Darum hat die Lautverschiebung auch eine eminent historische Bedeutung. Wir müssen deshalb hier auf sie zurückkommen, um so mehr als es den Linguisten bisher nicht hat gelingen wollen, und auch schwerlich je gelingen wird, sie aus rein sprachlichen Gründen zu erklären. Für uns liegt nur die historische Seite in den Grenzen unserer Aufgabe; die sprachliche gehört nicht der Geschichte, sondern Sprachwissenschaften an.

Schon die erste Lautverschiebung ist nicht ohne äußere Einflüsse zu erklären. Denn es ist ganz undenkbar, daß ein Volk ohne zwingende Gründe das innerste Gefüge seiner Sprache verändert: mögen noch so viele Motive in der Sprache selbst liegen, eine Veränderung tritt nur im Zusammenhang mit den auf die Sprache einwirkenden Thatsachen ein, die wir für das geistige Leben der Völker eben Geschichte nennen, wie alles Geistige nur auf Grund eines äußeren Reizes thätig wird. Daß es nicht bloß immer in der Sprache liegende Gründe waren, welche die Veränderungen hervorgerufen haben, sehen wir daran, daß nur die Germanen, nicht die übrigen verwandten arischen Völker verschoben haben. Welcher Art aber die äußeren Einflüsse gewesen sind, entzieht sich bei der Unkenntnis der germanischen Urgeschichte unserer Betrachtung. Das Wahrscheinlichste bleibt wohl, daß ein andauernder Verkehr mit Nachbarvölkern die nationale Sprache trübte, wäh-

rend das Sprachgefühl lebendig genug blieb und dann doch die Verschiebung mit einer festen Regelmäßigkeit eintreten ließ. Ebenso unklar sind wir über die Umstände, die auf den Eintritt der zweiten Lautverschiebung mitgewirkt haben. Die Wanderungen können es nicht sein, weil dann die Ostgermanen oder die sogenannten Wanderstämme zuerst verschoben haben müßten; aber auch die Gründung des fränkischen Reiches kann es nicht, weil dann der Lautwechsel sich zuerst im Fränkischen zeigen müßte. Sicher ist nur, daß es auch hier weder innere Sprachvorgänge, noch historische Ereignisse allein gewesen sind, welche die Bewegung veranlaßten, daß vielmehr lokale und historische Einflüsse zusammen gewirkt haben, die zuerst die oberdeutschen Stämme, Alemannen und Bayern, und dann auch die mitteldeutschen, Ostfranken, Rheinfranken, Hessen und Thüringer, diese aber in schwächerem Maße ergriffen. Die Bewegung muß früh begonnen haben, weil sie in den ältesten alemannischen Urkunden des 7. und 8. Jahrhunderts bereits durchgedrungen ist; doch wohl nicht früher, als Schwaben und Bayern sich in ihre heutigen Wohnsitze niederließen. Sie schritt, umgekehrt wie die politische Bewegung, von Süden nach Norden vor und teilte sich auf diesem Weg allen Stämmen bis zur Grenze der nieder- oder plattdeutschen Dialekte mit; auch darin bildet sie den Gegensatz zur politischen Entwickelung, daß sie von anderen Stämmen ausging als diese, während die Niederfranken, die unter Chlodwig in so energischer Weise die Bildung eines neuen Staats in die Hand nahmen, umgekehrt von der Lautverschiebung später gar nicht mehr erreicht wurden.

Der Lautwechsel ist für das nun erwachte geistige Leben der Nation in seiner Art nicht minder wichtig als die Gründung des fränkischen Reichs. Sehr charakteristisch haben alle dem römischen Reich benachbarten Völker von Anfang an zum

Werden der Nation mitgewirkt, die fränkischen Stämme auf politischem Gebiet, Alemannen und Bayern auf geistigem. Natürlich mußte die Unterwerfung der letzteren unter fränkische Herrschaft hinzukommen, wenn die Bewegung sich weiteren Kreisen mitteilen und in der Folge ein Gemeingut der Nation werden sollte. Aber indem die Alemannen und Bayern vielleicht gleichzeitig, da sie unter fränkische Herrschaft kamen, den Übergang zur oberdeutschen Lautstufe vollzogen, halfen sie ebenso sehr das neu entstehende deutsche Volk begründen, als es die Franken durch die Gründung ihres großen Reichs thaten, das nach und nach sich über alle in Deutschland wohnende Stämme erstreckte und unter Karl dem Großen auch die Sachsen erfaßte. Denn erst durch diese neue Lautstufe wurde die Trennung des deutschen Volks von den übrigen Germanen angebahnt und später die Bildung unserer hochdeutschen Schriftsprache möglich gemacht. So ist die Genesis der Sprache zugleich die Genesis des Volks, das sie redet. Doch mußten volle tausend Jahre darüber hingehen, ehe die nationale Einheit in der Sprache, wie im Leben und Bewußtsein des Volks deutlich zutage trat.

Viel leichter als Ursache und Anfang der Bewegung ist ihr weiterer Fortschritt und Verlauf zu erklären und zu verfolgen. Denn sobald sie einmal begonnen hatte, ruhte sie nun auch nicht eher, bis sie die Reihe der Konsonanten durchlaufen und einen naturgemäßen Abschluß gefunden hatte, obwohl sie bei weitem nicht so allgemein und vollständig durchdrang als die erste vorgeschichtliche Lautverschiebung, die mit wenigen Ausnahmen alle stummen Konsonanten erfaßte und bei allen germanischen Stämmen eintrat, während die zweite hochdeutsche Media und Aspirata (b, d, g, th, f, ch) zum Teil ganz unberührt ließ und selbst die Tenuis (t, p, k) nur bei den Alemannen und Bayern durchgehend in die Aspirata verwandelt

(z, f, ch). Ja es ist sehr wahrscheinlich, daß der Wechsel, der schon infolge der ersten Verschiebung im Konsonantismus stattgefunden hatte, auch auf die zweite fortwirkte, weil damit erst der Kreislauf der Bewegung sich schloß (aus Media wird Aspirata — decem zehn —; Tenuis wird Media — tota diot —; Aspirata wird Tenuis — θάνατος Tod — fagus althochdeutsch puocha Buche).

Dieser weitere Verlauf fällt noch in die historische Zeit und läßt sich urkundlich verfolgen, bei den Alemannen und Bayern wenigstens das Ende der Bewegung, bei den mitteldeutschen Stämmen schon der Beginn. Bei den Franken scheint sie um die Mitte des 8. Jahrhunderts angekommen zu sein, also gerade zu der Zeit, da Bonifaz Hessen und Thüringen zum Christentum bekehrt hatte. Natürlich war die politische Gemeinschaft der deutschen Stämme die notwendige Voraussetzung zu ihrer weiteren Verbreitung, denn ohne das fränkische Reich würde sie auf die oberdeutschen Stämme beschränkt geblieben sein, ebenso wie Angelsachsen, Niederländer und Skandinavier nicht davon berührt wurden. Die neue Lautstufe selbst aber war schon da, ehe sie zu den mitteldeutschen Stämmen durchdrang, und gerade der Einfluß, der jetzt von Süddeutschland ausging, hat wesentlich mitgewirkt, das nationale Element zu verstärken und das fränkische Reich vor der Romanisierung zu bewahren.

Ganz unzweifelhaft hat nun auch der Fortschritt des Christentums von Süden nach Norden zur Verbreitung der neuen Lautverschiebung beigetragen, wenn nicht unmittelbar durch die oberdeutschen Mönche, die in großer Anzahl nach Weißenburg, Lorsch, Fulda und Hersfeld kamen, doch jedenfalls mittelbar durch Verbreitung der christlichen volkstümlichen Litteratur, die vorzugsweise von den oberdeutschen Klöstern, St. Gallen, Reichenau, Wessobrunn und anderen gepflegt

wurde. Wir haben oben den unermeßlichen Einfluß kennen gelernt, den das Christentum auf die althochdeutsche Sprache ausgeübt hat, und der sich von da erst den übrigen Stämmen mitteilte. Sollte da nicht auch die neue Lautstufe, die bei den Alemannen und Bayern um die Mitte des 8. Jahrhunderts in der Hauptsache schon erreicht war, mit dem Christentum weiter nach Norden vorgedrungen sein? — Allerdings war dasselbe nicht imstande, den Widerstand, den die fränkischen Mundarten der Bewegung entgegensetzte, völlig zu brechen. Ein wesentlich mitwirkendes Moment zum weiteren Vorrücken derselben aber wird man immerhin darin finden müssen, und die neue Schriftsprache, die sich nun im Anschluß an das Christentum bildete, nahm wenigstens zum größten Teil die hochdeutsche Lautstufe an, wenn sie auch nicht durchweg die alemannische oder bayerische Schreibweise befolgen konnte. Daß aber die fränkischen Stämme überhaupt noch von der Bewegung ergriffen wurden, wird doch wesentlich auf Rechnung des Christentums zu setzen sein.

Wie nahe sich dasselbe mit der Lautverschiebung berührt, erkennen wir an den aus dem Lateinischen herübergenommenen Fremdwörtern, die, wenn die Entlehnung gleich in der ersten Zeit stattfand, von der Verschiebung noch mitergriffen wurden. Die letztere war also keinenfalls schon vollständig abgeschlossen, als die Bekehrung erfolgte, da in diesem Fall eine Verschiebung nicht mehr möglich gewesen wäre. Verbreiteten sich nun aber die von der Bewegung erfaßten Wörter mit dem Christentum nach Norden, so mußte sich auch die Bewegung selbst den angrenzenden Mundarten mitteilen, einerlei ob sie hier in demselben, oder in geringerem Umfang eintrat. Der Anstoß war gegeben und wirkte fort, nur daß er sich naturgemäß mit der Entfernung mehr und mehr abschwächte.

Indes dauerte die Entlehnung neuer Wörter aus dem

Lateinischen geraume Zeit fort. Die später bei uns eingebürgerten nahmen deshalb an der Verschiebung keinen Teil mehr. So erklärt sich, weshalb Worte, wie Kapelle oder in Ortsnamen meist Kappel, Kloster, Klause, Papst, Propst, Diakon, Paradies, Tempel und viele andere unverschoben bleiben; nur in den schweizerischen Dialekten findet sich für anlautendes k durchgängig ch, also Chappel, Chloster, Chlus, wie noch jetzt gesprochen wird, während die Schreibung der Ortsnamen dem Schriftdeutsch folgt. Denn die Bewegung war längst zur Ruhe gekommen, als fort und fort neue lateinische Wörter zur Bezeichnung christlicher Begriffe Aufnahme fanden.

Dagegen sind viele andere im Oberdeutschen vollständig verschoben, als ob sie zum eigenen Sprachgut gehörten, in den fränkischen Dialekten wenigstens insoweit, als die Verschiebung überhaupt eindrang. Dahin gehören Wörter wie Kirche, Kelch, Kreuz, Bischof, Dechant, Pfarrer, Pfaffe, Pfingsten, Arche, Drache, Teufel und eine ganze Reihe von abgeleiteten oder damit zusammengesetzten Ausdrücken. Niemand sieht es ihnen jetzt an, daß sie ursprünglich unserer Sprache fremd waren, so vollständig haben wir sie assimiliert und gleichsam aus deutschem Geist wiedergeboren; nur das anlautende pf verrät auf den ersten Blick, daß die Worte uns nicht von Haus aus zugehörten. Die große Anzahl solcher, und zwar uns meist gerade sehr geläufiger Worte, zeigt aber zugleich, in welchem Maß das römische Reich und die lateinische Sprache auf uns eingewirkt haben. Beispielsweise sei nur an Worte wie Pfad, Pfand, Pfennig, Pferd, Pflanze, Pflug, Pforte, Pfund erinnert. Aber man braucht nur das erste beste Wörterbuch aufzuschlagen, um die zahlreiche Familie der mit pf anlautenden Worte kennen zu lernen: sie sind sämtlich fremden Ursprungs und der lateinischen Schrift- oder Vulgärsprache entlehnt.

Die verschobenen Fremdwörter sind darum für uns besonders merkwürdig, weil wir in ihnen chronologisch wie geographisch den Eintritt und Umfang der neuen Lautverschiebung kennen lernen. So lautet das älteste und verbreitetste, was auch in zahlreichen Ortsnamen sowohl als Bestimmungs- wie als Grundwort wiederkehrt (Kirchbach, -berg, -dorf, -hagen, -hain, -heim, -hofen und die vielen auf -kirch ausgehenden), oberdeutsch im An- und Inlaut verschoben chiricha, bei den mitteldeutschen Stämmen kiricha, bei den niederdeutschen kirika: es ist das griechische κυριακή aedes dominica, dann auch die versammelte Gemeinde und die Gemeinschaft der Gläubigen überhaupt, ebenso in allen Bedeutungen dem lateinischen ecclesia (chiesa, église) entsprechen, was wieder das griechische ἐκκλησία ist, die berufene Volksversammlung oder Gemeinde. In der Form Kirche ist dasselbe nachmals in die Schriftsprache übergegangen und jetzt auch für die Ortsnamen allein üblich, während die Schweizer auch im Anlaut, wie in Kelch und Kreuz mundartlich die Kehlaspirata beibehalten haben.

Die Kirche und ihre Einrichtungen.

Wie das Christentum durch seinen Einfluß auf die Sprache zur Bildung der Nation mitgewirkt hat, so hat die Kirche mit ihren Einrichtungen auch erst den Staat mit begründen helfen. Denn eine staatliche Ordnung im heutigen Sinn gab es noch nicht; die Staatsgewalt beschränkte sich im wesentlichen auf Heer- und Gerichtsbann; erst Karl der Große griff weiter und erstreckte in den Kapitularien seine Fürsorge fast auf das gesamte Leben seiner Unterthanen, aber doch nur in seiner Eigenschaft als christlicher König und vorzugsweise erst nach der Kaiserkrönung.

Gleichwohl blieb das ganze Mittelalter hindurch ein Teil

der heutigen Staatsaufgabe der Kirche vorbehalten: es sei nur an die Armen- und Krankenpflege, Erziehung und Unterricht, Kunst und Wissenschaft erinnert. Das konnte nicht anders sein. Denn eine Staatsverwaltung im heutigen Sinn gab es nicht, wie wir schon daraus sehen, daß das Wort „Staat“ selbst erst dem 16. Jahrhundert angehört, während das Reich sich mit idealen und darum unerfüllbaren Aufgaben, wie Ausbreitung des Christentums, aller Welt Frieden und Recht zu bringen, Schutz der Kirche u. dergl. zu beschäftigen hatte. Die Kirche aber war seit dem 3. Jahrhundert ein auch äußerlich fest gegliederter Organismus, eine Hierarchie, die in demselben Maß, in welchem die römische Staatsordnung verfiel, diese in sich aufnahm und, wenn sie auch die Völker der alten Welt nicht wieder jung machen konnte, doch ihre Kultur erneuerte und allen neu bekehrten Völkern mitteilte. Hatte sie bei Griechen und Römern schon eine hohe geistige Bildung und ein großartig entwickeltes Staatsleben vorgefunden, die sie nur von heidnischer Entartung und Sittenverderbnis zu reinigen brauchte, so mußte sie bei den Germanen eben den Staat erst mitbilden helfen und mit der Bekehrung die höhere Gesittung erst neu schaffen. Sie war auch darin die Erbin des römischen Reichs, daß dessen äußere Gliederung auf sie überging und die staatliche Ordnung nur einen neuen Inhalt erhielt. Je reicher sich aber ihre Wirksamkeit gestaltete, desto größer mußte auch ihr Einfluß im politischen Leben werden: von Chlodwig bis auf Karl den Großen ruht das Geheimnis der Macht und Ausdehnung des fränkischen Reichs nur auf seiner Verbindung mit der Kirche; je inniger sie wurde, desto mehr stieg auch das Ansehen des Reichs, desto leichter gelang es ihm, über alle seine Feinde Herr zu werden. Und nicht bloß äußerlich, sondern zugleich innerlich nahm die Macht des Staats zu, indem sie mehr und mehr an die Stelle des römischen Reichs trat,

bis endlich unter Karl dem Großen der freilich verfrühte Versuch gemacht werden konnte, mit Hilfe der Kirche schon eine bis ins Einzelne durchgeführte christliche Staatsordnung zu begründen. In jedem Fall hat die Kirche durch Wiederherstellung des Kaisertums uns den Staatsgedanken des Mittelalters überliefert.

Aber noch von einer andern Seite zeigt sich der staatsbildende Einfluß der Kirche. Wie sie die innere Ordnung des Staats herbeiführen half, so hat sie auch die innere Einheit desselben erst mit begründet. Denn eine solche gab es nur in den romanischen Ländern, die einst Teile des römischen Reichs gewesen waren. Dagegen waren die deutschen Stämme, die vom 6. bis zum 8. Jahrhundert nach und nach vom fränkischen Reich unterworfen wurden, noch durch Sprache, Recht und Sitten von einander geschieden; ihre Abhängigkeit war bis zur Einziehung der Herzogtümer nur eine lose und gerade in kritischen Momenten oft genug zweifelhafte, eine staatliche Einheit aber war schon deshalb ausgeschlossen, weil die Stämme im mittleren und nördlichen Deutschland bis in das 8. Jahrhundert noch heidnisch blieben. Es ist oben schon gesagt, daß ohne die Thätigkeit des heiligen Bonifatius und die Sachsenkriege Karls des Großen, die zugleich die Bekehrung der Sachsen zur Folge hatten, die künftige Bildung einer deutschen Nation und eines deutschen Reichs gar nicht möglich gewesen wäre. Denn erst dadurch wurden Hessen, Thüringen und Sachsen zunächst wenigstens als Christen ein homogener Bestandteil des Reichs und in der Einheit der Kirche mit diesem verbunden; gerade so wie Alemannen und Bayern, deren Bekehrung schon früher erfolgte, politisch erst durch die Einziehung des schwäbischen und bayerischen Herzogtums dem Reich einverleibt wurden. Aber wir dürfen noch weiter gehen. Denn wenn auch ziemlich gleichzeitig — im Lauf des 8. Jahrhunderts — die Durchfüh-

rung der fränkischen Grafschaftsverfassung im innern Deutschland gelang, so blieben die Stämme trotz Heer- und Gerichtsbann eben wegen der Verschiedenheit ihrer Dialekte, Sitten und Rechte und nicht am wenigsten zugleich wegen der Stammeseifersucht doch politisch gesonderte Einheiten, die durch das zusammenhaltende Band der Staatsgewalt nur äußerlich geeinigt in der Gemeinschaft des Reichs durchaus nicht aufgingen, so wenig als die Romanen auf den Vorzug ihrer Nationalität verzichten wollten. Nur durch die Hierarchie der Kirche stellte sich in Glaube und Lehre, Disziplin und Kultus auch eine innere Einheit her, die wenigstens auf geistlichem Gebiet in Verfassung und Leben keine Gegensätze duldete und alle Stämme in gleicher Weise den kirchlichen Einrichtungen und dadurch mittelbar zugleich dem weltlichen Einfluß unterwarf. Wo Karl der Große als Organ der Kirche auftrat, da war er in der That souverän und unbeschränkt. Und daß er eine so unermeßliche Wirksamkeit gewann und für das gesamte Mittelalter den Grund zur staatlichen Ordnung legen konnte, erklärt sich lediglich daraus, daß er in seiner Gesetzgebung und Verwaltung nun auch umgekehrt die Organe der Kirche überall zu seinen Diensten fand. Was er mit staatlichen Mitteln niemals erreicht hätte, das gelang ihm mit Hilfe der Kirche verhältnismäßig leicht, wenn auch vielleicht nicht in der von ihm beabsichtigten Weise: er war nicht bloß Herr des Staats, sondern auch Herr der Kirche. Und dazu hatte allerdings seine kluge italienische Politik und das volle Einverständnis mit den römischen Päpsten geführt.

Man hat wohl geglaubt, Karl habe sich bei seinen neuen staatlichen Einrichtungen vielfach die kirchlichen zum Muster genommen, so namentlich das Institut der Sendgrafen der bischöflichen Visitation, die Reichstage den kirchlichen Synoden nachgebildet. Wir wissen nicht, inwieweit das begründet sein

mag. Sicher ist nur, daß die weltlichen Institute an sich, wie gerade Sendboten und Reichsversammlungen, viel älter sind als die Form, die ihnen Karl der Große gab. Auch hätte dieselbe, selbst wenn er kirchliche Vorbilder dabei nachgeahmt, doch einen ganz andern Inhalt angenommen, als sie ursprünglich als Einrichtungen der Kirche hatten. Es kommt aber viel weniger auf Analogie oder Entlehnung derselben, als auf die innige Verbindung zwischen Kirche und Staat an. Und notwendig mußte nun die Bedeutung der neuen Einrichtungen eine viel größere werden als früher, da ihre Wirksamkeit sich unendlich steigerte, in demselben Maß, in welchem Christentum und Kirche einen wesentlichen Einfluß auf die gesamte Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs gewannen. Man kann sagen, daß Sendboten und Reichstage sich nun auch mit rein kirchlichen Angelegenheiten zu beschäftigen hatten, während ehedem der Kreis ihrer Geschäfte ein viel geringerer war. Ließ doch Karl der Große auf seinen Reichstagen, die zugleich auch als Synoden fungieren konnten, auch Glaubensstreitigkeiten erörtern und im Einvernehmen mit dem römischen Klerus entscheiden. Und ebenso sollten die Sendboten nicht bloß über die Handhabung und Vollziehung der weltlichen, sondern auch zugleich der geistlichen Gebote wachen.

Zweierlei war es ganz besonders, wodurch die Kirche so großen Einfluß gewann: die Hierarchie mit ihrer strengen Disziplin, die unbeschadet der kanonischen Wahlfreiheit doch alle Gewalt von oben ausgehen ließ und darin eben mit dem Gedanken, auf welchem die Lehensverfassung beruhte, vollständig überein kam; und sodann das Klosterwesen, das in der Art, wie es der heilige Benedikt († 543) reguliert und neben der Askese zugleich auf praktische Thätigkeit gegründet hatte, bald auch im Abendland sich allgemein verbreitete und gerade für die neubekehrten Völker von unendlichem Segen wurde. Jene

wirkte mehr auf den Staat und seine Verfassung, dieses auf das geistige und wissenschaftliche Leben der Nation: beide schon im 8. Jahrhundert nicht selten im Kampf, da das klösterliche Element erst später in die kirchliche Ordnung eingetreten war, im ganzen aber doch in derselben Richtung thätig und für die volle Durchführung des Christentums gleich unentbehrlich.

Die Hierarchie hatte sich schon zur Zeit der Christenverfolgungen fest ausgebildet. Zwar wurde das allgemeine Priestertum aller Gläubigen nicht verleugnet, daneben aber in dem Klerus noch ein besonderes aufgestellt, dem allein die Spendung der Sakramente, die Lehre und das Regiment der Kirche zufiel. So teilte sich diese in eine lehrende und hörende, eine herrschende und dienende (ecclesia docens, regnans-audiens, obediens). Die Hierarchie war wieder eine doppelte, eine solche der Weihe, indem verschiedene Stufen der Ordination durchschritten werden mußten, ehe die Weihe zum Priester und zum Bischof erteilt wurde, und eine solche der Jurisdiktion, wodurch noch eine weitere Unterordnung der kirchlichen Ämter auch über das des Bischofs hinaus entstand. Das letztere ward als Fortsetzung des Apostolats aufgefaßt und verlieh deshalb, sowohl der Weihe wie der Jurisdiktion nach die ordentliche Kirchengewalt über die bischöflichen Sprengel (potestas ordinaria). Bereits mit Cyprian, der im Jahr 258 als Bischof von Karthago den Märtyrertod erlitt, erscheint die Hierarchie in dem von ihm aufgestellten Satz: „ecclesia in episcopo, episcopus in ecclesia“, als vollendet. Indes erlangten die Erzbischöfe in den großen Metropolen oder Provinzial-Hauptstädten, von denen die Bekehrung des umliegenden Landes ausgegangen war, sehr natürlich eine höhere, wenn auch nicht überall gleiche Gewalt; unter ihnen nahmen wieder die Patriarchen von Jerusalem, Antiochien, Alexandrien, Rom und Konstantinopel eine bevorzugte Stellung ein, und über allen stand

der Bischof von Rom als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, wenigstens im Abendland unzweifelhaft als oberstes Haupt der Kirche anerkannt da. Er repräsentierte die Einheit der Kirche, und wenn auch von einem Primat in späterem Sinn noch nicht die Rede sein konnte, da alle Streitigkeiten in Lehre und Disziplin von den Synoden entschieden wurden, so hielt man doch an der Notwendigkeit eines Verkehrs mit dem römischen Bischof, als dem Mittelpunkt der kirchlichen Einheit fest: so energisch Cyprian das bischöfliche Amt an die Spitze der Kirche gestellt hatte, ebenso energisch betonte er dessen notwendige Verbindung mit dem Stuhl von Rom. Wir haben oben gesehen, wie infolge der dogmatischen Spaltung, welche über die Bilder zwischen Rom und Konstantinopel ausbrach, mit der politischen Selbständigkeit, die der Papst im 8. Jahrhundert erlangte, und der Wiederherstellung des abendländischen Kaisertums, der Primat schon unter Karl dem Großen eine ganz andere Stellung einnahm als früher. Blieb es auch zweifelhaft, wie sich sein Verhältnis zum Kaisertum weiter gestalten würde, so war er doch in der Kirche ohne Frage zur Oberherrschaft gelangt, und gerade die allgemeine Verehrung, welche die abendländische Christenheit den Apostelgräbern zollte, sorgte dafür, daß er nicht wie der Patriarch von Konstantinopel der weltlichen Macht vollständig untergeordnet werden konnte. Die Bischöfe von Jerusalem, Antiochien und Alexandrien kamen nicht weiter in Betracht, seitdem ihre Diöcesen dem Islam in die Hände gefallen waren. Also blieben nur die von Rom und Konstantinopel übrig, die sich um die Herrschaft hätten streiten können, wenn nicht die politische Trennung einen solchen Streit unmöglich gemacht haben würde. Die Stellung beider zum Kaisertum aber war gerade die entgegengesetzte: im Orient war es der Kaiser nur allein, der das Patriarchiat von Konstantinopel zu seinem Rang erhoben hatte; im Abendland war

es umgekehrt der Papst, der Karl dem Großen die Kaiserkrone aufgesetzt hatte.

Unleugbar hat die feste hierarchische Ordnung, die noch in den Zeiten der härtesten Verfolgungen entstanden war, zur Erhaltung und Ausbreitung der Kirche wesentlich mit beigetragen. Ja, es ist fraglich, ob sie ohne dieselbe die Stürme der Völkerwanderung überdauert hätte. Nun aber, da sie einmal untrennbar mit der Kirche verbunden war, faßte sie gerade in der Zeit allgemeiner Zerstörung und Verwirrung um so festere Wurzel: sie war für die romanischen Völker der einzige Halt, der nach dem Zusammenbruch des weströmischen Reichs für sie fortdauerte, oder vielleicht noch schärfer, worin das letztere selbst noch fortlebte — die große Erbschaft, welche es den Völkern des Mittelalters hinterlassen hatte. Darum wurden die Bischöfe oft geradezu die Regenten und Herren ihrer Sprengel, wenigstens so lange als Barbaren und Römer um den Besitz der Herrschaft kämpften, und der Papst trat mit dem Untergang des Kaisertums als geistliches Oberhaupt des Reichs gar an die Stelle des Kaisers.

Aber auch für die neubekehrten Völker war es ein Segen, daß die Kirche gleich als festgeschlossener Organismus in sie eintrat. Denn nur so war es möglich, den neuen Glauben innerlich zu schützen und zu sichern, die Einheit und Gemeinschaft desselben zu erhalten, einer wilden und gewaltthätigen Zeit Zucht und Ordnung zu bringen. Gerade das ist das Verdienst von Bonifaz, daß er die entartete und verwilderte fränkische Kirche wieder disziplinierte und so vor gänzlichem Verfall bewahrte. Und indem er die neugewonnenen deutschen Lande an die ältere kirchliche Ordnung anschloß, hat er durchaus nicht bloß der Kirche oder gar dem Papst, sondern vor allem der Nation selber gedient, die eben erst durch die hergestellte kirchliche Einheit auch zur politischen gelangte. So

wenig das Christentum ohne feste Verfassung sich während der Völkerwanderung im römischen Reich hätte behaupten können, so wenig würde es ohne sie nachmals in Deutschland Bestand gewonnen haben. Eine gemütvolle Anarchie, wie man wohl gemeint hat, ist dasselbe niemals gewesen, und schon in der Apostelgeschichte treten die Anfänge der kirchlichen Ordnung deutlich und klar genug hervor.

Es ist neuerdings mehrfach die Ansicht aufgestellt, daß in Deutschland die Klöster im allgemeinen älter seien als die Bistümer, während es sich in dem westfränkischen Reich umgekehrt verhalte. Allein so einfach ist die Sache nicht. Allerdings mußten sich in den altrömischen Provinzen die Klöster als jüngeres Element des kirchlichen Lebens in die ältere hierarchische Ordnung erst einschieben. Zahlreicher werden sie im Abendland erst im 6. Jahrhundert, als der heilige Benedikt sie zeitgemäß reformiert und seine Regulare außer den drei Gelübden einen Wechsel von Gebet und Arbeit und wieder von geistiger und praktischer Thätigkeit vorgeschrieben hatten, während die bischöfliche Verfassung in gewissem Sinn schon mit der Kirche selbst gegeben war. Und ebenso gewiß ist es, daß Bistümer erst errichtet werden konnten, sobald die Bekehrung eines größeren Gebiets sie möglich machte. War das noch nicht der Fall, so dienten zunächst Klöster als Missionsstationen, die Bekehrung zu vollenden. Das ist vielfach auch in Deutschland geschehen, und gerade in der eifrigen Missionsthätigkeit, welche die Klöster entfalteten, liegt ihr erstes und größtes Verdienst. So wirkten insbesondere St. Gallen, Weißenburg, Reichenau, Malmedy, Stablo, die Klöster in Bayern und dem Elsaß; überall gab es noch Reste des Heidentums auszurotten: fand doch der heilige Benedikt, als er das Mutterkloster der Benediktiner zu Monte Cassino im Jahr 528 errichtete, dort in der Abgelegenheit selber noch Heiden und einen heidnischen

Tempel. Nicht anders verfuhr Bonifatius, der ja selbst Benediktiner war, bei der Bekehrung von Hessen, Thüringen und Ostfranken: überall ging der Errichtung von Bistümern die Anlage von Klöstern voraus, wie Amöneburg, Fritzlar, Ohrdruf, die Frauenklöster Kitzingen, Ochsenfurt, Bischofsheim. Das Gleiche geschah später auch in Sachsen; waren es nicht selbständige Klöster, die man gründete, so doch Missionsstationen, die von älteren Klöstern oder Bistümern aus verwaltet wurden, ehe man im Lande selbst Bistümer anlegte.

Allein Bischöfe gab es in den altrömischen Gebieten jenseit des Rheines und der Donau doch auch bei uns von Anfang an. Die zu Köln und Trier sind schon aus dem Anfang des 4. Jahrhunderts bezeugt; ebenso alt sind wohl die Kirchen zu Mainz, Speier, Worms, Straßburg, Baselaugst, Windisch, Chur, Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau; Windisch wurde um die Mitte des 6. Jahrhunderts nach Konstanz, Baselaugst (Augusta Rauracorum) zu Anfang des 7. nach Basel verlegt. Wohl mögen die Bistümer, als die alten Römerstädte im Lauf des 5. Jahrhunderts zum Teil vollständig zerstört wurden, eine Zeit lang verwaist geblieben sein. Allein eine längere Unterbrechung trat doch nicht ein, denn gleich nach der Alemannenschlacht nahm Chlodwig das Christentum an, und nun wurden auch die Städte und Bistümer wiederhergestellt.

So wird die Überlieferung, wie sie in den jüngeren Bischofskatalogen sich ausspricht, wenigstens insoweit Recht behalten, daß die Sitze aus römischer Zeit fortgedauert haben, wenn auch die Namen der Bischöfe selbst durchaus nicht historisch beglaubigt sind. Denn man hätte gewiß keine solchen Kataloge angefertigt, wenn die Existenz von Bischöfen überhaupt nicht sicher gewesen wäre. Allein die genannten Bistümer haben ja das ganze Mittelalter hindurch sich erhalten,

während die neugegründeten in Deutschland verhältnismäßig viel weniger zahlreich sind.

Auch erstreckten die rheinischen Bistümer ihre Gebiete sämtlich noch über den Rhein hinaus, wiewohl nicht ganz so weit, als ehedem der Pfahlgraben reichte. Sie werden also, sobald sich die Gelegenheit dazu bot, auch auf dem rechten Rheinufer das Christentum wiederherzustellen versucht haben, wie das von Trier aus dem 4. Jahrhundert ausdrücklich überliefert ist, obgleich in der folgenden Zeit keine Mission mehr möglich war, teils wegen der gleich darauf einbrechenden Zerstörung, teils wegen der Entartung des gallischen Klerus unter den Söhnen und Enkeln Chlodwigs. Mit dem weitern Fortschritt des Christentums im innern Deutschland aber schritt man alsbald auch zur Gründung von Bistümern. Denn zum Kirchenregiment waren nicht die Klöster, sondern die Bischöfe berufen, und es ist wieder das Verdienst von Bonifatius die neugewonnenen Gebiete der althergebrachten kirchlichen Ordnung eingefügt zu haben. Für Schwaben die aus römischer Zeit erhaltenen Bistümer zu Straßburg, Konstanz, Augsburg und Chur: gerade hier gab es Streitigkeiten zwischen dem Kloster St. Gallen, von welchem die Bekehrung größtenteils ausgegangen war, und dem Bistum Konstanz, in die wie wir oben sahen auch die politischen Gegensätze der Franken und Alemannen eingriffen. Dann folgte die Reorganisation der bayerischen Kirche mit den Bistümern Salzburg, Passau, Regensburg und Freising, wovon nur das letztere neu war. In Hessen und Thüringen dagegen schritt Bonifatius sofort nachdem die Bekehrung vollendet war, auch zur Gründung von Bistümern, und zwar noch ehe er das Kloster Fulda anlegte. Von den vier neuen Bistümern, Würzburg, Erfurt, Büraburg (Fritzlar) und Eichstädt, kamen zwar nur das erste und letzte wirklich zustande, da bei der Errichtung auch zugleich

politische Motive sehr wesentlich mitwirkten, die den fränkischen Königen Erfurt und Büraburg als selbständige Bistümer nicht wünschenswert scheinen ließen. Allein mit der Gründung der neuen Mainzer Metropole, der Erfurt gleich und Fritzlar nicht lange nachher zugeteilt wurde, war doch auch hier die altkirchliche Ordnung vollständig durchgeführt. Und ähnlich geschah es in Sachsen, sobald die vorbereitende Thätigkeit der Klöster und Stationen und die vollständige politische Beruhigung des Landes die Errichtung von Bistümern gestattete. Die Bekehrung wurde im Norden vom Bistum Utrecht aus geleitet, das für Friesland schon seit dem Jahr 696 bestand, für das südliche Westfalen von Köln, weshalb es später auch zum Kölner Sprengel kam, für den südlichsten Teil von Engern und Westfalen von Mainz, der daher noch zur Mainzer Diöcese kam; die Station zu Paderborn stand zuerst unter dem Kloster Fulda, dann nach dem Tod Sturms unter dem Bistum Würzburg; die zu Minden und Verden wurde eine Zeit lang vom Kloster Annabach im Odenwald versehen (wahrscheinlich eine Stiftung des heiligen Pirmin aus dem Anfang des 8. Jahrhunderts). Auch hier waren bei der Errichtung von Bistümern neben den kirchlichen zugleich politische Gründe maßgebend, da die Bischöfe zugleich als Organ der Reichsregierung dienten. Die kirchliche Einteilung schloß sich daher im ganzen an die politische, wo nicht eben politische Motive eine Abweichung bedingten: für Westfalen wurden die Bistümer Osnabrück und Münster gegründet, von denen das letztere noch den erst vom heiligen Liudgar bekehrten friesischen Küstenstrich begriff, für Engern Bremen, Minden und Paderborn, für einen Teil von Engern und Ostfalen Verden, für Ostfalen Hildesheim und für Nordthüringen Halberstadt. Die Erhebung der Missionsstationen zu selbständigen Bistümern erfolgte nach und nach Ende des 8. und zu Anfang des 9. Jahrhunderts und

wurde erst nach Ludwig dem Frommen vollendet. Mit dem altfränkischen Bistum Tongern, das seinen Ursprung noch aus römischer Zeit ableitet, im 5. Jahrhundert nach Mastricht und zu Anfang des 8. nach Lüttich verlegt wurde, schließt die Reihe der deutschen Bistümer, wie sie in fränkischer Zeit bestand.

So sehen wir, daß die kirchliche Organisation überall der Bekehrung zum Christentum auf dem Fuß nachfolgte, und es ist nicht ganz richtig, wenn man behauptet hat, in Deutschland seien die Klöster älter als die Bistümer. Ein Gegensatz beider war nur in Schwaben und Bayern vorhanden, so lange sich der nationale Gegensinn damit verband: das episkopale fränkische Element suchte sich zugleich der Klöster zu bemächtigen. Daher die gegenseitige Erbitterung, womit die Franken auf ihren Kriegszügen St. Gallen, das nationale Heiligtum der Alemannen, und diese umgekehrt das im Jahr 724 als vorgeschobenen fränkischen Posten gegründete Kloster Reichenau behandelten. Die schwäbischen Bistümer sind nicht wie die ostfränkischen und sächsischen planmäßig errichtet, sondern allmählich mit fortschreitender Bekehrung herangewachsen. So erklärt sich ihre auffallende Ungleichheit und die Größe von Konstanz, zu welchem später fast ganz Schwaben hinzukam. Auf ihre Fortdauer aus römischer Zeit hat wohl die Fortdauer einer wenn auch schwachen romanischen Bevölkerung in den Rhein- und Donaugebieten eingewirkt. Die weitere kirchliche und politische Entwickelung aber konnte sich unmöglich allein an die Klöster anschließen, schon weil der fränkische Staat überall der Bischöfe bedurfte. Es stand deshalb gar nicht in der Macht des Bonifatius, der Kirche eine neue Verfassung zu geben, wie man wohl von ihm verlangt hat. Er hätte nicht bloß mit der kirchlichen Überlieferung, dem Glauben und Bewußtsein der ganzen Christenheit, sondern auch mit der fränkischen Politik und den Formen der Reichsregierung brechen müssen, wenn er

statt des hergebrachten hierarchischen Systems ein anderes hätte einführen und etwa bei der Verwaltung der kirchlichen Gebiete durch Klöster hätte stehen bleiben wollen; eine Verwaltung, die in den neubekehrten Gebieten immer nur als Vorstufe der kirchlichen Ordnung erscheint und die altüberlieferte Form des Kirchenregiments unmöglich in sich aufnehmen konnte. Daß es nicht nach seinem Willen allein ging, war ihm mehrfach und vor allem bei der Wahl einer Metropole sehr nachdrücklich gezeigt worden.

Der Metropolitanverband war in der fränkischen Kirche längere Zeit ganz in Verfall geraten. Wohl kommen einzelne angesehene Bischöfe als Erzbischöfe vor, aber es scheint nur ein höherer Titel gewesen zu sein, ohne daß damit eine bestimmte Unterordnung von Suffraganen verknüpft war. Bonifaz suchte ihn bei seiner Reform der westfränkischen Kirche wiederherzustellen, stieß jedoch dabei auf vielfachen Widerstand. Ebenso wenig konnte er ihn in Deutschland überall durchführen: selbst der Papst schwankte in seinen Entscheidungen, je nachdem es die Beschlüsse der fränkischen Herzoge mit sich brachten. Nicht Köln, sondern Mainz sollte die erste und größte Metropole des Reichs werden, um die fränkische Herrschaft in Schwaben wie in Hessen und Thüringen möglichst zu sichern. Darum wurden die Bistümer Erfurt und Büraburg wieder eingezogen und unmittelbar zum Mainzer Sprengel geschlagen, allerdings das wirksamste Mittel, um die dem Christentum neu gewonnenen Lande auch politisch möglichst fest mit dem Reich zu verbinden. In derselben Absicht sollten nach dem Fall des schwäbischen Herzogtums die dortigen Bischöfe als Suffragane der Mainzer Kirchenprovinz zugeteilt werden. Es kam aber bei Lebzeiten des Bonifaz dazu nicht mehr, weil er sich außerstande sah, die schwierigen und verwickelten kirchlichen Verhältnisse von Schwaben in dem von Pippin ge-

wünschten Sinn zu ordnen und daher mit Zustimmung des Königs lieber seine Missionsthätigkeit wieder aufnahm. Die Lösung der Aufgabe konnte um so eher einer spätern Zeit vorbehalten bleiben, als Pippin in den Hauptsachen seinen Willen durchgesetzt hatte: die Wahl von Mainz, so sehr sie auch den Wünschen und Absichten eines Bonifaz widersprach, zeigt den eminenten politischen Scharfblick des Königs in hellstem Licht.

Erst Karl der Große führte die Provinzialverfassung der deutschen Kirche durch, als nach der Gründung der sächsischen Bistümer ein neuer Anlaß hierzu gegeben war. Trier wurde mit Rücksicht auf seine noch aus römischer Zeit herrührenden Ansprüche als Metropole für die Bistümer Metz, Toul und Verdun anerkannt; Köln erhielt die Bistümer Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück und Minden; Mainz die schwäbischen zu Straßburg, Konstanz und Augsburg, wozu um die Mitte des 9. Jahrhunderts noch das von der Mainländer Provinz abgetrennte Bistum Chur kam, die fränkischen zu Worms, Speier, Würzburg und Eichstädt und die sächsischen zu Paderborn, Hildesheim, Halberstadt und Verden; Salzburg die bayerischen zu Passau, Regensburg, Freising und Seben (später nach Brixen verlegt). Die Einteilung erfolgte gegen Ende der Regierung Karls und fand bei seinem Einvernehmen mit dem Papst nirgends Schwierigkeiten. Doch erhielt die erzbischöfliche Metropolitangewalt nur allmählich einen festern Inhalt, in demselben Verhältnis, in welchem sich die Hierarchie überhaupt weiter entwickelte.

Bis zu Ende des 6. Jahrhunderts waren in den Rheinstädten wie in Gallien überhaupt noch vorzugsweise Römer im Besitz der Bistümer, wie wir aus den lateinischen Namen sehen. In allen größeren Städten gab es angesehene Geschlechter, aus denen fast von Generation zu Generation Bischöfe hervorgingen: dazu gehörte unter anderen auch das

Gregors von Tours. Seit dem 7. Jahrhundert kamen in Austrasien meist vornehme Franken in den Besitz des Amts, wie gleich das Beispiel Bischof Arnulfs von Metz (613) und Kuniberts von Köln (623—663) zeigt. Seitdem kam die Ernennung der Bischöfe mehr und mehr in die Hand des Königs, wenn auch gelegentlich die Wahl des Klerus mit berücksichtigt wurde. Die Ausstattung der Kirche mit weltlichen Rechten und die Verbreitung des Lehenwesens begünstigte dies Verfahren, da die Bischöfe zugleich Reichsbeamte wurden. Als Bonifatius ganze Länder für das Christentum neu gewann, fehlte es natürlich an Geistlichen um die neuen Stellen zu besetzen. Er ließ deshalb solche aus England kommen, mit denen er als apostolischer Legat dann auch die von ihm errichteten Bistümer besetzte (Würzburg, Büraburg, Erfurt); in Mainz ward der heilige Lullus (754—785) sein Nachfolger. Allein so notwendig und zweckmäßig das für den Anfang auch war, die Angelsachsen blieben doch immer Fremde und hatten eine starke Opposition im fränkischen Klerus zu überwinden: selbst Lullus konnte nur eine bescheidene Stellung erringen und erhielt erst spät das erzbischöfliche Pallium; die Durchführung der Metropolitangewalt gelang erst dem dritten Mainzer Erzbischof Richulf (787—813), der wie es scheint aus vornehmem fränkischen Geschlecht aus der Hofschule Karls des Großen hervorgegangen war. Es wurde deshalb der Grundsatz aufgestellt, bei der Besetzung von Bistümern vorzugsweise Männer aus dem benachbarten Adel zu wählen, ein Grundsatz, der in Würzburg noch bei Bonifatius' Lebzeiten zur Anwendung kam, indem der heilige Burchard nach seinem Rücktritt Megingoz (753—785) zum Nachfolger erhielt, der aus einem ostfränkischen Grafengeschlecht stammte. Das geistliche Amt gelangte auf diese Weise bei der umwohnenden Bevölkerung am leichtesten zu Ansehn und Macht, zog die begüterten Geschlechter

der Nachbarschaft unmittelbar in das kirchliche Interesse und fand zugleich zu neuen geistlichen Stiftungen die erforderliche Unterstützung. Dabei ist es das ganze Mittelalter hindurch als Regel geblieben: man braucht nur die Reihe der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln zu überblicken, um zu sehen, daß sie meist aus einer verhältnismäßig kleinen Zahl von angesehenen Häusern der Umgegend hervorgingen. So gehörten die drei Siegfriede von Mainz (Siegfried I. 1060 bis 1084, Siegfried II. 1200—1230, Siegfried III. 1230—1249), die Erzbischöfe Warn (1254—1284) und Gerhard (1289 bis 1305) sämtlich dem benachbarten Hause der Herren von Eppstein im Taunus an; Herren von Isenburg haben den Stuhl zu Mainz, Trier und Köln innegehabt. Es waren nicht gerade die ersten fürstlichen Geschlechter, die man mit Vorliebe berücksichtigte: solche würden bei der Verwaltung ihres Amtes nur zu leicht weltlichen Interessen Raum gegeben haben, während Häuser zweiten Ranges immerhin angesehen und unabhängig genug waren, wo es nötig schien selbst den Kaisern entgegenzutreten. Hätte die kirchliche Opposition nicht in dem deutschen Adel eine so mächtige Stütze gefunden, die Kämpfe der salischen und hohenstaufischen Kaiser würden sicher einen andern Ausgang gehabt haben. Wohl gab es zuzeiten besonders begabte und ausgezeichnete Männer, die obwohl von niederem Stande die Regel durchbrachen und ausnahmsweise Bischöfe wurden, zumal wenn etwa die Gunst des Königs hinzukam: das bekannteste Beispiel liefert jener Heinrich Gürtelknopf, von seiner Franziskanertracht so genannt, der, aus Isny gebürtig und ein treuer Anhänger Rudolfs von Habsburg, erst das Bistum Basel (1274—1286) und sodann sogar das Mainzer Erzbistum (1286—1288) erlangte. Aber der Spott, der solche Männer verfolgte, zeigt doch, wie fremd Bischöfe von geringer Geburt ihrer vornehmen Umgebung vorkamen.

Es waren immer seltene Ausnahmen, die darum eben nur die Regel bestätigen.

Bei der über das ganze Land zerstreuten Bevölkerung und dem Mangel von Städten im innern Deutschland war es nicht bloß ungemein schwer, passende Bischofsitze zu finden, sondern die Sprengel mußten auch ungleich größer ausfallen, als in Italien, Frankreich und Spanien, wo fast jede angesehene Stadt ihr Bistum hatte. Darum sind die Bischöfe in den romanischen Ländern bis auf den heutigen Tag viel zahlreicher als bei uns, ihre Gebiete dafür aber auch viel kleiner. Den Italienern kamen die großen deutschen Diöcesen ebenso auffallend vor, wie uns die kleinen italienischen: ein Erzbischof von Mainz konnte bei seiner Anwesenheit in Italien von einem dortigen Bischof wohl gefragt werden, ob er denn alle seine Diöcesanen persönlich kenne. Dort haben sich die Bistümer an die Städte, bei uns — von den altrömischen Gebieten abgesehen — umgekehrt die Städte erst an die Bistümer angeschlossen. Doch überall hatte die Gründung eines Bistums zugleich das Aufblühen der bischöflichen Residenz zur Folge; die ostfränkischen und sächsischen Bischofstädte erlangten nur dadurch Bedeutung, daß sie Mittelpunkte größerer Sprengel waren. In den altrömischen Städten war die bischöfliche Herrschaft wenigstens der notwendige Durchgangspunkt zur Stadtfreiheit, genau so wie das auch in Italien der Fall war. Die großen Diöcesen erleichterten natürlich das Aufsteigen der Bischöfe zu fürstlicher Stellung, denn da die Dotation vor allem in Grundbesitz bestand, mußten auch weltliche Rechte damit verbunden werden, wenn die Freiheit und Unabhängigkeit desselben gewahrt bleiben sollte. Doch begriff das weltliche Territorium oder Bistum in diesem Sinn meist nur einen kleinen, oft nicht einmal zusammenhängenden Teil der Diöcese.

Die großen Diöcesen umfaßten regelmäßig mehrere Gaue

oder eine ganze Anzahl von solchen. Sie wurden daher zur Ausübung der geistlichen Jurisdiktion in Archidiakonate abgeteilt, die, wenn auch nicht immer, doch häufig mit älteren Gauen zusammentrafen; die Durchführung der kirchlichen und politischen Einteilung erfolgte im innern Deutschland ziemlich gleichzeitig, da die fränkischen Grafschaften hier ebenso neu waren als die geistlichen Amtssprengel. Die Archidiakonate zerfielen wieder in Dechaneien, die oft mit den Centen oder Hundertschaften übereinstimmten: jeder war eine Anzahl von Mutterkirchen oder Parochieen zugeteilt, denen die einzelnen Pfarrer vorstanden (rectores, parochi). Später werden die Archidiakonate vielfach mit Kapitelstellen der bischöflichen Metropole verbunden und von dort aus verwaltet, was die zentrale Leitung von der Hauptstadt aus sehr begünstigte. Überhaupt konnte später, als die kirchliche Ordnung fest genug geworden war, die Gewalt der Archidiakone beschränkt oder ganz beseitigt werden; man bedurfte ihrer nicht mehr, während sie in der ersten Zeit zur Begründung der Ordnung die besten Dienste geleistet hatten. So wurde die kirchliche Hierarchie bis in die kleinsten Kreise durchgeführt: sie umspannte das ganze Land und bildete ein überaus fest gegliedertes Gefüge, das sich bis zur Reformation und in den katholischen Gebieten vielfach bis zur Auflösung des Reichs erhalten hat.

Die Kapiteleinrichtung stammt von Bischof Chrodegang von Metz (742—766), der, selbst ein Benediktiner, um eine bessere Disziplin der am Bischofssitz wohnenden Kleriker herzustellen, sie zu gemeinschaftlichem Leben vereinigte und ihnen eine bestimmte Regel vorschrieb. Doch war die Sache nicht neu und an mancher Kirche schon aus sehr alter Zeit hergebracht; neu war nur die dem Benediktinerorden nachgebildete Regel und die unter dem Einfluß Pippins und Karls des Großen herbeigeführte Ausdehnung des Instituts auf alle bischöfliche Kirchen.

In Deutschland bestand etwas Ähnliches schon zum Zweck der Bekehrung, ehe die wichtigeren Missionsstationen zu Bistümern erhoben wurden: so namentlich zu Utrecht und Salzburg; an anderen Orten hatten vielfach Klöster für die Bekehrung gewirkt, so daß klösterliches und geistliches Leben oft zusammenfielen. Chrodegang übertrug nun die Klosterverfassung auf die bischöflichen Kirchen, gestattete aber den Geistlichen einen Besitz von eigenem Vermögen und verlangte keine eigentlichen Ordensgelübde; im übrigen sollten sie nach Art der Mönche leben, insbesondere zu gemeinschaftlichem Tisch und Chordienst verpflichtet sein. Aus der Regel (canon) sollte täglich ein Kapitel vorgelesen werden, weshalb die Versammlung ebenso wie der Ort wo dieselbe stattfand den Namen Kapitel erhielt; von der kanonischen Regel, der die Geistlichen unterworfen waren, wurden diese auch Kanoniker genannt. Als mit dem Wachstum der Städte später außer der Kathedrale noch andere Kirchen zu Ansehen und Reichtum gelangten, erhielten die letzteren ihre besonderen Kapitel: die Kollegiatstifter zweigten sich von den Domstiftern ab. Die Größe der Städte läßt sich daher meist schon an der Zahl der Kapitel erkennen; in einzelnen stieg dieselbe bis auf acht. Jedes Kapitel hatte seine korporative Verfassung und seine eigenen Vorsteher: an der Spitze stand gewöhnlich ein Propst (praepositus), dann folgte der Dechant, der Scholastikus als Leiter der Schule, dann ein Kantor und ein Kustos; Propst oder Dechant vereinigten mit ihrem Amt oft zugleich noch ein Archidiakonat.

Das gemeinsame Leben geriet zwar schon im 10. Jahrhundert in Verfall. Bei dem Mangel eines Klostergelübdes und der Ungleichheit der Kleriker nach Stand und Vermögen erwies sich das zusammenhaltende Band nicht stark genug, die Gemeinschaft zu sichern. Und vor allem strebte der weltliche Adel seit dem 10. Jahrhundert nach der Aufnahme in den

bischöflichen Klerus, um seinen Einfluß bei der Besetzung der Bistümer und damit auch diese selbst zu behaupten. Die Stifter waren reich geworden und konnten daher ihr Einkommen leicht in einzelne Pfründen oder Kanonikate zerlegen. So wurde die Zahl der Stellen überall fixiert, die Residenzpflicht aufgehoben oder beschränkt und der Chordienst durch Vikare versehen, später auch zur Aufnahme Ritterbürtigkeit und eine bestimmte Anzahl von Ahnen verlangt; die einzelnen Pfarrkirchen erhielten ihre eigenen Geistlichen, so daß in gewissem Sinn das ganze Institut überflüssig wurde. Gleichwohl haben die Kapitel als Korporationen fortgedauert und ihre kirchlichen und politischen Rechte im Lauf der Zeit noch erweitert. Namentlich ging das Recht der Bischofswahl ausschließlich auf die Domkapitel über, in weltlichen Angelegenheiten erlangten sie einen den Bischof beschränkenden Einfluß fast in der Weise einer landständischen Mitwirkung, und während der Sedisvakanz führten sie die geistliche und weltliche Regierung allein. Freilich gerieten sie dabei oft genug mit dem kirchlichen Interesse in Widerstreit. Aber sie bildeten immerhin ein Mittelglied zwischen der Kirche und dem Adel, das, so lange die Dotation der Kirche in Gütern bestand und die Bischöfe zugleich eine fürstliche Stellung einnahmen, in den Verhältnissen der Zeit begründet war. Und da die Güter zum größten Teil vom Adel und der Ritterschaft herrührten, war es natürlich, daß diese sich auch einen Anteil an der Verwaltung sichern wollten. Erst die Säkularisation des Kirchenguts konnte eine Änderung herbeiführeu und die Kapitel ihrer geistlichen Bestimmung zurückgeben. Zugleich mit der Hierarchie hatten sich schon im römischen Reich die Anfänge einer eigenen Gerichtsbarkeit der Kirche ausgebildet, die seit dem 4. Jahrhundert durch Staatsgesetze näher geregelt wurde. Eine ähnliche Entwickelung trat dann auch im fränkischen Reich ein.

Geistliche sollten unter einander nie vor den weltlichen Gerichten klagen; Laien bedurften bischöflicher Erlaubnis, um einen Geistlichen hier zu belangen; in Strafsachen des Klerus entschieden gemischte Gerichte, oder sie wurden unmittelbar vor den König gezogen. Ebenso hatten die Bischöfe ihr Forum vor dem König, in den Zivilsachen unbedingt, in Strafsachen nach altem Herkommen nur mit Zustimmung der Synoden. Doch setzten sich die merovingischen Könige oft genug darüber hinweg und übten wenn auch unter Widerspruch des Klerus eine willkürliche Strafgewalt aus. Seit dem 9. Jahrhundert wurde allgemein der Anspruch des Papstes anerkannt, daß ihm allein die Gerichtsbarkeit über die Bischöfe zustehe. Mit steigender Macht der Kirche bildete sich allmählich ein zwiefaches Privileg derselben aus. Es wurden viele Geistliche vollständig den weltlichen Gerichten entzogen und selbst in rein dinglichen Klagen, Lehenssachen insgemein, ausschließlich den geistlichen Gerichten unterstellt, hier und da selbst in den Fällen, wo ein Geistlicher Kläger war und nach den Regeln des Prozesses dem Gerichtsstand des Verklagten folgen mußte (priv. personale). Und sodann wurden in objektiver Hinsicht alle Sachen, welche irgendwie mit der Kirche zusammenhingen, insbesondere das ganze Eherecht, Testamente, alle beschwerlichen Rechtsverhältnisse wie die kirchlichen Delikte, Ketzereien, Simonie, Vergehen gegen die Kirche oder einen Geistlichen, ebenfalls vor die geistlichen Gerichte verwiesen (priv. reale). In diesem Umfang drang nun zwar die kirchliche Gerichtsbarkeit erst im 12. Jahrhundert durch, aber die Anfänge reichen doch schon in die fränkische Zeit zurück. Bei dem nahen Zusammenhang zwischen Unrecht und Sünde war es nur konsequent, daß, wo die Strafgewalt des Staats nicht ausreichte, die Kirche in die Lücke trat. Die strenge Kirchenzucht gab die beste Gelegenheit, auch solche Fälle vor ihr Forum zu ziehen, die vor den weltlichen

Richtern straffrei blieben oder in denen kein Recht zu erlangen war; in der wilden und kriegerischen Zeit des Mittelalters war das gerade für die Armen und Bedrängten, die keinen andern Schutz fanden, ein unschätzbarer Gewinn. Als Hauptmittel zur Ausübung der Kirchenzucht und demgemäß auch zur Erweiterung der kirchlichen Gerichtsbarkeit dienten seit dem 9. Jahrhundert die Sendgerichte der Bischöfe und Archidiakonen.

Jährliche Visitationen der Diöcese durch den Bischof waren schon seit dem 4. Jahrhundert üblich und wurden durch Karlmann und Pippin auch im fränkischen Reich wieder vorgeschrieben. Karl der Große bestimmte, daß der Graf dabei den Bischof begleiten und ihm den weltlichen Arm leihen sollte. Gegenstand der Untersuchung waren die bekannt gewordenen Verbrechen, der sittliche Zustand der Gemeinde und die Amtsführung der Geistlichen; zugleich ward bei diesem Anlaß vom Bischof die Firmung ausgeteilt. In den einzelnen Gemeinden wurden beeidete Männer aufgestellt, welche auf der Synode oder der Send, wozu regelmäßig eine bestimmte Zahl von Parochieen gehörte, die darin begangenen Sünden und Verbrechen zur Buße und Bestrafung anzuzeigen hatten, auch nach dem Stand der Angeklagten verschieden waren und von ihrem Amt den Namen Sendzeugen erhielten (testes synodales). So entstand eine eigene Sendgerichtsbarkeit, die in den neu errichteten größeren Diöcesen meist als selbständiges Recht auf die Archidiakonen überging, seit dem 13. Jahrhundert aber wieder dem Bischof vindiziert wurde. Doch war die Entwickelung nicht überall gleich und es gelang in den älteren Diöcesen nur selten, die Archidiakonen ganz zu verdrängen; im nordöstlichen Deutschland, wo Bistümer zum Teil erst viel später gegründet wurden, erhielten die Archidiakonen von Anfang an nicht mehr die frühere Gewalt. Als dann die landesherrliche Gerichts-

barkeit zu Kräften kam und die geistliche mehr und mehr eingeschränkt wurde, verloren die Sendgerichte überhaupt ihre frühere Bedeutung, doch haben sie in einzelnen Diöcesen, je nach den Verhältnissen in verschiedener Form und Gestalt, bis in das vorige Jahrhundert sich erhalten. Als Ausfluß der geistlichen Gerichtsbarkeit haben sie wie diese selbst längere Zeit sehr segensreich gewirkt und die mangelhafte Strafrechtspflege des Staats wesentlich ergänzt. —

Viel bedeutsamer noch als die kirchliche Hierarchie für den Staat und seine Einrichtungen sind die Klöster für die Entwickelung unserer Kultur geworden. Als sie ihre erste Aufgabe, das Christentum zu verbreiten und die Reste des Heidentums auszurotten, gelöst hatten, sind sie nicht müßig geblieben, sondern haben alsbald andere an die Hand genommen: Erziehung und Unterricht, gelehrte Studien, den Anbau des Landes, die Pflege der Kunst und des Handwerks. Ihnen verdanken wir die Anfänge aller Wissenschaften und Kunst, wie den Fortschritt des Ackerbaus und der Gewerbe — Überlieferung der alten Sprachen, Geschichtschreibung, Theologie, Poesie, die ersten Erzeugnisse unserer eigenen Litteratur, Baukunst, Plastik, Malerei und Musik, wie Gartenkultur, Obst- und Weinbau, Bienenzucht, Anlage von Wassermühlen, die Pflege der Bauhandwerke, eine lebhafte Anregung des Handels und Verkehrs: das alles ist von ihnen ausgegangen oder weiter entwickelt und verbreitet worden. So haben die ehrwürdigen Väter des Benediktinerordens, zu denen ja die hl. Willibrord und Bonifatius und die älteren Klöster sämtlich gehörten, nach den verschiedensten Richtungen hin recht eigentlich als die Lehrmeister der Nation gewirkt. Wohl darf man sagen, daß die Klöster bis zum Aufkommen der Städte die geistigen Mittelpunkte unseres gesamten nationalen Lebens gewesen sind.

Wir werden unten auf die Thätigkeit der Klöster nach

dieser Seite noch einmal zurückkommen; hier haben wir zunächst noch einige Augenblicke bei ihrer äußern Stellung zu verweilen.

Die Dotation bestand wie bei den Bistümern nur in Grundbesitz, der anfangs ein geringer war, bald aber durch den frommen Eifer der Zeit sich ansehnlich vermehrte. Damit gingen zugleich die grundherrlichen Rechte und durch die Immunitätsprivilegien die Gerichtsbarkeit auf sie über. Also erlangten auch die Klöster eine herrschaftliche oder später fürstliche Stellung, die sich zwar mit dem klösterlichen Leben noch weniger vertrug, wie mit der bischöflichen Gewalt, indes gerade in der älteren Zeit nicht entbehrt werden konnte, um ihnen freie Bewegung und Schutz vor den Übergriffen weltlicher Machthaber, dem König dagegen einen unmittelbaren Einfluß und die Oberhoheit zu sichern. Wie bei den Bischöfen lag es auch hier in seinem Interesse, die Klöster mit politischen Rechten auszustatten, weil dadurch die Macht des geistlichen Adels gestärkt, die des weltlichen, der seine Ämter erblich zu machen suchte, geschwächt wurde. So sind namentlich die alten großen Benediktiner-Abteien mit der Zeit zu einer fürstlichen Stellung aufgestiegen und haben sie zum Teil bis zur Auflösung des Reichs behauptet.

Doch mußten drei Umstände zusammentreffen, wenn ein Kloster dazu gelangen sollte. Einmal die Befreiung von der bischöflichen Amtsgewalt, wodurch das Kloster vom Diöcesanverband eximiert und in geistlichen Dingen unmittelbar unter den Papst gestellt wurde; dann die weltliche Immunität, welche ihm die Befreiung von der Grafengewalt und in der Folge die Gerichtsbarkeit selbst verlieh; und endlich ein Besitz, der groß genug war, um durch den Klostervogt mit einem eigenen Dienstgefolge den Kriegsdienst zu leisten und so die volle Reichsunmittelbarkeit zu behaupten. War das letztere nicht der Fall,

so kamen die Klöster umgekehrt unter eine Vogtei, die später meist auch die landesherrlichen Rechte an sich brachte. Bei den Klöstern dagegen, die aus der ersten christlichen Zeit herrührten oder zu deren Gründung die Könige selbst mitwirkten, trafen wirklich alle drei Umstände zusammen: so bei St. Gallen, Malmedy, Stablo und Weißenburg, die noch im 7. Jahrhundert gegründet waren, St. Emmeran in Regensburg, Fulda (744), Kempten (752), Prüm (762), Lorsch (764), Hersfeld (775), Werden a. d. Ruhr (793) und Corvey a. d. Weser (823). Wie wichtig insbesondere der Kriegsdienst war, sehen wir aus einer Matrikel, welche Ludwig der Fromme im Jahr 817 anlegen ließ. Hiernach zerfielen die Klöster in drei Klassen, von denen die erste Beisteuer und Kriegsdienst (dona et militiam), die zweite nur Beisteuer (dona sine militia) zu leisten, die dritte aber nur Gebete für Kaiser und Reich (solas orationes pro salute imperatoris et stabilitate imperii) zu verrichten hatte. Zur ersten gehörten 14, zur zweiten 16 und zur dritten 54: von deutschen Klöstern wurden nur Stablo, Schuttern oder Offenweiler bei Offenburg (vermutlich noch aus der Zeit König Dagoberts), Lorsch und die bayerischen Klöster Monsee und Tegernsee der ersten zugezählt, während Fulda, Kempten und Hersfeld noch unter die zweite fallen.

Die Verleihung päpstlicher und kaiserlicher Privilegien stellte indes die Klöster den Bistümern ebenbürtig zur Seite und ließ ihre Äbte eine gleiche Stellung bei Hofe einnehmen wie sie die Bischöfe hatten. So nachteilig diese Verquickung geistlicher und weltlicher Rechte in der Folge auf die klösterliche Disziplin und die gelehrten Studien einwirkte, es war doch nötig, daß die Klöster zu Ansehen, Macht und Reichtum gelangten, wenn sie den mannigfachen Einfluß ausüben sollten, zu dem sie berufen waren; trotz aller Privilegien und Schenkungen hatten sie oft Mühe genug, sich den weltlichen Herren gegenüber zu behaupten.

Allgemein wird anfangs das Klosterleben von den Germanen verachtet: sie fanden ihre Freude am Kampf und an Heldenthaten, wollten nicht einmal in Städten wohnen und konnten sich darum das Leben in den engen Klostermauern nur als ein unfreies und knechtisches denken. Wie man dasselbe in der ersten fränkischen Zeit ansah, ist aus der merovingischen Geschichte hinlänglich bekannt. Als nach dem Tode Chlodomirs die beiden jüngern Brüder dessen unmündige Söhne vom Thron ausschließen wollten, schickten sie ihrer Mutter, der hinterlassenen Gemahlin Chlodwigs, Schwert und Schere, um für die Enkel zwischen Tod oder Kloster zu wählen. Die Mutter aber brach in leidenschaftlichem Affekt in die Worte aus: „Wenn sie nicht Könige werden sollen, brauchen sie auch nicht zu leben", und gab so selbst den Anlaß zu ihrer Ermordung. Es brauchte lange, ehe eine innere Umwandlung in den Gemütern stattfand und die Freiheit des Geistes, die im Kloster errungen wurde, als Ersatz für den Verlust weltlicher Ungebundenheit gelten konnte. Das sehen wir an jenem unglücklichen Gottschalk, dem Sohn eines sächsischen Grafen, der vom Vater wider seinen Willen dem Kloster Fulda übergeben war, dies als Beraubung seiner Freiheit ansah und sich dem aufgedrungenen Zwang wieder zu entziehen suchte. Eine Synode zu Mainz (829) sprach ihn frei; auf erfolgte Appellation beim Kaiser aber erging eine zweite Entscheidung, die nur die Versetzung in ein anderes Kloster gestattete: es ist jener kühne und scharfsinnige Verfechter der Prädestination, der uns zeigt, wie eifrig auch theologische Fragen in den Klöstern behandelt wurden. In der ersten Zeit waren es ja überhaupt meist Söhne des Adels, welche in die Klöster traten und die trotz Ordensgelübde und Klosterregel ihren angeborenen Beruf zur Herrschaft nicht verleugnen konnten. Und als Äbte wurden sie dann doch wieder zur Herrschaft berufen, wobei ihnen die vor-

nehme Herkunft vortrefflich zustatten kam: schon um deswillen mußte die Kirche bei Besetzung der Ämter den Adel berücksichtigen.

Allerdings hatten die Klöster eben wegen dieser eigentümlichen Doppelstellung gar manche Gefahren und Kämpfe zu bestehen. Sie waren nicht bloß vorgeschobene Posten der Mission, sondern meist auch vorgeschobene Posten der fränkischen Herrschaft: so namentlich die fränkischen Klöster in Schwaben, während das ältere St. Gallen, das der Selbständigkeit des schwäbischen Stammes Vorschub leistete, durch das unter fränkischem Einfluß stehende Bistum Konstanz bekämpft wurde. Die neuen hessischen und thüringischen Klöster aber wurden von den Sachsen angefeindet, weil sie darin nicht bloß das Mittel zu ihrer Bekehrung, sondern auch zu ihrer Unterwerfung sahen. Anderwärts war es der Gegensatz zwischen der hierarchischen und klösterlichen Richtung, welcher Streitigkeiten zwischen den benachbarten Bistümern und den Klöstern hervorrief, wie wir das an dem Streit zwischen Sturm und Lullus gesehen haben. Aber auch innere Spaltungen konnten nicht ausbleiben, da die klösterlichen Interessen sehr mannigfache und verschiedenartige waren: bei den vielen Aufgaben, die ihnen oblagen, fragte sich nicht bloß, in welchem Verhältnis sie zu einander standen und welche zunächst gelöst werden sollte, sondern oft auch, welche beiseite zu setzen und welche allein ins Auge zu fassen seien. Bedenken wir, daß die Zahl der Fuldaer Klosterbrüder schon in den letzten Jahren Sturms gegen vierhundert betrug und daß sie in der Folge noch größer wurde, so werden wir leicht begreifen, wie gerade die unbedingte Pflicht zum Gehorsam und eine eiserne Disziplin gegen harte und strenge Äbte Mißstimmung hervorrufen konnte. Dazu kam die Teilnahme an der Politik und den weltlichen Händeln, die von Anfang an auch in den Klöstern entgegengesetzte

Interessen erweckte und Parteiungen zur Folge hatte. Bei der Bedeutung, welche die fränkische Politik den Klöstern gegeben hatte, und dem Ansehen, in welchem die Äbte bei dem König standen, erlangten diese oft einen Einfluß auf die Reichsregierung, der für ihr eigentliches Kirchenamt nichts weniger als vorteilhaft war, zumal als unter Ludwig dem Frommen ein Streit der Söhne mit dem Vater und der Söhne untereinander ausbrach. Seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts waren es dann wieder äußere Feinde, Normannen, Slaven und Ungarn, welche die Sicherheit des Reichs und wegen der Kirchenschätze vor allem die Bistümer und Klöster bedrohten. In solchen Zeiten trat der kirchliche Beruf vollends zurück gegen die Notwehr und den Kampf ums Dasein, ja es war wohl gar ein Verdienst, wenn der Abt noch etwas anderes verstand als Bücherschreiben, Messelesen und die klösterliche Disziplin zu handhaben. Denn die Klöster waren Mittelpunkte unseres nationalen Lebens und nicht bloß Stätten des Kultus und Unterrichts, sondern auch zugleich feste Plätze, Hauptquartiere, Herbergen, Staatsgefängnisse, Kornmagazine, Emporien des Handels und der Gewerbe, daher auch Hauptsitze des nationalen Wohlstandes.

Besonders lehrreich für diese inneren und äußeren Kämpfe ist die Geschichte des Klosters Fulda, das, im Herzen von Deutschland gelegen, eine Zeit lang die größte Bedeutung unter allen hatte. An seiner Spitze treten als Nachfolger des heiligen Bonifaz bis auf die Zeit König Konrads I. eine Reihe gewaltiger Gestalten auf, alle nach der einen oder andern Richtung gleich ausgezeichnet: zuerst der heilige Sturm, der Mitgründer des Klosters, dann seine drei Schüler, Baugolf, Ratgar und Eigil, dann Rabanus Maurus, der Schüler Alkuins von Tours, dann sein Freund Hatto, dann Dietho (Thiodo), Sieghard und Huogzi (Hugo), die beiden letzteren

zugleich streitbare Helden gegen Slaven, Normannen und Ungarn. Alle entstammten angesehenen Grafen- oder Herrengeschlechtern: so waren Sturm und Eigil — ein Verwandter Sturms — von vornehmer bayerischer, Baugolf wahrscheinlich schwäbischer, Huogzi sächsischer, die anderen fränkischer Abkunft. Und doch waren für manche die Schwierigkeiten so groß, daß sie dieselben nicht überwältigen konnten und entweder resignierten oder abgesetzt wurden.

Schon unter Sturm hatte der Gegensatz der klösterlichen und kirchlich-klerikalen Richtung zum Streit zwischen ihm und Lullus geführt und eine zeitweilige Verbannung Sturms zur Folge gehabt, als dieser auch bei dem König verdächtigt worden war; als er dann im Jahr 767 von Pippin begnadigt und in sein Amt wieder eingesetzt wurde, faßte Lullus den Plan zur Gründung des Klosters Hersfeld, die von Karl dem Großen begünstigt bald darauf auch zustande kam. Nach seiner Rückkehr blieb Sturm bei Pippin und Karl dem Großen in hoher Gunst und war namentlich bei der Bekehrung der Sachsen thätig. Mehrfach begleitete er Karl auf dessen Feldzügen; bei dem Aufstand der Sachsen im Jahr 778 hatte er rasch in der Wetterau und den angrenzenden Gebieten Hilfe gesammelt und dadurch ihre Niederlage bei Battenberg bewirkt.

Auf ihn folgte Baugolf (780—802), ein Schüler Sturms und im Kloster erzogen. Indes schon unter ihm wurde das friedliche Einvernehmen im Kloster getrübt, er resignierte schließlich und zog sich in die von ihm gegründete Zelle Baugolfsmünster zurück, das heutige Wolfsmünster an der Saale. Ob es nur zunehmende Schwäche war, was ihn dazu bewog, ist doch sehr fraglich: vielleicht waren die Mönche bereits über die allzu große Baulust ihres Abtes ungehalten.

Diese führte dann unter seinem Nachfolger Ratgar (802 bis 817) bald zu offener Auflehnung. Bonifaz und Sturm

hatten sich mit den einfachsten Gebäuden begnügt; eine kleine Basilika, welche Sturm vollendete, schien ihm für die Bedürfnisse des Gottesdienstes ausreichend, sie hatten in erster Linie nur ein Asyl für mönchisches Stillleben und kirchliche Studien gründen wollen. Allein die reichen Schenkungen und Privilegien machten aus dem Kloster bald etwas mehr, und so kam eine andere Richtung auf, welche das Kloster auch äußerlich mit den alten vornehmen Klöstern in Westfranken auf gleiche Stufe bringen wollte. In Baugolf und Ratgar fand sie ihre Vertreter; die Könige suchten sie zu begünstigen. So begannen die größeren Bauten: Baugolf setzte der Kirche einen Chor an der Ostseite hinzu, und noch eifriger zeigte sich der ebenso baulustige wie baukundige Ratgar. Er fügte einen zweiten Chor an der Westseite hinzu, baute gleichzeitig auf dem durch Bonifaz denkwürdig gewordenen Bischofsberg eine Marienkirche (daher der Name Frauenberg) und gründete auch außerhalb Fuldas eine Anzahl von Kirchen. Das fortwährende Bauen störte natürlich die Mönche in ihren geistlichen Übungen und Studien. Sie beschwerten sich deshalb bei Karl, und dieser beauftragte den Erzbischof Sticholf von Mainz mit einer Untersuchung. Allein die Untersuchung schlug zweimal in den Jahren 809 und 811 zugunsten des Abtes aus.

Charakteristisch ist namentlich, daß die Mönche nach ihrer Regel auch die geringeren Dienste in Haus, Küche, Garten und Feld in Anspruch nahmen, während sie der Abt durch Laien besorgen ließ: dieses hatten sie also nach Art der Herrenhöfe den um das Kloster angesiedelten Hörigen übertragen, während die Mönche sie selber verrichten wollten. Deutlicher kann der Gegensatz der streng klösterlichen und der politischen Richtung nicht ausgesprochen werden; es ist schwer zu sagen, welche von beiden die rechte war. Ganz in der einfachen älteren Weise konnte es nicht fortgehen, oder das Kloster hätte

auf seine Besitzungen und seine sonstigen Aufgaben verzichten müssen; jedenfalls wollten die zahlreichen Hörigen, welche auf das Kloster übergegangen waren, doch auch beschäftigt sein.

Eine dritte Anklage bei Ludwig dem Frommen führte schließlich zur Absetzung Ratgars: er zog sich auf den benachbarten Frauenberg zurück (817). Allerdings muß das kirchliche Leben stark in Verfall geraten sein, wenigstens erklärte der Kaiser, daß er seit dem Tod seines Vaters keinen solchen Schmerz empfunden habe, wie über die Irrungen zu Fulda. Und doch bestand die ganze Schuld des Abtes vielleicht nur darin, daß er nicht alles zugleich hatte thun können.

Sein Nachfolger Eigil (818—822), der Biograph und Verwandte Sturms, stellte die Ordnung her und brachte wie es scheint auch die Studien wieder in Aufnahme. Unter ihm erreichten die Bauten ihren vorläufigen Abschluß. Die Kirche wurde im Jahr 819 vollendet und neu geweiht: bei diesem Anlaß wurden die Reliquien des heiligen Bonifaz in den westlichen Chor übertragen. Trotz mehrfachen Brandunglücks erhielt sie sich, wenn auch umgebaut und erweitert, bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts. Noch eine andere merkwürdige Kirche, zu der wohl schon Ratgar den Grund gelegt hatte, wurde unter ihm vollendet: es ist die noch erhaltene Michaeliskirche auf dem alten Begräbnisplatz des Klosters, in den Jahren 820 und 821 erbaut und zu Anfang des folgenden vom Erzbischof Haistulf von Mainz geweiht: eine Kuppelkirche in der Form des heiligen Grabes.

Auf Eigil folgte der berühmte Rabanus Maurus (822 bis 842), wegen seiner Verdienste um Wissenschaft und Unterricht später der Lehrmeister von Deutschland genannt (praeceptor Germaniae). Er war von vornehmer fränkischer Herkunft — ob ein Verwandter des in einer Urkunde Karls von 782 erwähnten Grafen Rabano ist indes völlig ungewiß — um

das Jahr 776 zu Mainz geboren, als Knabe in das Kloster Fulda gekommen und dann zu seiner Ausbildung eine Zeit lang in Tours, der berühmtesten Schule des fränkischen Reichs, bei Alkuin gewesen: hier hatte er den Beinamen Maurus erhalten. Von Tours kehrte er nach Fulda zurück, wo er unter der Härte Ratgars und den ausgebrochenen Spaltungen viel zu leiden hatte, dann aber die Klosterschule übernahm, welche unter seiner Leitung bald großen Ruf erlangte. Er hat fast zu allen biblischen Schriften Kommentare und eine Menge Schriften anderer Art verfaßt; seine größte Bedeutung aber liegt doch in seiner Lehrthätigkeit und dem gewaltigen Einfluß, den er durch sie auf die Bildung des Klerus gewann: in welchem Ansehen er stand, sehen wir daran, wie genau die Klosterannalen seiner Zeit über ihn berichten, daß sie selbst die Jahre seiner Diakonats- und Priesterweihe nicht vergessen. Er ist der erste deutsche Gelehrte wie der erste deutsche Schulmann gewesen. Nach dem Tod Eigils ward er zum Abt gewählt. Als solcher vollendete er den begonnenen Umbau des Klosters, da die früheren Räume die große Zahl von Mönchen und Schülern nicht mehr zu fassen vermochten, gründete eine Menge Kirchen außerhalb Fuldas auf den Gütern des Klosters, darunter auch die auf dem nahen Petersberg (828), und legte gemeinschaftlich mit dem Abt von Hersfeld im Jahr 831 den Grundstein zu der dortigen neuen Klosterkirche. Das Bauen war also doch nötig; nur kam es freilich auf die Art an, wie es geschah. Daß er es verstand, ergiebt sich daraus, daß er unter Eigil auch schon den Bau der Michaeliskirche geleitet hatte.

Allein wenn die Verehrung, die ihm zuteil wurde, innere Streitigkeiten im Kloster fern hielt, so kamen die Spaltungen jetzt von einer andern Seite. Der Streit Ludwigs des Frommen mit seinen Söhnen, wie der Kampf dieser unter einander

blieben nicht ohne Rückwirkung auf die Klöster. Wie die meisten Kirchenhäupter hielt Raban an der Einheit des Reichs fest, weil man darin zugleich die Einheit der Kirche sah. So war er ein eifriger Anhänger Ludwigs des Frommen und nach dessen Tod Kaiser Lothars: es ist bezeichnend, daß die Fuldaer Klosterannalen von 833—839 nur die Regierungsjahre des Kaisers, nicht die Ludwigs des Deutschen zählen. Auch nach der Schlacht bei Fontenailles (841) wollte er die Partei Lothars nicht verlassen. Er wurde deshalb, da sich auch im Kloster längst eine Partei für Ludwig gebildet hatte, genötigt, auf die Abtswürde zu verzichten und lebte fortan als Einsiedler auf dem Petersberg gelehrten Studien.

Sein vertrauter Freund Hatto, welcher mit ihm in Tours gewesen war, wurde sein Nachfolger in der Abtswürde (842 bis 856), blieb aber im besten Einvernehmen mit ihm, obgleich er sich alsbald König Ludwig unterwarf. Indes söhnte sich auch Raban nicht lange nachher mit dem König aus. In dem benachbarten Roßdorf bei Hünfeld, wo Raban ebenfalls eine Kirche erbaut, hatte er mit dem durchziehenden König (etwa im Jahr 845, auf dem Weg nach Sachsen) eine Zusammenkunft und besprach sich mit ihm über geistliche Dinge.

Nachdem er fünf Jahre auf dem Petersberg gelebt, wurde er hochbetagt zum Erzbischof von Mainz gewählt. Er nahm das Amt nur mit Widerstreben an, bekleidete es aber noch nahezu neun Jahre (847—856). Sein Streit mit Gottschalk ist oben berichtet worden; in seinen letzten Lebensjahren (853 und 854) schrieb er gegen Paschasius Radbert, der als Mönch zu Altcorvey 831 eine an das neue Kloster Corvey gerichtete Schrift über das Altarsakrament geschrieben, und darin zuerst mit aller Konsequenz die Lehre von der Wesensverwandlung aufgestellt, die, damals noch vielfach bekämpft, zweihundert Jahre

später im Streit mit Berengar von Tours († 1088) aber doch von der Kirche angenommen wurde.

Nach allem, was wir von ihm wissen, war er nicht bloß ein großer Gelehrter, sondern, was mehr sagen will, auch ein starker Charakter. Weit entfernt von dem ehrgeizigen Streben anderer Kirchenfürsten, betrachtete er die geistlichen Ämter nicht als Ziel seiner Wünsche, sondern wie eine schwere, verantwortungsvolle Last. Auch die Treue gegen die Kaiser Ludwig und Lothar, der er die Abtswürde zum Opfer brachte, legt ein ehrenvolles Zeugnis für die Reinheit seiner Gesinnung ab.

Sein Nachfolger zu Fulda starb in gleichem Jahr mit ihm. Die Anhänglichkeit und Liebe, welche Raban für ihn hegte, läßt auch diesen als Mann von Bedeutung erscheinen: er war nicht bloß ein Studiengenosse, sondern aller Vermutung nach zugleich ein Landsmann, vielleicht gar ein entfernter Verwandter Rabans. Es wird ihm nachgerühmt, daß er sich mit besonderer Liebe der fremden Pilger und Wallfahrer und während einer Hungersnot namentlich der Armen angenommen habe.

Nicht minder wird Hattos Nachfolger Thiodo (856—869) als „pius pastor" gerühmt. Er wurde jedoch von Ludwig dem Deutschen abgesetzt, trotzdem er früher mit dem König auf gutem Fuß gestanden und im Jahr 859 als Gesandter für ihn in Rom gewesen war. Die Annalen reden von Ungehorsam und Beleidigung (pro eo quod regem contempnens offenderat): es muß ein erheblicher Grund gewesen sein, weil es das einzige Beispiel ist, daß Ludwig aus eigener Machtvollkommenheit einen Abt absetzte. Vielleicht lag eine Verletzung der Lehenstreue vor, die bei der fortdauernden Begünstigung des Klosters durch das königliche Haus den König um so schwerer kränkte. Auch Ludwig hatte die Freiheiten und Rechte des Klosters bestätigt und zu den älteren Schenkungen neue hinzugefügt.

Auf Thiodo folgte Sieghard (869—891), der nach längerer mühevoller Amtsführung resignierte und sich auf den Johannisberg zurückzog, wo er noch zwölf Jahre lebte; auf Sieghard Hugo oder Huoggi (891—915), dessen Amt ebenfalls in schwere kriegerische Zeiten fiel. Unter ihm scheint, wie es damals mit allen Klöstern der Fall war, auch die innere Blüte von Fulda wieder abgenommen zu haben: ein Verzeichnis vom Jahr 920 zählt nur noch 180 Mönche auf. Die Unsicherheit, welche die Einfälle der Normannen, Slaven und Ungarn über das Reich brachten, war natürlich auch den Klöstern nachteilig; oft genug mußten die Äbte zu den Waffen greifen, um sich der Feinde zu erwehren. Schon Hatto hatte an einem Zug gegen die Normannen teilnehmen müssen. Ebenso kämpfte Sieghard mehrfach gegen Normannen und Slaven; im Jahr 872 führte er mit Bischof Arno von Würzburg ein fränkisches Heer nach Böhmen und Mähren. Noch gefährlicher als Normannen und Slaven wurden bald die Ungarn, die 906 zuerst in Deutschland einbrachen und im Jahr 915 sogar bis Fulda vordrangen: Huoggi schlug sie ebenso klug als tapfer zurück (valde audax et prudens).

Wir sind der Klostergeschichte von Fulda etwas genauer gefolgt, nicht bloß wegen der großen Bedeutung, welche Fulda damals für ganz Deutschland hatte, sondern vor allem weil sie gleichsam typisch ist und aus dieser sich das deutlichste Bild von den Kämpfen gewinnen läßt, die alle Klöster damals zu bestehen hatten. Denn in der einen oder andern Weise wiederholen sich diese auch bei den übrigen Klöstern: keines ward von den inneren Spaltungen wie von der äußeren Gefahr, die das Klosterleben jener Zeit bedrohte, völlig verschont. Daß wir aber über die Grenze der von uns angenommenen Periode hinausgehen mußten, hat darin seinen Grund, weil es die von Bonifaz und Karl dem Großen angebahnte Entwickelung ist,

die in den Klöstern gerade in der nächstfolgenden Zeit ihre vollen Blüten und Früchte trieb. Geschichtliche Zeiträume greifen stets in einander über und lassen sich nicht mit bestimmten Jahren abschneiden. Also wird gelegentlich Älteres nachzuholen, Jüngeres vorwegzunehmen sein, wie es der Zusammenhang der Geschichte eben verlangt. Trotz aller Wechselfälle blieb das innere Leben der Klöster auch im 9. Jahrhundert vor allem der Pflege von Wissenschaft und Kunst, Bildung und Unterricht zugewandt.

Wir werden nun auch die reichen Schenkungen, welche von allen Seiten den Klöstern zuflossen, mit etwas anderen Augen betrachten, als wenn wir sie lediglich als Fessel und Hindernis ihres geistlichen Berufs ansehen wollten. Denn die großen Unterrichtsanstalten verlangten eine Dotation, und die Pflege der Künste, insbesondere gerade der Baukunst, Plastik und Malerei, war nicht ohne einen gewissen Reichtum denkbar: Wissenschaft und Kunst erscheinen ja rein wirtschaftlich genommen selbst schon als eine Art Luxus, den sich arme Völker von geringer Kultur nicht erlauben dürfen. Darum haben die Städte später nur das weiter entwickelt und verallgemeinert, was die Klöster begonnen hatten, aber sie konnten ihre schönen Kirchen und Rathäuser doch auch erst bauen, nachdem sie zu Vermögen und Wohlstand gelangt waren. Mittelpunkte des Reichtums oder moderner zu reden große Kapitalisten mußten also geschaffen werden, wenn die Nation zu höherer Kultur aufsteigen sollte. Und da das Vermögen jener Zeit zunächst nur in Grund und Boden bestand, so war es eben nötig, daß eine Menge Land auf die Klöster überging. Dann aber dürfen wir nicht vergessen, daß der Grund und Boden selbst damals noch in überflüssiger Menge vorhanden war, daß viel mehr Land als früher unter den Pflug genommen und zugleich besser bewirtschaftet wurde, mit einem Wort, daß der Wechsel in den

Besitzverhältnissen gerade den Hörigen oder Armen zugute kam, während der Verlust den großen Grundherren, die ihrerseits nun wieder ebenso roden ließen, kaum merklich war. Denn die Klöster bewirtschafteten ihre Güter nicht selbst, sondern besetzten sie mit zinspflichtigen Bauern, oder ließen sie diesen, wenn solche gleich mitgeschenkt wurden. Am Ort des Klosters selbst befand sich in der Regel nur ein mäßiger Herrenhof (curtis indominicata), der die täglichen Bedürfnisse liefern mußte: Milch, Butter, Eier und Käse.

Allerdings ist die Größe des Grundbesitzes, den die Klöster zusammenbrachten, für unsere Begriffe immerhin staunenswert. Da die Schenkungen namentlich in der älteren Zeit fast ununterbrochen fortgingen, so werden schon früh förmliche Bücher dafür angelegt (codices traditionem), in denen sie in chronologischer Folge aus den Originalen abgeschrieben oder übersichtlich zusammengestellt wurden. Solche sind uns namentlich von Weißenburg, Lorsch, Fulda und zum Teil auch St. Gallen erhalten. Aus dem Kloster Hersfeld ist, von den Originalen abgesehen, wenigstens ein Verzeichnis auf uns gekommen, das sogenannte Breviarium des heiligen Lullus, das so wie es vorliegt dem Anfang des 9. Jahrhunderts angehört. Danach hatte das Kloster bis dahin, also in kaum dreißig Jahren, schon gegen 2000 Hufen oder Mansen bestellbares Ackerland erworben: wo Mansen (mansi) erwähnt sind, waren die Hörigen auf das Kloster mit übergegangen. Bleiben wir bei dem geringsten Anschlag von 30 Morgen auf die Hufe, obgleich etwa ein Drittel aus Königshufen bestand, die regelmäßig viel größer waren, so kommt zusammen ein Betrag von 60000 Morgen heraus; also eine Fläche, die, wenn wir sie zusammenliegend denken, mehrere Quadratmeilen umfaßt. Und das galt noch nicht einmal als besonders viel. Denn zu den reichsten Klöstern zählten nur die, welche 3000—8000 Mansen und darüber hatten.

Natürlich lagen die Güter zerstreut: die meisten in Hessen, Thüringen und der Wetterau. Der Besitz um Hersfeld selbst war anfangs nicht bedeutend, denn die Zahl der Hufen betrug hier nur zwanzig. Die Rodungen aber erweiterten ihn, und die Erlaubnis dazu war vom König leicht zu erlangen. So schenkte Karl der Große im Jahr 778 dem Kloster einen herrschaftlichen Mansus zu Niederaula und auf eine Stunde im Umkreis den Wald umher (in circuitu ipsius mansi in unamquamque partem de silva leugas duas).

Ohne Zweifel waren die Besitzungen, die Fulda erworben hatte, größer und ansehnlicher, wenn auch später nicht viel mehr als bei Hersfeld übrig geblieben ist. Denn die entlegenen Güter, welche Fulda bis nach Friesland und Bayern hin besaß, gingen später ebenso leicht wieder verloren, als sie gewonnen waren. Man muß nur denken, daß der Grund und Boden an sich damals fast keinen Wert hatte. Alles kam auf den Anbau und die Bestellung an, Gebäude, Vieh und Arbeitskräfte; diese aber gingen in Kriegszeit oft zugrunde, und es fand sich dann vielleicht niemand, der das Land mit den darauf ruhenden Diensten und Abgaben wieder in Bau nehmen wollte. Oder die Güter kamen als Lehen in die Hände weltlicher Herren und wurden auf diese Weise dem Kloster entfremdet.

Allein bis zum Tode Sturms (779) hatte Fulda an sechzig größere Schenkungen erhalten, darunter viele, die ganze Ortschaften betrafen. Schon die königlichen Schenkungen ergeben einen bedeutenden Besitzstand. So schenkte Pippin im Jahr 760 das heutige Deiningen (Thininga) im Ries, wobei wir aus dem Güterverzeichnis, das Bruder Eberhard um die Mitte des 12. Jahrhunderts anfertigte, zugleich das Inventar kennen lernen (23 Familien Leibeigener, 52 Pferde, 54 Füllen, 80 wilde Pferde, 58 Kühe, 55 Rinder, 200 Schafe und 90 Schweine).

Einige Jahre später schenkte Pippin die Villa Umstadt im

Maingau; dann Karl der Große 777 zur Belohnung für die Dienste, welche Sturm bei der Bekehrung der Sachsen geleistet hatte, Hammelburg mit drei zugehörigen Dörfern, 781 Hünfeld mit den umliegenden Wäldern, im folgenden Jahr zwei Güter in der Wetterau und im Wormsgau; Ludwig der Fromme 817 Bingenheim in der Wetterau, 819 Massenheim bei Frankfurt, 831 Alsheim im Wormsgau, 839 zwei Dörfer im Grabfeld und dazu zweihundert Mansen in sechs anderen Orten u. s. f. Oft wird die Zahl der Mansen, die zu den Höfen gehören, ausdrücklich mit angegeben. Bei Bingenheim waren es 87, also mindestens 3000 Morgen, so viel als heutzutage eine ansehnliche Feldmark beträgt: es waren eben ganze Gemeinden, die auf das Kloster übergingen. Von Hammelburg haben wir wieder ein Verzeichnis über den Bestand und Zubehör des Guts (200 Hufen und 1040 Morgen Ackerland, 400 Fuder Wiese; 58 Zugochsen, 12 andere, 140 Schweine, 400 Schafe; 43 Familien Leibeigener und 460 Hörige, die nach verschiedenen Klassen unterschieden sind). Auch acht Weinberge gehörten dazu, die damals noch eine Seltenheit gewesen sein müssen, weil bei jedem die Länge und Breite nach Ruten angegeben wird.

Wie die Könige schenkten auch Grafen und Herren — kein Herrengeschlecht der Umgegend konnte sich ausschließen, sobald der König vorangegangen war —; ebenso schenkten Gemeinfreie nach Verhältnis, wenn sie sich nicht etwa mit ihren Angehörigen und ihren Besitzungen vollständig dem Kloster zinsbar machten. Trotzdem scheint es besonders in der ersten Zeit zuweilen noch am Notwendigen gefehlt zu haben. So namentlich an Salz. Karl der Große verwilligte deshalb aus der thüringischen Saline Veßra wöchentlich ein Fuder. Der Kleidermangel, über den schon Bonifaz geklagt hatte, machte sich dann und wann auch in der Folge wieder geltend, besonders

als unter Raban die Zahl der Mönche und Schüler so sehr stieg. Raban klagte es Kaiser Ludwig, und dieser verlieh daher zum bequemern Austausch der Produkte den Fuldaer Kaufleuten (negotiatores) Zollfreiheit im Reich. Soweit nicht die Mönche den Handel gelegentlich selbst besorgten, sind unter den Kaufleuten Hintersassen und Hörige gemeint, die um den Klosterhof sich niedergelassen hatten, oder vom Kloster zur Dienstleistung dort angesiedelt waren: darum haben die älteren Klöster meist auch den Anlaß zur Entstehung von Städten gegeben, wie St. Gallen, Fulda, Hersfeld, Weißenburg, Säckingen, Ellwangen und andere zeigen. Später hören wir nichts mehr von derartigen Klagen, und das Kloster verstand es vortrefflich, die Abgaben an Frucht, Vieh, Honig, Flachs, Wolle, oder noch besser gleich an fertigen Kleidern nach Art und Zeit des Bedarfs auf das ganze Jahr zu verteilen. Es war ein vollständig geregelter Haushalt: jeder wichtige Heiligentag hatte auch seine bestimmten Lieferungen.

In der ältern Zeit freilich nahmen die Mönche ihrer Regel gemäß auch selbst am Ackerbau teil. Insbesondere wurden die Güter in der weiteren Umgebung der Klöster vielfach mit Zellen besetzt; diese erwuchsen allmählich zu Dörfern und verraten in ihren auf -zell ausgehenden Namen noch jetzt die Art ihrer Entstehung. Gewiß war den Mönchen, nach denen die neuen Orte meist benannt wurden, von Anfang eine Anzahl Höriger beigegeben: sie waren die Gründer und Vorsteher der kleinen Gemeinden. Auf diese Weise konnten zugleich am besten etwa noch fortdauernde heidnische Gebräuche der Umgegend bekämpft werden; schon die Speisevorschrift, welche Bonifaz gegeben hatte, wie zum Beispiel das Verbot von Pferdefleisch und rohem Speck, verfolgte denselben Zweck. Einmal im Jahr kamen die auswärtigen Brüder auf eine Woche zum Besuch ins Kloster und brachten dann von ihren Erzeugnissen mit.

Bei diesem Anlaß durften sie das Mitgebrachte auch auftischen; ebenso fand an Festtagen eine außergewöhnliche Mahlzeit in Brot, Wein und Fischen bestehend statt.

Allerdings erhielten sich diese patriarchalischen Verhältnisse nicht lange. Der Reichtum blieb für die alten Benediktinerabteien immerhin eine gefährliche Klippe; sicherlich hätten sie rein kirchliche Zwecke besser ohne zeitlichen Überfluß erreicht. Allein sie hatten daneben auch weltliche Aufgaben, die damals mit den geistlichen untrennbar verbunden waren, und es ist sehr zu bezweifeln, ob sie den gesamten Kulturfortschritt, den sie bewirkt haben, ohne ihren Reichtum hätten herbeiführen können.

Wissenschaft und Kunst.

Es ist oben schon berührt worden, daß die Anfänge aller Wissenschaft und Kunst von den Klöstern ausgegangen sind. Wohl haben auch die Bischöfe dazu wesentlich mitgeholfen, allein doch nicht so unmittelbar und so ausschließlich als die Klöster, die durch ihre Regel arm, von vornherein auf Studium und Handarbeit angewiesen waren, während die Aufgabe des Klerus zunächst im Kirchenregiment, in der Verwaltung der Sakramente, Predigt und Seelsorge bestand. Gelehrte und kunstsinnige Bischöfe haben freilich noch nach anderen Seiten hin anregend gewirkt, und schon daß sie in Städten ihren Sitz hatten, gestattete ihnen zuzeiten selbst einen größeren Einfluß als den Klöstern, aber was sie für Kunst und Wissenschaft thaten, kam doch immer erst in zweiter Linie und war dann zugleich meist durch die städtische Entwickelung mit bedingt. Gewiß ist es schließlich Christentum und Kirche überhaupt gewesen, denen wir unser neues geistiges Leben zu verdanken haben, indes waren in der fränkischen Zeit die Klöster eben die Haupthebel der Bewegung.

Unmöglich können wir die einzelnen Wissenschaften und Künste der Reihe nach verfolgen und darstellen. Wir würden uns damit in ein unendliches Detail verlieren und unseren eigentlichen Zweck doch nicht erreichen: das hervorzuheben, was für die nationale Entwickelung besonders bedeutsam und folgenreich war. Wir beschränken uns deshalb auf die wesentlichsten Punkte: den gelehrten Unterricht, die Anfänge unserer deutschen Litteratur, die Baukunst und Musik. —

Das Christentum war den Völkern des Abendlandes durch Vermittelung des römischen Reichs zugekommen, weshalb die Kirche das Lateinische für alle eigentlichen Kultushandlungen beibehielt. Es blieb Kirchensprache, auch als die Germanen zum Christentum übertraten. Das war für diese selbst wohl ein Nachteil, insofern es dem Volk als etwas Fremdes gegenüberstand und ihm die innere Aneignung erschwerte, für die Überlieferung der klassischen Bildung aber ein unendlicher Gewinn. Denn wenn das ganze Volk auch nicht Latein lernen konnte, so mußten es doch wenigstens die Geistlichen, um die lateinische Quelle des Christentums verstehen und ihren Inhalt durch Lehre und Predigt den Stammesgenossen in der Landessprache mitteilen zu können. Gewiß hätte man den Kultus auch in das Deutsche übertragen können, wie ja das Christentum von Anfang an sich des Griechischen und Lateinischen bemächtigt hatte, um die beiden Weltsprachen, in welche das römische Reich sich teilte, in seinen Dienst zu stellen. Aber das war aus einem doppelten Grund ungemein schwierig: einmal weil das Deutsche mit den heidnischen Vorstellungen innig zusammenhing, und sodann weil man im Abendland mit dem Glauben an die Fortdauer des römischen Reichs auch die Einheit der Kirche mit der lateinischen Sprache verknüpft glaubte. Vierhundert Jahre hatte es gedauert, ehe das klassische Latein durch eine Reihe der ausgezeichnetsten Kirchenschriftsteller, zu-

letzt namentlich durch den heiligen Hieronymus und den heiligen Augustin christlich umgestaltet worden war; und ebenso lange dauerte es (750—1150), ehe das Deutsche durch die angestrengte Thätigkeit unseres einheimischen Klerus in erwähnter Weise mit christlichem Geist und Leben erfüllt wurde.

Also blieb zunächst nur der andere Weg offen. Die deutschen Geistlichen mußten als Interpreten der Kirche Lateinisch lernen, vielleicht daß man im fränkischen Reich das allgemeine Lateinlernen noch als letztes mögliches Ziel im Auge hatte. Daher die Notwendigkeit von Schulen, in denen der Klerus für seine Aufgabe herangezogen und gebildet werden sollte. Daher begreift sich auch die Energie, womit Karl der Große überall für Einrichtung und Hebung des gelehrten Unterrichts eintrat, eine Musterschule an seinem Hof gründete, strenge Vorschriften dafür erließ (Kapitel von 769, 789 und 802) und von allen Geistlichen eine Prüfung ihrer Kenntnisse abgelegt haben wollte. Denn ohne Bildung des Klerus konnte das Christentum nicht gedeihen.

Solche Schulen bestanden seitdem an jedem Bischofsitz und in jedem Kloster; alle waren also entweder Kathedral- oder Klosterschulen. Dort waren Stifts-, hier Ordensgeistliche die Lehrer; doch unterschieden sich beide mehr durch ihre äußere Stellung, als durch ihre innere Einrichtung. Zwar sind auch die ersteren später zum Teil zu großem Ansehen gelangt, wie die von St. Alban zu Mainz, die zu Metz und zu Augsburg; bei weitem wichtiger aber waren die Klosterschulen, da die Thätigkeit der Klöster nach der Regel des heiligen Benedikt vor allem auf Studium und Unterricht sich erstreckte. Ja der Ruf, den ein Kloster hatte, hing vorzugsweise von der Bedeutung seiner Schule ab: besonders berühmt waren dieser Zeit die Schulen zu St. Gallen und Fulda. Aber es gab deren allenthalben, denn jedes Benediktinerkloster hatte seine Schule, und die Zahl

derselben war zu Ende des 8. Jahrhunderts besonders in Schwaben und Bayern schon eine ganz ansehnliche. Da die Klosterschulen auch Weltgeistliche und Laien aufnahmen, bestimmte die Aachener Synode von 817, daß sie in zwei Abteilungen getrennt werden sollten: eine innere (schola interior) für die Mönche, welche der klösterlichen Disziplin und Klausur unterworfen war, und eine äußere (exterior) außerhalb der Klausur für die Weltgeistlichen und Laien.

Zwar waren die Schulen zunächst nur für den praktischen Beruf des Klerus bestimmt, indes umfaßte die Theologie eben die gesamte Schulbildung der damaligen Zeit. Und dazu gehörten nach einer aus dem Altertum überkommenen Einleitung die sieben freien Künste: Grammatik, Rhetorik, Dialektik (das sog. Trivium); Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie (das Quadrivium). Vom gewöhnlichen Geistlichen wurde freilich nur Lesen und Schreiben, der römische Meßgesang und die Kenntnis der kirchlichen Festrechnung verlangt. Immerhin aber mußte doch das Schreiben, was damals viel schwieriger und angreifender war, als heutzutage („qui nescit scribere, non putat esse laborem, tres enim digiti scribunt, totum corpus laborat“ — „wer es nicht kann, hält es für keine Arbeit, und doch müssen drei Finger schreiben und der ganze Körper sich abmühen“, klagt der St. Galler Mönch), und vom Lateinischen so viel gelernt werden, als zum Verständnis der Kirchensprache gehörte. Wenn nun auch die klassischen Studien eine sehr untergeordnete Rolle spielten, die alten Schriftsteller nur als Hilfsmittel zum Erlernen des Lateinischen dienten, Griechisch und Hebräisch aber gar nicht oder nur sehr ausnahmsweise getrieben wurde, weil man nicht auf den Grundtext der heiligen Schrift zurückging, so war doch schon das Maß der Durchschnittsbildung, welches man vom Geistlichen forderte, bei dem Mangel alles Schulunterrichts in unserm Sinn ein verhältnis-

mäßig hohes. Strebsame und begabte Männer aber gingen weit über dieses Ziel hinaus: sie lasen die lateinischen und griechischen Klassiker auch um ihrer selbst willen, lernten ein gutes Latein schreiben (wie wir ja schon an Einhard sehen) und trieben dann auch gelehrte Fachstudien. Denn die Klosterschulen waren nicht bloß, wie wir sagen würden, Elementar-, Mittel- und Fachschulen, um Geistliche zu erziehen, sondern zugleich die einzigen Universitäten jener Zeit, um Gelehrte und Lehrer auszubilden. Der Same, den Bonifaz und Karl der Große ausgestreut hatten, war doch auf guten Boden gefallen. Schon aus der Schule Alkuins (geb. 735 zu York, in demselben Jahr, da der gelehrte Beda starb, 792—804 Vorsteher an der Schule zu Tours oder am Hofe Karls) gingen Männer hervor, wie Erzbischof Arno von Salzburg (798—821), Erzbischof Richulf von Mainz (787—813), Bischof Haimo von Halberstadt (840—853), Bischof Samuel von Worms (841—859), vorher Lehrer zu Fulda, und vor allem Rabanus Maurus, der Begründer der wissenschaftlichen Bildung in Deutschland. Aus der Schule des letzteren aber waren wieder eine ganze Anzahl gelehrter Bischöfe und Äbte, es sei nur an Walafried Strabo (Abt zu Reichenau 842—849) und Otfried von Weißenburg, den Verfasser des „Krist", erinnert. Auch das Kloster St. Gallen hatte bedeutende Männer: so die beiden Notker, der eine mit dem Zunamen Balbulus († 912), der Verfasser vieler Kirchenlieder, der andere Labeo († 1022), der Übersetzer der Psalmen.

Freilich war die wissenschaftliche Thätigkeit der Zeit, wie es nicht anders sein konnte, zunächst mehr eine receptive als eine produktive. Aber doch verdanken wir ihr die Überlieferung der geistigen Schätze des Altertums, doch sind alle uns erhaltenen Handschriften der römischen Klassiker vom 7. bis zum 11. Jahrhundert geschrieben, oder aus Manuskripten dieser

Zeit kopiert. Und daß man sich lieber der hl. Schrift und den Kirchenvätern, als den Profanschriftstellern zuwandte, darf bei der Mühe, welche die Überwindung des Heidentums gekostet hatte, gewiß nicht befremden: nur darauf kam es an, die Bildung der alten Welt zu erhalten, und das eben würde ohne die Kirche niemals gelungen sein. Auf anderen Gebieten, wie auf dem des Kirchenliedes und der Musik, wurde dafür um so mehr neu geschaffen.

Als Hilfsmittel für den Unterricht dienten vornehmlich die Glossen, lateinisch oder deutsche Erklärungen einzelner Wörter oder Sätze, die teils zwischen den Zeilen oder an den Rand geschrieben (Interlinear- und Marginalglossen), teils nach Art unserer Wörterbücher alphabetisch zusammengestellt wurden. Glossierte Handschriften vertraten daher wenn man will die Stelle unserer heutigen Lehrbücher. Besonders häufig sind die deutschen Glossen, die den Zweck hatten, die Erlernung des Lateinischen zu erleichtern; solche sind uns in großer Menge aus einer ganzen Reihe von Klöstern erhalten, vorzugsweise wieder zur Bibel, womit das Lesen begann, und zu den Schriften der Kirchenväter, doch auch zu einzelnen Klassikern: man schlägt die Gesamtsumme der uns auf diese Weise überlieferten altdeutschen Wörter auf etwa 4000 an. So wandte sich die Thätigkeit der Klöster sehr natürlich auch der Pflege der deutschen Sprache zu; von Glossen zu ganzen Übersetzungen und freien Bearbeitungen war nur ein kleiner Schritt; in einzelnen Klöstern, wie St. Gallen, Reichenau, Fulda und Weißenburg, wurde schon früh der litterarischen Ausbreitung des Deutschen ganz besondere Sorgfalt gewidmet. Das führt uns auf den zweiten Punkt, die Anfänge unserer einheimischen Litteratur. Auch sie sind unmittelbar mit den Klöstern verknüpft, schon aus dem einfachen Grund, weil der Gebrauch der Schrift sich überhaupt erst durch sie verbrei-

tete und die Schrift die notwendige Voraussetzung aller Litteratur ist.

Natürlich konnte die Kirche nicht die mit dem nationalen Mythus verwobene Heldensage, wie sie sich während und nach der Völkerwanderung ausgebildet hatte und in der Berührung und Verbindung verschiedener Sagenkreise zugleich das letzte Zeugnis von einem noch fortdauernden verwandtschaftlichen Bewußtsein aller germanischen Stämme enthält, pflegen und fortbilden. Das alte Volksepos also, halb mythisch und halb historisch, seinem Ursprung nach aber immer im Heidentum wurzelnd, konnte keinenfalls der erste Gegenstand der Aufzeichnung werden. Man mag das beklagen, um so mehr als auch die Sammlung von Heldenliedern, die Karl der Große noch anlegen ließ, für uns verloren gegangen ist, aber es war unvermeidlich: wir haben andere und höhere Güter dafür eingetauscht. Und doch verdanken wir den geringen Rest, der im Hildebrandslied von dieser ältesten nationalen Poesie auf uns gekommen ist, eben auch nur klösterlicher Aufzeichnung: zwei Fuldaer Mönche schrieben es, etwa gegen Ende des 8. Jahrhunderts aus früherer Erinnerung auf; ein glücklicher Zufall hat es uns erhalten. Es erzählt uns in einfacher epischer Form — noch allitterierend —, wie zwei Helden, Vater und Sohn, nach langjähriger Trennung sich wiedersehen, der Vater zwar den Sohn erkennt, von diesem aber, der nicht daran glauben will, in jugendlichem Kampfestrotz herausgefordert und genötigt wird, den eigenen Sohn zu erschlagen, — eine Begebenheit, wie sie in der Zeit, wo Germanen oft genug, bald auf Seiten der Römer, bald auf Seiten der Hunnen gegen einander standen, gewiß vorgekommen und im Herzen des Volkes lebendig geblieben war.

Und die Stoffe selbst gingen nicht zugrunde, sie verschwanden nur von der Oberfläche und zogen sich in die Tiefe

zurück, aber sie lebten im Volke fort, wurden durch fahrende Sänger weiter verbreitet, vielfach mit einander verbunden und wohl auch dem sich allmählich verfeinernden Geschmack nach zeitgemäß umgebildet, um endlich vierhundert Jahre später gemildert und veredelt in den Nibelungen, der Gudrun und den anderen Erzeugnissen unseres Epos eine fröhliche Auferstehung zu feiern. Gerade daß die Bearbeitungen in der uns vorliegenden Gestalt erst dem 12. und 13. Jahrhundert angehören, hat sie unserm Verständnis wesentlich näher gebracht; ob sie in ihrer ursprünglichen Gestalt aus dem 6. und 7. Jahrhundert der Gegenwart ebenso sympathisch wären, steht mindestens dahin. Für die Wissenschaft freilich ist der Verlust unersetzlich, aber doch nur in dem Sinn, in welchem der Mangel aller einheimischen Quellen aus dieser Zeit — von den lateinisch geschriebenen Volksrechten abgesehen — die deutsche Geschichte überhaupt trifft.

Die neue geistliche Poesie, welche in den Klöstern erwachte, konnte sich nur geistlichen Stoffen zuwenden. Und dazu bot sich als der weitaus bedeutsamste und dankbarste das Leben des Heilandes selbst dar, wie es von den Evangelisten geschildert wird. Diesem haben sich denn auch die beiden ersten größeren Dichtungen zugewandt, die wir in deutscher Sprache haben: eine altsächsische, „Heljand" (Heiland) genannt, um das Jahr 830 auf Veranlassung Kaiser Ludwigs des Frommen etwa in Münster oder der Umgegend entstanden, von einem sächsischen Sänger, der seinen Gegenstand ganz im Gewand des heimischen Epos faßt, daher Christus als den König darstellt, welcher für seine Gefolgsleute in den Tod gegangen ist und deshalb auch von ihnen Treue bis in den Tod fordert; und eine fränkische, die Evangelie oder der „Krist" Otfrieds von Weißenburg, der ehedem ein Schüler Rabans zu Fulda sein Werk um das Jahr 870 vollendete und König Ludwig

dem Deutschen widmete, nicht rein episch, sondern zugleich didaktisch und gelegentlich selbst lyrisch, auch nicht mehr wie der „Heljand" in allitterierenden Versen, sondern zuerst in der neuen Form gereimter Strophen: „übertraf ihn der Verfasser des ‚Heljand' an Geist und Kraft, so dringt bei ihm in den belebteren Stellen eine größere Innigkeit und eine Natürlichkeit des Ausdrucks hervor, in welchem man schon den Einfluß der durch das Christentum umgewandelten Zeit erkennt" (Wilhelm Grimm). Der dichterische Wert beider Arbeiten ist sehr verschieden beurteilt worden, je nach dem Standpunkt, wovon man ausgeht. Denn Epen in gewöhnlichem Verstand sind es allerdings nicht, weder Volks- noch eigentliche Kunstepen, vielmehr Erzeugnisse einer gelehrten Poesie oder großartige „Predigten", wie man sie genannt hat, in dichterischer Form. Auch davon ist abzusehen, daß das Evangelium nach Wilhelm Grimms treffender Bemerkung jede Berührung, auch die von einer Dichterhand abweist: es kann entweder in seiner ewigen Wahrheit vom Glauben aufgenommen oder vom Unglauben abgelehnt, aber nie zum Gegenstand einer frei poetischen Behandlung gemacht werden. Indes es kommt darauf auch gar nicht an. Genug, daß die zwei Arbeiten die ersten größeren Werke in deutscher Sprache sind und daß damit Bestand und Wesen unserer Sprache und Litteratur für immer gesichert war. Aber sie haben zugleich noch einen über die litterarische Bedeutung weit hinausgehenden historischen Wert. Wir erkennen aus ihnen, wie tief das Christentum bereits im Volk Wurzel gefaßt hatte. Kaum ein Menschenalter nach der gewaltsamen Bekehrung der Sachsen konnte es gewagt werden, das Leben und Leiden Christi in der altnationalen Form des Heldenepos darzustellen: gerade der Stamm, welcher dem Christentum den hartnäckigsten Widerstand entgegengesetzt hatte, nahm es nun fast am freudigsten auf und suchte es zu seinem

innersten Eigentum zu machen: es ist wohl nicht zufällig, daß Westfalen bis auf den heutigen Tag, in den katholischen wie in den protestantischen Landesteilen, zu den kirchlich erwecktesten Gebieten von Deutschland gehört. Und dasselbe gilt auch von Otfried. Er sucht als Franke, dem die Herrschaft über alle Nachbarn zugefallen — hatte er von dem sächsischen „Heljand" etwa gehört? — einen patriotischen Stolz darin, nicht hinter Griechen und Römern zurückzubleiben, vielmehr Gottes Lob auch in fränkischer Zunge zu verkünden, und fordert schließlich seine Freunde, die ihn um die Arbeit baten, zu Lob und Dank auf, daß diese nun vollendet und das Leben Christi in der heimischen Sprache besungen sei. So beginnt mit Otfried und dem „Heljand" der große Aneignungsprozeß des Christentums durch unser Volk, der durch das ganze Mittelalter fortgegangen ist, durch Luthers Bibelübersetzung einen neuen Anstoß erhalten und fortgewirkt hat bis auf unsere Tage. Eine Erscheinung wie sie kein anderes Volk aufzuweisen hat: daß gleich die ersten Erzeugnisse unserer einheimischen Litteratur sich mit einer Liebe und Hingebung dem neuen Glauben zuwandten, als gelte es lange Versäumtes nachzuholen und nun in seiner Bethätigung den übrigen Völkern voranzueilen. Das Christentum hat unsere Sprache mit neuem Inhalt und Geist erfüllt, es hat auch unsere Litteratur erst geschaffen. Und das wird noch deutlicher, wenn wir uns daran erinnern, daß auch die Goten gleich mit einer Bibelübersetzung in die Geschichte eintreten, — alle Stämme scheinen von dem Beruf erfüllt, Träger des Christentums zu werden.

Für die deutsche Poesie ist Otfried durch die Einführung des Reimes epochemachend geworden. Etwa hundert Jahre mag man zwischen der alten Form der Allitteration und der neuen des Reims geschwankt haben, durch Otfried wurde die Alleinherrschaft des Endreims und der Strophe entschieden. Der

„Heljand“, der nach den altgewohnten Formen des Epos einherschritt, konnte die Allitteration nicht entbehren, Otfried, welcher kein Epos, sondern ein Lehrgedicht lieferte, wählte den Reim. Über das Aufkommen desselben ist viel gestritten worden. Ganz gewiß kann von einer eigentlichen Erfindung nicht die Rede sein, denn die weltlichen, zum Teil leichtfertigen Lieder, welche Otfried durch seinen geistlichen Gesang verdrängen wollte, kannten sicher schon den Reim: er durfte sich nur dann eine größere Wirkung versprechen, wenn er sich an eine bereits bekannte volksmäßige Form anschloß. Und in demselben Maß, in welchem das alte Epos abstarb, gewann mit der neuen Dichtung zugleich der Reim an Verbreitung. Aber ebenso gewiß ist auch ein Einfluß der Kirche nicht zu verkennen. Sie hatte sicher nicht vergessen, daß die Allitteration gleich den Runen mit dem heidnischen Stabwerfen und Wahrsagen zusammenhing. So wenig sie also das heidnische Alphabet, das unter ihrem Einfluß schon seit dem 7. Jahrhundert dem lateinischen Platz gemacht hatte, beibehalten konnte, so wenig durfte sie die damit eng zusammenhängende Allitteration begünstigen: diese war ihrem Ursprung und Gebrauch nach nicht minder heidnisch als das Runenalphabet. Dann aber war der Reim bereits seit dem 3. Jahrhundert dem lateinischen Kirchenlied eigen, allen romanischen Völkern bekannt und geläufig und im nachbarlichen Verkehr ohne Zweifel auch auf die deutschen Stämme übergegangen. Die geistlichen Dichter hatten also Grund genug, gerade diese und keine andere Form zu wählen; es gab für ihre Poesie keine andere.

In der Einführung des Reims liegt ein doppelter Fortschritt. Einmal ein innerer, insofern er dem Dichter eine viel freiere Bewegung gestattet als die an gewisse hergebrachte Worte gebundene Allitteration. Er kam gerade noch zur rechten Zeit, um unsere Poesie vor dem Schicksal der nordischen zu bewahren

und sie nicht in einer bestimmten Zahl formelhafter Wendungen und Redensarten verdorren zu lassen. Und sodann ein äußerer, der eine Steigerung des musikalischen Gefühls verkündet, indem der Reim nicht bloß auf einem Gleichlaut, sondern einem Gleichklang beruht, also trotz der geistigen Freiheit, die er gewährt, melodischer und stärker wirkt als der gleiche Anlaut der Liedstäbe oder Hauptworte. Es ist die Musik, die nun als mächtiger Faktor in das Volksleben eingreift und mit dem Reim auch unsere Sprache zu einer sangbaren macht.

Wie die Anfänge der gelehrten Wissenschaften und der nationalen Poesie, so verdanken wir der Kirche und vor allem wieder den Klöstern auch die Anfänge der bildenden Künste. Denn alle Kunst hat ihren Ursprung im religiösen Kultus. Das gilt ganz besonders von der Baukunst, die zu allen Zeiten stets ihren höchsten Beruf darin gefunden hat, dem Heiligtum eine Stätte zu bereiten. An sie aber schließt sich alsbald Skulptur und Malerei an, um die Gotteshäuser von außen wie im Innern würdig auszuschmücken. So hat auch das Christentum eine ganz neue Baukunst, Plastik und Malerei geschaffen, und es ist vollkommen richtig, wenn man wie die Gemeinschaft der europäischen Kultur überhaupt, so insbesondere die der Kunst auf das Christentum und die Kirche zurückführt — das war es, was auf den katalaunischen Feldern wie bei Poitiers von der vereinigten römisch-germanischen Welt das eine Mal gegen asiatische Barbarei, das andere Mal gegen den Fanatismus des Islam gerettet wurde.

Nun giebt es aber auch einen universalgeschichtlichen Fortschritt der Kunst. Kein Volk braucht, wo es für seine neuen Gedanken auch neue Formen nötig hat, je wieder ganz von vorn anzufangen, es wird vielmehr die einmal gewonnenen Gesetze der Technik festhalten und mit den gegebenen Mitteln

höhere Aufgaben zu lösen suchen. Zumal in der Baukunst, die mehr als jede andere durch die Rücksicht auf den praktischen Zweck, dem sie dienen will, und die Stoffe, mit welchen sie arbeitet, beschränkt und gebunden ist. Und so zeigt sich allerdings ein Fortschritt von der griechischen zur römischen und von dieser zur christlichen Baukunst. Die Griechen haben mit der geraden Linie, die dem Gesetz der Schwere entsprechend, vorwiegend eine horizontale ist, geleistet was nur möglich war: die Reinheit und Einfachheit, die sichere Ruhe, die heitere Schönheit und das vollendete Ebenmaß ihrer Bauwerke wird nie wieder erreicht werden. Es war eben die Jugendblüte der Kunst, die sich in dieser Weise mit dem ganzen Zauber der Form nicht zum zweitenmal wiederholen kann. Aber sie haben doch nur gebaut, als ob es in der ganzen Welt nichts anderes gebe als die gerade Linie. Und das war für die Griechen, deren Schönheitssinn doch vor allem Natursinn war, auch wirklich der Fall. Dann kamen die Römer und fügten der Baukunst den Bogen hinzu, der — so sehr sie im übrigen nur griechische Vorbilder nachahmten — doch einen unermeßlichen Fortschritt enthält. Denn er durchbricht die natürlichen Gesetze des Steins und macht Aufgaben lösbar, die der der Balkenlage nachgebildete Säulenbau der Griechen nie lösen konnte. Der Bogen hat den Römern die Welt erobern helfen, denn ohne ihn würden sie ihre Brücken, Wasserleitungen, Straßen und Festungswerke nimmer zustande gebracht haben. Indes über den einfachen Bogen-, Gewölbe- und Kuppelbau sind doch auch die Römer nicht hinausgekommen, und der praktische Zweck, dem der Bogen dient, leuchtet auch in den Tempelbauten durch, die in Kuppelform aufgeführt sind: dieser scheint nur gewählt, weil die Römer eben Meister im Gewölbebau geworden waren, nicht um einen die Gemüter von der Erde emporziehenden Gedanken zum Ausdruck bringen. Nur durch

die allgemeine Verbreitung der Bautechnik über das ganze Reich haben die Römer den Grund zum späteren Kirchenbau gelegt, denn der letztere nahm gerade im Abendland weder das griechische Säulenhaus, noch den römischen Rundtempel, sondern die volkstümliche Basilika, d. h. die Gerichts- oder Markthalle, mit flacher Balkendecke, zum Ausgangspunkt der Entwickelung. Erst die christliche Kunst brachte es zu einer organischen Verbindung der geraden Linie mit dem Bogen- und Gewölbebau und zur Verwandlung der Säule, die nur Surrogat der Mauer ist, in den Pfeiler, der das Gewölbe fortsetzt, oder wenn man lieber will, gleich von unten an entstehen läßt, und nun wollen beide, die gerade Linie, welche mehr und mehr eine aufstrebende, vertikale wird, wie das Gewölbe, das gleich dem Himmel die Augen von der Erde ablenken will, die Richtung auf das Überirdische andeuten. Steinerne Gebete kann man die Kirchen des Mittelalters nennen, auch ohne daß man in die Symbolik der Form weiter einzugehen braucht; denn alle wollen das Gemüt zur Andacht stimmen, wenn sie es auch nicht eben in gleich reiner und schöner Weise wirklich vermögen. So ist es doch ein gewaltiger Fortschritt vom griechischen Tempel bis zu der romanischen oder gar gotischen Kirche des späteren Mittelalters. Denn es ist nicht mehr die Schönheit der Form allein, sondern vor allem der tiefere Inhalt des Gedankens, was wir daran bewundern und mitempfinden: das athenische Parthenon verhält sich zum Kölner Dom etwa wie ein einstimmiger, wenn auch noch so reiner und klangvoller Volksgesang zu einer achtstimmigen Messe von Palestrina oder einer ernsten Mozartschen Symphonie. Allerdings bleibt die Reinheit und Heiterkeit griechischer Form für uns ein verlorenes Paradies. Aber unser Kunstideal ist auch ein anderes; das Leben ist nicht so unschuldig und heiter, wie die Griechen es sich dachten. Damit ist durchaus nicht gesagt, daß nun die

Form des Kirchenbaus überall zur Anwendung kommen mußte; denn in demselben Maß, in welchem die Aufgaben der Baukunst sich vervielfacht haben, wird sie dabei auch verschiedener Kunstformen sich bedienen müssen. Wir bauen nicht bloß zur Ehre Gottes, sondern noch für viele andere, zum Teil rein praktische Zwecke; nur im ersten Fall stehen die letzten und höchsten Probleme der Kunst in Frage.

Natürlich dürfen wir in der fränkischen Zeit nur die allerersten Anfänge einer deutschen Kunst erwarten. Karl der Große gab der Bauthätigkeit durch seine Palast- und Kirchenbauten zu Aachen, Nimwegen und Ingelheim zwar eine große Anregung; allein von einem eigenen, selbständigen Kunststil kann dabei noch keine Rede sein: man beschränkte sich auf eine Nachahmung antiker Formen, die zum Teil noch recht roh und unbeholfen ausfiel. Das zeigt die uns erhaltene Palastkapelle zu Aachen, die trotz der Kühnheit und Größe des Baues — der achteckige Mittelbau mit der Kuppel ist gegen hundert Fuß hoch — doch auch nur auf einer unverstandenen oder unverständigen Nachbildung römischer Formen beruht und die Mängel des Planes durch die aus Trier, Rom und Ravenna herbeigeholten prächtigen Säulen und Marmorstücke nicht zu verdecken vermag. Es ist merkwürdigerweise ein Kuppelbau, wobei man, wie es scheint, eine ältere noch unter griechischer Herrschaft erbaute Kirche zu Ravenna zum Muster nahm. Der Bau wurde unter Leitung des Abt Ansegis von St. Vandrille (bei Rouen) in den Jahren 796—804 vollendet.

Gleichzeitig bauten auch die Bischöfe in den Städten neue Kirchen. Aber die Mittel, welche ihnen zugebote standen, waren ungleich geringer. So waren es einfache Basiliken mit Balkendecken, wie wir daraus mit Sicherheit schließen, daß sie später so häufig ein Raub der Flammen werden konnten. Indes nötigte gerade das immer wieder zu Neubauten und

legte den Gedanken nahe, womöglich alles Holzwerk an der Kirche zu vermeiden. Wie die Feuersbrünste den aufblühenden Städten im 12. und 13. Jahrhundert in gewissem Sinn vorteilhaft waren, so gilt das nämliche auch von dem Brandunglück, welches die älteren Kirchen heimsuchte; der Kirchenbau wurde daran gelernt.

Die eigentlichen Bauschulen jener Zeit waren die Klöster. Hier waren die Werkstätten und Mittelpunkte der Architektur, hier entwickelten sich die Keime eines neuen Kunststils, der auf einer Überwindung und Wiedergeburt der fremden Form beruht, hier ging man in den kleinen Klosterkirchen am frühsten und bald allgemein zum Gewölbebau über. Ganz besonders waren die Klöster St. Gallen und Fulda als Bauschulen berühmt; welche Wichtigkeit das Bauen dort hatte, haben wir an der Klostergeschichte von Fulda gesehen: die gelehrten Äbte wie ein Rabanus Maurus waren zu gleicher Zeit auch die Baumeister, welche die Pläne entwarfen und die Bauten leiteten. Von diesen Bauten sind wenigstens einige Reste uns erhalten: die merkwürdige Vorhalle des Klosters Lorsch, in der nachmals Ludwig der Deutsche begraben wurde; die Krypta (Grabkirche) und einzelne Teile der oben schon erwähnten Michaeliskirche zu Fulda, ein Rundbau mit Steinkuppel; und der Grundriß für die in den Jahren 820—835 neu aufgeführten Klosterkirche zu St. Gallen in Form einer dreischiffigen, flachgedeckten Basilika. Als wichtigste Neuerung erscheint hierbei, daß dem östlichen Chor — vermutlich des alternierenden Chorgesangs wegen — noch ein westlicher, und diesem zwei runde Türme hinzugefügt wurden, die zum Aufhängen der Glocken dienten. Mit der Verbreitung der letzteren ward der Turmbau allmählich ein notwendiger Bestandteil jeder neuen Kirche, aber nur nach und nach organisch und stilgerecht mit dem Bau der Kirche selbst verknüpft.

Mit der Baukunst begann zugleich die Skulptur und Malerei. Denn so einfach das Äußere der Kirchen auch bleiben mochte, so konnten sie doch zur Ausschmückung des Innern nicht entbehrt werden. Für ihre Entwickelung aber war es von großem Vorteil, daß die römische Kirche stets an der Zulässigkeit der Bilder festhielt; Gregor der Große hatte vollkommen recht, wenn er meinte, daß für die des Lesens Unkundigen das Bild die Stelle des Worts vertreten müsse. Anfangs wurde vorzugsweise fremder Schmuck verwandt, wie uns von den Prachtbauten Karls des Großen ausdrücklich bezeugt ist; auch die Malereien, welche Karl in seinen Palästen und Kirchen anbringen ließ, sind vermutlich von fremden italienischen oder westfränkischen Künstlern ausgeführt. Doch werden schon zu Anfang des 9. Jahrhunderts auch deutsche genannt, die sich auf die Kunst der Wandmalerei verstanden. Nicht minder gab die Anfertigung von Handschriften, besonders von Evangelienbüchern, welche für Könige oder Fürsten bestimmt waren, Gelegenheit zu Miniaturen, die teils in verzierten Anfangsbuchstaben, teils in bildlicher Darstellung bestehen und um so größeren Wert für uns haben, je weniger uns andere Malereien aus dieser Zeit erhalten sind. Solche Prachthandschriften wurden namentlich unter Karl dem Kahlen in Frankreich angefertigt (ein Evangelienbuch Karls des Kahlen selbst vom Jahr 870 wurde vom Kaiser Arnulf dem Kloster Emmeran zu Regensburg geschenkt und befindet sich jetzt in der Bibliothek zu München), indes bald auch von deutschen Klöstern nachgeahmt: sie tragen ganz den Stil der Zeit und sind daher für die Entwickelung des Kunstgeschmacks überhaupt von großer Bedeutung. Auch die Bereitung von buntem Glas und die Anfänge der Glasmalerei gehören der fränkischen Zeit an, eine um so wichtigere Kunst als Glasfenster bei dem kälteren Klima kaum zu entbehren waren, nun aber alsbald wieder auf den

Baustil selbst zurückwirkten: je leichter man sie herzustellen wußte, desto größer konnten die Lichtöffnungen werden; eine gotische Kirche wäre ohne gemalte Glasfenster gar nicht zu denken. Indes auch die Plastik fand, sowohl im Erzguß und der Bildhauerkunst wie in der Holz- und Elfenbeinschnitzerei, die mannigfachste Anregung an den verschiedenen Gegenständen, die für den kirchlichen Gebrauch beschafft werden mußten: Reliquienkästen, Taufsteine, Altäre, Kanzeln, Bischofstühle, Kronleuchter und das übrige Kirchengerät — sie alle verlangten eine würdige Ausstattung und womöglich edlen stilvollen Schmuck. Auch darin sind die Klöster, insbesondere St. Gallen und Fulda, vorgegangen und haben der deutschen Kunst und dem Kunsthandwerk die Bahn gebrochen.

Doch wir sind noch nicht am Ende. Es ist noch eine andere Kunst, welche der christlichen Kirche ihre Entwickelung verdankt, der Karl der Große den Weg nach Deutschland gebahnt und die dann hier zuerst von den Klöstern, vor allem von St. Gallen gepflegt worden ist. Wir meinen die Musik, eine Kunst, zu der gerade das deutsche Volk ganz besonders berufen war und worin unsere großen Klassiker des vorigen Jahrhunderts — Bach, Händel, Graun, Gluck, Haydn, Mozart und Beethoven — vielleicht das Höchste geleistet haben, was menschliche Kunst zu erreichen vermag. In der fränkischen Zeit waren römische Sänger unsere Lehrmeister, und wenn sie auch über das Ungeschick und die rauhen Kehlen der Deutschen klagen mußten, wie gelehrige Schüler sie fanden, zeigt die berühmte Sängerschule, die schon im 9. Jahrhundert in St. Gallen entstand.

Gleich in der ersten christlichen Zeit hatten sich einfache liturgische Gesänge gebildet, die den Gottesdienst begleiteten, ohne Zweifel im Anschluß an die volksmäßige Tonkunst des Altertums, aber getragen von einem neuen lebendigen Geist.

Und sobald Kirchen gebaut wurden, stellte man wenigstens in den Hauptstädten einige Sänger an, welche die Ritualgesänge und festlichen Messen besonders erlernten und zugleich deren Kenntnis durch Unterricht weiter verbreiteten. In diesen Singschulen stellten sich die sogenannten Kirchentöne fest, in denen allein gesungen werden durfte, und die bis ins 17. Jahrhundert die Grundlage aller Kompositionen gebildet haben, einfache Oktaven und Läufe, nicht nach der Weise unserer Tonarten durch verschiedene Vorzeichen, sondern durch die verschiedene Lage der halben Töne unterschieden, ursprünglich vier (d bis g), die schon dem heiligen Ambrosius († 397) zugeschrieben werden, wozu später noch die vier zunächst liegenden untern (a bis d) als Seitentöne kamen. Zwei Schulen waren besonders berühmt, die Mailänder, die der heilige Ambrosius zu hoher Blüte brachte, und die römische, die wie es scheint mehr die einfache alte Überlieferung bewahrte.

Papst Gregor der Große (590—604) vollendete was der heilige Ambrosius begonnen hatte. Wie er für die Einheit der abendländischen Kirche überhaupt epochemachend gewirkt hat, so hat er auch die Einheit des Kirchengesanges begründet. Er sammelte die gebräuchlichen Kirchengesänge, vermehrte sie durch neue, ordnete sie nach den Zeiten des Kirchenjahrs, ließ sie aufzeichnen und gab so dem Kirchengesang diejenige Gestalt, in welcher er unter dem Namen des Gregorianischen im wesentlichen unverändert in der katholischen Kirche bis auf den heutigen Tag in Anwendung geblieben ist (Ambros). Man hat sein berühmtes „Antiphonar" mit der ziemlich gleichzeitigen Gesetzsammlung Kaiser Justinians verglichen. Und in der That waren beide Sammelwerke. Darin aber steht Gregor unendlich hoch über Justinian, daß dieser mit seinem Codex die Entwickelung des römischen Rechts vollständig abschloß, während mit dem Gregorianischen Kirchengesang die Entwickelung

einer neuen Kunst erst beginnt. Freilich war es noch keine Musik in unserm Sinn: von den drei Elementen derselben, Melodie, Rythmus und Harmonie, waren nur die beiden ersten vorhanden, wogegen bis zur Ausbildung eines geregelten mehrstimmigen Gesanges noch achthundert Jahre vergingen. Aber schon äußerlich zeigt sich die neue Zeit darin, daß Gregor die schwerklingenden griechischen Namen der Töne beseitigte und dafür — nach der mit dem tiefsten Kirchenton beginnenden Tonreihe — die sieben ersten Buchstaben des lateinischen Alphabets einführte (a bis g). Innerlich aber erkennt man die hohe Bedeutung seines Gesangs daran, daß alle die Länder, welche ihn annahmen, Italien, Frankreich, Deutschland und England, Pflegstätten der Musik geworden sind, während Spanien, wo er erst unter Gregor VII. Eingang fand, darin zurückgeblieben ist. „Die Musik ist an der gewaltigen Lebenskraft des Gregorianischen Gesanges erstarkt, sie hat sich an seinen Melodieen von den ersten ungeschickten Versuchen an bis zur höchsten Vollendung in Palestrina-Stil herangebildet" (Ambros).

Es war die Einheit der Kirche, also zunächst ein rein kirchliches Interesse, was Karl den Großen bewog, den Kirchengesang in seinem Reich nach der Weise des römischen einzurichten. Gewiß hatte er auch Freude an der Musik selbst, so gut wie Gregor der Große dafür eine außerordentliche Begabung gehabt haben muß; eine selbständige Kunst aber war die Musik nicht, sondern lediglich ein Element des religiösen Kultus. Als daher Karl bei seiner Anwesenheit in Rom bemerkte, daß der dortige Gesang vielfach vom fränkischen abweiche, bat er den Papst um römische Sänger, die seine Franken darin unterrichten sollten. Es scheinen mehrfach solche geschickt worden zu sein, wie sich aus den verschiedenen Überlieferungen ergiebt. Gewiß ist, daß noch zu Karls des Großen Zeiten

Gesangschulen zu Metz und St. Gallen aufkamen, die bald wieder eigene Lehrer ausbildeten und den römischen Gesang überallhin verbreiteten. Noch heute wird in der Bibliothek zu St. Gallen das von den römischen Sängern mitgebrachte „Antiphonar" aufbewahrt, wenn auch nicht das Original, doch eine sehr alte, schon dem 11. Jahrhundert angehörende Abschrift.

Gleichzeitig kamen die ersten Orgeln in das fränkische Reich. Schon Pippin hatte im Jahr 759 eine solche vom griechischen Kaiser zum Geschenk erhalten; eine zweite erhielt Karl der Große; bald lernte man sie auch im Abendland bauen. War sie auch im Vergleich zu der heutigen noch sehr roh und unbeholfen, so daß wegen der Breite der Tasten höchstens zwei Töne auf einmal angeschlagen werden konnten, so diente sie doch dazu, dem Sänger den rechten Ton anzugeben und den Gesang zu begleiten. So erhielt die Musik auch von dieser Seite eine neue Anregung: es konnten wenigstens Versuche in der Harmonie gemacht werden. Ebenso wurden die damals bekannten noch sehr einfachen Saiteninstrumente gespielt und geübt, was wieder das Erfinden von Melodieen erleichterte.

Schon im 9. Jahrhundert gedieh die Gesangschule zu St. Gallen zu hoher Blüte. Tag und Nacht wurden die vorgeschriebenen Vigilien und Zeiten nicht bloß gebetet sondern auch gesungen. An Sonn- und Festtagen begnügte man sich nicht mit dem gewöhnlichen Gesang, sondern man schob Bibelstellen, Hymnen oder Sätze in ungebundener Rede ein und erfand dafür neue Melodieen, oder man erweiterte die Musik, verzierte oder kolorierte das Halleluja und legte der so gefundenen Melodie später umgekehrt Texte unter (sog. Segnungen, weil sie auf die dem Halleluja angehängte Tonreihe folgten). In beiderlei Hinsicht erwies sich die Klosterschule von St. Gallen ungemein produktiv: es sind die Anfänge des deutschen

Kirchenliedes, denen wir hier begegnen, die, wenn sie auch in lateinischer Sprache auftreten, doch ganz den Ernst und Tiefsinn zeigen, wie er den besten geistlichen Liedern aus der Zeit der großen geistlichen Erweckung der Nation vom 16. bis zum 18. Jahrhundert eigen ist. Manche dieser Lieder finden sich noch jetzt in jedem guten Gesangbuch, so das berühmte von Notker herrührende „Media vita in morte sumus“ oder nach der Lutherschen Übersetzung „Mitten wir im Leben sind von dem Tod umfangen“, ursprünglich auch nur eine Segnung mit untergelegtem Text. Daß sie alle wirklich den alten Kirchenton trafen, zeigt die Anmerkung von Papst Innocenz III., der, als er im Jahr 1215 Notkersche Segnungen zu Rom hörte, in die Worte ausbrach: „ein solcher Mann sei voll des heiligen Geistes gewesen“. Eine Reihe glänzender Namen wird uns genannt, die sich in der Erfindung neuer Weisen und Texte hervorthaten und auch als Lehrer berühmt waren: so vor allem jener Notker der Stammler selbst († 912), von dem noch jetzt in St. Gallen ein Codex mit 44 neuen Melodieen aufbewahrt wird; Ratpert († um 900), einem schweizerischen Herrengeschlecht entsprossen, Verfasser des „Rex sanctorum angelorum“; Tuotilo († 915), zugleich als Bildschnitzer, Maler und Baumeister berühmt; Hartmann, der besonders die Reinheit des Gregorianischen Gesanges zu erhalten strebte; Notker Physicus († 981), von welchem ein auf den Abt Othmar gedichteter Gesang herrührt; Notker Labeo († 1022), der zuerst in deutscher Sprache über Musik schrieb, auch als Gelehrter ausgezeichnet, und dessen Schüler Ekkehard († 1036), der Geschichtschreiber des Klosters. Wie weit aber der Einfluß reichte, welchen das Kloster durch seinen Unterricht ausübte, sehen wir aus einer Erzählung, die uns Ekkehard selbst aufbewahrt hat: als er am Osterfeste des Jahres 1030 zu Ingelheim in Gegenwart Kaiser Konrads II. den Chorgesang leitete, stellten sich

drei Bischöfe, die alle seine Schüler gewesen waren, neben ihn und sangen mit; die Geschenke, die ihm nachher der Kaiser machte, nahm er nur zu Ehren des Klosters an.

Das Wichtigste, was wir der St. Galler Schule verdanken, war ohne Zweifel die Emanzipation der Musik von ihrem Text. Während sie ehedem den Worten der Liturgie vollkommen untergeordnet war und dieser in einfachen Kantilenen folgen mußte, wurden nun auch Melodieen erfunden, denen sich die Worte anzubequemen hatten. Immer aber blieb die Möglichkeit des Gesanges vorbehalten, die Musik blieb an die Poesie gebunden und konnte sich nicht ins ungemessene verlieren.

Einen weitern Fortschritt in der Musik begründete der Benediktiner Hucbald zu St. Amand in Flandern († 930), doch mehr als Theoretiker wie als Erfinder neuer Melodieen. Von ihm rühren die allerersten, wenn auch noch sehr rohen Versuche einer harmonischen Mehrstimmigkeit und vor allem die Erfindung zwar nicht der Notenschrift, aber der Notenlinien her, zwischen die er die zu singenden Silben nach ihrer Tonhöhe verteilte. Doch vergingen noch hundert Jahre, ehe ein italienischer Benediktiner, Guido von Arezzo († um 1050 im Kloster Pomposa zu Ravenna), ein Zeitgenosse unseres St. Galler Ekkehard, der Musik neue Bahnen brach: erst mit ihm beginnt das, was wir unter Musik verstehen, Melodie, Rhythmus und Harmonie zugleich, und daneben die heutige Notenschrift, welche die Musik ebenso fixiert, wie die Lettern das Wort. Aber es dauerte wiederum Jahrhunderte, bis die erste niederländische Schule es zum ausgebildeten mehrstimmigen Tonsatz brachte, ziemlich in derselben Gegend, wo Hucbald seine rohen Versuche darin begonnen hatte. Es ist wunderbar, wie die Musik, die unter allen Künsten am wenigsten der äußeren Mittel bedarf, gerade am meisten Zeit

brauchte sich zu entwickeln. Wir dürfen annehmen, daß das Gehör selbst erst nötig hatte sich umzubilden und zu verfeinern. Denn wenn wir sehen, daß die ersten Versuche der Harmonie in rauhen Quarten- und Quintengängen bestanden, die unserm Gehör unerträglich sind, so läßt sich das nur so erklären, daß damals auch die Ohren noch härter und rauher waren, als heutzutage. Die Musik mußte das Gehör erst bilden, ehe es ihr gelang, in luftigen Schallwellen nicht bloß mathematisch richtigen, sondern auch schön klingenden Kunstwerken zu erbauen.

Schluß.

Es war genug, was Karl der Große gethan hatte. Das römische Reich war wiederhergestellt, das Christentum allen deutschen Stämmen mitgeteilt, die Einheit der Kirche — ohne welche das Reich nicht gedacht werden konnte — fest begründet, die klassische Wissenschaft und Kunst vor dem Versinken in Barbarei bewahrt. Die romanische Nation war zu neuem Leben geweckt und hatte ihr Selbstgefühl wieder gefunden, im ostfränkischen Reich wenigstens die Möglichkeit zur Bildung einer neuen gemeindeutschen Nation gegeben, die sich im Gegensatz zu den Romanen als eins fühlte.

Aber nun begann die Nation auch ihr eigenes, selbständiges Leben. Sie war nicht gewillt, ihre Eigentümlichkeit zugunsten eines allgemeinen Gottesstaats oder eines abstrakten Begriffs — denn mehr war im Grund das wiedererstandene „römische Reich" doch nicht — preiszugeben. Ganz gewiß wäre es für die Kirche, wie für die Wissenschaft und Kunst in der nächstfolgenden Zeit besser gewesen, wenn das Reich Karls des Großen länger Bestand gehabt hätte. Normannen und Ungarn wären leichter zurückzuschlagen gewesen, der Friede

würde ein dauernder geworden sein, Künste und Wissenschaften hätten sich ruhig weiter entwickeln können. Ob es aber auch für die Völker ein Vorteil gewesen wäre, steht sehr dahin. Unzweifelhaft würde es bei längerer Fortdauer des karolingischen Reichs zur Bildung einer deutschen Nation nicht gekommen sein, sondern das romanische Element würde die Überhand gewonnen haben. Und auch die romanischen Völker, Italiener, Franzosen und Engländer würden voraussichtlich unentwickelt geblieben sein. Denn ihre Nationalität erwachte vollends doch auch erst in den Kämpfen der folgenden Zeit, die französische durch die fortwährende Berührung mit ihren deutschen Nachbarn, die italienische erst durch die Römerzüge unserer Kaiser und die englische wurde gar erst durch Wilhelm den Eroberer in den Kreis romanisch-germanischer Bildung hereingezogen: die Institute des fränkischen Reichs, auf denen die Blüte des Mittelalters beruht, wurden ihnen dadurch erst mitgeteilt, ein neues Volk mit neuer Sprache erst geschaffen.

Man hat die geschichtliche Bewegung mit einer Spirale verglichen. Das Bild ist nicht ganz passend, es hinkt wie alle derartigen Vergleiche, hier aber ist es doch einmal am Platz. Nur scheinbar war der Rückgang, der in den beiden folgenden Jahrhunderten auf allen Gebieten der von Karl dem Großen neu geschaffenen Kultur eintrat. Im Innern blühte und grünte das neue Leben fort, und es dauerte nicht lange, so kehrte es in größere Bahnen, viel höher und reicher entwickelt, zurück.

Es war doch ein Fortschritt: von dem alten Schildgesang zu der klösterlichen Musik, von den ärmlichen Hütten und Ringwällen zu den gotischen Kirchen, zu Pfalzen und Burgen, von den Runenschriften zu den Stiftsschulen und Universitäten, von dem Heidentum zur Kirche. Der Fortschritt

blieb. Und er verbreitete sich in immer weitere Kreise des Volkslebens, wenn auch die folgende Zeit alles wieder in Verwirrung und Unordnung aufzulösen scheint. So gewinnen gerade die nächsten Jahrhunderte ihre Bedeutung und ihr Verständnis.

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

Arnold, Wilhelm Christoph Friedrich,

Deutsche Geschichte

Bd.: 2,2

Gotha 1883